# Staub's Rommentar

zunt

# Handelsgesethuch.

## Achte Auflage

bearbeitet unter Benutzung des handschriftlichen Nachlasses

bon

Heinrich Könige,

Dr. Josef Ktranz,

Albert Pinner,

Reichsgerichtsrat in Leipzig,

Juftigrat in Berlin,

Juftigrat in Berlin.

### Erfter Band.

(Buch 1: Handelsstand. Buch 2: Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft.)



Berlin 1906. 3. Guttentag, Berlagsbuchhandlung, G. m. b. H.

### Morrede zur sechsten und siebenten Auflage.

"Mein Streben war, einen Kommentar zu liefern, der wissenschaftlich und praktisch, kurz und vollständig zugleich sei. Ob ich dieses Ziel annähernd erreicht habe, mag der freundliche Leser nachsichtig beurteilen. Ich kann nur wünschen, daß die auf das Werk verwendete, einer angestrengten Berufstätigkeit abgerungene Zeit und Mühe für die Anwendung des Handelsgesetzbuchs nicht verloren sein nichte."

Mit dieser Vorrede leitete ich die erste Auslage meines Kommentars ein. Inzwischen ist dem mit jenem zaghaften Geleitworte seinerzeit in die Welt gesandten Werke ein ungeahnter Erfolg beschieden gewesen. Ja, meine Methode hat nicht bloß allgemeine Anerkennung gefunden, mit Stolz kann ich sagen: sie hat Schule gemacht.

Es ergab sich von selbst, daß ich auch die Bearbeitung des neuen Handelsgesetzbuchs übernahm. Die Schwierigkeiten, die es hierbei zu überwinden galt, waren
nicht gering. Denn das neue Handelsgesetzbuch ruht auf neuer Grundlage. Sin
neues, selbst noch unerforschtes bürgerliches Necht beherrscht seine Begriffe und ergänzt seine Lücken. Alte und neue Bausteine mußten zusammengetragen und
berart organisch aneinander gefügt werden, daß ein einheitlicher Bau entstand.

Wenigstens war dies mein Ziel. Db ich es erreicht, muffen andere sagen.

Staub.

### Borrede zur achten Auflage.

Der Kommentar zum Handelsgesetzbuch war der erste, den Hermann Staub versaßt hat. In ihm hatte er der Kunst des Kommentierens neue Wege gewiesen. Ihn hat er in immer neuen Auflagen, die der in der juristischen Literatur wohl einzig dastehende Ersolg nötig machte, vervollkommnet; in der letzten noch ist die Anpassung au die geänderte Gesetzgebung durchgeführt worden.

Schon mit der Arbeit zu einer neuen Auflage beschäftigt, ward er durch ein unerbittliches Geschick auf der Höhe seiner Kraft der Wissenschaft entrissen.

Die Verlagsbuchhandlung war sich ihrer Pflicht bewußt, dafür zu sorgen, daß das Werk Staubs, hervorgegangen aus einer seltenen Vereinigung von wissenschaftlichem Sinn und praktischer Begabung, geschaffen in jahrelanger mühevoller Arbeit, nicht veralte. Den Unterzeichneten ist der ehrenvolle Auftrag geworden, die neue Auflage des Kommentars zu bearbeiten. Sie sind bei ihrer Arbeit davon ausgegangen, daß der Charakter des Werkes erhalten bleibe. Vor allem ist die bisherige Anordnung des Stoffs, ist die bisherige Methode — die Staubsche Kommentierungs-Wethode — beibehalten worden. Nur durch die vollständige Beseitigung der Noten unter dem Strich, sowie durch die teilweise Einarbeitung der Exkurse in die Anmerkungen ist die Übersichtlichkeit gesördert. Fremdworte sind, soweit möglich, ausgeschieden.

Inhaltlich dagegen war ein gleiches Beharren beim Alten nicht möglich. Wiffenschaft und Praxis sind in den mehr als sechs Jahren seit dem Erscheinen der letzten Auflage fortgeschritten; auch die Gesetzgebung hat z. B. hinsichtlich der Kaufmannssgerichte eingegriffen. Die Bearbeiter haben es als ihre Hauptausgabe betrachtet, alles, was in dieser Zeit in Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung neu hervorgetreten ist, zu verwerten und so in der neuen Auslage ein abgerundetes, dem jetzigen Stande der Handelsrechtswissenschaft entsprechendes Bild zu geben. Die Neuerungen und Zusätze im Druck besonders kenntlich zu machen, erschien nicht angängig, weil es der Einheit der Arbeit, ihrem organischen Ausbau, geschadet hätte. Wo die Bearbeiter aus wohlerwogenen Gründen geglaubt haben, von Staubs Ansicht abweichen zu müssen, ist dies stets durch einen ausdrücklichen Hinweis (z. B.: anders 6./7. Aussage) hervorgehoben worden.

Bei einzelnen Abschnitten erschien eine vollständige Umarbeitung geboten. In dieser Beziehung sei, um nur einiges hervorzuheben, hingewiesen für das erste Buch auf die Abschnitte über die zweite Klasse der Handlesgewerbe, die Minderkausseute, die Handwerker, den unbesugten Firmengebrauch, das Necht der Handlungsgehilsen und der Agenten; für das zweite Buch auf die Abschnitte über das Gesellschaftsvermögen der o. H. die Umwandlung der o. H. die Anwendung der Vorschriften des BGB. auf die AG., die Zuzahlung ohne Erhöhung des Kapitals, die Hastung des Vorstands und Aufsichtsrats, die Sonderrechte, die Pflicht zur Berusung der Generalversammlung, die Sanierung, die Interessengemeinschaft, das Recht und die Pflicht des Vorstands zur Offenlegung; für das dritte Buch auf die Abschnitte über unsittliche Geschäfte und Wucher, die Sicherheitsübereignung, den Eigentumssporbehalt, die Syndisate, den Patentkauf, den Lizenzvertrag, die Börsenterminsgeschäfte, den Kauf von Wertpapieren, den Alksordvertrag usw.

Der Literatur, insbesondere der aus den letzten Jahren, ist eine größere Berücksichtigung zuteil geworden, ohne daß eine Bollständigkeit erreicht oder auch nur erstrebt wäre. Die ergangenen Entscheidungen, sowohl der höchsten Gerichte, als auch bedeutungsvolle Urteile erster und zweiter Instanzen, die in Sammlungen, auch provinzieller Zeitschriften, veröffentlicht sind, wurden in umfassender Weise herangezogen.

Wertvolles Material lag in nachgelassenen Bemerkungen Staubs vor, die er als Vorarbeit zur neuen Auflage in seinem Handezemplar gemacht hatte; diese in geeigneter Weise zu verwerten, war pietätvolle, freudig erfüllte Pflicht.

Die Herausgeber haben die Arbeit berart verteilt, daß Justigrat Dr. Stranz das erste Buch, Justigrat Pinner das zweite Buch, Reichsgerichtsrat Könige das dritte Buch bearbeitet haben. Doch wurde die schließliche Fassung in gemeinsamer Beratung und wechselseitigem Einverständnis festgestellt; dem Kommentar ist somit streng die Einheitlichkeit gewahrt.

Den Herren, die für Beschaffung von Material schätzenswerte Dienste geleistet haben, sei an dieser Stelle Dank gesagt.

Die Bearbeitung des Sachregisters ist wiederum in die bewährten Hände des Herrn Rechtsanwalts Arthur Schindler zu Berlin gelegt worden, dessen Dank verpflichtet.

Die Bearbeiter sind sich der Bedeutung ihrer Aufgabe voll bewußt. Ihr Bestreben geht dahin, daß auch die neue Auflage der "Staubsche Kommentar" sei und bleibe. Nicht in dem Sinne, daß sie gläubig auf des Meisters Worte schwören. Nachprüsend und nachbildend haben sie, was sie hinzuzusügen und was sie zu ändern hatten, im Staubschen Geiste dem Vorhandenen organisch eingegliedert. Staubs Werk war ein grundlegendes, aber kein endgültiges. Endgültige Bücher gibt es nicht. Zede Zeit hat das Recht und die Pflicht, an den großen Werken weiterzubauen. Ob der Weiterbau ein gelungener ist, nicht unwert des ursprüngslichen Werkes, — auch dies müssen andere beurteilen.

Berlin Leipzig, Oftern 1906.

Könige. Stranz. Pinner.

## Abkürzungen.1)

Abler u. Clemens - Sammlung von Entscheidungen jum SoB.

Aufelb = 2. Aufl. von Anschütz u. Bölberndorff, Kommentar zum ADHBB., beforgt von Philipp Aufelb (nur bis Art. 65 gediehen, ift nicht fortgeführt worden), Erlangen 1894.

Apt = Reue Folge bon Dobe-Apt (fiehe unten) Bb. II.

ABurgR. - Ardiv für bürgerliches Recht.

BadRpr. -- Badifche Rechtspragis.

Banta. = Bant-Archiv, Zeitschrift für Bant- und Borfenwefen.

Bauer = Zeitschrift für Aftiengesellschaften und Handelsgesellschaften, herausgegeben von Josef Bauer. Leipzig.

BanDblo. - Banrifches oberftes Landesgericht.

BahDbLGB. — Sammlung von Entscheidungen bes obersten Landesgerichts Bahern in Zivil-

Bangeitidr. = Beitidrift für Rechtspflege in Bayern.

Behrend - Lehrbuch des handelsrechts von Dr. J. Fr. Behrend. Erster Band 1896.

Boehms 3. = Beitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht, begründet von Boehm.

Bolge - Die Pragis bes Reichsgerichts in Zivilsachen, vom Genatsprafibenten A. Bolge.

Busch .— Archiv für Theorie und Prazis des Allgemeinen deutschen Handels- und Wechselsrechts. Herausgegeben zuerst von F. B. Busch, zulept von H. Busch. 38 Bände. 1863—1888. CPD. — Civisprozehordnung für das Deutsche Reich.

Cofad - Lehrbuch bes Hanbelgrechts von Prof. Konrad Cofad. 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Cosad BGB. — Lehrbuch bes beutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage bes BGB. für bas Deutsche Reich. 3. Ausst. 1900, 01.

CBIFG. - Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Rotariat.

D. — Dentschrift zu dem Entwurf eines HBB. und eines EG. in der Fassung der bem Reichstag gemachten Vorlage. Berlin 1897, J. Guttentag.

Dernburg — Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs u. Preußens von Professor Heinrich Dernburg. Bd. I 2. Aufl., Halle 1901; Bd II Abtl. 1, 3. Aufl. 1905, Bd. II Abtl. 2, 3. Aufl. 1905; Bd. III, 3. Aufl. 1904; Bd. IV, 2. Aufl. 1903; Bd. V, 2. Aufl. 1905.

DI3. — Deutsche Juristen-Zeitung, begr. von Laband, Stenglein, Staub. Berlin. Berlag Otto Liebmann.

DNotBB. = Beitschrift bes Deutschen Notarvereins.

<sup>1) 3</sup>m wesentlichen ist die Zitiermethode nach den Borschlägen des deutschen Juristentages (Berlin 1905, Berlag von J. Guttentag) befolgt. Seitenzahlen sind zumeist ohne den Borsatzbuchstaden "S." geset. — Die Literatur, die für einzelne Abschnitte in Betracht kommt, ist unter dem Text der einschlägigen Paragraphen angegeben.

- Dove-Apt Gutachten der Altesten der Kausmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr von Heinrich Dove und Mag Apt. Bb. I.
- Düringer-Hachenburg Das Handelsgesethuch vom 18. Mai 1897, erläutert von A. Düringer und M. Hachenburg, Mannheim 1899, 1901 und 1905 (nur erschienen Buch I u. III).
- Eger = Das beutsche Frachtrecht von Dr. Georg Eger. 2. Aufl, 3 Bande.
- ElilothB. = Juriftifche Zeitschrift bes Reichslandes Elfag-Lothringen.
- Endemann Handbuch des deutschen Sandels:, See= und Bechselrechts. Herausgegeben von Dr. B. Endemann. 4 Banbe. 1881—1885.
- Endemann BGB. Einführung in das Studium des BGB., von Brofessor Endemann.
- Esser Die Aktiengesellschaft nach den Borschriften des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 von Robert und Ferdinand Esser.
- FGG. Reichsgeset über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
- Foertich = Kommentar zum Allgemeinen beutschen Handelsgesetzbuch von E. S. Buchelt. 4. Aufl., bearbeitet von R. Foertich. Senatsprasibent am Reichsgericht.
- Frankenburger Sandausgabe bes BBB. München 1902.
- Gareis Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Handausgabe von Pros. K. Gareis. 3. Aust. 1905.
- Gareis Lehrbuch Das beutsche Handelsrecht. Gin Lehrbuch von Brof. R. Gareis. 7. Aufl. 1903.
- Gareis-Fuchsberger Das Allgemeine beutsche Handelsgesethuch. Herausgegeben von Dr. R. Gareis und Otto Ruchsberger. 1891.
- Gaupp-Stein Die CBD., auf der Grundlage bes Kommentars von Gaupp, erläutert von Friedrich Stein, 6./7. Aufl., Tübingen u. Leipzig 1904.
- BemB. = Bewerbegericht.
- "GewGer." Das Gewerbegericht. Monatsschrift usw. herausgegeben von Jastrow u. Flesch; von Jahrgang 11 ab fortgeset als: "Das Gewerbe- und Kausmannsgericht", zitiert von uns "Gew. und KimGer."
- Gierke Das Handelsrecht, bearbeitet in v. Holpendorff=Ruhlers Enzyklopädie Bb. I S. 889 ff. 6. Aufl. Berlin-Leipzig.
- Goldmann-Lilienthal Das Bürgerliche Gesethuch, systematisch dargestellt von den Justigräten G. Goldmann und L. Lilienthal. 2. Aufl.
- Goldmann Kommentar zum HGB. vom Justizrat S. Goldmann, Berlin. Franz Bahlen. Bisher erschienen vollständig Band I (erstes Buch), 1901, Band II (zweites Buch), 1905. Der erste Band ist hier nach Seiten, der zweite nach Anmerkungen (bei Goldmann Nummern) zitiert.
- Golibal. = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß; begr. von Goltbammer.
- Goldschmidt, Handbuch Handbuch des Handelsrechts von Dr. L. Goldschmidt. 2. Aust. Erster Band 1874 (davon Abt. I Universalgeschichte des Handelsrechts, 3. Aust. 1901). Zweiter Band 1883 (unvollständig).
- Golbschmidt System System bes handelsrechts. Im Grundriß von L. Golbschmidt. 4. Aufl. Gruchot Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Dr. Gruchot.
- Hahn Kommentar zum Allgemeinen beutschen HBB. Von Friedrich v. Hahn (erster Band. 3. Aufl. 1879. Zweiter Band 2. Aufl. 1883). Die 4. Aufl. ist bis Art. 172 gediehen und soweit berücksichtigt.
- Heinit = Kommentar zum preußischen Stempelsteuergeset von Justigrat Ernst Heinit, 2. Aufl., Berlin 1901 (3. Aufl. im Erscheinen 1905).
- Bellwig Unspruch = Unspruch und Rlagerecht von Bellwig.

Hirths Unn. - Annalen bes Deutschen Reichs, begründet von hirth. München, J. Schweiher Berlag.

Holdheim = Bochenschrift, später Monatsschrift für Handelsrecht u. Bankwesen, seit 1897 Monatsichr. für Handelsrecht, begründet von Dr. Baul Holdheim.

Raeger - Die Konfursordnung, erläutert von Eruft Jaeger. 2. Aufl. Berlin 1904.

Jastrow = Deutsch-Preußisches Notariatsrecht, von Hermann Jastrow, 14. Aufl., Berlin 1903.

Iheringeg. = Iheringe Jahrbücher für die Dogmatit des burgerlichen Rechts.

3B. - Juriftifche Wochenschrift, Organ bes beutschen Anwaltsvereins, Berlin; jest herausgegeben von H. Neumann.

Raufmann - Sandelsrechtliche Rechtsprechung usw. von Rechtsanwalt Emil Raufmann.

Kahser — Geset, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien u. die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Mit Erläuterungen von Dr. Paul Kahser. 2. Aust. 1891.

RB. = Kommissionsbericht. Bericht der 18. Kommission über den Entw. eines HBB., Reichstag, 9. Legisl.=Beriode.

Kehhner — Alg. beutsches Hanbelsgesethuch, erläutert u. herausgeg. von Hugo Kehhner 1870. Kim. — Rausmannsgericht.

RG. - Kammergericht.

ABBI. = Blätter für Rechtspflege im Bezirte bes Kammergerichts. Herausgegeben von ben Justigraten Berl und Breschner. Berlin.

KGJ. = Jahrbuch für Entscheidungen bes Kammergerichts in Sachen ber freiwilligen Gerichtsbarteit, begründet von Johow und Künpel, jest herausgegeben von Johow und Ring.

Könige — HBB. v. 10. 5. 1897, zu prakt. Gebrauch dargestellt von Reichsgerichtsrat Könige. Lehmann-Ring — Kommentar zum HBB. für das Deutsche Reich von Prosessor R. Lehmann und Kammergerichtsrat Ring. Berlin 1901 u. 1902, Carl Hehmanns Verlag.

Lehmann - Das Recht ber Aftiengesellschaften von Brof, Carl Lehmann.

Leift Untersuchungen - Untersuchungen zum inneren Bereinsrecht von Dr. Alexander Leift. Jena 1904.

Leift Sanierung = Die Sanierung ber Aftiengesellschaften von Dr. E. Leift. Berlin 1905.

LG. = Landgericht.

Links - Die Rechtsprechung bes RR. Oberften Gerichtshofes von Dr. Emil Links. Bien.

Litthauer-Moffe — Erläuterungen jum HBB., 13. Aufl., 1905, herausgegeben von Moffe in Berbindung mit Thiele u. Cohn. Guttentagide Sammlung beuticher Reichsgesetz Rr. 4.

M. - Entwurf eines handelsgesethuchs für die preußischen Staaten. Zweiter Teil. Motive 1859.

Makower — Handelsgesethuch mit Kommentar. Bon H. Makower. 12. Aufl. Bearbeitet von Rechtsanwalt F. Makower.

Reumann - Handausgabe des Bürgerl. Gefetbuchs, von Dr. Hugo Neumann. 4. Aufl. Berlin 1905.

Reumann Jahrbuch - Jahrbuch bes beutschen Rechts, herausgegeben von B. Neumann.

Rowat = Entscheidungen des KR. oberften Gerichtshofes in Zivilsachen. Wien.

DLG. - Oberlandesgericht.

DLGR. — Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan u. Falkmann. DTr. — Entscheidungen des Königlichen Geheimen Obertribunals. Berlin.

B. = Protofolle der Kommission zur Beratung eines Allgemeinen deutschen HBB. Heraussgegeben von J. Lup. 9 Teile. 1858—1863.

Betersen-Bechmann — Geset, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiens gesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert durch Dr. juris Betersen und Wilhelm Freiherr v. Bechmann. 1890.

Binner — Das beutsche Aftienrecht, Kommentar zu Buch 2, Abschnitt 3 und 4 bes Handelssgesbuchs von Justigrat Albert Binner. Berlin 1899.

Binner UniBB. - Kommentar jum UniBB. von Juftigrat Albert Binner. Berlin 1903.

Planck — Bürgerliches Gesethuch nebst Einführungsgesetz erläutert von Prof. Dr. G. Planck in Berbindung mit Achilles, André, Greiff, Ritgen, Strecker, Strohal, Unzner. 1.—2. Aufl. und 3. Aufl. soweit erschienen, Berlin 1904 u. 1905.

Brows. = Entid. des Breugischen Oberverwaltungsgerichts.

Pronust. - Dasfelbe in Staatssteuersachen.

Buchelt ober Buchelt-Förtich = Komm. 3. Allg. beutichen BBB. Bon G. G. Buchelt. 4. Aufi., bearbeitet vom Senatsprafibenten am Reichsgericht Förtich. 1894 (j. Förtich).

Rausnit = Rommentar zum FBB., berausgegeben von Juftigrat Rausnit. Berlin.

Recht - Das Recht, Rundichau für ben Deutschen Juristenstand, herausgegeben von Dr. Soergel. Sannover, helmingiche Berlagsbuchhandlung.

Rehm - Die Bilangen ber Aftiengesellschaften von Brof. Rehm.

RG. - Entich. des Reichsgerichts in Zivilsachen. Leipzig, Beit & Co.

RUSt. = Enticheidungen bes Reichsgerichts in Straffachen. Leipzig.

Rhein 2. = Archiv für Zivil- und Kriminalrecht ber Königl. Breußischen Rheinproving.

Rhein Not3. - Zeitschrift für bas Rotariat in Rheinpreußen.

Riefenfeld = Gutachten ber Handelskammer zu Breslau über Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr, bearbeitet von Dr. Riefenfeld. Breslau 1900.

Ring — Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Uktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 erläutert von Bictor Ring. 2. Aussage.

Ritter - Die allgemeinen Lehren bes Sandelsrechts. Berlin 1900.

RIN. - Entscheidungen in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit und bes Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt. Berlin.

ROSG. — Entscheibungen bes Reichsoberhandelsgerichts, herausg. von den Raten des Gerichtshoses. 25 Bande.

Rudorff — Spftematische Sammlung der Entscheidungen bes Reichsgerichts in Zivilsachen, Berlin 1904.

S. — Seite; boch find zumeist, entsprechend ber Bitiermethode bes Juristentages, die Seitenzahlen ohne ben Borsabuchstaben "S." geset.

Sachsul. — Sächsiches Archiv für Burgerliches Recht und Prozes, herausgegeben von Hoffmann, Sommerlatt und Bulfert, Leipzig.

Sächsols. = Annalen des DLG. Dresden.

Seligsohn — Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen, erläutert von Justigrat Arnold Seligsohn. 2. Auss. Berlin 1905.

Schulze-Görlit = Die Führung bes Handels- und Musterregisters von R. Schulze-Görlit. Berlin 1899.

SchlholftUng. = Schleswig Solfteinicher Angeiger.

Seufful. = J. Al. Seufferts Archiv für Entscheibungen ber oberften Gerichte in ben beutschen Staaten.

SeuffBl. = 3. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.

Simon, Bilanzen = Die Bilanzen der Aftiengesellschaften von Justigrat Dr. Herman Beit Simon. 2. Aufl.

Soergel = Rechtsprechung jum BBB. usw., herausgegeben von Dr. H. Soergel.

Staub Embh. = Kommentar zum Embhis. von Dr. hermann Staub, Berlin 1903.

Staubinger — Kommentar zum BBB., herausgegeben in Gemeinschaft mit usw. von Dr. Julius von Staubinger, München, J. Schweigers Berlag.

Steg. — Stegemann, Die Rechtsprechung bes Deutschen Oberhandelsgericht zu Leipzig. Berlin. Strang: Gerhard — Preuß. UG. zum BGB., kommentiert von den Justigräten J. Stranz und S. Gerhard, Berlin 1900.

Stral. = Striethorft, Archiv für Rechtsfälle aus der Pragis des Obertribunals. Berlin.

Strudmann-Roch — Die CBD., Kommentar von J. Strudmann und Koch, Rasch, Koll, G. Strudmann. 8. Aufl. Berlin 1901.

Sydow-Busch = CPD. erläutert von R. Sydow und L. Busch. 10. Aufl. Berlin 1905 (Guttenstagiche Sammlung beutscher Reichsgesetz Nr. 11).

Thoel = Das Sandelsrecht von Dr. Heinrich Thoel. 6. Aufl.

ThurBl. - Blätter für Rechtspflege in Thuringen und Unhalt.

BD. = Die Gifenbahn: Berkehrsordnung.

Barneher — Jahrbuch ber Entscheidungen usw., herausgegeben von Dr. Otto Barneher. Leipzig. Beißler — Kommentar jum Foch., erläutert von Justigrat Beißler. Berlin.

Bga. = Beitschrift für das gesamte Attienwesen, herausgegeben von Dr. Ichenhäuser.

35R. = Beitschrift für das gesamte Sandelsrecht, begründet von 2. Golbschmidt.

# Inhaltsverzeichnis des ersten Bandes.

Allgemeine Ginleitung. Seite	Seite § 20. Firma einer Aftiengefellschaft ober einer
Die Entftehungsgeschichte bes alten und neuen	Rommanditgefellichaft auf Aftien 132
HBB. und seine Gestalt	§ 21. Fortführung ber Firma trog Ramens.
Das Unwendungsgebiet des neuen HBB 2	änderung
Die Rechtsquellen des Handelsrechts 6	§ 22. Übergang bes Firmenrechts bei vollftan-
Die Stellung der Frau im Handelsrecht 13	bigem Wechsel ber Inhaber 134
210 Citating of Grant in Quinotizing 1 1 10	§ 23. Berbot einer Beräußerung ber Firma
Erftes Buch. Sandelsftand.	ohne das Handelsgeschäft 149
Celtes Such. Munterskund.	§ 24. Übergang des Firmenrechts bei teilweisem
Erfter Abschnitt. Raufleute.	Wechsel der Inhaber 150
§ 1. Begriffsbeftimmung des Raufmanns;	§ 25. Stellung bes Geschäftserwerbers ju ben
Handelsgewerbe fraft Gegenstands 27	Gefchafteglaubigern und Schuldnern im
§ 2. Handelsgewerbe fraft Betriebsart und	Falle des Erwerbs unter Lebenden 152
Eintragung 54	§ 26. Berjährung jugunften des Geschäfts-
§ 3. Lands und Forstwirtschaft 61	beräußerers 162
§ 4. Minderkaufleute 66	§ 27. Saftung bes Erben für bie Gefcafts.
§ 5. Wirfung ber Firmeneintragung 76	verbindlichkeiten 164
Exfurs ju § 5. Scheinfaufleute 79	§ 28. Gintritt i. 5. Gefcaft e. Ginzelfaufmanns 173
§ 6. Kaufleute fraft Rechtsform 81	§ 29. Pflicht jur Unmelbung u. jur Beichnung
§ 7. Öffentlich-rechtliche Borfchriften über bie	ber Firma
Befugnis jum Gewerbebetrieb 82	§ 30. Firmenverschiedenheit 178
	§ 31. Anberungen und Erlöschen ber Firma;
Zweiter Abschnitt. Sandelsregister.	Berlegung ber Nieberlassung 182
§ 8. Registergericht 83	§ 32. Gintragungen im Konfursfalle 184
Exturs ju § 8. Die Tätigfeit d. Registergerichts	§ 33. Unmelbung gemiffer juriftifcher Perfonen 185
u. d. Bebeutung der Eintragungen 83	§ 34. Underungen in ben Rechtsberhaltniffen
§ 9. Öffentlichkeit des Registers 88	der jur. Personen 189
§ 10. Bekanntmachung ber Eintragungen 90	§ 35. Zeichnung d. Unterschrift bei e. jur. Person 191
§ 11. Blätter für die Bekanntmachung 91	§ 36. Gewerbliche Unternehmungen öffentlicher
§ 12. Form ber Anmelbung und Zeichnung . 92	Körperschaften 192
§ 13. Zweigniederlaffung 94	§ 37. Unbefugter Gebrauch einer Firma 195
§ 14. Ordnungsstrasen	Exfurs zu § 37
§ 15. Rechtsfolgen ber Gintragung u. Befannt-	
machung, sowie bes Gegenteils 103	Bierter Abschnitt. Sanbelsbücher.
§ 16. Entscheidung des Prozefgerichts in bezug	§ 38. Allgemeines 206
auf Eintragungen 109	§ 39. Beitliche Borfchriften für Inventar und
Dritter Abschnitt. Sanbelsfirma.	Bilanz
§ 17. I. Begriffsbestimmung	§ 40. Währung der Bilanz; Wertanfat 214
II. Die Firma im Prozesse	§ 41. Unterzeichnung von Inventar u. Bilang 218
§ 18. Firma eines Einzelfaufmanns 124	§ 42. Rechnungsabichlusse öffentl. Körperschaften 218
§ 19. Firma einer offenen Handels- ober einer	§ 43. Form der Handelsbücher 219
Rommanditgesellschaft	§ 44. Dauer der Aufbewahrungspflicht
	1 2 11. Lunce out anilocophythingsplitting 22.

			Seite			Se	
§	<b>4</b> 5.	Vorlegungspflicht im Rechtsftreit	221	§	61.	Folgen ber Berlehung 29	92
§	46.	Umfang ber Offenlegung	223	§	62.	Fürforge-Borfchriften 29	94
§	47.	Offenlegung bei Bermögensauseinander-	- 1	હ	r <b>f</b> ur3	au § 62. Abreden gegen § 62 29	98
		fehungen	224	§	63.	Dienftbehinderung durch unverschuldetes	
હ	r <b>f</b> ur\$	ju § 47. Die Beweisfraft der handels-	- 1			Unglüd	99
		bücher	224	§	<b>64</b> .	Gehaltszahlung am Schluffe jeden Monats 30	03
		Fünfter Abschnitt.	ļ	§	65.	Provisions= und Cantiemeansprüche 30	05
		Profura und Handelsvollmacht.		§	<b>66.</b>	Gefetliche Kündigungsfrift 30	07
		· ·	- 1	§	67.	Bereinbarte Kündigungsfrift, ihre Gin-	
		Profura.				fchrankungen	11
•	48.	Bestellung d. Einzel- u. d. Gesamtprofura		§	68.	Gehilfen mit mindestens 5000 Mark	
-	49.	Gefetlicher Umfang ber Ermächtigung .	1			Gehalt ober für eine außereuropäische	
_		Beschränkung des Umfangs	1			Handelsniederlassung 31	
-		Zeichnung durch ben Profuristen	235	•	69.	Gehilfen zu vorübergehender Aushilfe . 31	15
\$	52.	Widerruflichkeit, Unübertragbarkeit ber		§	70.	Sofortige Kündigung des Berhältniffes;	
		Profura. Tod des Prinzipals, sonstige	200			Erflarung, Grunde, Folgen 31	17
		Erlöschungsgründe	236			Sonstige Aufhebungsgründe des Dienst-	
3	53.	Eintragung ber Profura und ihres Er-	000			vertrages 32	23
æ	¥	Iöschens	239	§	71.	Wichtige Runbigungsgrunde zugunften	
e	finta	zu § 53. Ergänzungen zur Lehre von ber Profura	940	_		bes Gehilfen	
			240	٠	<b>72</b> .	Entlaffungsgründe jugunften b. Pringipals 3:	
		handlungsvollmacht.		-	73.	Beugnis	
•	54.	Begriff und Umfang		•	74.	Bertragliche Konfurrenzklausel 3:	36
_	55.	Handlungsreisender		3	<b>75.</b>	Ausschluß ber Geltendmachung. Ber-	41
-	56.	Angestellte i. Laben od. offenen Warenlager	249			tragsstrase 30	41
9	57.	Beichnung durch den Handlungsbevoll- mächtigten	051		II	I. Handlungslehrlinge.	
	E 0	Übertragung der Bollmacht		§	76.	Pflichten bes Lehrherrn und bes Lehrlings 3.	45
8			201	§	77.	Dauer bes Lehrvertrages 3	49
	111	l. Exturs zu § 58. Erganzungen zur		§	<b>7</b> 8.	übergang ju einem anderen Gewerbe	
		Lehre von den handelsrechtlichen Bollmachten.				oder Beruf	51
	<b>Δ</b> Ω	Birfungen der Stellvertretung	050	§	79.	Unbefugter Austritt 3	53
		kontrahieren des Bertreters mit sich selbst	- 1	§	80.	Beugnis	53
		Die Bollmacht bes Quittungsüberbringers	1	§	81.	Bürgerliche Chrenrechte bes Lehrenden . 3	
		haftung für Versehen der Bevollmächtigten	200		82.	Strafvorschriften	
		ind Gehilfen	256	§	83.	IV. Andere Angestellte 3	56
		handeln eines nicht bevollmächtigten	200				
		Randatars	259		ල	iebenter Abschnitt. Handlungsagenten.	
		Sandeln eines Bevollmächtigten im eige-	-00	§	84.	Begriff bes Agenten; feine Pflichten . 3	56
		ien Namen	260	-		Abichluffe bes Bermittlungsagenten 3	
		banbeln eines Nichtbevollmächtigten als		Œ	rfurs	ju § 85. Rechtslage der Parteien, je nach=	
	ą	Bertreter (Lehre von der Pfeudovertretung)	261		_	dem der Agent Abschlußvollmacht hat oder	
		Frlöschen ber Bollmacht	- 1			nicht	66
				§	86.	Plahagent	67
	<b></b>	Sechster Abschnitt.		§	87.		68
	•	blungsgehilfen und Handlungslehrling	ſ	§	88.		69
		Gef. betr. die Kaufmannsgerichte	268	§	<b>89</b> .		74
		Handlungsgehilfen.		§	90.	Roften und Auslagen 3	
		Begriff. Leiftungen und Anfpruche		§	91.	Recht auf Buchauszug	
§	60.	Gesetliches Konfurrenzverbot	289	§	92.	Rundigung des Agenturvertrages 3	378

€ctt	e   Scite
Achter Abschnitt. Sandelsmätler.	Dritter Titel.
Erfurs vor § 93. Die Zivilmakler (insbef. bie	Rechtsverhältniffe der Gefellschafter qu Dritten.
Grundstücks und hppothekenmakler) . 38:	
§ 93. Begriff	
§ 94. Schlufinote	
§ 95. "Aufgabe vorbehalten" 409	gefellschaft
§ 96. Aufbewahrung von Proben 404	1   § 125. Bertretung der Gesellschaft 472
§ 97. Umfang der Bollmacht 408	§ 126. Umfang ber Bertretungsmacht 477
§ 98. Schadenhaftung	§ 127. Entziehung ber Vertretungsmacht 482
§ 99. Maklerlohn 400	8   § 128. Solidarhaft der Gesellschafter 484
§ 100. Tagebuch 40'	1
§ 101. Auszüge aus bem Tagebuch 409	
§ 102. Borlegung bes Tagebuchs im Rechtsstreit 40	
§ 103. Strafvorschriften	
§ 104. Rramermafler	Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von
	Gefellichaftern.
Aweites Buch.	§ 131. Auflösungsgründe 496
Sandelsgesellichaften und ftille Gefellichaft	§ 132. Kündigung 500
Sumbereffelenimiten und feine Gelenimit	8 133. Mittag ettes Geleufchalters auf ginfa
Erfter Abichnitt. Offene Sandelsgefellicaft.	Iöfung
	§ 134. Gesellschaft auf Lebenszeit 508
Erfter Titel. Errichtung der Gesellschaft.	§ 135. Auflösungerecht bes Gläubigers eines
§ 105. Begriffsbestimmung 41	Gesellschafters
§ 106. Unmelbung ber Gefellichaft 42.	§ 136. Gefchäftsführungsbefugnis nach erfolgter
§ 107. Anmelbung bon Underungen 42	4   Auflösung
§ 108. Form der Anmelbungen 42	§ 137. Vorläufige Fortsetzung bei Tod ober
	Ronfurs
Zweiter Titel.	§ 138. Fortbestehen der Gesellschaft bei Tod,
Rechtsverhältniffe der Gefellschafter untereinander.	Kündigung oder Konkurs 515 § 139. Fortsetzung mit den Erben 517
§ 109. Feststellung durch Gesellschaftsvertrag . 42	§ 139. Fortsetzung mit den Erben 517 6 § 140. Ausschließung eines Gesellschafters 525
§ 110. Erfahanspruche ber Gesellichafter für	§ 141. Ausscheiden eines Gesellschafters bei
Aufwendungen	
§ 111. Folgen bon Pflichtverlegungen 43	private tree
§ 112. Konfurrenzverbot 43	
§ 113. Folgen der Berlegung des Konkurreng-	bem ausscheibenden Gesellichafter 530
verbots 43	7 § 142. Übernahme bes Gefcafts burch einen
§ 114. Geschäftsführung 43	9 von zwei Gefellschaftern 535
§ 115. Inhalt der Geschäftsführungsbefugnis . 44	2   § 143. Unmelbung der Auflösung 538
§ 116. Grenze ber Geschäftsführungsbefugnis;	§ 144. Fortsetzung ber Gesellschaft 540
Profurenerteilung 44	
§ 117. Entziehung d. Geschäftsführungsbefugnis 44	
§ 118. Kontrollrecht ber Gefellichafter 44	1 -
§ 119. Beichlüffe der Gesellschafter; Stimm-	§ 146. Liquidatoren 546
verhältnis	
§ 120. Beteiligung am Gewinn und Berluft . 45	
§ 121. Berteilung von Gewinn und Berluft . 45	, ,
§ 122. Rechte ber Gefellschafter auf Ent-	§ 150. Bertretungsmacht 557
nahmen 45	6   § 151. Unbeschränkbarkeit der Bertretungsmacht 558

		Seite				Seite
Ş	152.	Anordnungen ber Gefellichafter 559	§	186.	Qualifizierte Gründung	647
§	153.	Beichnung ber Firma burch bie Liqui-	§	187.	Gründer	
Ĭ		batoren	§	188.	Simultangründung	
§	154.	Bilanzen im Liquidationsstadium 561	§	189.	Sutzeffingrundung	
ξ	155.	Berteilung bes Bermögens 563	§	190.	Auffichtsrat u. Borftand im Grundungs-	
Ş	156.		_		ftadium	663
Ĭ		fellschaft im Liquidationsstadium 566	§	191.	Grundererflärung	
§	157.	Annielbung bes Erlöschens ber Firma 570	§	192.	Prufung ber Gründung, Prufungs-	
ş	158.	Underweitige Auseinandersehung 572			pflichten	666
Ī		-	§	193.	Umfang ber Prüfung und Bericht	
		Sechster Litel. Perjährung.	§	194.	Meinungsverschiedenheit, Bergutung .	
§	159.	Berjährung&frist 573	§	195.	Unmelbung ber Gefellichaft	
§	160.	Unterbrechung 577	§	196.	Konftituierende Generalversammlung bei	
	•	A CONTRACTOR AS COLUMN WRY . CL			Sukzessingrundung	675
	Zwe	eiter Abschnitt. Rommanditgesellicaft.	§	197.	Beftimmung über die Bor-Generalver-	
-	161.	Begriffsmerkmale 579			fammlungen	678
	162.	Anmelbung 584	§	198.	Eintragung	679
	163.	Rechtsverhältnis nach innen 587	§	199.	Beröffentlichung	680
•	164.	Gefcaftsführung 588	§	200.	Wirkung ber Eintragung	
•	165.	Konfurrenzverbot	§	201.	Zweigniederlassung	684
•	166.	Kontrollrecht ber Kommanditisten 590	§	202.	Gründerhaftung	690
•	167.	Beteiligung am Gewinn und Verluft . 592	§	203.	Haftung des Emittenten	<b>69</b> 6
•	168.	Verteilung von Gewinn und Berluft . 594	§	204.	Haftung von Vorstand und Aufsichts-	
•	169.	Necht auf Entnahmen 595			rat im Gründungsstadium	700
•	170.	Bertretung	§	205.	Bergleiche und Bergichte über Grun-	
•	171.	Haftung des Kommanditisten 598			dungsansprüche	
•	172.	Einzelheiten der Haftung 602	ľ	206.	Berjahrung ber Grundungsaufprüche .	
3	173.	Eintritt als Rommanditist in eine be-	٠,	207.	Nachgründung	704
	174	ftehende Gesellschaft 605	§	208.	Erwerb durch Bereinbarung mit den	
8	174.	Herabsehung der Einlage des Kommans bitisten 606			Gründern	
c	175.	Anmelbung der Erhöhung und Berab-	8	209.	Nichtigkeit v. Aftien u. Interimsscheinen	709
8	175.	fehung ber Einlage 607			O	
8	176.	Haftung des Kommanditisten für vor	١.,	. 4.4	Biveiter Titel.	. 64
3	110.	der Eintragung gemachte Geschäfte 607	1	-	erhältnisse der Gesellschaft u. der Gesellscha	
δ	177.	Tod des Kommanditisten 609		210.	Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft	711
•		ju § 177. Auflöfung und Ausscheiden;	8	211.	Berpflichtungen der Aftionare zu Kapi-	
		Liquidation; Berjährung 610		010	talsleistungen	
		, , , , , , ,	٠,	212.	Anderweitige Leiftungen	
	2	Dritter Abschnitt. Aktiengesellschaft.	٠,	213. 214.	Ansprüche der Aktionäre	
	Œ	irfter Titel. Allgemeine Porschriften.	١ ،		Gewinnanteil	
c		Begriff ber Aftiengesellichaft 615		<ul><li>215.</li><li>216.</li></ul>	Binfen, Bauginfen	
	178. 179.	Rechtliche Natur; Unteilbarkeit d. Aktien;	1		Rückzahlungspflicht ber Aktionare	
3	117.	Inhaber Namensaktien; Interimsscheine 620	٠-	217. 218.	Binsen und Bertragsstrafen bei Berzug	
2	180.	Betrag der Aftien 627	1 ~	219.	Raduzierung	
	181.	Aftienunterzeichnung 630		213. 220.	Regreß gegen Bormanner, Berkanf ber	171
_	182.	Gefellschaftsvertrag (Statut) 631	3	2 ± 0.	Aftien	744
-	183.	Inhaber und Namensaktien 641	8	221.	Berbot ber Befreiung und Aufrechnung	
	184.	über- und Unterpariemission 642	1 -	222.	Übertragung von Namensaktien	
	185.	Borrechtsaktien 644		223.	Bermerk im Aktienbuch	
3	100.	,	. ა			

		Scite	l		•	Scit <b>e</b>
§	224.	Übertragung von Interimsscheinen 761	§	267.	Pflichten des Borftands bei Bilang-	
§	225.	Mitberechtigte an Aftien 761			revision; Rosten	917
§	226.	Erwerb eigener Aftien 763	§	268.	Geltendmachung v. Ansprüchen aus ber	
§	227.	Einziehung von Aftien 766			Gründung und Geschäftsführung !	918
§	228.	Kraftloserklärung 771	§	269.	Geltendmachung auf Berlangen der	
§	229.	Beschädigung von Aftien 773			Minderheit	921
§	<b>2</b> 30.	Reue Gewinnanteilscheine 774	§	270.	Bergichte und Bergleiche	923
			§	271.	Anfechtung von Generalversammlungs-	
	Dritter	Titel. Perfaffung und Gefchäftsführung.			beschlüffen	92 <b>3</b>
ξ	231.	Begriff bes Borftands, Beftellung 774	§	272.	Berfahren bei Unfechtung	
•	232.	Bertretung 783	§	273.	Wirfung der Anfechtung	932
•	233.	Firmenzeichnung 791				
•	234.	Unmelbung jum Sandelsregifter 792			Vierter Titel.	
•	235.	Beschränkung der Bertretung 794		2	lbänderung des Gesellschaftsvertrages.	
•	236.	Konfurrenzberbot	ξ	274.	Statutenänderung	938
•	237.	Tantieme des Vorstands 801		275.		
•	238.	Profuristen	١		änderungen	941
-	239.	Buchführung	8	276.	Underung der Berpflichtung gu Reben-	
•	240.	Pflicht bes Borftandes bei Berluft ber	ľ		leistungen	945
•		Salfte bes Grundfapitals; Ronfurs-	§	277.		
		anmelbung 813	§	278.	Boraussehung ber Erhöhung bes Grund-	
Ę	241.	Haftung ber Borstandsmitglieder 816	•		fapital3	947
•	242.	Vorstands-Stellvertreter 824	§	279.	Einlagen und Übernahmen bei Rapitals-	
§	243.	Bestellung bes Aufsichtsrats 825	1		erhöhung	9 <b>53</b>
§	244.	Bekanntmachung 830	§	280.	Anmelbung des Beschlusses auf Kapitals-	
§	245.	Vergütung bes Aufsichtsrats 830			erhöhung	95 <b>5</b>
§	246.	Rechte und Pflichten bes Auffichtsrats 834	§	281.	Beichnung bei Kapitaleerhöhung	
§	247.	Bertretungsrecht bes Auffichtsrats 840	§	282.	Bezugsrecht ber Aftionare bei Rapitals-	
§	248.	Trennung von Borftand u. Auffichtsrat 841			erhöhung	958
§	249.	haftung ber Auffichtsratsmitglieber . 844	§	283.	Bezugerecht Dritter	961
ş	250.	Generalberfammlung als Organ ber Ge-	§	284.	Unmelbung d.erfolgten Rapital3crhöhung	963
		jellschaft	§	285.	Berbindung der Anmeldungen S	965
§	251.	Befchlüffe ber Generalversammlung 850	§	286.	Unmeldung bei bem Gericht ber Zweig-	
§	252.	Stimmrecht			niederlassungen	96 <b>5</b>
§	253.	Berufung ber Generalversammlung 859	§	287.	Ausgabe neuer Aktien bei Kapitals=	
•	254.	Berufung auf Untrag von Aftionaren 862			erhöhung	966
•	255.	Frist und Form der Berufung 868	§	288.	Beschluß auf Herabsehung des Grund-	
_	256.	Tagesordnung 870	1		fapitals	967
•	<b>257.</b>	Mitteilung der Berufung an Aftionare 877	§	289.		
-	<b>258.</b>	Präsengliste 878	į		herabjehung; Schuhmaßregeln für die	
ş	259.	Bernrfundung b. Generalversammlung&			Glänbiger	973
		befclüffe 879	§	290.	Umtaufch von Alftien bei Kapitals-	
•	260.	Borlegung u. Genehmigung b. Bilang 882			herabsehung	976
•	261.	Bilanzvorschriften 888	§	291.	Alumeldung der erfolgten Rapitals-	
	262.	Reservesonds902			herabsehung	980
	263.	Auslegung der Bilanz 909			Chatha City	
-	264.	Borlegung b. Bilang u. Genehmigung 910		œ	Fünfter Titel.	
-	265.	Bekanntmachung der Bilanz 912			flösung und Richtigkeit der Gesellschaft.	
§	266.	Beftellung von Reviforen gur Bilang-	1 -	292.		
		prüfung 913	l §	293.	Unmeldung der Auflösung	989

			Scite		Seite
§	294.	Liquidation	990	Bierter Abschnitt.	
§	295.	Liquidatoren		Rommanditgefellichaft auf Attien.	
§	296.	Anmelbung ber Liquidatoren		§ 320. Begriff und Rechtsverhaltnis 1	061
§	297.	Aufforderung an die Gläubiger		§ 321. Gründung	079
§	298.	Geschäftskreis der Liquidatoren		§ 322. Gesellschaftsvertrag	080
§	299.	Liquidationsbilanzen		§ 323. Sutzefsivgründung	081
§	300.	Berteilung des Bermögens		§ 324. Nachgründung	.082
§	301.	Schutzmaßregeln für bie Gläubiger .		§ 325. Perfonlich haftenbe Gefellichafter 1	
•	302.	Beendigung der Liquidation		§ 326. Konturrenzverbot	
•	303.	Beräußerung bes Gesamtvermögens .		§ 327. Generalversammlung 1	
•	304.	Berstaatlichung		§ 328. Aufsichtsrat	086
•	305.	Fusion mit Liquidation		§ 329. Gewinn und Berluft 1	087
٠	306.	Fusion ohne Liquidation		§ 330. Auflöjung	087
۰	307.	Fortfetung ber aufgelöften Gejellichaft		§ 331. Liquidation	094
•	308.	Anfechtung bes Übertragungsbeschlusses		§ 332. Umwandlung in eine Aftiengesellschaft 1	094
•	309.	Nichtigkeit ber Aftiengesellschaft		§ 333. Anmelbung b. Umwandlungsbeschlusses 1	1096
٠	310.	heilung ber Nichtigkeit		§ 334. Schuhmaßregeln für die Gläubiger . 1	1097
§	311.	Folgen der Nichtigkeit	1039		
		Sechfter Titel. Birafvorschriften.		Fünfter Abschnitt. Stille Gefelicaft.	
				§ 335. Begriffsmerkmale	1099
•	312.	Untreue		§ 336. Anteil am Gewinn und Berluft 1	1107
•	313.	Wissentlich faliche Angaben	1044	§ 337. Gewinn, und Berluftberechnung 1	1107
3	314.	Wissentlich falsche Vorspiegelungen;	1040	§ 338. Kontrollrechte des ftillen Gefellschafters 1	1109
	015	unberechtigte Ausgabe von Aftien .	1046	§ 339. Auflösungsgründe	1111
3	315.	Mangelnde Bestellung des Aufsichts-	1050	§ 340. Rechtsverhältniffe nach Auflösung 1	1115
c	916	rats; unterbliebene Konfursanmelbung Fälidung von Sinterlegungsbeicheini.	1000	§ 341. Konfurs bes Komplementars 1	1119
8	316.	anuden	1051	§ 342. Unfechtung ber Rudgewahr ber Gin-	
e	317.			lage an ben ftillen Gefellschafter 1	1121
•		Widerrechtliche Benugung von Aftien		Exfurs zu § 342. Die Gefellschaft des burger-	
٠		ju § 318. Betrügerifche Ginwirkungen	1000	lichen Rechts im Handelsverfehr .	1124
٧	erurs	auf den Kurs	1057		
8	319	Ordnungsftrafrecht			
3	310.	~ countingaltrulterit	1000		

# Allgemeine Einleitung.

# I. Die Entstehungsgeschichte des alten und neuen SGB. und seine Gestalt.

Allgemeine Ginleitung.

Einen geschichtlichen Überblick über die Quellen des Handelbrechts, dessen Burzeln ins Ginl. Mittelalter zurückreichen, hier zu geben, liegt außerhalb des diesem Berke gesteckten Rahmens (vgl. hierüber Golbschmidt Univers. Gesch. S. 10, und weitere Literatur bei Cosack §§ 3 u. 4). Aus dem gleichen Grunde kann hier der Frage nicht nachgegangen werden, weshalb überhaupt ein gesondertes Handelbrecht besteht und notwendig ist (Heck im ArchCivBraz. 92, 439ff.; Gierke § 2). Wir beschränken uns baher auf eine kurze Stizzierung der Entstehungsgeschichte des alten und neuen HBB.

1. Das alte HGB. Am 18. Dezember 1856 wurde auf Antrag Baherns vom Deutschen Bundes- Anm. 1. tage beschlossen, eine Konserenz zur Beratung eines allgemeinen beutschen Handelsgesetzbuchs anzuregen. Die auf Grund dieser Einladung einberusene, "Nürnberger Kommission" stellte in jahrelanger Arbeit (1857—1861) den Entwurf eines Handelsgesetzuchs fertig. Der Bundes- rat, dem eine eigene Gesetzgebungsgewalt abging, empsahl ihn den deutschen Staaten zur freiwilligen Annahme. Die Empsehlung siel auf fruchtbaren Boden; die allermeisten Staaten sührten den Entwurf unverändert oder mit geringen Ünderungen als Landesgesetz in ihren Gebieten ein. In Preußen geschah dies 1861. Damit war das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch zustande gekommen. Nur Luzemburg, Schaumburg-Lippe und das preußische Jahdegebiet haben das HBB. als Landesgesetz nicht eingeführt.

Sobann erfolgte die Erhebung des HBB, zum Bundes= und Reichsgeset; für den Nordbeutschen Bund durch Bundesges. v. 5. Juni 1869; für das Deutsche Reich außer Bahern durch Reichsges. v. 16. April 1871, sür Bahern durch Reichsges. v. 22. April 1871, sür die Reichslande durch Reichsges. v. 19. Juni 1872, für helgoland durch Berordnung v. 22. März 1891. Auch in den deutschen Konsulargerichtsbezirken und in den deutschen Schutzgebieten ist das Heichsgesetz eingeführt: dort durch Ges. v. 10. Juli 1879, hier durch Ges. v. 17. April 1886, jett in der Fassung v. 15. März 1888. Bulett ist es durch faiserliche Berordnung v. 27. April 1898 in Kiautschou eingeführt worden. Dabei ist zu bemerken, daß in den Konsulargerichtsbezirken und in den Schutzgebieten str Handelssachen zunächst das in diesen Gebieten geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung kommt (§ 3 des Ges. v. 10. Juli 1879 und § 2 des Ges. v. 15. März 1888).

Das alte HBB. war aber nicht in seiner ursprünglichen Fassung erhalten geblieben; der bas Aftienrecht behandelnde Teil wurde zweimal geändert, zulest durch Reichsges. v. 18. Juli 1884.

2. Das neue how. Die Neuschaffung wurde durch die einheitliche Regelung des bürgerlichen Ann. 2. Rechts nötig. Die Borschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesethuchs mußten in Einstlang gebracht werden mit den Borschriften des Bürgerlichen Gesehduchs. Bei dieser Gelegens heit nahm man diejenigen Ergänzungen und Anderungen vor, die sich im Laufe der Jahrzehnte, während deren das alte How. in Geltung gewesen war, auch bei diesem bewährten Staub, handelsgesethuch. VIII. Aust.

Allgemeine Ginleitung. Gesphuche als notwendig herausgestellt hatten. Um dieselbe Zeit, als das BGB. vom Reichstage angenommen wurde, im Juli 1896, wurde der erste Entwurs des neuen HGB. (zunächst noch ohne Seerecht) der Öffentlichseit übergeben. Auf Grund der zahlreichen Besprechungen wurde er alsdann umgearbeitet und dieser zweite Entwurs (nunmehr mit Seerecht) dem Reichstage in seiner Wintersitzung 1896/97 vorgelegt. Der Reichstag überwies ihn einer Kommission zur Durchberatung und nahm ihn mit nicht unerheblichen Ünderungen an. Nachdem der Bundesrat seine Zustimmung exteilt hatte, wurde das Gesehuch in Nr. 23 des Reichs-Geseblatts am 21. Mai 1897 verkündet.

Anm. 3.

Es trägt den Titel "Handelsgeschbuch", ohne den Zusah: "für das Deutsche Reich". Datiert ist es v. 10. Mai 1897. Es ist nicht mehr, wie das Allgemeine Deutsche Handelsgesehs buch, in 5 Bücher eingeteilt, sondern nur in 4 Bücher. Das frühere dritte und das bisherige vierte Buch sind zusammengezogen: die Handelsgesellschaften sind mit der stillen Gesellschaft in einem Buche abgehandelt, die Gelegenheitsgesellschaft ist fortgesallen. Das neue HB. ist in Paragraphen eingeteilt, nicht, wie das alte HB., in Artikel. Dagegen hat das Einsführungsgeses Artikel.

Das alte HBB. ift am 1. Januar 1900 ohne ausdrücklichen Ausspruch von selbst außer Kraft getreten.

Unn. 4.

Das neue HBB. stellt sich als eine wohlgelungene Berbesserung dar, was um so mehr anszuerkennen ist, als es sich um eine Gelegenheitsresorm, nicht um eine Notwendigkeitsresorm gehandelt hat. Sowohl auf die Sprache, als auch auf die Anpassung der Borschriften an die modernen Berkehrsbedürsnisse und nicht zum wenigsten an den sozialen Geist unserer Zeit ist Wert gelegt. Wird auch nicht überall allen berechtigten Wünschen Rechnung getragen, so ist doch im ganzen ein großer Fortschritt zu verzeichnen.

### II. Das Anwendungsgebiet des neuen SGV.

Mum. 5. 1. Bunachft ift ju ermahnen, daß bas neue BGB. feine Borfdriften barüber enthält, auf welche Art von Materien es Anwendung findet. Gine berartige Borichrift ift mit Recht meggelaffen. Denn es bezieht fich eben auf alle biejenigen Angelegenheiten, über welche fein Inhalt Berfügung trifft. Darum ift auch ber Begriff banbelofachen nicht befiniert. Gine Tautologie mare es, wenn das BBB. fagte, es fomme in handelsjachen zur Anwendung. Und umgekehrt ift es lediglich ein zwar richtiger, aber trivialer Sat, zu fagen: Sandels= fachen feien diejenigen Gegenstände, bie bas BBB. regelt. Undererfeits ist aber jebe andere Definition bes Rechtsbegriffes Sanbelsfachen unrichtig, und es war ein von Staub felbit in der letten Auflage berichtigter Irrtum der fruberen Auflagen, gu befinieren: Sandelssache fei jeder dem Sandel angehörige Tatbestand. Denn, regelt das BBB. einen Tatbestand nicht, fo ift er im rechtlichen Sinne keine Sandelsfache, fondern folgt allgemeinen burgerlicherechtlichen Regeln, auch wenn seiner wirtschaftlichen Natur nach seine Zugehörigkeit zum Sandel unbestreitbar ift (übereinstimmend Gierte § 9). Sandelssache im Rechtssinne und Sandelssache im Birtichaftsfinne beden sich also nicht, wie auch ber juriftische Begriff bes Raufmanns nicht mit dem wirtschaftlichen zusammenfällt (§ 1 Unm. 2). Bon dem bier behandelten materiell=rechtlichen Begriff ber Sandelsfache ift ber prozeffuale ber Sandels= fache — eine burgerliche Rechtsftreitigkeit, für welche bie Kammer für handelssachen (§ 101 BBG.) zuständig ift - ju untericheiden. Endlich ift auch der Begriff ber Sandelssachen nicht zu vermechseln mit bem engeren ber Sanbelsgeschäfte als einer bestimmten Art von Rechtsgeschäften (f. § 1 Unm. 32; Cofact § 9).

Das Gesetz sagt demgemäß das an sich Selbstverständliche nicht, daß in Handels-sachen das HBB. Unwendung findet. Es sagt nur, daß "in Handelssachen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzuchs nur insweit zur Anwendung kommen, als nicht im HBB. oder im Einsührungsgesetz ein Anderes bestimmt ist" (Art. 2 GB. 3. HBB.). Dies zu sagen, hat einen auten Sinn. Damit soll in allen benjenigen Rechtsstragen, in denen das HBB. eine Ent-

scheidung getroffen hat, das BGB. von der Anwendung ausgeschlossen sein (näheres hierzu Allgemeine unten Anm. 18). Einleitung.

2. Das örtliche Anwendungsgebiet ist das gleiche, wie das des alten HBB. (vgl. Anm. 1). — unm. 6. Die den Gegenstand des internationalen Privatrechts bildenden Fragen: inwieweit auch ausländisches Recht für deutsche Gerichte zur Anwendung komme, können hier nicht eingehend erörtert werden. (Lit.: Die bekannten Werke über das Internationale Privatrecht von Bar, Zitelmann, Barazetti, Neumann und Niemeyer. Für das Handelsrecht insbesondere noch: Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht auf der Grundlage der Theorie, Gesetzgebung und Praxis, Zürich 02; Kahn, Abhandlungen aus dem internationalen Privatrecht in Iherings 40, 1—87; 42, 309—352; 43, 299—435.)

Nur folgendes fei bier bemertt:

Die räumlichen Berrichaftsgrengen ber Normen bes BBB. in Rollifionsfällen mit dem ausländischen Recht werden in den Art. 7—31 EG. 3. BGB. gezogen. Diefe Borschriften bilden indes kein zusammenhängendes Ganze, sondern nur einen Torso. Altr das Bermögensrecht, insbes. für das Sachenrecht und die Schuldverhältnisse klafft eine große Lude (Art. 11 bestimmt nur wegen ber Form eines Rechtsgeschäfts, Art. 12 wegen ber Anfprüche aus unerlaubten Hanblungen). Soweit Lücken vorhanden find, find sie durch die aus der Natur der Rechtsverhältniffe abzuleitenden allgemeinen Brinzipien zu er= ganzen, im Anschluß an die durch Wissenschaft und Gerichtsgebrauch gewonnenen wertvollen Ergebnisse. Einige allgemeine Grundsate geben die Art. 27, 28 (Rudverweisung), 29 (Beimat= Iofe), 31 (Bergeltungerecht), und ber hier besonders bemerkenswerte Art. 30, welcher bestimmt, daß die Anwendung eines ausländischen Gesetes ausgeschlossen ist, wenn sie gegen die guten Sitten ober gegen den Zweckeines deutschen Gesetes verstoßen würde. Es haben alfo diejenigen Borichriften des neuen Rechts, die ausichlieglichen (ertlusiven) Charafter haben (f. hierüber unten Unm. 12) unbedingte Unwendung zu finden, auch auf Berhältniffe, die fonst nach ausländischem Rechte zu beurteilen wären. Die obigen aus dem BGB. und dem EG. 3. BBB. und den allgemeinen Bringipien herzuleitenden Grundfage in örtlichen Rollisions= fällen gelten auch entsprechend für bas örtliche Unwendungsgebiet ber Normen bes Sandels= rechts.

3. Das zeitliche Unwendungsgebiet. Zeitlich ist das neue Handelsgesehuch am 1. Januar 1900, Ann. 7. zugleich mit dem Bürgerlichen Gesehbuch in Kraft getreten (Art. 1 Abs. 1 EG. 3. HBB.).
Nur der 6. Abschnitt des 1. Buchs (der Abschnitt über die Handlungsgehilsen) ist bereits seit dem 1. Januar 1898 in Kraft (Art. 1 Abs. 2 EG. 3. HBB.).

Bei der Frage des zeitlichen Anwendungsgebiets spielt nun aber die Frage eine große Ann. 8. Rolle, nach welchem Rechte die am 1. Januar 1900 schwebenden Rechtsverhältnisse zu beurteilen sind? Es erscheint ersorderlich, den Übergangsgrundsähen eine besondere Betrachtung zu widmen. (Lit., soweit sie für das Handelsrecht besonders in Betracht kommt: Lehmann, Die zeitliche Anwendbarkeit der Bestimmungen des neuen HBR. in BR. 48, 1—120 und 387—388; Landrichter S., Die handelsrechtlich wichtigen Übergangsbestimmungen des EG z. BBB. bei Holdheim 9, 25 ff.)

- a) Das EG. 3 HB. hat nämlich allgemeine Übergangsvorschriften überhaupt nicht und im einzelnen nur einige wenige spezielle Übergangsvorschriften gegeben: Art. 22 (über Firmen), Art. 23 (Errichtung von Attiengesellschaften), Art. 24 (Zusammenslegung von Attien), Art. 25 (Kraftloserklärung von Attien), Art. 26 (Außerkurssetzung von Attien), Art. 27 (Konkurrenzverbot für Borstandsmitglieder von Attiengesellschaften), Art. 28 (Zusicherung von Attienbezugsrechten).
- b) Bei einem Gesethuch von 905 Paragraphen ist ber Erlaß von im ganzen 7 Übergangs- unm. 9. vorschriften, die sich lediglich mit Einzelfragen beschäftigen, von denen aber keine grundsäp- licher Natur ist, als ein großer Mangel zu verzeichnen. Der Wissenschaft fällt die Aufgabe zu, diese Lücke auszusüllen. Nach unserer Ansicht wird sie durch die Erwägung ausgestüllt, daß es sicherlich im Geiste der an einem Tage in Kraft tretenden, als organisches Ganze

Allgemeine Ginleitung. gedachten Gesethücher liegt, daß für die Übergangszeit die Bestimmungen des Einführungsgesesst zum BGB. auch für das HGB. gelten. Ja man darf sich sogar für berechtigt halten, im Art. 2 des EG. 3. HGB. einen direkten Ausspruch nach dieser Richtung zu erblicken (übereinstimmend AG. 43, 27; DLG. Kiel in DLGA. 6, 1). Denn danach soll, wo das HGB. teine Borschriften gibt, das BGB. maßgebend sein. Zu den Vorschriften des BGB. aber kann man ohne sonderlichen Zwang auch die Vorschriften des Einsührungssgesess zum BGB. zählen (Düringer-Hachenburg I 16). Mindestens sind diese Vorschriften sür die Fragen nach dem Eingreisen des HGB. in bestehende Verhältnisse analog zur Anwendung zu bringen.

Unm. 10.

Die Grundfake bes BGB. und bes EG. 3. BGB. über bas zeitliche Gerricaftsgebiet ber Rechtsnormen - Grundfate, welche, foweit Luden vorhanden find, aus den allgemeinen, burch Biffenschaft und Braris fich ausbildenden Bringipien zu erganzen find laffen fich im knappften Umrig dahin ftiggieren (Sauptwerk hierüber: Sabicht, Die Ginwirkung des BGB. auf zuvor entstandene Rechtsverhältniffe, III. Aufl. 01: f. a. Affolter. Das intertemporale Privatrecht, 01): Gin ausbrudlicher prinzipieller Ausspruch für die Lösung bes zeitlichen Biderstreits fehlt. Die Motive jum BBB. (I 19) fassen die Grundgedanken, wie folgt, zusammen. Neue Befete haben teine rudwirtende Rraft; erworbene Rechte bleiben von ihnen unberührt. Indes fann das Gefet Ausnahmen ftatuieren: das Berbot ber Rudwirkung ift zwar "eine sittlich vernünftige Anforderung an den Gesetzgeber, aber keine Rechtsschrante seiner Machtvolltommenbeit". Die Ausnahmen können entweder ausdrudliche fein, oder die Auslegung tann ergeben, das Gefet wolle die Rückwirkung, insbesondere wenn ichmerwiegende politische, fogiale, wirtschaftliche oder ethische Rudfichten zu bem neuen Befete geführt haben (naheres hierüber Unm. 12ff.; hiermit wesentlich im Gintlang RG. 40, 314; 42, 100; 44, 59 und in JB. 01, 1). Das EG. 3. BGB., das von all= gemeinen Regeln abfieht, bat ausführliche Ginzelvorschriften gegeben in ben 66 Artikeln bes "Bierten Abschnitts" (Art. 153-218; Gruppierung bei Sabicht § 3). Bar hierbei auch bas Bringip ber Nichtrudwirtung vorzugsweise maggebend, fo erheischte boch bie Ibee ber umfassenden Robifitation an vielen Buntten ein Gingreifen in icon bestehenbe Rechtsverhaltniffe, wenn man nicht auf Jahrzehnte hinaus die Ginheitlichkeit opfern wollte. So erklaren fich bie Einzelvorschriften bes EG. Im allgemeinen werben erworbene Rechte geschütt; namentlich ift ber Grundfat der Nichtrudwirfung bezüglich der Schuldverhältnisse im Art. 170 EG. 3. BGB. anerkannt. Rommt aber in ben neuen Bestimmungen nur eine neue rechtliche Bragung und Geftaltung jum Ausbrud, jo werben fie auf die alten Rechtsverhältniffe angewendet (Dernburg I § 33; Strang-Berhard, Ginl. § 7).

Ann**. 11.** 

c) Soweit in Anwendung der hiernach maßgebenden Übergangsgrundstäte das frühere Recht zur Anwendung kommt, versteht es sich von selbst, daß nicht bloß die früheren Rechtsvorschriften, sondern auch die für das schwebende Verhältnis getroffenen
rechtsgeschäftlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit behalten. Denn der Sinn einer
Bertragsbestimmung, durch die eine Dispositivnorm des Gesetz geändert wird, ist der:
mag das Gesetz hierüber disponieren, wie immer, wir wollen, daß zwischen uns dasjenige Rechtens sei, was wir hiermit vereindaren.

Anm. 12.

d) Die hiernach zur Anwendung gelangenden Übergangsbestimmungen des EG. 3. BGB. ersahren jedoch eine erhebliche Ergänzung und Mobisizierung durch solgendes allgemeine Prinzip: soweit die Borschriften des neuen Rechts ausschließlichen, extlusiven, Charatter haben, d. h. die Anwendung eines anderen Gesess während ihrer Geltungszeit überhaupt nicht dulden, greisen sie sosort in bestehende Berhältnisse ein und schließen von dem Augenblicke, wo das neue Geses in Krast tritt, die Anwendung derzenigen gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Bestimmungen aus, die für das schwebende Verhältnis bisher maßgebend waren. Dieser allgemeine Grundsatz durchbricht und modisiziert die sonst gegebenen Übergangsvorschristen (vgl. RG. 42, 97). Seine Geltung ist schon in den Motiven zu Art. 170 EG. 3. BGB. ausdrücklich anerkannt, wo es heißt: "Durch die

Borfchrift des Art. 170 soll nicht ausgeschlossen sein, daß, wenn einzelne Normen des Bon, wie im Wege der Auslegung festzustellen sein wird, einen reformatorischen oder probibitiven Charatter dergestalt haben, daß sie die zur Zeit des Inkraftiretens bestehenden Schuldverhältnisse zu ergreisen beabsichtigen, dieser rückwirtenden Tendenz Folge zu geben ist, und die betreffenden Normen auf die bestehenden Schuldverhältnisse zur Anwendung zu bringen sind."

Allgemeine Einleitung.

- a) Es fragt fich nun: wann hat ein Gefet einen folden ausichlieklichen Charafter? Anm. 18. Dies tann felbstverständlich nur ausnahmsmeise, nur bann angenommen werben, wenn überzeugend erkennbar ift, daß der Gesetgeber die Rüdwirkung gewollt hat (RG. 42, 99; 43, 23). Gine allgemeine Rechtsregel etwa bes Inhalts, daß jede im öffentlichen Intereffe gegebene Rechtsnorm auch bereits bestehenbe Berhaltniffe ergreift, gibt es allerdings nicht. Insoweit ift Cosat (§ 146 S. 753) zuzustimmen. Auch das mare nicht richtig, wenn man annehmen wollte, daß alle zwingenden Rechtefate. b. f. alle biejenigen, beren Ausschliegung burch entgegenstehende Bereinbarungen nicht zulässig ift, ohne weiteres auf bestehende Berhältniffe Unwendung finden: insoweit ist dem Reichsgericht (RG. 42, 102) zuzustimmen. Bielmehr greift berselbe Grundsat Blat, wie bei ber gleichen Frage auf raumlichem Gebiete. Das neue Befet ift infomeit ausfolieflich anmendbar, ale bie Unmendung des alten Befeges gegen die auten Sitten ober gegen ben 3med bes neuen Befetes berftofen murbe (Art. 30 EG. 3. BUB.); dies ift immer bann der Fall, wenn das neue Gefet Buftande beseitigen will, deren Kortbesteben ibm aus fittlichen ober sozialen ober mirt= ichaftlichen ober politischen Brunden als unhaltbar erschienen ift. Die fortgesette Unwendung bes entgegenstehenden Gefetes murbe fonft bie Beseitigung biefer Ruftanbe hindern oder wesentlich erschweren (f. a. Ext. zu § 372). Im Pringip ftimmt biefer Grundsatz mit dem von Bappenheim (bei Gruchot 42, 328) aufgestellten überein. Denn wenn Bappenheim ihn auch — in etwas abweichender Formulierung — auf folche Buftande anwendet, deren Fortbestehen bem Gesetgeber aus sittlichen Gründen im weiteren Sinne als unhaltbar ericbien, so ist boch ersichtlich, bak er die bier porgetragene Ansicht teilt. Sein Bewährsmann Gierte (DifchBrR. I 214) nämlich erstreckt den Grundfat auf alle biejenigen Buftande, die bem Gefeggeber aus fittlichen, politischen, fozialen ober mirt= icaftlichen Grunden unhaltbar erschienen find. Die Ginschränkung auf Zustände, die aus fittlichen Grunden unhaltbar erscheinen, wird von Gierke also nicht gemacht. Auch bie Rechtsprechung, soweit sie überhaupt erkennen läßt, daß fie diesen Grundsat gelten laft, macht eine folde Ginichrantung nicht. Es fei bier beifpielsweise verwiesen auf bas Urteil bes Reichsgerichts in Bb. 22, 1. Dort ift entschieden, daß ein auf Amortisation pon Attien gerichteter Bertrag nicht burchführbar fei, wenn er auf Amortifierung aus anderen Mitteln, als aus dem Gewinn, abzielte, weil das Aftiengefet von 1884 folche Amortifierung verboten habe. Dieses Berbot beruht sicherlich nur auf wirtichaftlichen Bründen, es will die wirischaftlichen Folgen, die aus folder Transaktion entstehen konnten. perhuten; und doch hat das Reichsgericht dem Berbot rudwirkende Kraf auf bestehende Bertragerechte beigelegt (vgl. jedoch RG. 42, 103 und die dort gitierten Urteile).
- Bu biesen, in bestehende Verhältnisse sofort eingreifenden, sogenannten unm. 14. rückwirkenden Bestimmungen der neuen Gesetze gehören insbesondere die zahlreichen sozialpolitischen Vorschriften des neuen GBV., insbesondere die Schutze bestimmungen für die Gesundeit der Handlungsgehilsen (§ 62), aber auch die Zwangse fündigungsvorschristen (§§ 67 ff.) und die Bestimmungen über die Konkurrenztlausel (§§ 74, 75). Zwar wird dies noch bei den einzelnen Bestimmungen besonders erzwähnt werden; hier sei jedoch sosort die allgemeine Bemerkung vorausgeschickt, daß es ganz besonders diese sozialpolitischen Bestimmungen der neuen Gesetze sind, deren rückwirfende Krast anzunehmen und zu betonen ist. Sie sollten einem sozialen und politischen Interesse zugleich dienen, und zwar einem solchen von ganz hervorragender Wichtisseit,

Allgemeine Ginleitung.

fie follten einen Teil ber Ausführung jenes Programms bilden, das fich der Gefetsgeber seit mehr als einem Rahrzehnt gesett hatte, und bas bagu bestimmt mar, bie Bahl ber Ungufriedenen gu mindern und fo die Bohlfahrtsaufgaben bes Staats zu erfüllen. Bang entschieden muß hierbei dem Standpunkte horrwit (Das Recht der Bandlungsgehilfen, S. 16) miderfprochen werben, ber ben fogialpolitifchen Borfdriften nur dann diese rückwirkende Rraft beilegen will, wenn sie zugleich polizeilichen Charakter tragen. Nicht der polizeiliche Charafter ift das Entscheidende, sondern die der Borichrift innewohnende Tendenz der Beseitigung unhaltbarer Zustände im Anteresse ganzer Klassen und der Wohlfahrt bes Staats. Bon diefem allein entscheidenden Gefichtspunkte aus find die Bestimmungen der §§ 62 und 76, die den Schut der sittlichen und forperlichen Wohlfahrt des Handlungsgehilfen im Auge haben, nicht verschieden von der Borichrift des § 64 BBB., wonach die Gehaltegahlung am Schlusse des Monats erfolgen muß. Auch diese Borschrift hat die Bohlfahrt, die Sicherheit der Eristenzbedingungen des Sandlungsgehilfen im Auge. Ebenso sind die neuen Bestimmungen über Zwangs= fündigungsfriften (§§ 67 ff.; zust. DLG. Colmar in DLGR. 5, 264) und über bie Konkurrenzklausel (§§ 74, 75) von hervorragender sozialpolitischer Bedeutung und beftimmt, den Bustand drudender Abhangigkeit und Bilflofigkeit, in welchem fich gahlreiche Sandlungsgehilfen auf Grund ihrer fruberen Bertrage befanden, zu beseitigen. Auch fie fanden daher auf bestehende Berträge sofort Anwendung, als der 6. Abschnitt des 1. Buchs des neuen SGB. am 1. Januar 1898 in Kraft trat. Für die Konkurrengklaufel hat fich freilich bas Reichsgericht im entgegengesetten Sinne entschieben (val. näheres § 74 Unm. 16).

e) Die hier (a bis d) entwickelten Grundsatze werden im wesentlichen maßgebend sein bei der Erörterung der zahlreichen Fragen, nach welchem Rechte sich die schwebenden Berhältenissen misse wirden werden. Der Erörterung dieser Übergangsfragen ist überall, wo es noch ersorderlich schien, ein besonderer Plat eingeräumt. Freilich ist dabei nicht ausgeschlossen, daß hier und da sür die Entscheidung noch andere Gesichsepunkte maßgebend sein werden. Das muß der Darsiellung im einzelnen überlassen werden.

### III. Die Rechtsquellen des Kandelsrechts.

- unm. 16. Wir unterscheiben orbentliche und außerordentliche Rechtsquellen des Handelsrechts. Die ersteren sind das HBB. und das BBB., die lehteren sind das Landesrecht, die übrigen Reichsgesetze und das Gewohnheitsrecht.
  - A. Die ordentlichen Rechtsquellen des handelsrechts: Das handelsgesethuch und das Bürgerliche Gefenbuch.
- unm. 17.

  1. Das handelsgesehbuch. Nicht bloß seine ausdrücklichen Borschriften kommen in erster Linie als regelmäßige Rechtsquelle des Handelsrechts zur Anwendung, sondern auch alle diesjenigen Rechtssätze, die durch Auslegung gewonnen werden denn mit dem Gesehe sind alle seine logischen Folgerungen zum Geseh erhoben —, und endlich auch diejenigen, die sich durch analoge Anwendung des Gesehes ergeben. Denn das HBB. ist zwar ein Sonderrecht für die eigenartigen Verhältnisse des Handelsverkehrs, aber kein Ausnahmerecht im Sinne einer Abweichung von der juristischen Konsequenz und daher nicht bloß strikter Auslegung sähig (Behrend § 17 Anm. 4; RDH. 11, 417).
- Anm. 18.

  2. Das Bürgerliche Gesethuch. Dieses kommt in Handelssachen nur insoweit zur Anwendung, als nicht im HBB. (ober im Einsührungsgesetz zum HBB.) ein Anderes bestimmt ist (oben Anm. 5). Es ist also eine subsidiäre Rechtzquelle des Handelbrechts. Das BBB. steht dem HBB. auch insoweit nach, als dasselbe dispositive Borschriften enthält. Andrerseits kommt es in allen den Fragen zur Anwendung, sür die aus dem HBB., sei es direkt, sei es durch Anslegung oder durch Analogie, nichts zu entnehmen ist. Seine Bors

schriften sind nicht etwa in dem Sinne subsidiär, in welchem es die Landesstrasgesetze Algemeine gegenüber dem Reichzstrasgesetzbuch sind (§ 2 des EG. 3. StGB.), so daß alle diejenigen Einleitung. Materien, die das HGB. regelt, der Anwendung des BGB. verschlossen wären. Vielmehr sind die Begrifssmerkmale eines Rechtsgeschäftes, über welches das HGB. Rechtsregeln aussitellt, ohne es zu desinieren, aus dem BGB. zu entnehmen. Beispiele: Bürgschaft (RDH. 16, 412); Kauf (RG. 1, 57; 26, 43). Ebenso sind die Rechtswirkungen von Begrissen, mit denen das HGB. operiert, soweit sie nicht im HGB. angeordnet sind, dem BGB. zu entnehmen (z. B. Heilung des Berzugs RDH. 7, 227). Endlich sind die All= gemeinen Rechtsgrundsätze, mit denen das HGB. sich überhaupt nicht beschäftigt und die es als Algemeinvorschriften des bestehenden bürgerlichen Rechts voraussetzt, so die Borschriften über Geschäftisfähigkeit, Irrtum, Betrug, Zwang, Scherz (RG. 8, 248), Ber= jährung usw., dem BGB. zu entnehmen. (Für Aktiengesellschaften voss. Anm. 6 zu § 178.)

#### B. Die außerorbentlichen Rechtsquellen.

- 1. Das Landesrecht. Diefes fommt als Rechtsquelle bes Sandelsrechts nur felten in Betracht. Unm. 19.
  - a) Der Art. 15 Abf. 1 EG. 3. BBB. bestimmt hieruber:

"Die privatrechtlichen Vorschriften ber Landesgesetze bleiben insoweit unberührt, als es in diesem Gesetze bestimmt oder als im Handelsgesetzbuch auf die Landesgesetze verwiesen ist."

Sie bleiben, wie ergänzend hinzuzusügen ist, auch insoweit unberührt, als es im EG. 3. BGB. bestimmt ist (Art. 3 und 55 EG. 3. BGB.). So werden in Art. 16—18 EG. 3. BGB. eine Reihe landesgesetzlicher Vorschriften (über Lagerscheine, Checks usw.) als "unberührt" bezeichnet. Und nach Art. 75 und 76 EG. 3. BGB. blieben die landessegesetzlichen Vorschriften über Versicherungs- und Verlagsrecht unberührt; Vorbehalte, die zum Teil inzwischen durch das Eingreisen der Reichzgesetzung erledigt sind (Erl. zu § 1 Nr. 3 und Nr. 8). Der Vorbehaltsausspruch bedarf nicht der Formel: "unberührt bleiben"; es sinden sich eine Anzahl gleichbedeutender Ausdrücke ("bleiben in Krast", tönnen erlassen werden" u. a., Art. 3 EG. 3. BGB.), die in Tragweite und Wirkung gleichwertig sind (Stranz in Holpendorssendstellenders Enzyklopädie I 5 a § 3).

Soweit die Landesgesetze unberührt bleiben, können auch neue landesgesetzliche Bor= schriften erlassen werden (Art. 15 Abs. 2 EG. 3. HBB.; Art. 218 EG. 3. BBB.).

Die Landesgesetze bleiben ferner nach der oben wiedergegebenen Bestimmung des Art. 15 Abs. 1 soweit in Kraft, als im Handelsgesetzbuch auf sie verwiesen ist (vgl. Ann. 22).

- b) Soweit das Landesrecht als Rechtsquelle des Handelsrechts überhaupt in Frage Unm. 20. steht, kommt es dabei in der weitesten Bedeutung in Betracht auch als Gewohnheitsrecht. Selbstverständlich hat es nach Art. 2 der Reichsversassung nur subsidiäre Geltung.
- 2. Die übrigen Reichsgesete außer bem BGB.

Unm. 21.

a) Diese sollen nach Art. 2 Abs. 2 EG. 3. HGB. durch das HGB. nicht berührt werden. Also auch dort, wo eine handelsrechtliche Frage in Betracht fommt, sollen, wenn in einem anderen Reichsgesetze etwas Gegenteiliges bestimmt ist, als im HGB., die Bestimmung des anderen Reichsgesetze etwas Gegenteiliges bestimmt ist, als im HGB., die Bestimmung des anderen Reichsgesetze als Spezialgesetze betrachtet, die für besondere Vershältnisse berechnet sind und der Anwendung der Vorschristen eines allgemeinen Gesetzbuchs daher entrückt sein sollen. An sich weicht dies von der Regelung dieses Punktes im früheren Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch ab. Denn ihm gegenüber hatte nach Art. 1 das gesamte bürgerliche Recht, auch das in besonderen Reichsgesetzen niederzgelegte, subsidiäre Bedeutung. Indes in den entschedenden Fällen gelangte man auch unter der Herrschaft des alten Rechts zu dem gleichen Ergebnisse. So nahm man von dem Gesichtspunkte des Spezialgesetzes aus an, daß die in dem Gesetze betressend die Gesellschaftsanteilen vors

Allgemeine Sinleitung. geschriebene notarielle Form auch dort gilt, wo die Abtretung ein Handelsgeschäft ist; man argumentierte, jenes Geset habe den Charakter eines Spezialgesetes und habe die notarielle Form ganz allgemein, auch für Handelsgeschäfte, einsühren wollen (vgl. 5. Ausl. § 6 Note 1 zu Art. 317). Es war deshalb korrekt und einsach, von vornherein alle Reichsgesete außer dem BGB. als Spezialgesete zu betrachten und durch das HGB. für unberührt zu erklären.

Alles das gilt felbstverständlich vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 32 EG. 3. BBB., d. h. die Reichsgesetze kommen nur insoweit in Betracht, als sich nicht etwa aus dem BBB. die Ausbebung ergibt.

Mnm. 22.

b) Soweit in Reichsgesehen (ober in Landesgesehen) verwiesen ist auf Vorschriften bes früheren allgemeinen Deutschen Handelsgesehbuchs, treten die entsprechenden Vorschriften des jehigen Handelsgesehbuchs an deren Stelle (Art. 3 EG. 3. HGB.). Hier ist nur an die echte Verweisung gedacht (auf diese bezieht sich auch der entsprechende Art. 4 EG. 3. Unter Verweisung versteht man den "Ausdruck des Gesessinhalts durch Bezugnahme auf einen anderen inhaltlich nicht wiederholten Rechtssap" (so Zitelmann; vgl. näheres Stranz a. a. D. § 19). Die Verweisung hat drei Spielarten: es werden in Bezug genommen entweder einzelne bestimmte Gesessssssssschaftellen oder durch bestimmte Gesetz geregelte Materien oder ganze Rechtsteile. Als Beispiel einer Verweisung sei angesührt: das Depotges. v. 5. Juli 1896 § 3 lautet: "Der Kommissionär (Art. 360, 378 HB.), welcher einen Austrag" usw.; hier treten die §§ 383 und 406 des neuen HB. an die Stelle. (Über die unechte Verweisung s. Stranz a. a. D. § 20).

anm. 23.

3. Das Sandelsgewohnheitsrecht.

a) Im HGB. ist das Gewohnheitsrecht nicht erwähnt. Bekanntlich hatte das alte HBB. im Art. 1 das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle anerkannt, und zwar derart, daß es der Reihenfolge nach hinter dem HBB., aber vor dem bürgerlichen Recht zur Anwendung gelangte. Das neue HBB. überläßt der Bissenschaft die Entscheidung, ob das Handelse gewohnheitsrecht überhaupt als Rechtsquelle anzuerkennen und mit welcher Geltungstraft es auszustatten sei, ob es bloß ergänzende oder auch derogierende Kraft habe (D. 4). Dabei hält die Denkschieft partikulares Gewohnheitsrecht fernerhin überhaupt für ause

geschloffen. Bie hat fich bie Biffenschaft zu biefen Fragen gu ftellen?

91 nm 24.

b) Die Untersuchung der Frage, ob das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle anzuerkennen sei, ist für das bürgerliche Recht und das Handelsrecht identisch. Denn für das Handelsrecht gilt ja nun keine besondere Bestimmung mehr. Das BBB. hat nach heftiger Kritik des § 2 Entwurf I von einer Regelung des Verhältnisses zwischen dem Gesetze und dem Gewohnheitsrecht abgesehen und dies der Wissenschaft und Praxis überlassen (s. insbes. gedr. Protokolle I 3, VI 359 st.).

Mnut. 25

a) hier sei zunächst die Untersuchung an das vom BGB. anerkannte, aus dem handelsrecht stammende, mit dem Gewohnheitsrecht verwandte Institut der Berkehrssitte ansgeknüpft. Nach den §§ 157 und 242 BGB., die auch für das handelsrecht gelten, sind Berträge so auszulegen und Leistungen so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Berkehrssitte es erfordern; demgemäß hat der Richter seine Entsicheibung zu tressen. Unbedenklich kann und muß die erstere Borschrift auf die Ausslegung von Rechtsgeschäften überhaupt (also auch von einseitigen, auch von Unterlassungen) ausgedehnt werden (Planck zu § 157; Reumann ebendort; Danz, "Laiensverstand und Rechtsprechung" in Ihrings. 38, 466).

Unter der Verkehrssitte ist eine Übung des Verkehrs zu verstehen, die darauf beruht, daß man das Geübte für sittlich und anständig hält. Sie ist der Aussluß der Verkehrsmoral. Auch im Verkehrsleben wird nicht immer bloß das beachtet, was das geschriebene Gesetz gebietet, sondern auch das, was Sitte und Anstand gebieten, und darauf, daß dies beachtet wird, muß jeder sich verlassen können, der sich in den Rechtsverkehr begibt. Die Sicherheit des Verkehrs ersordert es ins-

besondere, daß Rechtsgeschäfte, deren Sinn zweifelhaft ift, fo ausgelegt werden, wie dies der Allgemeine Auffassung und tatfächlichen Übung redlich bentender, im Bertehrsleben ftehender Männer Ginleitung. entspricht. Es tann feinem Zweifel unterliegen, baf folde Berkehresitte auch gegen ben angewendet werden muß, der nicht die Absicht hatte, sich ihr zu unterwerfen, und der fich nach feinen Anschauungen ihr vielleicht nicht unterworfen hatte. Der Berkehrsfitte ift jeder unterworfen, der im Bertehrsleben fteht. Dag er nicht weiß, was die tatfachlich geubte Bertehrsmoral gebietet, ift feine Sache, fann aber feinen Berkehrsgenossen nicht gum Nachteil gereichen. Reber muß fich gefallen laffen, bag feine Erflärungen fo gebeutet werden, wie dies der Unichauung und der tatfächlichen Übung redlicher Manner entfpricht. Ber etwas anderes will, muß bies beutlich erklaren. In biefer Beife bie Bertehrssitte zu berudfichtigen, gebieten Treu und Glauben im Rechtsverkehr. Das ift ber Ginn des § 157 BBB. Bereinbart 3. B. der Pringipal mit dem Sandlungs= gehilfen eine vierwöchentliche Rundigung und ift bies nach ber Bertehrslitte als eine monatliche Rundigung zu verstehen, fo muffen beide die Bertehresitte gegen fich gelten laffen, auch wenn fie ihnen unbekannt mar. Weder dies, noch daß ein Teil wirklich eine vierwöchentliche Frift gewollt hat, tommt in Betracht; vielmehr ift die Frift als eine monatliche zu verstehen und gemäß § 67 BBB. gultig (übereinstimmend Dang in Ihering 3. 36, 405 u. 406; auch Bland ju § 157 steht auf Diesem Standpunkte: ebenfo QG. I Berlin in RGBl. 01, 98). Wer dies nicht zugibt, verfällt in Unflarheiten. So Cosact (§ 23), der meint, daß die Geltung der Berkehrssitte auf ber Unterwerfung durch die Bartei beruht, welche Unterwerfung jedoch "blindlings" geschähe; man weiß nicht recht, was damit gemeint ift. Go auch Duringer-hachenburg (I 5), die meinen, daß die Berkehrssitte "zunächst ohne Rudficht auf den Willen ber Bartei mirkt", daß aber jeder Bartei der Nachweis offen gelaffen fei, die Anmendung ber Ubung fei auf fie ausgeschlossen; aber fie geben nicht an, welchen Inhalt biefer Nachweis denn eigentlich haben muffe. Gegen die hier vertretene Auffassung auch Dernburg (II § 10; näheres hierüber Unm. 9 zu § 346).

(b) Wenn nun aber der Richter bei Auslegung von Rechtsgeschäften und bei der Be- 20nm. 26 stimmung der Art bestehender Verpstäckungen den Inhalt von solchen Verkehrstübungen berücksichtigen muß, die ihren Grund in der Verkehrsmoral haben, um wieviel mehr muß er hierbei solche Verkehrstübungen anwenden, die ihren Grund darin haben, daß das Geübte nicht bloß für anständig, sondern für rechtlich notwendig erachtet wird! In dem Anwendungsgebiete der §§ 157 und 242 BGB., ist also nicht bloß die auf sittlichen Gründen beruhende Verkehrstübung, sondern auch die gewohnheitserechtliche Übung, die Rechtssitte oder das Gewohnheitsrecht, anzuwenden.

Das gilt nicht bloß vom sogenannten Reichsgewohnheitsrecht, d.h. einer über das ganze Deutsche Reich sich erstreckenden Rechtsübung, sondern auch von partikularem und örtlichem Gewohnheitsrecht. Auch dieses ist vom Richter zu berücksichtigen, wie auch partikulare und örtliche Verkehrssitten im Bereiche des §§ 157 und 242 BGB. zur Unwendung gelangen.

Die so anerkannten Gewohnheitsrechtssäße sind auch gegen das Geset anzu- Anm. 27. wenden (vgl. auch Danz a. a. D. 463), wie ja auch niemand bezweiseln wird, daß eine Berkehrssitte gegen das geschriebene Gesetz zur Anwendung gelangt. Ist nach dem Gesetz der Preis einer gekausten Sache soson zu bezahlen, so kommt diese gesetzliche Regel doch nicht zur Anwendung, wenn im Weinhandel ein sechsmonatliches Ziel verkehrsüblich ist, und noch weniger, wenn das rechtsüblich ist.

Soweit also die §§ 157 und 242 BGB. reichen, ist die Bildung von Gewohn= Anm. 28. heitsrecht zulässig. Anschauungen, die den eben (Anm. 26 und 27) entwickelten Grundsähen entgegengesetzt sind, müssen zurückgewiesen werden. So wenn die D. (S. 4) sagt, für ein bloß partifulares oder örtliches Gewohnheitsrecht gegenüber den Borschristen des BGB. sei kein Raum mehr, es könne daher nicht dahin kommen,

Allgemeine Einleitung. daß die Vorschriften der neuen Gesehbücher alsbald durch die mannigsachsten Rechtsbildungen partikularer und örtlicher Natur durchbrochen werden. Im Geist der neuen Gesehbücher liegt es gerade umgekehrt, sich den jedesmaligen Verkehrsanschauungen anzuchmiegen, nicht starr zu verharren auf den Anschauungen zur Zeit der Verkündung des Gesehbuchs, sondern, jedenfalls sür den Bereich dieser Paragraphen, immer diesenigen Anschauungen zur Geltung zu bringen, die jeweilig im Verkehrsleben herrschen, sei es als Aussluß sittlicher Ideen, sei es — und dies sicherlich mit noch größerer Macht — als Ausdruck rechtlicher Notwendigkeit. Die gleichen Argumente sprechen gegen Eck (Vorträge 22), Künzel (bei Gruchot 41, 488), die partikulares Gewohnheitsrecht schlechtweg verwersen, und ebenso gegen Goldmann-Lilienthal (§ 7), die jedem Gewohnheitsrecht die Geltung versagen, weil es mit unserem modernen Versassungsleben nicht vereindar sei. Wir sinden es im Gegenteil durch die §§ 242 und 157 VGB. sanktioniert, zu-nächst wenigstens für den Bereich dieser Varagraphen.

Ann. 29

7) Fraglich bleibt nun aber, ob auch außerhalb des Bereichs der §§ 157 und 242 BGB. Gewohnheitsrecht möglich ift, und wenn es möglich ift, ob nur Reichsgewohnheitsrecht möglich ift, und welche Kraft es gegenüber dem geschriebenen Gesetze hat.

Diese Fragen find wie folgt zu beantworten:

Anm. 30.

- aa) Reichsgewohnheitsrecht. Daß fich Gewohnheitsrecht bilben tann, ift burch bie obigen Ausführungen dargetan. Kann es fich nun aber innerhalb eines bestimmten Anwendungsgebietes bilben, fo ift es als Rechtsquelle überhaupt anerkannt. In ben Ronfulargerichtsbezirken und in den Schupgebieten Deutschlands ift das Handelsgewohnheitgrecht fogar als pringipale Rechtsquelle anerkannt (f. oben Unm. 1). Sonft überall muß es als ergänzende Rechtsquelle anerkannt werden, auch dort, wo die §§ 157 und 242 BBB. nicht in Frage kommen, also insbesondere um neue Rechtsinstitute zu bilden, die das BBB. und das BBB. nicht tennen. In dieser hinficht hat es schon früher fruchtbringend gewirkt; so 3. B. wenn es bas Inftitut des Blankowechsels, bes Genußicheins und die Grundfate vom Rontoforrent erzeugt hat. Nichts aber zwingt bagu, seine rechtserzeugende Rraft für die Bukunft zu verneinen. Darauf beutet auch Art. 2 EG. 3. BBB. bin: Gefet im Sinne des BBB. ift jede Rechtsnorm. Denn diefer Sat beweift, daß es auch im Sinne des BBB. andere Rechts= quellen neben dem geschriebenen Gefete gibt. Allein es tann außerhalb des Un= wendungsgebiets der §§ 157 und 242 BBB. Diefe rechtserzeugende Rraft nur einem Reichs gewohnheitsrecht zuerkannt werden. Dem Reichsgewohnheitsrecht ist aber nicht nur eine ergangende Rraft beizulegen, wo Luden fich zeigen (fo Endemann § 12 und Staub in der 6./7. Aufl. Allg. Einl. Anm. 23, 24), sondern auch eine derogierende, fo daß ein allgemeines Gewohnheitsrecht felbst gegen das Geset gilt (fo Dernburg I § 28; Pland I 38, 39; Rüngel bei Gruchot 41, 488). Nur muß die Gewohnheit wirklich eine allgemeine fein, nur darf die Rechtseinheit darunter nicht leiden. Die entgegengesete Auffasjung verkennt die einer Elementar= gewalt gleiche Macht der Rechtsüberzeugungen und der Ubung. Der Wille, Gewohnheitsrecht - selbst berogierendes - auszuschließen, mare machtlos und eitel (Stranz a. a. D. § 13). Fraglich bleibt nur, ob sich berogierendes Gewohnheitsrecht auch gegen zwingende Rechtsfäte bilben fann; bies ift zu bejahen (Pland I 39; anders Staub 6./7. Aufl. Aug. Einl. Anm. 24). Endlich tann fich Gewohnheitsrecht felbst sowohl als dispositives wie auch als zwingendes Recht bilden (anders Staub 6./7. Aufl. Anm. 25, der es nur als dispositives Recht anerkannte). Partifulares Gewohnheitsrecht fann gegenüber dem 88) Landesgewohnheitsrecht.
- Anm. 31.
- Reichsrecht, wenn nicht die Rechtseinheit Schiffbruch leiden soll, weder als widersstreitendes, noch als ergänzendes aufkommen. Dies folgt schon aus dem Kodisitationsscharakter der neuen Gesethücher sowie aus Art. 55 EG. z. BGB. in Verb. mit Art. 2 dort, vor allem aber aus Art. 2 der Reichsversassing; auch hier wird man

unter "Geseh" jede Rechtsnorm, also auch die des Gewohnheitsrechtes, einreihen. Allgemeine Dies entspricht auch der herrschenden Ansicht. (Ed [Borträge 1] will ergänzen= Ginleitung. des, Krückmann [Iherings]. 58, 191 ff.] will derogierendes partikulares Geswohnheitsrecht gegenüber dem Reichsrecht zulassen. Gegen Krückmann erklären sich Crome [ebendort 39, 323] und Dertmann [ArchBürgR. 15, 447]). Reichsgesehe können freilich besonders auf die Berücksichtigungen partikularen Gewohnheitsrechts hinweisen (z. B. § 72 Abs. 3 des Persechts. v. 6. Februar 1875). Ferner ist die Bildung partikularen Gewohnheitsrechts im Rahmen der §§ 157 und 241 BGB. zuzulassen, weil es durch diese Paragraphen sanktioniert ist.

- py) Schließlich sei hervorgehoben, daß für die dem Landesrecht vorbehaltenen Gebiete unm. 32. die Bildung partifularen Gewohnheitsrechts sowohl mit abändernder, als auch mit ergänzender Wirfung zusässig ist, es sei denn, daß das Landesgeset ausdrücklich Borschriften gibt, die das Gewohnheitsrecht verbieten bzw. einschränken. Doch ist auch hier an die Machtlosigkeit solcher gesetzlichen Aussprüche zu erinnern. Derndurg (I § 28) will nicht zutreffend dem Gewohnheitsrechte hier nur dieselbe Kraft beimessen, die es auch bisher nach Landesrecht hatte (Stranz a. a. D. § 13).
- c) Da sich hiernach Gewohnheitsrecht bilben fann, ift es nötig, seinen Begriff und seine Anm. 33. Ersorbernisse festzustellen (näheres bei Kipp-Windscheid I § 15 ff.; Gierke, Dischard. I 165 ff.; vgl. auch RG. 3, 210).
  - a) Begriff. Zunächst muß das Gewohnheitsrecht von der Verkehrsfitte unterschieden werden (dies geschieht auch scharf in RG. 44, 33). Zwar ist dieser Unterschied im großen und ganzen belanglos, soweit es sich um die Anwendung der §§ 157 und 242 BGB. handelt. Denn insoweit ist eine Verkehrsübung in gleicher Weise zu berücksichtigen, es mag sich um bloße Verkehrssitte oder um eine Rechtssitte handeln. Allein ganz belanglos ist der Unterschied auch hier nicht. Denn wenn die Verkehrssitte keine Rechtssnorm ist, so ist z. B. der Richter befugt, das Bestehen oder Nichtbestehen der Verkehrssitte nachzuprüsen (RG. 44, 34), dann ist serner die Revision wegen unrichtiger Entschiedung auf diesem Gebiete nicht zusässigig. Der Unterschied wird auch sonst bedeutsam, wo die Verkehrssitte in die Anwendung der Gesesvorschriften hineinspielt. Wann dies der Fall ist, kann erst bei § 346 erörtert werden.

Die Verkehrssitte und die Rechtssitte (ber Gebrauch und das Gewohnheits= 2000-2014) unterscheiden sich nun wie folgt. Beibes sind tatsächliche Übungen, aber der Grund der Übung ist bei beiden verschieden. Die Verkehrssitte wird gestbt, weil man das so Geübte für sittlich und anständig hält, das Gegenteil eines anständigen Geschäftsverkehrs nicht würdig. Die Übung der Rechtssitte dagegen beruht darauf, daß man das so Geübte für rechtlich notwendig hält, das Gegenteil für rechtswidrig. Mit Unrecht will Danz, dem wir im übrigen in vielen Punkten gesolgt sind, die Verkehrssitte und die Rechtssitte zusammenwersen. Er tut dies dadurch, daß er die Verkehrssitte zur Rechtssitte erhebt. Der begrifsliche Unterschied bleibt aber bestehen. Er liegt darin, daß nur der Rechtssitte, nicht auch der Verkehrssitte die opinio necessitatis zugrunde liegt.

β) Welches die Erfordernisse des Gewohnheitsrechts im einzelnen sind, richtet sich in Ann. 35. Ermangelung reichsrechtlicher Bestimmungen nach allgemeinen Grundsähen, wie dies ja auch auf dem Gebiete des Handelsrechts früher der Fall war. Im neuen Reichsrechte, bürgerlichen und Handelsrechte, wird hier dasselbe gelten müssen, was Goldschmidt (§ 36) für das frühere Handelsgewohnheitsrecht lehrte: die freie wissenschaftliche Theorie des gemeinen Rechts wird maßgebend sein, das überall dem verständigen Ermessen des Richters freien Spielraum läßt. Im allgemeinen wird man für erforderlich halten müssen: die in der tatsächlichen und langdauernden Übung zum Ausdruck gelangte allgemeine Überzeugung von dem Borhandensein eines Rechtssatzes. Nicht die Überz

Allgemeine Einleitung. zeugung allein, ohne die entsprechende Übung (RDHG. 9, 23; RG. 20, 304 und 44, 33), aber auch nicht die Übung allein, ohne die erkennbare opinio necessitatis. Und beides, Überzeugung und Übung, müssen allgemein sein, d. h. nicht gerade ausnahmslos, aber auch nicht bloß vereinzelt und durch zahlreiche entgegengesetzte Erscheinungen paralhsiert.

Unm. 86

- d) Eine fehr wichtige Urt von Gewohnheiterecht find auf bem Gebiete bes Sanbelerechts bie Borfenufancen.
  - a) Unter dem früheren Recht wurden die Borsenusancen lediglich als Berkehrssitten betrachtet, ihr Charafter als Gewohnheitsrecht aber geleugnet (RD&G. 1, 92: 4, 140: 8, 257; jo auch die Auflagen por 1900 § 10 ju Art. 1), weil fie gahlreiche Abweichungen vom gefdriebenen Rechte enthielten, mas ja auf bem Gebiete bes Sandelsrechts dem Charafter als Gewohnheitsrecht nach Urt. 1 entgegenstand. Diese Schrante ift jett gefallen. Soweit die §§ 157 und 242 BBB. reichen, tann fich nunmehr Gewohnheitsrecht auch gegen bas Gefet bilden (val. oben Unm. 21), und die Borfenusancen bewegen fich ja lediglich auf Gebieten, die innerhalb ber Grengen ber §§ 157 und 242 liegen. 3m erften Stabium ihrer Bilbung werden allerdings auch die Borfenusancen als bloge Bertehrsfitte zu betrachten fein. Bunachft wird ber Borfenbefucher fich aus Grunden taufmannischer Redlichfeit und Sittlichfeit an fie fur gebunden halten. Rach und nach aber verdichtet fich die Bertehrsfitte gur Rechtsfitte, ichlieflich erachtet man fich an fie rechtlich für gebunden. Ansbesondere wird biefes lettere Stabium in bem Beitpunkte eintreten, wo das maggebende Borfenorgan die betreffende Ujance als feststehend den Interessenten bekannt gibt. Solche Kundgebung ist kein rechterzeugender Att, aber fie gibt bem Bewußtsein ber Notwendigfeit einen festen Salt, fie verwandelt es aus einem Bewußtsein sittlicher Notwendigkeit in ein solches rechtlicher Notwendigkeit.

Nnm. 37.

Demgegenüber ertfart Cofad (§ 73 II) Ufancen für von ben Borfenorganen ge= festes autonomes Recht. Autonomie ift die Befugnis zum Erlag von Rechtsakungen für einen engeren Areist als ben Staat; fie ift vom Gefet badurch unterschieden, daß der Staat die Recht3norm nicht feststellt, sondern ihrer Kestsebung (durch regierende Häuser, Gemeinden, öffentlich rechtliche Körperschaften usw.) "bloß Raum gibt" (RG. 23, 26; 38, 124; Dernhurg I § 20; Stranz § 13). In Handelssachen hat in früheren Zeiten die Autonomie der Städte und der taufmannischen Rorporationen eine große Rolle gespielt. Den Borfenusancen aber ben Charafter einer autonomen, burch die Börsenorgane geschaffenen objektiven Rechtsatung, die als folche alle Beteiligten unmittelbar bindet, beizulegen, geht nicht an. Cosad meint, das muffe beshalb angenommen werben, weil oft bestimmt werbe, daß eine Regel, die im Jahre 1896 in unangefochtener Übung ftand, vom 1. Januar 1897 ab außer Kraft treten und einer anderen Regel weichen foll. Gewiß verfahren die Borfenorgane oft in diefer Beife. Das fo Feftgesete ift allerdings junachft fein Gewohnheitsrecht. Gewohnheitsrecht ift nur das, was infolge des Bewußtseins rechtlicher Notwendigkeit geubt wird; folche Börsenusancen, die es unftreitig gibt, bilden fich ohne Festsetung durch das Börsen= organ und werden burch biefes nur fixiert. Auf folche beziehen fich unsere obigen Ausführungen (Ann. 36). Benn die Börfenorgane aber fo vorgehen, wie dies Cosack beschreibt, so find ihre Festsegungen zunächft allerdings tein Gewohnheitsrecht, aber fie stellen überhaupt kein Recht dar, sondern sind in solgender Beise zu erklären. Gine folde Festjegung des Borsenorgans ift eine Betanntmadung der Borsenorgane, die dahin geht, daß nach ihrem sachverständigen Ermessen die Ginhaltung dieser Borfenbedingungen ben gegenwärtigen Berhältniffen am meiften entspricht, daß es daber für wünschenswert erachtet wird, wenn bie Geschäfte an ber Borfe moglichst allgemein unter ihrer Zugrundelegung abgeschloffen werden. Gin folder Ausspruch bes leitenden Organs hat zur Folge, daß er in gewisser Beise respektiert wird. Zwar nicht, wie gesettes Recht. Aber es muß nun nach Treu und Glauben mit Rucksicht auf die

Berkehrssitte, nachdem eine solche Bekanntmachung erlassen ist, von jedem Börsen= Allgemeine besucher, ber im Rahmen einer organisierten Börse ein Geschäft abschließt, angenommen Ginleitung. werden, daß er in Gemäßheit jener Bedingungen handle, wenn er das Gegenteil nicht erklärt. So schafft die Bekanntmachung des Börsenorgans nicht eine singuläre Art von gesehrem Recht. sondern eine nach BBB. zu berücklichtigende Verkehrssitte.

Im Laufe der Zeit entwickelt sich dann aus der Berkehrssitte eine Rechtssitte, da sich nach und nach durch die fortgesetzt Übung die Anschauung seste wurzelt, daß man jene Bedingungen gegen sich gelten lassen müsse, weil sie rechtlich bindend seien. Sobald diese letztere Anschauung sich gebildet hat, ist der Inhalt der ohne vorherige Übung vom Börsenorgan veröffentlichten Bedingungen Gewohnheitsrecht geworden. Die Publikation von Börsenbedingungen liegt hiernach bald auf der letzten, bald auf der ersten Etappe desjenigen Weges, den eine Übung zurücklegt, ehe sie sich aus einer Berkehrssitte in eine Rechtssitte verwandelt. Auf der letzten Etappe, wenn sie eine vorhandene Übung fiziert, auf der ersten Etappe, wenn sie neue Bedingungen sessen einheitliche Besolgung sie für wünschenswert erachtet.

#### 1) IV. Die Stellung der Frau im Kandelsrecht.

Lit.: Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland, 2. Ausl., Berlin 1903; Fichimmer, Der Einfluß des gesetzlichen Güterstandes auf ein Handelsgewerbe der Ehefrau in BH. 52, 485 sf.; Frankenburger, Die Shefrau als Handelssrau oder Inhaberin eines Erwerdsegeschäfts in Holdheim 8, 68 sf; Schesold, Das selbständige Erwerdsgeschäft der Chefrau in ArchCivBray. 91, 142.

A. Die Stellung der Frau im Handelsrecht im allgemeinen. Insbesondere die unverheiratete Frau.

Das Geschlecht als solches begründet nach dem neuen Recht in bezug auf die Geschäfts-unm. ss fähigkeit keinen Unterschied zwischen Männern und Weibern. Das ist im BGB. zwar nicht ausgesprochen, aber daraus zu entnehmen, daß das Gesehduch keine Beschränkungen nach dieser Richtung kennt. Demgemäß ist die Frau, insbesondere die unverheiratete, die wir hier zunächst im Auge haben, durch ihr weibliches Geschlecht nicht gehindert, sich durch Berträge zu verpslichten; daraus solgt ihre Fähigkeit, ein Gewerbe und insbesondere ein Handelsgewerbe selbständig zu betreiben. Demgemäß brauchte auch das Hunen selbständig ein Handelsgewerbe betreiben können. Auch ohne solche Vorschrift gilt der Sah: Eine Frau, die ein Handelsgewerbe betreiben können. Auch ohne solche Vorschrift gilt der Sah: Eine Frau, die ein Handelsgewerbe betreibt, hat alle Rechte und Pflichten eines Kauf=manns. Besondere Rechtswohltaten sür Frauen kennt das neue bürgerliche Recht nicht. Aber andrerseits sind die Frauen auch nicht besser gestellt, als die Männer. Vielmehr sinden die Vorschriften über Minderjährigkeit, väterliche Gewalt usw. auf sie ebenso Unwendung, wie auf die Männer (RG. in JB. 1897, 167 u. 168). Vgl. daher sür den Fall der Minderjährigkeit der Handelsstrau Unm. 20 u. 21 zu § 1.

Der Ausdruck "Handelsfrau" ist benn auch im HB. nicht erwähnt, wohl aber im Börsengeset in seiner neuen Fassung (§ 58 Abs. 2 Börs. auf Grund des EG. 3. HB. Urt. 14 Nr. III).

<sup>1)</sup> An dieser Stelle waren von Staub (6./7. Ausst. S. 12 st.) einige grundlegende Fragen ber Beweislast ausstührlich erörtert worden. Diese allgemeine theoretische Erörterung von Fragen, die für die prozessuale Anwendung der Rechtsläße des Handelsrechts keine andere ist, als stür die im Rechtslissem überhaupt, sällt außerhalb des diesem Werte gesteckten Rahmens und mußte hier ausgeschieden werden, zumal im einzelnen die Beweislast überal, wo sie für die Säte des Handelsgeschuchs praktisch wird, an den zuständigen Stellen eingehende Berücksichtigung gesunden hat. Die Ausstührungen Staubs aus der 6./7. Aussage sind stells dort, wo dies erforderlich erschien, noch besonders in Bezug genommen worden.

Allgemeine B. Insbesondere die Chefrau als handelsfrau.

Ginleitung.

1. Die Chefrau wird baburch allein, bag fie ein Sandelsgewerbe betreibt, Sanbelgfrau (Raufmann). Daß ihr weibliches Gefchlecht fie baran nicht hindert, folgt aus bem gu A. Gefagten. Aber auch ber Umftand, daß fie verheiratet ift, bildet tein hindernis (ebenfo Schefold 144). Das alte BBB. hatte hier im Art. 7 die Sonderbestimmung, daß eine Chefrau, um handelsfrau zu fein, der - übrigens widerruflichen - Einwilligung ihres Chemannes bedurfte. Ohne die Einwilligung war fie nicht Sandelsfrau, auch wenn fie gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betrieb. Rach dem neuen BoB. gilt dies nicht. Schweigend beseitigt es jene Sonderbestimmung des alten BBB. Infolgebessen gilt für die Fähigkeit der Chefrau, ein Sandelsgewerbe zu betreiben und baburch Sandelsfrau zu werden, dasfelbe, wie für die Fähigkeit der Chefrau, ein Gewerbe überhaupt zu betreiben und badurch Ge= werbefrau zu werden. Nach dem BBB. aber befitt die Chefran die Fähigkeit, ein Gewerbe zu betreiben, auch ohne die Genehmigung bes Mannes. Dies ift zwar im BBB. nicht ausdrucklich ausgesprochen, aber es folgt baraus, baf bie Chefrau fich felbständig ohne Ruftimmung des Chemannes durch Rechtsgeschäfte verpflichten tann (§ 1399 BBB.). Dem Gefetgeber ericien biefe Rolge fo ungweifelhaft, baf er ben & 11 Ubf. 2 ber Bewerbeordnung, der die Befugnis ber Chefrau jum felbständigen Gewerbebetrieb ausdrudlich aussprach, als überflüssig aufhob (Art. 36 I EG. 3. BBB.).

**2**(11m. 40,

Hen (hinfichtlich ber alten vgl. unten Anm. 76 ff.); eine Chefrau kann ohne Einwilligung ihres Chemannes Handelsfrau sein. Dadurch allein, daß sie ein Handelsgewerbe betreibt, wird sie Handelsfrau und erlangt alle Rechte und Pflichten eines Kausmanns. Im Falle des § 2 muß also die Eintragung hinzukommen; sie gilt serner gemäß § 5 als Kausmann, und zwar als Bollkausmann, wenn sie irgend ein Gewerbe betreibt und einzgetragen wird; auch die im Exk. zu § 5 ausgestellten Grundsäße über die Geltung als Kausmann beziehen sich auf die Ehefrau.

Im Vorübergehen sei hier nur als selbstwerständlich bemerkt, daß die Chefrau des Kaufmanns durch die Eigenschaft als Shefrau nicht Handelsfrau wird, selbst wenn sie im Geschäfte des Mannes tätig ist. Eine Haftung der Frau für die Handelsschulden des Mannes richtet sich stets nach den allgemeinen Regeln.

Ann. 41.

Die Frage, ob die Shefrau eigenmächtig ober mit Zustimmung des Ehemannes ein Handelsgewerbe betreibt, ist sonach sür ihre Kausmannseigenschaft ohne Bedeutung, so daß z. B. der Registerrichter die von der Shefrau beantragte Eintragung ihrer Firma von der Zustimmung ihres Shemannes nicht abhängig machen kann (zust. Marcus im "Recht" 00, 522; abw. Ritter 25). Desgleichen ist diese Frage ohne Bedeutung für die Giltigkeit der im Betriebe des Handelsgewerbes übernommenen Berpflichtungen, insbesondere auch in den Fällen, wo für Kausseute Besondere Formfreiheitsvorschriften bestehen (vgl. § 350), und erschwerende materielle Borschriften (z. B. der Ausschluß der Herabseung einer Konventionalstrase nach § 348). Wohl aber ist die Frage in andere Hischt wichtig, insbesondere sür die Wirtsamkeit der Berpflichtungen in Bezug au das Shegut und sür die Mitverantwortlichkeit des Mannes. (Unm. 42 s. u. Unm. 56 ss.) — Wegen der Buchführungspflicht siehe zu § 38.

Mnm. 42. 2. Die Gultigfeit und Wirksamkeit der im handelsbetriebe der Chefrau entstehenden Ber pflichtungen.

- a) Darauf, daß die Chefrau weder durch ihr weibliches Geschlecht, noch durch ihre Ber heiratung die Fähigkeit einbüht, sich selbständig zu verpslichten, beruht ihre Fähigkeit auch ohne Genehmigung des Chemannes selbständig ein Handelsgewerbe zu betreiber und dadurch Handelsfrau zu werden. Die Verpflichtungen, die sie im Handelsbetriebe eingeht, sind also an sich gültig.
- n. 49. b) Aber mit der abstrakten Gultigkeit der Berpflichtung ist den Gläubigern wenig geholsen Ge fragt fich, in welche Bermögensstude den Gläubigern wegen der Handelsichniber

91mm. 43.

ber Chefrau ber Zugriff gestattet ist. In dieser Beziehung wird der Umstand Allgemeine wichtig, ob der Gewerbebetrieb mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder Einleitung. nicht. (Über die Frage, wann diese Zustimmung vorliegt, f. Anm. 59.)

- a) Wenn nämlich die Ehefrau eigenmächtig das Gewerbe betreibt, so haftet lediglich unm. 44. ihr vorbehaltenes Bermögen (über den Umfang des Borbehaltsguts vgl. die §§ 1365 bis 1370, 1440, 1526, 1549, 1555 BGB.) für die im Geschäftsbetrieb begründeten Berschindlichteiten. Ein Zugriff in das eingebrachte Gut oder in das gütergemeinschaftliche Bermögen wegen der Geschäftsverbindlichteiten ist unzulässig; einen gleichwohl ersolgten Zugriffsversuch kann der Mann durch die Interventionsklage aus § 771 CPO. absschlagen (RG. 32, 291; vgl. auch § 774 CPO.; ShdowsBusch Unm. 1 u. 3 sowie Gaupps Stein Rr. II a zu § 771 CPO.).
- 8) Wenn er dagegen feine Buftimmung jum Sandelsbetriebe gibt, fo haftet nicht bloß bas vorbehaltene Bermögen ber Frau, sondern auch ihr eingebrachtes Gut (§§ 1412, 1405 BBB.) und auch das Gesamtgut bei bestehender Gütergemeinschaft (§§ 1452, 1459 Abs. 1, 1460, 1532, 1549 BBB.). Das gilt nicht etwa nur für die Berbindlichkeiten aus vom Manne fpeziell konfentierten Rechtsgeschäften (fo zu eng Lehmann=Ring § 1 Mr. 22), sondern für alle diejenigen Berbindlichkeiten, die fich aus Rechtsgeschäften, welche ber tonfentierte Geschäftsbetrieb mit fich bringt, ergeben, und ferner für solche. die infolge eines zu einem derartigen Erwerbsgeschäft gehörigen Rechts ober des Besites einer dazu gehörigen Sache entstehen (§§ 1405, 1414, 1462, 1533). Es ist nicht, wie bei ber Brotura (§ 49 Abs. 1). von allen Rechtsgeschäften die Rede, welche der Betrieb eines Sandelsgewerbes mit fich bringt, jondern welche "der" Geschäfisbetrieb, also ber betreffende Geschäfisbetrieb mit fich bringt, ju welchem nach Lage der Sache der Mann als zustimmend betrachtet werden muß. Es ift aber andrerseits nicht bloft von folden Geschäften bie Rebe, Die ber Betrieb bes betreffenden Sandelsgewerbes gewöhnlich mit fich bringt, wie bei ber handlungsvollmacht nach § 54; also auch aukerordentliche Rechtshandlungen, wenn sie nur im Rahmen des betreffenden Sandelsgewerbes liegen, find getroffen. Belde Rechtshandlungen in biesem Rahmen liegen, ob 3. B. ber Erwerb ober bie Belaftung von Grundstüden, der Abschluß einer Gesellschaft usw., bestimmt sich nach den Anschauungen des Berkehrs unter Berücksichtigung der Umftande des Ginzelfalles (vgl. DBBR. 4, 341).

Hir die Frage der Zugehörigkeit ist anwendbar § 343 HBB., auch die Vermutung des § 344 und sogar auch die Fiktion des § 344 Ubs. 2 greisen Platz (s. die Erl. zu § 344; gleicher Ansicht Plank Anm. 4 zu § 1405 BBB. u. Hölder Not. IV zu § 1405; a. A. Lehmann=Ring § 1 Nr. 22 und Ullmann 127).

3. Die dinglichen Berfügungen der Chefrau im Sandelsbetriebe. Auch für diese Frage ist unm. 45. es wichtig, ob die Sefrau eigenmächtig oder mit Einwilligung des Ehemannes das Gewerbe betreibt. Betreibt sie es eigenmächtig, so sind ihre Berfügungen nur in Unssehung ihres vorbehaltenen Bermögens wirksam. Dem Chemann gegenüber sind sie ungültig und sie haben deshalb keine Wirkung auf die zum eingebrachten Gute und auf die zum Gesamtgute gehörenden Gegenstände. Denn zur Berfügung über eingebrachtes Gut bedarf sie nach § 1395 BGB. der Einwilligung des Mannes; ohne diese Einwilligung ist die Verfügung der Chefrau auch Dritten gegenüber unwirksam (RG. 54, 46). Und das Gesamtgut untersieht bei bestehender Gittergemeinschaft lediglich der Verwaltung des Mannes (§ 1443 BGB.). — Betreibt sie dagegen das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes, so sind ihre dinglichen Versügungen auch gültig in Unsehung ihres eingebrachten Gutes (§§ 1395, 1405 BGB.) und ebenso über gütergemeinschaftliches Vermögen (Cosac § 1118). Lesteres deshalb, weil in der Erteilung der Einwilligung zum selbssändigen Betiebe eines Handelsgewerdes eine Verwaltungshandlung des Mannes über das güterzgemeinschaftliche Vermögen des Inhalts liegt, daß die Frau auch über gütergemeinschafts

Allgemeine Einleitung. liches Bermögen insoweit verfügen darf, als dies der Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt (vgl. § 185 BGB.).

Wie weit ber Schut des gutgläubigen Erwerbers geht, bartiber f. Anm. 36 zu § 366 (vgl. auch Teutsch in FW. 02, 383).

Rum. 46. 4. Die Rechte der Chefrau an dem jum Sandelsgewerbe gehörigen Bermogen.

a) Diejenigen Gegenstände, mit benen die Chefrau das handelsgewerbe beginnt, fonnen ihr Borbehaltsgut ober ihr eingebrachtes Bermögen ober auch gemeinschaftliches Bermögen fein (ebenfo die herrschende Meinung: u. a. Planck § 1367 Unm. 5, § 1366 Anm. 1 und Ullmann 7 mit ausführlicher und zutreffender Begrundung). Man wird nicht berechtigt fein, das Geschäftsvermögen einer fich verheiratenden Frau eo ipso gum vorbehaltenen Gut zu erklaren (fo Dernburg IV § 40 und in DI3. 02, 465, sowie Düringer-Sachenburg I 11), lettere mit ber Begrundung, weil auch ihr "Arbeitsgerät" im § 1366 BBB. jum verbehaltenen Gut erklart fei. Eine ausbehnende Auslegung ift hier nicht ftatthaft, da es fich um eine Ausnahmevorschrift handelt. Denn die Regel bildet der Charafter des Frauenvermögens als eingebrachtes Gut (vgl. § 1363 BGB.). Auch dadurch, daß der Mann in ftebender Ehe eingebrachtes Gut oder Gesamtgut zu dem Zwecke des Geschäftsbetriebes der Frau überläßt, verliert es nicht die Eigenschaft des eingebrachten oder des Gesamtauts (zuft. Ullmann 18). Die jum Gefchäftsvermogen einer Frau gehörigen Begenftande konnen daber in buntem Gemenge den verschiebenften guterrechtlichen Charafter tragen (Cofad § 11, S. 40). Diefer verichiedene Charafter ift bann wichtig, wenn die Chefrau eigenmächtig das Sandelsgewerbe betreibt. Denn in diesem Falle haftet das Bermögen den Gläubigern nur, insoweit es vorbehaltenes ift (Unm. 44a). Wenn fie aber mit Ginwilligung des Mannes das Sandelsgewerbe betreibt, fo ift jener verschiedene Charafter deshalb unerheblich, weil in diesem Falle auch bas eingebrachte Gut und das Gefamigut ben Gläubigern haftet (Anm. 448). Much wegen ber Bultigkeit ber dinglichen Berfügungen ift diefer Unterschied im Falle eigenmächtigen Betriebes wichtig (Unm. 45).

Unm. 47. b) Geschäftlicher Erwerb.

a) Was die Frau durch den Betrieb des Erwerbsgeschäfts erwirdt, wird bei gesestlichem Güterrecht stets ihr vorbehaltenes Gut, also auch dann, wenn die Grundlage des Geschäftsbetriebes eingebrachtes Gut war (§ 1367 BGB.). Bei alls gemeiner Gütergemeinschaft gehört das Bermögen, das die Frau während der Gütergemeinschaft erwirdt, zum Gesamtgute (§ 1438 BGB.), es sei denn, daß sie dewerbe mit Hilse von vorbehaltenem Bermögen betreibt; in diesem Falle gehört zum Borbehaltsgut alles, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Borbehaltsgut gehörenden Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft, welches sich auf das Vorbehaltsgut bezieht oder als Ersah für einen zum Borbehaltsgut gehörigen Gegenstand erwirdt (§§ 1440 Abs. 2, 1370 BGB.). Bei der Errungenschaftsgemeinschaft und bei der Fahrnisgemeinschaft wird ebenso, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, alles, was die Frau erwirdt, gemeinschaftsches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut, §§ 1519, 1549, 1554 BGB.), insbesondere auch der Erwerb aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäfts (§ 1524 Abs. 1 Saß 2 BGB.).

Zum Erwerb der Frau (im Sinne dieser Aussiührungen) gehört nicht bloß der Reingewinn des Geschäftes, sondern es gehören auch dazu alle einzelnen im Geschäftsbetriebe erworbenen Bermögenstitice, insbesondere auch die durch ben Abschluß der Rechtsgeschäfte entstehenden Forderungen.

A) Gleichgültig ift hierbei, ob fie das Erwerbsgeschäft eigenmächtig ober mit Einwilligung ihres Chemanns betreibt. Es genügt, daß sie die Inhaberin des Geschäfts ift, damit der solchergestalt gemachte Erwerb bei gesetlichem Güterrecht ihr vorbehaltenes Bermögen wird.

Unnt. 48.

Dabei barf auch nicht, wie bies Cofad (§ 11, S. 40) tut, aus bem Bortlaut bes Allgemeine § 1367 BBB. (burch ben "felbständigen" Betrieb eines Erwerbegefchafts) gefchloffen Ginleitung. werden, daß bei gesehlichem Büterrecht bie im tonsentierten Beschäftsbetriebe erworbenen Gegenstände nur bann Borbehaltsgut der Frau werden, wenn die Frau felbftandig, b. f., wie Cofad meint, nicht unter ber Oberleitung bes Mannes, fondern unter eigener Leitung das Gewerbe betreibt. Diefer gang befondere Unterfchied ber "felbständigen" mit Einwilligung des Mannes handeltreibenden Chefrau von der "unfelbständigen", in deren Namen der Mann traft feines Bermaltungs= rechts und unter feiner Oberleitung bas Gewerbe betreibt, fann nicht anerkannt werden (gegen Cojad auch Lehmann-Ring § 1 Rr. 29; Bichimmer 487 und OLG. Dreeden in DLGR. 4, 341: Cosad treten bei Schefold 143 und Dernburg IV § 3511). Unter dem felbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts ift im § 1367 BBB., wie in den übrigen einschlägigen Stellen (§§ 1405, 1414, 1462 BBB.) nichts weiter als ber juriftifch felbständige Betrieb verftanden, b. f. ber Betrieb im Namen ber Chefrau. Geschieht er mit Ginwilligung bes Mannes, fo betreibt die Frau mit feiner Ginwilligung selbständig ein Erwerbsgeschäft. Der Mann kann auf Grund seines Bermaltunggrechts bas Gemerbe im Namen ber Frau überhaupt nicht betreiben. da er fraft dessen nicht in der Lage ist, die Frau durch seine Berwaltungshandlungen perfönlich zu verpflichten (§§ 1375 und 1443 Abf. 2 BBB.; a. A. Ullmann 96, der ben Betrieb unter Buftimmung ber Frau fur julaffig balt, eine Buftimmung, bie nach feiner Meinung fogar gemäß § 1379, ber boch nur die Erganzung ber Ruftimmung zu einem einzelnen Rechtsgeschäft vorsieht, durch das Gericht ersest werden kann). Soll der Mann hierzu in die Lage verfest werden, so muß ihm die Frau besondere Bollmacht dazu erteilen (so auch Engelmann im Staudingerschen Rommentar IV Erl. zu § 1375). Dann aber hat er die Rechtsstellung eines Bevollmächtigten: die Frau ist Brinzipalin und betreibt eben das Handelsaewerbe selbständig, wenn auch mit Ru= stimmung des Mannes. Die unselbständige Sandelsfrau im Sinne Cosade gibt es hiernach nicht. Diese Auffassung stimmt auch mit den Anschauungen der Reichstags= fommiffion des BBB. (S. 134) überein.

- y) Gleichgülltig ist hier überall auch, ob sie Alleininhaberin des Geschäfts unm. 49 ist oder Gesellschafterin, wenn nur der Begriff des selbständigen Bestriebes vorliegt. Dieses Ersordernis liegt vor, wenn sie offene Gesellschafterin einer o. H. oder einer einschen Kommanditgesellschaft wird, mag ihr auch eine Bertretungsbesugnis nicht zusiehen (zust. Dernburg IV § 35<sup>11</sup>). Es liegt nicht vor, wenn sie Kommanditistin ist (denn der Kommanditist ist nach unserer Auffassung nicht Kaufmann, vgl. Unm. 18 zu § 1). Auch dann liegt es nicht vor, wenn sie stille Gesellsschafterin ist (zust. Udmann 17); nach unserer Ansicht aber auch dann nicht, wenn sie Komplementarin einer Kommanditgesellschaft auf Attien ist (auch diese betreibt das Handelsgewerbe nicht selbständig und ist nicht Kausmann, wie dies bei der Kommanditsgesellschaft auf Attien näher ausgesührt werden wird.
- 5. Die handelsehefrau im Prozesse. (Bgl. Seuffert, Die Zwangsvollstredung gegen Chegatten Urm. 50. nach der neuen CPD., in Gruchot 43, 133 ff.)
  - a) Jede Chefrau, also auch jede Gewerbefrau und demnach auch jede Handelssfrau, ist ohne weiteres prozeßfähig. Denn jede Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpslichten kann (§ 52 CPD.) und die Sefrau kann sich nach dem BBB. unbeschränkt durch Verträge verpslichten (Unm. 39). Überdies sügt § 52 CPD. noch zur Erhöhung der Klarheit hinzu, daß die Prozeßfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt ist.

Es macht hierbei natürlich teinen Unterschieb, ob die Chefrau eigens mächtig ober mit Zustimmung des Chemannes das Handelsgewerbe betreibt (vgl. auch oben Anm. 48).

Allgemeine Cuteitung.

21nm. 51.

Gleichwohl ift die Frage, ob ber Mann ben handelsbetrieb genehmigt hat ober nicht, aus anderen Gründen von erheblicher prozesiualer Wichtigkeit.

a) Es ist dies wichtig für die Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau, die ja das praktische Endziel des gegen die Ehefrau geführten Prozesses ist. Zwar zur Zwangsvollstreckung in das vorbehaltene Gut genügt in jedem Falle ein gegen die Ehefrau
erlassens Urteil (Sydow-Busch Anm. 2 zu § 739 CPD.).

Und auch zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut und in das Gesantsgut "genügt", wenn die Shefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, nach der Borf-rist des § 741 CPD. Halbsat 1 grundsäplich ein gegen die Frau erlassenes Urteil, wenn auch der Shemann mitbelangt werden darf (Ullmann 220; KG. in DF3.04, 124 und in KGBl. 05, 4). Allein hier greisen folgende im Halbsat 2 desselben Paragraphen enthaltene Sinschaft ungen Platz:

Anm. 52.

Wenn zur Zeit der Rechtshängigkeit des gegen die Ehefrau angestellten Prozesses der Shemann seine Genehmigung zum Gewerbebetriebe offenkundig verssagt hat (über den Begriff der offenkundigen Bersagung s. unten Anm. 59), so ist zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut und in das Gesantgut die Bersurteilung der Shefrau allein nicht genügend. Bielmehr verbleibt es dann für die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut, gleichviel ob es sich um den Gittersstand der Berwaltung und Rusnießung, der Errungenschaftse oder der Fahrnissemeinschaft handelt, bei den Bestimmungen des § 739 SBD. und sür die Zwangssvollstreckung in das Gesamtgut bei den Bestimmungen des § 740 SBD.

Anm. 53.

aa) Danach ift die Zwangsvollstredung in das eingebrachte Gut nur gulässig (§ 739 CBD.), wenn die Chefrau zu der Leiftung und der Chemann zur Dulbung ber Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ift. Die Ber= urteilung zur Duldung kann auch durch einen Zahlungsbefehl erfolgen (RG. 50, 51) und wird erfest burch eine vollstrectbare Urtunde gemäß § 794 Abs. 2 CBD. (Uber bie Berechnung bes Streitmerts bei folden "Dulbungstlagen", ber fitr bie Regel gleich ift bem Betrage der Forderung, vgl. AG. in DLGR. 11, 43; Gaupp-Stein Rr. IV gu § 739.) Die Rlage gegen ben Chemann wird damit begrundet, baß ber Mann entweder das einzelne Gefchäft genehmigt hat, ober daß bie Schulb entstanden mar zu einer Beit, wo ber Chemann feine Genehmigung noch nicht ober noch nicht offenkundig versagt hatte. Beibe Cheleute brauchen nicht gleichzeitig verklagt zu werben und, felbft wenn es geichieht, liegt feine notwendige Streitgenoffenschaft vor (RG. 59, 234 mit ausführlichen Literatur=Angaben über biefe bestrittene Frage). Ift die Frau zunächst allein verklagt und verurteilt worden, fo ichafft bas Urteil feine Rechtstraft gegen ben Mann; diefer tann im fpateren, wider ihn gemäß § 739 CBD. erhobenen Brozeß Ginwendungen gegen die Leistungspflicht ber Frau erheben, es fei benn, daß er der Prozefführung gegen die Frau zugestimmt hat (§ 1400 Abf. 1 BBB.). Ift zunächst der Mann gemäß § 739 CBO. verklagt und verurteilt, fo erzeugt diefes Urteil ebensowenig Rechts= fraft gegenüber der Frau (RG. 59, 235). Wird ohne Berurteilung des Mannes in das eingebrachte Frauengut von den Gläubigern der Frau vollstreckt, so kann ber Chemann Erinnerung gegen bie Art ber Zwangsvollstredung gemäß § 766 CBD. oder Widerspruchtlage gemäß § 771 CBD. erheben (abgesehen bon dem eben ermähnten Kalle der Rustimmung des Mannes zur Brozekführung; bal. auch Gaupp-Stein Rr. II zu § 739).

Über den Eintritt des Güterstandes erst nach der Rechtshängigkeit des Ansspruchs gegen die Frau vgl. § 742 CPO.

ββ) Bur Zwangsvollstredung gegen das Gesamtgut ist nach § 740 CBO. eine Berurteilung des Mannes (zur Leistung) erforderlich und auch genügend, denn das Gesantgut unterliegt seiner Berwaltung, er ist insbesondere berechtigt, Rechts-

Anm. 64.

streitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, aktiv und passiv im eigenen Allgemeine Namen zu führen (§ 1443 BGB.). Das Urteil gegen die Frau in einem mit Einleitung. Zustimmung des Mannes geführten Passivrozeß ist auch gegen den Mann wirksam (RG. 56, 74). Eine allein gegen die Ghefrau geführte Klage kann deswegen nicht abgewiesen werden, weil der Mann nicht mitverklagt ist, aber freisich ist das Urteil lediglich in das Vorbehaltsgut vollstreckbar (RG. in JB. 04, 3688°). Auch im übrigen — hinsichtlich Klagegrund, Rechtsbehelse usw. — gilt entsprechend das zu aa Ausgesührte; grundsählich unzulässig ist es auch nicht, gegen die Frau auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut zu klagen (DLGR. 7, 303; Gaupp=Stein § 740 Nr. I).

- A) Auch für die Aktivlegitimation der Chefrau und für die Wirkung des (Aktiv). Ann. 55.
  Urteils gegen den Mann ist es von Bichtigkeit, ob der Mann seine Zustimmung
  zum Sandelsbetriebe erteilt hat oder nicht.
- aa) Zwar ihre Brogeffähigkeit besteht, auch wenn fie eigenmächtig bas Sandels= gewerbe betreibt (Unm. 50), und fie tann Rechte, die gum porbehaltenen Gut gehören, felbständig einklagen. Alfo tann fie alle im Geschäftsbetriebe erworbenen Forderungen felbständig einklagen (vgl. Unm. 47). Allein fie tann in diesem Falle ein jum eingebrachten But gehöriges Recht im Wege ber Rlage ohne besondere Rustimmung bes Mannes nicht geltend machen (§ 1400 Abs. 2 BGB.), und, wie wir oben (Unm. 46) gefeben haben, fonnen fich auch im Geschäftsvermögen einer Sandelsfrau Rechte befinden, Die jum eingebrachten Gute gehören. Giner tropbem erhobenen Rlage murde der Einwand mangelnder Sachlegitimation entgegengestellt werden fonnen. Ruhrt bie eigenmächtig ihr Geschäft betreibende Sanbelsfrau einen sonstigen attiven Rechteftreit ohne Rustimmung bes Mannes, fo ift fein Ergebnis, obaleich die Frau insoweit prozekfähig und sachlich legitimiert ift, dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam (§ 1400 Abs. 1 BBB.), und wenn auf Grund des Urteils eine Rmangsvollstredung in bas eingebrachte Gut oder in das Gesamigut erfolgt (3. B. wegen der festgeseten Roften), so fteht ibm die Interventionstlage ju (§ 774 CBD.).
- ββ) Betreibt sie bagegen das Gewerbe mit Zustimmung des Mannes, so ist seine Munn. 56. Zustimmung zu allen solchen Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Gesschäftzeites mit sich bringt. Er muß sie also alle gegen sich gelten lassen ohne besondere Zustimmung, und der Gegner kann die mangelnde Zustimmung nicht einwenden (§ 1405 BGB.; zust. Zschimmer 502).
- 6. Haftet auch der Mann aus den Gewerbeverbindlichkeiten seiner Frau? Das ist zu vers Munn. 57. neinen, wenn die Frau eigenmächtig das Handelsgewerbe betreibt; Ausnahmen bilden einzelne Fälle, von denen der § 1388 BGB. handelt. Wenn sie es aber mit seiner Zusstimmung betreibt, so hastet er zwar im Falle des gesetlichen Güterrechts nicht, wohl aber hastet er im Falle der Gütergemeinschaft stir solche Schulden als Gesantschuldner (§§ 1459, 1452, 1405, 1435, 1460, 1530 Abs. 2; 1532; 1519 Abs. 2; 1549 BGB.), also auch perssönlich mit seinem eigenen Vermögen.
- 7. Näheres über das Erfordernis der Einwilligung des Mannes in den Handelsbetrieb der Unm. 68. Chefrau.
  - a) Die Einwilligung braucht nicht vom Shemann persönlich erteilt zu werden; wenn er geschäftsunfähig ist, erteilt sie sein Bormand oder Pfleger (§§ 1409, 1915 BGB.). Aber eine Ersezung der Einwilligung durch das Bormundschaftsgericht gibt es nicht (Unm. 65). Ist der Mann abwesend, so kann der Frau nur geholsen werden durch Bestellung eines gesetzlichen Bertreters für den Shemann (zust. Pschimmer 507). Ist die Frau selbst die Bormünderin ihres Mannes, so bedarf sie der Einwilligung nicht; dann ist sie selbständig (§§ 1426 fl.: 1409 BGB.; Cosack § 11 22).

Allgemeine Einleitung. b) Die Form der Einwilligung bzw. Bersagung. Die Einwilligung kann ausbrücklich erfolgen oder in konkludenter Weise. Die konkludente Einwilligung besteht insbesondere darin, daß die Frau mit Wissen — wissen müssen genügt nicht — und ohne Einspruch des Mannes das Erwerdsgeschäft betreibt. Dieser Einspruch muß aber, um Dritten gegenüber wirksam zu sein, entweder dem Dritten beskannt oder in das Güterrechtsregister eingetragen sein, und zwar hier, wo es sich um eine Handelsfrau handelt, nicht bloß in das Güterrechtsregister am Wohnsize des Mannes, sondern auch an dem Orte der Hauptniederlassung der Frau, wenn dieser von dem Wohnsize des Mannes verschieden ist; bei der Verlegung der Handelsniederlassung in einen anderen Bezirk ist der Vermerk in das Register dieses Bezirks zu übertragen (§§ 1405, 1435, 1452, 1519, 1549 BGB., Art. 4 EG. z. HGB.). Das gleiche gilt vom Widerruf der Einwilligung (§ 1405 Uhs. 3 BGB.). Ist die Versagung der Einwilligung nicht in dieser Weise offenkundig (also entweder dem Oritten bekannt oder eingetragen), so gilt sie dem Oritten gegenüber nicht. Es liegt dann inso weit Handelsbetrieb ohne Einspruch vor.

Mnm. 60.

Mit dieser Vorschrift ist allen billigen Anforderungen des Berkehrs Gentige gesichen. Es ist allerdings richtig, daß hiernach eine konkludente Einwilligung nur dann vorhanden ist, wenn der Shemann von dem Gewerbebetriebe der Shestau weiß, wobei das Kennenmüssen dem Kennen hier nicht gleichsteht. Allein es wird wohl nicht gerade häusig vorkommen, daß eine Shestau ohne Wissen ihres Mannes ein Gewerbe betreibt. In den allermeisten Fällen wird daher der Blick in daß Güterrechtsregister genügen, um Klarheit darüber zu erhalten, ob die Frau eigenmächtig oder mit Einwilligung des Mannes daß Gewerbe betreibt. Die Nichteintragung eines Sinspruchs oder Widerruss der Genehmigung wird in den meisten Fällen für diese Unnahme gentigen, wenn sie auch kein absolutes Zeichen dasur ist, da ja immer noch die Möglichkeit vorliegt, daß der Mann von dem Gewerbebetriebe nichts weiß.

Unm. 61.

Die hier vorgeschriebene Form sur den Einspruch des Shemannes ist nicht nur dann ersorderlich, wenn die Chefrau Handelsfrau ist, sondern auch dann, wenn sie als Handelsfrau gilt, sei es, weil sie ein Gewerbe betreibt, das kein Handelsgewerbe ist, ihre Firma aber tropdem eingetragen ist (§ 5 HB.), oder weil sie sonst im Rechtsverkehr als Handelsfrau auftritt (Ext. zu § 5). Auch hier hat der unterlassen Widerspruch des Mannes die dargelegten Rechtsfolgen.

**A**nm. 62.

Ein in das Gitterrechtsregister eingetragener Einspruch ist wertlos, wenn er den Tatsachen widerspricht. Das will sagen: wenn der Mann ausdrücklich oder durch eine konkludente Handlung die Einwilligung erteilt oder die Versagung der Einwilligung zurückgenommen hat, so z. B. wenn er im Geschäfte der Ehefrau selbst tätig ift, kann er sich auf die Versagung des Einspruchs nicht berusen.

Anm. 63.

- c) Eine ganz andere, hiervon verschiedene Frage ist die, inwieweit der Mann vom familienrechtlichen Standpunkte aus als Haupt der ehelichen Gemeinschaft seiner Frau gegenüber berechtigt ist, die Einwilligung zum selbständigen Gewerbes betriebe zu versagen oder die erteilte Einwilligung zurückzunehmen, und inswieweit die Frau dem betreffenden Befehle des Mannes Folge leisten muß, und welches die Folgen des Ungehorsams der Frau sind. Hierüber gilt folgendes:
  - a) Prinzipiell hat der Mann die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten (§ 1354 BGB.). Demgemäß kann er bestimmen, ob die Frau ein felbständiges Gewerbe betreiben darf ober nicht. Meist wird er hierbei erheblich interessiert sein, da, wie oben gezeigt, durch ben konsentierten Betrieb seine Rechte erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden.

Anın. 64.

Bersagt der Mann die Einwilligung und ift die Frau der berechtigten Ansicht, daß bierin ein Migbrauch seines Untersagungsrechtes liegt, so ist sie berechtigt, den Ge-

horsam zu verweigern. Es kann dies z. B. dann der Rall fein, wenn sie lediglich mit Allgemeine vorbehaltenem Bermögen das Gewerbe beginnt und vollauf Zeit und Muße dazu hat. Ginleitung. Bersaat der Mann die Sinwilliauna aus berechtigtem Grunde, so muk sie gehorchen und den Gewerbebetrieb unterlaffen. Aber der Chemann hat in feinem Falle ein Rlagerecht direkt auf Unterlassung und die Frau wird auch durch den eigenmächtigen Betrieb Sandelsfrau. Roch weniger tann ber Mann, wie Cofact (§ 11 Anm. 6) will, bas Geschäft ber Frau einfach ichließen (gegen Cosad auch Schefold 154). Der Mann wird regelmäßig nur auf dem Bege der Rlage auf Berftellung des ehelichen Lebens (BBB. § 1353 in Berb. mit § 1567 Abf. 2 Rr. 1; CBD. § 606; feine Bollftrectung aus § 888 CBD.) ober einer Feststellungeklage seine Untersagung ver= wirklichen fonnen (Bland § 1356 Unm. 4; Lehmann-Ring § 1 Nr. 21). Denn die Rlage auf Berftellung bes ehelichen Lebens tann nicht blog zur Befeitigung örtlicher Trennung, sondern in der Regel auch wegen jeder Berlegung der aus dem perfonlichen Berhältniffe ber Chegatten fich ergebenden Bflichten und jum 3mede ber Berbeiführung eines dem Befen der Che entsprechenden Berhaltens des anderen Teils erhoben werden (RG. in JB. 02, 31525). Unberechtigter Ungehorsam ber Frau fann fomit auch als Incidenzpunkt bei einer Chescheidungstlage in Betracht kommen. -Soweit das Erwerbsgeschäft der Frau perfonliche Dienstleistungen poraussent. gibt § 1358 dem Manne die Möglichkeit, auf die Erwerbstätigkeit der Frau Ginfluß auszuüben (val. unten Unm. 73 ff.).

Undererseits kann die Frau zwar, auch wenn sie berechtigterweise den Gehorsam Kunn. 65. verweigert, den Mann nicht zwingen, die Einwilligung zu erteilen oder die zum ein= gebrachten oder gar zum Gesamtgut gehörigen Gegenstände ihr zum Zweck des eigen= mächtigen Geschäftsbetriebes zu überlassen. Dentbar ist höchstens eine Klage auf Ausphebung der Verwaltung nach Maßgabe des § 1418 BGB., wenn das Verhalten des Mannes die Besorgnis einer erheblichen Gesährdung ihrer Rechte auf das eingebrachte Gut begründet, und in bösen Mißbrauchsjällen die Seschaftungsklage. Das Vor= mundschaftsgericht kann nicht helsen, denn dieses kann nur beim Abschluß einzelner Rechtsgeschäfte eingreisen (§ 1402 BGB.).

- B) Kann hiernach der Mann im großen und ganzen nach seinem freien Ermessen die Unm. 66. Einwilligung erteilen oder versagen, so kann er auch nach seinem freien Ermessen die erteilte Sinwilligung wieder zurückziehen. Sin Berzicht auf den Widerruf ist uns gültig (Düringer-Hachenburg I 10; Lehmann: Ning § 1 Kr. 22; Ullmann 128); auch wenn er im Chevertrage im voraus ausgesprochen ist (abw. Cosac § 11 Unm. 23 u. Zschimmer 506). Der Widerruf bedarf aber der Eintragung in das Güterrechtsregister oder muß dem Oritten bekannt sein (ebenso wie der Einspruch, vgl. Unm. 59).
- y) Jedenfalls aber ist die Frage der Einwilligung für die Kaufmannseigenschaft unm. 67. der Frau gleichgültig. In denjenigen Beziehungen, wo es erheblich wird, ob der Mann die Einwilligung erteilt hat oder nicht, geht jedenfalls die Frage den Dritten nichts an, ob der Mann die Einwilligung mit Recht oder mit Unrecht versagt oder die erteilte Einwilligung mit Recht oder mit Unrecht zurückzieht. Dem Dritten gegenüber entscheidet lediglich die Frage, ob die Einwilligung erteilt oder offenkundig versagt ist.
- 8. Die Rechte des Mannes an dem Geschäftsvermögen der Chefrau bestehen neben der Ber-2011m. 68. psichtungsfähigkeit und Versügungsberechtigung der Chefrau fort. So kann der Chemann bei gesehlichem Güterrecht auch dann, wenn die Frau mit oder ohne seine Genehmigung selbständig ein Gewerbe betreibt, ohne ihre Zustimmung über Gelb und andere verbrauchsbare Sachen versügen, soweit dieselben eingebrachtes Gut sind (§§ 1376 Nr. 1, 92 BGB.), also unter dieser Voraussehung insbesondere auch über die zum Warenlager gehörigen Gegenstände. Er kann Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenständes durch Leistung des Gegenständes ersüsen (§ 1376 Nr. 3 BGB.). Da

Allgemeine Einleitung. auch zum Geschäftsbermögen eingebrachtes Gut gehören kann (Anm. 46), so ist bieses Bersfügungsrecht bes Mannes unter Umständen von Bedeutung. Dagegen umsaßt das Berswaltungsrecht bes Mannes nicht die Besugnis des Mannes, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpstichten, und gibt ihm auch nicht das Recht, über eingebrachtes Gut, in weiteren Umsange, als dies eben erwähnt ist, zu versügen (§ 1375 BGB.). Insbesondere sieht ihm nach dem in Anm. 47 Gesagten an dem durch den Geschäftsbetrieb erwordenen Bermögen, Forderungen oder sonstigen Gegenständen, ein Bersügungsrecht überhaupt nicht zu, weil diese zum vorbehaltenen Gut der Frau gehören. Aus demselben Grunde sällt auch sein Nießbrauch am eingebrachten Gut, der ihm nach § 1383 BGB. zusteht, an den im Geschäftsbetriebe erworbenen Gegenständen weg.

Verfügt der Chemann dinglich über Frauengut, über welches er nicht verfügen darf, so ist die Berfügung unwirksam (vgl. NG. 54, 46, wo das gleiche von Verfügungen der Frau ohne Einwilligung des Mannes gesagt ist). Unter Umständen greist jedoch der gute Glaube des Dritten ein. Verfügt der Chemann nämlich über das Frauengut im eigenen Namen und als sein eigen und besindet sich der Dritte in gutem Glauben, so greist § 932 Say 1 BBB. ein (vgl. Dernburg IV § 43 Nr. V). Verfügt er dagegen über die Sache als Frauengut, aber ohne Zustimmung der Frau, so greist § 932 Say 1 BBB. nicht ein; der gute Glaube des Dritten, als sei der Chemann besugt zu handeln, nüpt nichts.

Bei der Gütergemeinschaft hat der Mann das Berwaltungsrecht über das Gesamtsgut. Inwieweit die zum Geschäftsbetriebe gehörigen und die durch den Betrieb erworbenen Gegenstände Gesamtgut werden, darüber s. oben Anm. 46 u. 47. Die Frau persönlich verspsichten kann er durch seine Berwaltungshandlungen nicht (§ 1443 BGB.).

Anın. 69.

- 9. Berhältnis ber perfonligen Glaubiger bes Mannes zu bem Gefcaftevermogen ber Frau.
  - a) Wie weit haftet das Frauengut den Gläubigern des Mannes?
    - a) Die Gläubiger des Mannes können Befriedigung aus dem Geschäftsvermögen der Chefrau, soweit es vorbehaltenes Vermögen enthält, nicht verlangen.
    - β) Aber auch nicht, soweit es eingebrachtes Vermögen enthält (§ 1410 BGB.). Sollte bennoch eine Bfändung erfolgen, so fann die Frau in den Fällen zu α und β bie Interventionsklage anstellen. (Auch Beschwerbe erheben? Darüber s. unten Anm. 72.)

Unm. 70.

y) Auch die Rechte, die dem Manne an dem eingebrachten Gute kraft seiner Berwaltung und Nupniehung zustehen, sind nach § 1408 BGB. nicht übertragbar und demsgemäß auch nicht pfändbar, was § 861 CPD. ausdrücklich ausspricht. Doch bezieht sich die Unübertragbarkeit und Unpsändbarkeit nur auf die Nupniehung als solche. Die einzelnen auf Grund der Nupniehung dem Shemann zusliehenden Früchte, Revenuen usw. sind dis zu einem gewissen Grade pfändbar (hierüber § 861 CPD.). Die Pfändbarkeit der Einkünste wird aber sür das Handelssehn bedeutungslos, weil die Einkünste des von der Ehefrau selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts ihr vorbehaltenes Vermögen, dem Nießbrauch des Wannes also entzogen werden (Anm. 47).

Anın. 71

d) Das Gesamtgut haftet bei bestehender Gütergemeinschaft für die persönlichen Verbindlichseiten des Mannes (§§ 1459, 1530, 1549 BGB.), also auch diejenigen Stücke des Geschäftsvermögens, die zum Gesamtgute gehören, und das sind insbesondere die im Handelsgewerbe erworbenen Gegenstände. Denn zum Gesamtgut gehört alles, was Mann und Frau während der Gütergemeinschaft erwerben (§ 1438 BGB), es seit denn, daß sie das Gewerbe mit vorbehaltenem Vermögen betreiben (vgl. oben Ann. 47).

Anm. 72.

b) Darf ber Gerichtsvollzieher, der eine persönliche Schuld des Mannes einzutreiben hat, in den Geschäftsräumen der Handelsfrau eine Pfändung vorsnehmen? Nach § 808 CBD. sett die Pfändung voraus, daß der Schuldner den Gewahrsam der zu pfändenden Sachen hat. Unter Gewahrsam ist sicherlich nichts anderes zu versiehen, als was das BGB. unter Besitz versieht. Der bloße Gewahrsam oder die bloße Detention, wie sie beim Besitzgehilsen nach § 855 BGB. besteht, genügt zweiselsohne nicht. Wenn nun auch bei gesetzlichem Gtterstande der Ehemann das Recht

hat, das zum Geschäftsvermögen der Chefrau gehörige Gelb und die dazu gehörigen Allgemeine Baren, soweit diese eingebrachtes Gut find, fraft feines Berwaltungerechts zu veräußern Ginleitung. (Unm. 68), und wenn auch der Chemann nach § 1443 BBB. bet Gutergemeinschaft bas Recht hat, über das Gesamtgut zu verfügen, und wenn er auch nach § 1373 und 1443 BBB. die zum eingebrachten und zum Gesamtgut gehörigen Sachen in seinen Besit zu nehmen berechtigt ift, fo ift boch, folange die Frau auf ihren Namen ein Gewerbe betreibt, lediglich fie die Befigerin der jum Geschäftsvermögen gehörigen Gegenstände. Der Mann wird dadurch, daß er im Sandelsgewerbe der Frau tätig ist, bloßer Befitgehilfe im Sinne bes § 855 BBB. Denn er gibt badurch beutlich nach außen zu erkennen, bag bas Auftreten ber Frau im Rechtsverkehr, traft beffen fie im eigenen Namen Rechtegeschäfte abschließen und baburch auf ihren Namen Gigentum und Befit erwerben will, billigt und burch feine Tätigfeit fordern will. Er ericheint daber, ba er ja fraft seines ehemannlichen Berwaltungsrechts, wie oben (Anm. 68) gezeigt, die Chefrau burd Rechtsgeschäfte nicht verpflichten tann, lediglich als ihr Bevollmächtigter, au der er in einem Abhangigfeitsverhaltnis fteht, alfo als ihr Befingehilfe. (Das gleiche Ergebnis folgt aus ben Ausführungen Dernburgs III § 14.) Auch § 1362 BBB. ändert an diesen Deduktionen nichts, da hiernach nur vermutet wird, daß dasjenige, was bie Frau befitt, dem Manne gehort, b. f. fein Gigentum ift. Bur Bfundung berechtigt bas noch nicht, da der Mann die Sache ja nicht besitht. Höchstens kann sich der Gläubiger auf Grund dieses Barggraphen den Anspruch auf die im Besite der Frau befindlichen Gegenstände überweisen lassen und alsdann seine Alage auf Herausgabe mit Berufung auf § 1362 BBB. begrunden; einer folden Rlage gegenüber hat die Frau die Beweistaft, daß die Sache ihr gebore (vgl. auch Pland, Unm. 1 u. 2 ju § 1362 BGB.).

Es ift baber unguläffig, bag bie Glaubiger bes Mannes in ben Wefchafteraumen ber grau pfanden. Bar ju haufig gefchieht bies, um auf biefe Beife etwas von der Frau, die nicht Schuldnerin ift, herauszuschlagen. Bon den Gerichten wird dies häufig gebilligt, indem fie bie Frau barauf vertroften, baf ihr zwar die Beichwerde über die Art der Zwangsvollstredung verfagt, die materielle Interventions= klage aber gestattet sei. Allein auch die bloße Pfandung ist ein Unrecht. Im steten Kampfe mit dem Gerichtsvollzieher kann eine Frau, nachdem der Mann im Berkehrsleben Schiffbruch gelitten hat - und bas wird wohl meift ber Anlag zur Stablierung der Frau fein -, bas Geschäft nicht betreiben. Sollten aber, was von ben Gerichten oft befürchtet wird, frauduloje Berhältniffe porliegen, fo beljen die Unfechtungsporfchriften. Und wenn die Frau nur zum Scheine als Inhaberin des Geschäfts auftritt, so erscheint allerdings auch bie unmittelbare Bfandung nicht ungerechtfertigt. Allein für bas Borliegen eines Scheinverhaltniffes muffen gang besondere Tatsachen erfordert werden. Der Umstand allein, daß der Mann im Geschäfte tatia ift, vielleicht gar feine ganze Kraft und Intelligeng bem Geschäfte widmet, begrundet ein foldes Scheinverhaltnis nicht. Dadurch erfüllt er nur seine moralischen Bflichten als Chemann, und bort jedenfalls nicht auf. bloger Besitgehilfe der Frau zu sein. (So auch für das frühere Recht RG. in JB. 99, 53823. Für den Fall der Gittergemeinschaft wird jest die Frage auf Grund der §§ 740, 741 CBD. anders beantwortet durch den Auffat im nicht amtlichen Teil des PrIMBl. 00, 22 ff. und die preuß. Geschäftsanweisung für GerBollz. § 48 Abf. 1-3).

10. Das Recht bes Mannes zur Auftündigung von Berträgen ber Frau auf persönliche unm. 73. Leistungen. Der § 1358 Abs. 1 BGB. gibt dem Manne das Recht, solche Rechtsverhältnisse ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, durch welche die Frau sich zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet. Er muß jedoch die Ermächtigung hierzu vom Vormundschaftsgericht erhalten. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen bezeinträchtigt. Das Recht fällt fort, wenn der Mann die Zustimmung erteilt oder seine sehlende Zustimmung vom Vormundschaftsgericht ersett ist, und endlich, wenn und solange

Allgemeine Ginleitung.

Mnm. 74.

die häusliche Gemeinschaft ausgehoben ist. Austimmung und Ründigung können nur burch ben Chemann erfolgen, nicht durch einen gesetlichen ober sonstigen Bertreter.

Dieles aukerordentliche Kündigungsrecht kann auch im Berbältnis des Chemannes zu seiner handeltreibenden Gattin ausgeübt und hier von großer Bedeutung werden. Man denke 3. B. an den Fall, daß eine Chefrau ein Agenturgeschäft betreibt. Besonders aber tann biefes Rundigungsrecht bon entscheibender Bedeutung merden, wenn bie Frau Befellicafterin mird, offene Befellicafterin einer Sandelsgefellicaft ober einer einfachen Kommanditgesellschaft oder Rommanditistin einer solchen oder Romplementarin einer Rommanditgesellschaft auf Aftien und sich hier= bei zu persönlichen Leistungen verpflichtet. (Bal. auch § 105 Anm. 26). In folgem Kalle tann ber Chemann biefes Rechtsverhältnis funbigen. Inbeffen foll bies boch wohl nur bedeuten, daß er die Berpflichtung zur perfonlichen Leiftung gum Stillftand bringen fann, nicht auch, daß er bas gange Rechtsverhaltnis, ju beffen Beftandteilen jene Berpflichtung gebort, jur fofortigen Lofung bringen tann. Es wurde biefe lettere Anficht weit hinausgehen über die Biele, die fich der Gefengeber bei diefem außer= ordentlichen Rechtsmittel gestedt hat. Bur Erreichung biefer Biele genügt es, daß bie Berpflichtung zur perfönlichen Dienftleiftung aufhört. Welche Folgen fich bieraus ergeben. kann nur die Beschaffenheit des einzelnen Falles lehren. Oft wird der andere Teil hieraus ein Auflösungsrecht entnehmen fonnen.

Ungutreffend ift bie Annahme von Duringer-Sachenburg (I 8), daß dem Manne ein Zwangsmittel zur Realisierung der Kündigung nicht zustehe, wenn die Frau nicht gehorche, und daß nur dann die Kündigung für den Dritten von Wirksamkeit sei, wenn die Frau mit dem Manne übereinstimme. Rach dem Wortlaut des Gesetzes ist vielmehr nicht daran zu zweifeln, baf ber Mann aus eigenem Rechte bas Runbigungsrecht birekt ben Gegenkontrabenten der Frau gegenüber auszuliben und badurch die Berpflichtung ber Frau zur Lösung bringen kann. So faßt auch Blanck (Anm. 1 b zu § 1358) die Sache auf. Mnm. 75. 11. Ausländifche Chefrau. Bur die Gefchäftsfähigteit einer auslandifchen Chefrau in Ansehung ihred Gewerbed ist es ohne Einfluß, daß sie Chefrau ist (Art. 36 I EG. 3. BGB.). Die ausländische Frau fann also in Deutschland auch ohne Genehmigung ihres Mannes ein selbständiges Gewerbe betreiben und wird dadurch zur Handelsfrau. Dies stimmt übrigens mit dem allgemeinen Prinzip des Art. 7 EG. z. BGB. überein. Im übrigen kann auch hier die Einwilligung des Mannes von Bichtigkeit sein 3. B. für die Rechtswirk= famkeit der handelsgewerblichen Berfügungen und Brozesse gegen den Mann usw. Ob solche Einwilligung notwendig ift, richtet sich nach bem Guterrechte bes Staats, bem ber Mann bei Eingehung der Che angehörte (Art. 36 I EG. 3. BGB.). Daneben gilt jedenfalls die Bestimmung des § 1405 BGB. auch für solche Berhältnisse: das heißt die Einwilligung zum Gewerbebetrieb erfest die Ginwilligung zu den einzelnen Rechtsgeschäften, und die Ginwilligung gilt als erteilt, wenn der Mann weiß, daß die Frau ein Gewerbe betreibt, seinen Einspruch aber nicht dem Dritten mitteilt oder durch Eintragung in das Güterrechtsregister bes inländischen Wohnfites bes Mannes und des Orts ber hauptniederlassung eintragen läßt (Art. 36 CG. 3. BGB.; Art. 4 CG. 3. HGB.). Gilt hiernach die Einwilligung als erteilt, fo haftet für die Berbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetrieb das Bermögen ohne Rudficht auf die dem Manne fraft bes Guterstandes zustehenden Rechte; im Falle bes Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft auch das Gesamtgut (Art. 36 I EG. 3. BGB.). Alles dies gilt auch, wenn die ausländische Handelsfrau ihren Wohnsit im Auslande

hat. Entscheidend ift der Sandelsbetreib im Inlande.

Nnm. 76. 12. Übergangsfragen (Lit.: Strang-Gerhard 274 ff.; Wieruszowski bei Gruchot 44, 305; Lehmann in 35R. 48, 46ff.

a) Auf biejenigen Chen, bie am 1. Januar 1900 befteben, gelangen bie Art. 7 und 8 bes alten BBB. zur Unwendung, nach benen eine Chefrau nur mit Buftimmung bes Chemannes Sandelsfrau fein und bleiben fann, die Sandelsichulden einer Sandelsfrau

aber gültig und in ihr gesantes Vermögen ohne Rücksicht auf die Rechte des Mannes Allgemeine an ihm vollstreckar sind. Das kommt daher, daß diese Bestimmungen Fragen des Güter-Einleitung. standes und der She und damit zusammenhängende Geschäftsfähigkeits- fragen regeln, wie ja auch das GB. alle diese Fragen mitten im ehelichen Güterrecht behandelt. Hür Fragen dieser Art ist aber das alte Recht maßgebend, sosen die She vor dem 1. Januar 1900 geschlossen war (Art. 200 CG. 3. BGB.; zust. Lehmann-Ring § 1 Ar. 30; a. A. Planck Anm. 4 zu § 1356, der die Art. 7, 8 durch das neue Recht sür beseitigt erklärt, Goldmann I 9, der die Handelssrau der Gewerbesrau — s. unten Anm. 79 — gleichstellt, und Zschimmer 489). Diese Fragen sind daher nicht, wie Düringer-Hachenden Güterrechtsshissenen zu beantworten, sondern nach den einheitlichen Borschristen der sechtenden Art. 7 und 8 des alten Halb Die früheren landesrechtlichen Güterrechtssbestimmungen können schon deshalb hier nicht zur Anwendung kommen, weil sie für die hier vorliegenden Fragen durch Art. 7 und 8 des alten Halb. 19, 181).

b) Dies gilt nicht etwa nur für diejenigen Gewerbe, die auch nach dem alten Rechte Anm. 77. Sandelsgewerbe waren, fonbern auch für folche, die es nur nach dem neuen Rechte find. Denn es handelt sich nicht um die Frage der Unwendbarkeit der Art. 4, 271 und 272, fondern der Art. 7 und 8 bes alten BBB. Diese aber regelten die betreffenden Fragen nicht etwa nur für diejenigen Gewerbe, die nach Art. 4, 271 und 272 des alten BBB. Handelsgewerbe waren. Sie waren mit biesen Artikeln nicht organisch und unlöslich verbunden. Alle hier in Frage kommenden Artikel waren mohl fämtlich Bestandteile eines Gesethuchs, aber die in Art. 7 und 8 gegebenen Geschäftsfähigkeits= und ahnlichen Borfdriften festen nicht einen bestimmten und unwandelbaren Begriff des Sandels= gewerbes voraus. Bielmehr wurden bie Borfdriften ber Urt. 7 und 8 auch bann anwendbar gewesen sein, wenn die Art. 4. 271 und 272 aus irgend welchem Anlag einen anderen Inhalt angenommen hätten, wenn 3. B. beim fonstigen Fortbesteben bes alten BBB. durch ein neues Weset eine neue Art von Sandelsgeschäften und Sandelsgewerben eingeführt worden ware. Das fann fich aber baburch nicht andern, daß nicht blog die Artifel 4, 271 und 272, die den Begriff des handelsgewerbes und des Raufmanns bestimmten, sondern außerbem noch gablreiche andere Borfdriften bes alten BoB. einen veränderten Inhalt erhalten. Für die vorliegende Frage ift dies einfluflos. Für die Fähigkeit ber am 1. Januar 1900 verheirateten Frauen, Sandelsfrauen gu merben, für die Biltigfeit und Birtfamteit ihrer Sandelsiculden ift baher das alte Recht maß= gebend, und es bezieht fich das auch auf ben durch das neue Befegbuch ber= änderten und erweiterten Begriff der Handelsgewerbe. Wenn also 3. B. eine frühere Chefrau ein großes Bergwert in taufmännischer Beise betreibt und sich in das handelsregister eintragen laffen will, um gemäß § 2 handelsfrau zu werden, fo kann fie dies nur tun mit Genehmigung bes Mannes, weil auf fie noch der alte Urt. 7 gur Anwendung fommt, obwohl der Betrieb eines Bergwerfs früher fein Sandelsgewerbe war. Bollte man dies nicht annehmen, fo mußte man zwar für den Fall, daß eine frühere Chefrau ein Gewerbe, das auch nach altem Recht Handelsgewerbe war, betreiben will, die Ruftimmung des Mannes für erforderlich halten, und für die Gultigfeit und Wirksamkeit ihrer Handelsschulden das alte Handelsrecht entscheiden lassen. Für den Fall aber, daß eine folche Chefrau ein Gewerbe, das nur nach neuem Handelsrecht ein Handels= gewerbe ift, betreiben will, mußten — nicht etwa die neuen handelsrechtlichen Borschriften, benn diese finden ja auf die fruheren Chefrauen in der vorliegenden Frage keine Anwendung —, sondern die zahllosen Güterrechte aus früherer Zeit über die Frage entfceiben, ob die Frau ohne Zustimmung bes Mannes Sandelsfrau werden tann, und inwieweit ihre handelsichulden giltig und wirkfam find. Diefes Ergebnis hat der Gefehgeber ficher nicht gewollt.

Allgemeine Ginleitung. Anm. 78. o) Die behandelten Einschränkungen erstrecken sich nur darauf, daß die Eigenschaft als Handelsfrau der Shefrau in den am 1. Januar 1900 bestehenden Shen genommen ist. Dagegen hatte das alte HB. teine Bestimmungen über die Folgen, die eintreten, wenn die Shefrau, dem Geseh entgegen, ohne Zustimmung des Mannes Handelssgeschäfte vornimmt. Diese Frage war und ist deshalb nach dem jeweiligen Güterrecht zu entscheiden. In sast allen Bundesstaaten, namentlich auch in Preußen, ist dies Güterrecht jest daszenige des BGB., weil es durch die Überleitung in den Ausssührungsgesetzen für maßgebend erklärt ist. Wie aber nach dem BGB. die rechtlichen Handlungen einer Frau, die ohne Zustimmung ihres Mannes ein Handelsgeschäft ansängt oder sührt, zu beurteilen sind, und welche Wirtung sie ausüben, ist oben Ann. 42 st. auseinandergesetzt (vgl. Stranz-Gerhard S. 275 Anm. 31 und über die Art des Einsspruchs gegen ein Erwerdsgeschäft der Frau S. 349 Ann. 15).

Ann. 79.

d) Hinzuzufügen ist übrigens folgendes: Kann die Frau wegen sehlender Zusstimmung des Mannes nicht Handelsfrau sein, so kann sie doch Gewerbefrau trot sehlender Zusstimmung des Mannes sein. Der § 11 Abs. 2 der Gew. bestimmte ausdrücklich, daß die Frau die Besugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerdes hatte, gleichviel ob sie verheiratet oder unverheiratet war. Etwaige landesgesehliche Einschränkungen waren damit reichsgesehlich beseitigt. Nun ist zwar der § 11 Abs. 2 der Gew. durch Art. 36 I EG. z. BGB. ausgehoben. Aber er sindet auf die vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Seen als eherechtliche und damit zusammenhängende Geschäftsfähigkeitsborschrift weiter Anwendung und ist überdies nur ausgehoben, weil die allgemeinen Vorsschrift weiter Anwendung und ist siberdies nur ausgehoben, weil die allgemeinen Vorsschriften genügen (Mot. GG. 130). Gs ist somit dei der unbeschränkten Geschäftsschigkeit der Seferau in bezug auf den Gewerbebetrieb auch dei alten Sen geblieben. Selbsverstähltnis der Ehegatten und die Rechtsstellung Oritter, wenn der Wann nicht einversianden war, nach dem BGB.

Unm. 80.

e) Schließlich ist zu bemerken, daß die Landesgesetzung an dem hier geschilberten Rechtszustande nichts ändern kann, weil nach Art. 218 E. z. BB. dies nur dort geschen kann, wo die bisherigen Landesgesetze in Kraft bleiben, während hier bisheriges Reichsrecht in Kraft bleibt.

# Erstes Buch.

# handelsstand.

Erster Abschnitt. Raufleute.

### § 1.

Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. § 1. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

- 1. die Unschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waaren) oder Werthpapieren, ohne Unterschied, ob die Waaren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;
- 2. die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waaren für Undere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
- 3. die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie;
- 4. die Bankier. und Geldwechslergeschäfte;
- 5. die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Cande oder auf Binnengewässern bestimmten Unstalten sowie die Geschäfte der Schleppschiffschrtsunternehmer;
- 6. die Geschäfte der Kommissionare, der Spediteure oder der Cagerhalter;
- 7. die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmäkler;
- 8. die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch oder Kunsthandels;
- 9. die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Lit: Schirrmeister, Der Kaufmannsbegriff nach geltendem und fünstigem beutschen Handelse recht, 3HR. 48, 418ff.; 49, 29 ff.

Inhalt bes vorliegenden Paragraphen. In Abs. 1 gibt er die Definition des Kaufs Einmanns. Ein Hauptbestandteil dieser Definition ist der Begriff Handelsgewerbe. Der zweite Absat beschäftigt sich mit diesem letteren Begriffe, aber ohne ihn erschöpfend zu behandeln. Bielmehr wird hier nur eine Rlasse ber vom neuen HBB. anerkannten Handelsgewerbe, diezienigen "kraft Gegenstands des Gewerbes" (Unm. 31), behandelt. Die andere Klasse wird in § 2 abgehandelt.

Hiernach zerfällt der Inhalt des vorliegenden Baragraphen in I (Abf. 1) Definition des Raufmanns, II (Abf. 2) die erste Rlasse der Handelsgewerbe.

I. (Abf. 1.) Die Definition des Raufmanns.

Anm. 1.

A. Borbemertung. Der Paragraph will zwar nur eine Begriffsbestimmung des Rausmanns im Sinne biefes Gesethuchs (einschl. des EG.) geben. Allein, wenn nicht im ein-

gelnen Kalle zwingende Auslegungsgründe bagegen fprechen, wird biefer Begriff bes Rauf-§ 1. manns auch für andere Reichs- und Landesgesete in privat- und namentlich in handelsrechtlichen Materien als maggebend zu erachten fein. Bur bie gleichzeitig mit bem BOB. ober fpater erlassenen Gesetz ist bies ohne weiteres anzunehmen (fo g. B. wenn bas BGB. im § 196 Nr. 1 bei ber Beriährung von Ansprüchen von Kaufleuten fpricht, wiewohl bem Gefetsgeber, der neben den "Raufleuten" "die Fabritanten" nennt, der Raufmannsbegriff des alten HBB. vorgeschwebt hat; vgl. Bland Unm. 2 gu § 196). Für die früheren Gefete ergibt fic dies aus Art. 3 des EG. 3. BBB. Zwar heißt es da nur, dag dort, wo auf die Bor= fcriften des Allg. deutschen handelegesethuchs verwiesen ist, das neue hill. an die Stelle tritt. Im Wege ber Analogie wird man ben Gefeteswillen aber ohne jeden Rmang babin auslegen fonnen, bag auch ber biefen fruberen Befeten gugrunde liegenbe Begriff bes Raufmanns fich nunmehr nach bem neuen BoB. bestimmt. (Go im § 101 GBB. alter Fassung; im § 8 des Abard. v. 16. Mai 1894; ferner in §§ 1, 8-11 des Depot B. v. 5. Juli 1896, vgl. Duringer-Sachenburg I 24.) Auch fur bas öffentliche Recht, 3. B. die Gewerbe-, Steuer-, Straf-, Brogeggefete, wird für die Regel der Raufmannsbegriff bes HBB. anguwenden fein, 3. B. im § 15 a Gewo., gitiert in Art. 9 EG., im § 1 usw. bes RimUG. v. 6. 7. 04: "Streitigkeiten amifchen Raufleuten einerseits" usw. Auch bas pr. Gef. über die Handelskammern v. 24. Februar 1870 hat (namentlich im § 3) den Kaufmannsbegriff bes HBB. für sich angenommen (f. Laftig in ber bei § 2 angegebenen Schrift S. 541). Aus befonderen Umftanden, die im Gebiet bes öffentlichen Rechts häufiger vorliegen werben, wird man bas Gegenteil folgern burfen. (Abweichend in der Grundauffasjung, weniger im prattischen Ergebnis Lehmann=Ring Nr. 1.)

Q(11111. 2.

Der hier niedergelegte juristische Begriff des Kaufmanns deckt sich nicht mit dem wirt = schaftlichen, z. B. wenn zahlreiche Handwerker als Raufleute gelten. Birtschaftlich ist Kaufmann, wer Handel treibt. Handel ist die auf Bermittlung des Güterumlaufs zwischen Produzenten und Konsumenten gerichtete Erwerbstätigkeit (Conrad, Handwörterbuch unter "Handel"). Über verschiedene Arten des Handels s. Gierke § 10. Sebensowenig deckt sich der juristische Begriff immer mit den Anschaungen des Lebens, z. B. wenn von Gesest wegen der Dienstmann oder der Staat (als Eisenbahnunternehmer) als Kausmann gelten.

umm s. B. Inhalt ber Definition: Raufmann ift, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Es ift nicht, wie früher (Art. 4) gesagt: Raufmann ist, wer gewerdsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Es ist also nicht der Begriff des Handelsgeschäfts, sondern der des Handelsgewerbes zugrunde gelegt. Bon einem kodisizierten Recht der verschiedenen Handelsgeschäfte (objektives System, Hauptausgangspunkt des alten HBB.) ist das neue HBB. grundsählich zu einem Sonderrechte des Handelsgewerbes, der Raufleute für ihren Gewerbebetrieb (subjektives System, Kaufmannsrecht) sortgeschritten; mit Ausnahmen freilich, da ihm auch Nichtkausseute in mannigsacher Hinsicht unterworsen werden (Thöl § 25; Schirrmeister 426; Lastig in der bei § 2 angegebenen Schrift S. 545 ff.).

Handelsgewerbe ist nicht bloß der gewerbsmäßige Betrieb der in § 1 Abs. 2 aufsgezählten Geschäfte, der früheren absoluten und relativen Handelsgeschäfte (Handelsgewerbe im materiellen Sinne), sondern auch jedes andere kaufmännisch betriebene Gewerbe, wosern der Unternehmer ins Firmenregister eingetragen ist (§ 2, Handelsgewerbe im formellen Sinne). Der Kaufmannsbegriff hat daher eine wesentliche Erweiterung ersahren.

Der Begriff Handelsgeschäft aber wird nicht hier, sondern im § 343 definiert. Er sett die Begriffe Handelsgewerbe und Kausmann voraus und bedeutet jedes Geschäft eines Kausmanns, das zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört. Im alten HBB. (Art. 4) sette dagegen der Begriff Kausmann den der Handelsgeschäfte (Art. 271 ff.) voraus.

C. Die einzelnen Beftanbteile ber Definition bes Raufmannsbegriffes.

Unm. 4. 1. Wer ein Handelsgewerbe betreibt, ift Kaufmann, fagt das Gefet. Frgendwelches, besondere fubjektive Erfordernis ist für den Betrieb eines handelsgewerbes,

nicht aufgestellt. Daraus folgt, daß ein Sandelsgewerbe jeder betreiben tann, der § 1. nach ben Borichriften bes BBB. ein Gewerbe betreiben fann. Aber auch hierfür befteben nach dem BBB. feine befonderen Fähigfeitsbedingungen. Gin Gewerbe betreiben tann jeber, ber fahig ift, Rechte gu erwerben und Berpflichtungen gu übernehmen, mit anderen Borten : jedes rechtsfähige Rechtsgebilbe. - Bunachft alfo bie naturlichen Berfonen (§ 1 BBB.), gleichviel ob Mann oder Frau (vgl. Allg. Ginl. IV), geschäftsfähig ober nicht (Unm. 20ff.), gleichviel welchen Standes, alfo auch Mitglieder bes boben Abels (RNU. 2, 227). Sodann die juriftijchen Bersonen (§§ 21 ff., besonders auch § 80 BGB.; § 33 SGB.), auch Körperschaften öffentlichen Rechts (die — politische oder firchliche — Gemeinde, der Staat, auch geiftliche Orden, Klöfter — Chartreuse —), was jest angesichts bes § 36 SB. nicht mehr zweifelhaft fein kann (vgl. näheres zu den §§ 33 und 36). — Ferner bie offenen Sandelsgesellicaften und Rommanbitgesellschaften (§ 124 und § 161 Abf. 2). -Nicht aber die sonstigen Bersonenvereinigungen ohne juriftische Bersonlichkeit, die nichtrechts= fabigen Bereine (§ 54 BBB.): auf diese finden vielmehr die Borfdriften über die Gesellichaft burgerlichen Rechts Unwendung. Diefe aber ift als folche nicht rechtsfähig. Weber ift fie juristifche Berson, noch ift ihr formelle Barteifähigkeit verlieben. Damit ift es aber selbst= verständlich nicht für rechtlich unmöglich erklart, daß fie ein Sandelsgewerbe betreibt. Benn in einem folden Salle die Gesellschafter teine gemeinschaftliche Firma mablen, liegt teine offene Handelsgesellichaft vor, fondern eine Gesellschaft burgerlichen Rechts, die mehreren Gefellichafter find Gingelkaufleute (näheres Unm. 20 gu § 105). — Gemeinschuldner find rechtsfähig und beshalb auch fähig, ein Gewerbe, also auch ein Sandelsgewerbe zu betreiben. Es fehlt ihnen zwar das Recht, über ihr zur Konkursmasse gehöriges Bermögen zu verfügen, aber nicht die Kähigkeit, sich durch Berträge aller Urt für ihr sonstiges und künftiges Bermögen zu verpflichten (§§ 1, 6, 7 RD.; RG. 29, 74).

hiermit ist aber nur die Frage beantwortet, wer als Träger des Gewerbebetriebs, Anm. 5. ber burch ben Betrieb entstandenen Rechte und Berbindlichkeiten, benkbar ift. Gine biervon verschiedene Frage ift, welche Erfordernisse bei den einzelnen Personenkategorien dazu gehören, damit ein rechtsaultiger Gewerbebetrieb und damit ein Gewerbebetrieb im Sinne bes Gefetes vorliege. Nicht jedes Rechtssubjett ift rechtlich fabig, felbstandig ein Ge= werbe zu betreiben. Sierüber im Nachfolgenden (Unm. 20ff.).

- 2. Gin Sandelsgewerbe muß die Berfon betreiben, damit fie Raufmann fei.
  - a) Gin Gewerbe. Bunachft muß bie entwidelte Tatigfeit ein Gewerbe barftellen. Begriff des Gewerbes muß für das HGB., das ihn voraussest und ihn auch nicht der Bem D. entlehnt, felbständig entwidelt werden. Die Erforderniffe find folgenbe:
    - a) Bur Bewerbemäßigkeit gebort, daß die Absicht nicht auf einzelne Geschäfte, fondern einheitlich auf einen gangen Rompler von Geschäften in fortgesett gleichartiger Tätigkeit (NG. in JB. 99, 28216) gerichtet ift, und daß ferner die Absicht dahin geht, aus biefer Tätigkeit eine bauernbe Ginnahmequelle ju machen (RG. 38, 20 und bie bort angeführte Lit.).
      - aa) Es muß die Absicht bestehen, aus biefer Tätigkeit dauernden Gewinn gu ziehen. Es murbe feine Gewerbemäßigfeit vorliegen, wenn jemand gemiffe Rechtsgeschäfte (3. B. Bahlungsvermittlungen) zwar oft vornimmt, aber nicht in der Absicht, aus ihnen felbst dauernd Gewinn ju erzielen, fondern nur, um diese Tätigfeit für fonftige Zwede (3. B. Grunbfludefpekulation) nutbar zu machen. Denn es genügt nicht ein irgendwie geartetes Interesse, sondern eben nur die Absicht, aus der Tätigkeit selbst Einnahmen zu erzielen (RG. 38, 22).
      - ββ) Gewinn muß man erzielen wollen. Als Raufmann wurde nicht zu erachten Anm. 1. fein, wer ein handelsgewerbe aus irgendwelchen Grunden lediglich in der Beife betreibt, bag er nur feine Selbftfoften beden will, 3. B. um bie Bedeutung einer von ihm gemachten Erfindung aus wissenschaftlichen Ameden zu bemonstrieren; ober aus Bobltätigkeit, 3. B. derart, daß die Baren nur am Markt und zu ermäßigten, einen

Anm. 6.

§ 1.

Gewinn nicht abwersenden Preisen abgegeben werden. Hieraus folgt, daß ein (dem Genossenschaftsgesetz nicht unterstehender) Konsumverein, der nur an Mitglieder sür beren eigenen Bedarf gute Waren zu möglichst billigen Preisen abgibt, kein Bewerbe betreibt; er bezweckt Verminderung der Ausgaben für die Mitglieder, keine Vermehrung der Einnahmen, daher keinen "Gewinn". Die Verteilung einer Dividende ist dann belanglos, wenn sie die Rückzahlung eines Teils des für die Waren entrichteter Preises darstellt (KG. in RJU. 2, 22; vgl. auch § 105 Anm. 13).

Aber man braucht nicht etwa mit jedem Geschäfte Gewinn erzielen zu wollen. Die Gewinnabsicht braucht nur die den ganzen Betrieb beherrschende Tendenz zu sein. Ist dies der Fall, so liegt Gewerbemäßigkeit auch dann vor, wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, nicht bei jedem einzelnen Geschäft obwaltet, wenn z. B. ein einzelnes Geschäft auch unentgeltlich gemacht wird (vgl. auch RG. 33, 109 f.). Auch schaet es nicht, wenn ein Geschäft mit Berlust gemacht wird, sei es wider Erwarten oder gar mit Absicht, z. B. um Kunden zu gewinnen.

Mn111 8.

γγ) Eine dauernde Einnahmequesse muß beabsichtigt sein. Das ist der Gegensatzum bloß gelegentsichen Betriebe (RD&G. 14, 118), z. B. wenn jemand nach Gelegenheit Botengänge ausstührt. Der Betrieb muß, wie Cosat (§ 7) mit Recht bewont, ein planmäßiger sein, einersei, ob sich der Plan auf lange oder kurze Zeit (z. B. Restauration während eines Jahrmarktes) erstreckt. Der Fiskus wird z. B. dadurch nicht Kausmann, daß er den Betrieb eines ihm als Erbschaft zusallenden Geschäfts so lange fortsept, dis die Nachlaßschulden gedeckt sind; eine Frau nicht dadurch, daß sie jahrelang Spekulationsgeschäfte macht (Bolze 2 Nr. 712; NG. in JW. 94, 1946; f. hierzu Anm. 30).

Minn. 9.

dd) Zum Begriffe der Gewerbsmäßigkeit ist übrigens eine Tätigkeit erforderlich, die mittels kausmännischer oder allenfalls technischer Kenntnisse und Fertigkeiten dem Zweck der Gewinnerzielung nachstrebt. Wo diese Mittel einen höheren Charakter tragen, wo die Tätigkeit in das Bereich der Kunst und Wissenschaft gehört, da kann man das Unternehmen nicht mehr ein gewerbliches Unternehmen nennen. Deshalb gehören der Arzt, Rechtsanwalt, Bildhauer, Maser, Komponist, Schristieller, Lehrer, der öffentliche Beamte, auch der Zahnarzt nicht zu den Gewerbetreibenden in diesem Sinne (s. auch D. 11). Selbst wenn sie Erwerbszwecke verfolgen, so sind diese doch nicht das ihre Tätigkeit beherrschende Moment, wenigstens sollen sie es nicht sein; der Sprachzgebrauch spricht vom "Berus", nicht vom Gewerbe (Lehmann-Ring Nr. 6). Ihre Geschäfte sind keine Handelsgeschäfte auf ihrer Seite, auch wenn sie in der Anschaffung und Veräußerung von Gegenständen bestehen, so z. B. wenn der Maler die Farben und die Leinwand, der Bildhauer den Marmor, der Zahnarzt das Material zu den Gebissen anschafft, weil solche Anschaffungen gegenüber der Ausgabe und dem Wesen des Beruss als nebensächlich zurücktreten (Düringer-Hachenburg I 27).

Auch der Arzt als solcher (ebenso der Zahnarzt) betreibt im Sinne des HBB. tein Gewerbe, sondern "dem Wesen der Sache und der allgemeinen Auffassung nach" einen wissenschaftlichen Beruf (Dernburg I § 95°). Die Einbeziehung der Arzte unter die Gewerbetreibenden (§ 29 GewD.) kann nur auf die besonderen und ausdrücklichen Bestimmungen der Gewerbevordnung bezogen werden; sie hat keineswegs die Arzte allseitig ihren Vorschriften unterworsen (§ 6 Abs. 1 GewD.). Bedeutungslos ist auch für unsere Frage, wenn im Sinne von Steuergesehen (z. B. Agel. v. 13. Mai 1870; vgl. AG. 39, 134) ober im Sinne von Steuergesehen (z. B. Agel. v. 13. Mai 1870; vgl. AG. 39, 134) ober im Sinne des Ges. über unsauteren Bettbewerb (vgl Pinner UnlW. 12) die ärztliche Tätigkeit als Gewerbe angesehen wird. Wie aber, wenn der Arzt zugleich Inhaber einer Heilanstalt ist? Dann ist zu unterscheiden: ob der Anstaltsbetrieb sich als Förderungsmittel der, wenn auch mit Gewinnbezug verbundenen, ärztlichen Berusstätigkeit unterordnet — in diesem Falle kein Gewerbe —; oder ob er selbständiges Mittel zur Erzielung einer dauernden Sinnahmez

quelle, ob er Selbstzweck ist — in diesem Fall Gewerbe. Danach sehlt z. B. das § 1. Moment der Gewerbsmäßigkeit, wenn der Arzt wesentlich sür Lehr= und Untersuchungs=zwecke, für eigene Fortbildung, sachgemäße Ausübung seines Beruses usw. eine Anstalt hält, selbst wenn hierdei eine mäßige Verzinsung des Anlagekapitals erzielt wird. Andererseits ist es z. B. vorhanden, wenn der Arzt hauptsächlich gerade aus der Gezwährung von Ausenthalt und Unterhalt Gewinn zu ziehen beabsichtigt, wosür als Moment ins Gewicht sällt, daß die Kranken in der Hauptsache nicht von ihm, sondern von anderen Ärzten (Hausärzten, Spezialisten) behandelt werden (K. in RJA. 2, 27 und in DLGR. 8, 89; PrDBG. in DJZ. 98, 331). Die Grenzlinie wird ost schwerzus ziehen sein. Gegen diese Unterscheidung und sür die Verneinung der Kaufmannseigenschaft in allen Fällen hat sich Marcus ausgesprochen ("Recht" O4, 9 st.). Der ärztliche Anstaltsinhaber kann übrigens nur Kaufmann im Sinne des § 2, nie im Sinne von Abs. 2 des § 1, etwa der Rr. 1 dort sein, weil in der Anichassung der Waren (Nahrungs-, Genuß-, Heimittel usw.) und Verabreichung an die Kranken nicht der Gegenstand des Unternehmens zu sinden ist (RTA. 2, 25; s. auch Ann. 85).

Theaterunternehmungen sind in der Regel gewerbliche, weil sie im alls gemeinen wirtschaftliche Selbstzwecke verfolgen und dauernde Einnahmequellen bilden sollen; Ausnahmen sind bentbar (f. auch § 2 Anm. 3).

- ee) Bewerbsmäßigfeit ift auch dann vorhanden, wenn die erhofften Bewinne and eren Ann. 10. als gewinnsüchtigen, etwa wissenschaftlichen, religiösen ober politischen Zweden dienen follen, oder wie bei einer Spartaffe gemeinnütigen Zwecken (DLG. Jena in RJA. 2, 23), oder wie beim gewerbetreibenden Staat der öffentlichen Wohlfahrt (s. auch § 36 Anm. 10 über ben Staat als Raufmann). Derartige Endzwecke bes Gewerbebetriebes heben den Begriff des Gewerbebetriebes erft dann auf, wenn die Absicht der Gewinnerzielung überhaupt nicht besteht, wenn etwa die handhabung der Geschäfte in ber Beise erfolgt, bag nur bie Gelbfitoften gebedt werben (f. Unm. 7), ober wenn etwa die Statuten eines firchlichen Bereine, ber Berbergen und Rofthaufer für manbernde Gefellen uim. unterhalt, unter Ausichluß ber Geminnabiicht die Pflege kirchlichen Sinnes und Lebens als Aweck verfolgen (RG. in RJA. 4, 206). Bar aber dieser Ausschluß in dem vom AG. (a. a. D.) entschiedenen Falle gegeben? Dort ericien vielmehr burch die wirischaftlichen Ginzelunternehmungen des firchlichen Bereins die Gewinnerzielung beabsichtigt, und dann ift es gleichgültig, ob ber Unternehmer ben erzielten Geminn für bie Amede firchlichen Lebens verwendet. Bird aber Geminnerzielung beabsichtigt, fo ift es gleichgultig, daß ber Unternehmer ben erzielten Bewinn zu anderen Zweden zu verwenden gebenkt.
- β) Liegen die angegebenen Erfordernisse der Gewerbsmäßigkeit vor, dann ist jedes, auch unm. 10a. das erste, auf Grund der Absicht dauernden Gewinnes abgeschlossen Geschäft als gewerbsmäßig anzusehen; desgleichen auch die sog. Borbereitungsgeschäfte, z. B. der Antauf der Ginrichtungsgegenstände, das Engagieren der Gehilsen, die Anschaftung der Ware, deren Beräußerung in jener Absicht bezweckt wird (RGSt. 27, 227; weitere Judikatur s. Anm. 15 zu § 123 u. Erl. zu § 343). Würde jemand nach dem ersten Gesichäft vom Schlage gerührt, so wäre er als Kausmann gestorben (Gierte § 17).
- γ) Beitere Erforderniffe der Gewerbsmäßigkeit gibt es nicht.

Anm. 11.

Es gehört zur Gewerbsmäßigkeit nicht ein gewisser Umfang bes Betriebes. Dieser hat vielmehr höchstens auf die Frage der Eigenschaft als Vollkaufmann Einfluß (§ 4), im Falle des § 2 und des § 3 Abs. 2 freilich auch auf die Eigenschaft als Kaufmann. Aber er ist in diesen Fällen ein selbständiges Merkmal neben der Gewerdsmäßigkeit.

Richt gehört zur Gewerbsmäßigkeit, daß der auf den Abschluß einer Reihe unn. 12. von Geschäften gerichtete Wille sich dem Aublikum gegenüber kundgibt. Das Gegenteil nimmt zwar das RG. an (JB. 94, 1946), dem sich viele Schriftsteller ans

§ 1. schließen (s. Goldmann I 3). Allein auch für das Gebiet des Strafrechts wird dieses Ersfordernis der Gewerdsmäßigkeit nicht aufgestellt (Olshausen Anm. 2 zu § 260 StoB.). — Bgl. unten Anm. 30, wo die Manisestation gegenüber dem Publikum als selbständiges Erfordernis der Kausmannseigenschaft ebenso abgelehnt wird, wie sie hier als Element der Gewerdsmäßigkeit abgelehnt wird.

Unm. 13.

d) Ob im Einzelfall gewerbsmäßiger Betrieb vorliegt, ift Frage rechtlicher und tatsächlichen Beurteilung der konkreten Sachlage (RDHG. 14, 117). Wer aus der Gewerbsmäßigkeit rechtliche Folgerungen zu seinen Gunsten herleiten will, muß sie dartun und beweisen. Die Eideszuschiebung genügt dazu im allgemeinen nicht (DLG. München in BHR. 42, 496).

Unm. 14.

b) Ein Handels-Gewerbe muß vorliegen. Darüber, wann das betriebene Gewerbe ein Handelsgewerbe ist, enthält das HGB. genaue Bestimmungen, die für den Begriff "Gewerbe" sehlen (Anm. 6). Es verhalten sich hierüber der Absat 2 des vorliegenden Paragraphen und der § 2. Ob ein Handelsgewerbe im wirtschaftlichen Sinne (oben Anm. 2) vorliegt, ist belanglos. — Näheres weiter unten Anm. 31 ff. und zu § 2.

Linn. 15.

3. Betreiben muß die Person das Handelsgewerbe, damit sie Kausman sei.
a) Dazu gehört, daß die Geschäfte im Namen der betreffenden Person, des "Geschäftssprinzipals" (Geschäftsherrn), abgeschlossen werden (RG. 13, 146; KG. in KGJ. 26 AS. 214).

Nicht notwendig auf den Namen der betreffenden Person, wie öfters ungenau, statt "im" Namen gesagt wird. Weicht der bürgerliche Name von der Firma ab, so ist der Inhaber der Firma derjenige, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden. Schulze, der Müllers Geschäft mit der Firma Müller übernommen hat, ist derjenige, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden, nicht Müller, der jest von Renten lebt.

Minm. 16.

Im Namen der betreffenden Person müssen also die Geschäfte geschlossen werden. a) In diesem Sinne betreibt das Geschäft derzenige, welcher die Rechte und Berspflichtungen aus dem Geschäft überkommt, der Herr des Geschäfts im juristischen Sinne (KGI. 26 A S. 214). An sich kann man Handelsgeschäfte auch im Namen eines anderen betreiben (j. §§ 49 u. 54). Die Desinition wäre daher präziser

gewesen, wenn fie vom Betreiben der Sandelsgeschäfte in eigenem Namen gesprochen

hätte (Thöl § 38; Gierke § 12), aber es ist unzweiselhaft, daß dies gemeint ist. 3) In diesem Sinne betreibt das Handelsgewerbe nicht bloß derjenige, der es durch perssönliche Tätigkeit betreibt, sondern auch der, welcher es mit fremder Hise durch Dritte betreiben läßt, z. B. die Chefrau durch den Chemann (RGSt. in JB. 93, 419 1), die Witwe durch den Prokuristen.

Unm. 17.

y) Dagegen ist nicht erforderlich, daß die Geschäfte auch für Rechnung dessen gehen, in dessen Namen sie geschlossen werden, daß ihm der Extrag zukommt (Thöl § 38; RG. 37, 61 und im Sächsurch. 6, 586; zust. BayObLG. in OLGR. 3, 406 und KG. dort 8, 248; s. a. Anm. 29). Umgekehrt ist derzenige nicht Kausmann, für dessen Rechnung die Geschäfte abgeschlossen werden, wenn dies nicht in seinem Namen geschieht. Nur darf der Geschäftsinhaber, in dessen Namen der Betrieb ersolgt, nicht einsach vorgeschoben sein, z. B. ein Wickstind von seinem Bater (RG. 3, 120; 37, 61). d) Nicht ersorderlich ist, daß die Betriebsmittel dem Prinzipal gehören (Cosat § 7 S. 23).

**A**nın. 18.

Nach alledem ( $\alpha$  bis  $\delta$ ) ift, um Beispiele anzusühren, nicht Kaufmann der Prokurist, der Handlungsgehilse (NG. in JB. 02,  $424^{29}$ ), der Liquidator einer ihm fremden Gesellschaft, der Borstand einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft (NG. in JB. 90, 70°), der Geschäftssührer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Aktionär als solcher, das Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solches, der stille Gesellschafter, der Konkursverwalter (Jaeger § 6  $^{22}$ ; s. a. unten Anm. 25), der Bevormundete, wenn der Bormund das Gewerbe zwar sür Rechnung des Mündels, aber im eigenen Namen betreibt. Wohl aber ist Kausmann der Vormund im Ietzteren

Ralle, bas perfonlich haftende Mitglied einer ftillen ober einfachen Rommanbitgefellichaft, & 1. ber Mitinhaber einer offenen Sandelsgefellichaft, biefer jedoch nur in feiner Eigenschaft als offener Befellicafter, nicht überhaupt, "er ift Raufmann, nicht Gingelfaufmann" (Thöl & 38; Hahn & 5; MUSt. 29, 348; f. auch ROHG. 14, 281; 16, 380; anders Buchelt Urt. 4. 10: Allfeld S. 41). Ob ber Komplementar einer Aftienkommanditgefellichaft Kaufmann ift, darüber foll an zuständiger Stelle gehandelt werden (Unm. 11 gu § 320). Der Rommanditist einer Rommanditgesellschaft auf Aktien ift tein Raufmann, er ift nur Mitglied einer juriftischen Berson. Der Rommanbitift einer einfachen Rommanditgesellschaft ist kein Raufmann (vgl. § 161 Unm. 6). 3mar wird bas Sandelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betrieben (§ 161), aber als Raufmann wird nach allaemeiner Anschauung nur berienige betrachtet, ber feine polle Rechtsperfonlichkeit einsetzt (oben Unm. 16). Als Kommanditist aber ristiert er nur ein beitimmtes Rapital, beteiligt fich mit ihm bei einer Sandelsgesellschaft, ift aber kein Unternehmer eines handelsgeschäfts. Die Frage ift ftreitig (vgl. die Differtationen von Seligmann und Rielhorn über die Raufmannseigenschaft bes Rommanditiften): zustimmend Gierke § 12; Goldmann § 72; a. M. Lehmann Rr. 13 unter hinweis auf RG. 32, 399, das aber nur die Frage entscheidet, ob der Kommanditist als Reuge vernommen werden fann (vgl. hierüber Anm. 17 gu § 161).

Über den, der zuläßt, daß ein anderer in seinem Namen ein Anm. 19. Handelsgewerbe betreibt, s. Unm. 12 zu § 15.

#### b) Rechtsquiltig muß ber Betrieb fein.

Unm. 20.

a) Benn auch jede rechtsfähige Berson Subjekt bes handelsgewerbes fein kann (Unm. 4), fo ift boch nicht jebes Rechtssubjett fabig, felbft andig ein Gewerbe zu betreiben, b. h. gum Gewerbebetrieb gehörige Rechtsatte mit voller Birtfamteit in eigener Berfon und ohne fremde Mitwirfung vorzunehmen. Dies fann vielmehr nur, entsprechend ben all= gemeinen Grunbfagen im Rechtsvertehr (Dernburg I §§ 60ff.), wer gefchafts. fähig ift, d. h. wer fähig ift, felbständig, durch eigene handlungen, seine Rechte und Pflichten zu geftalten (§§ 104ff. BBB.). Bem biefe Fähigfeit in vollent Umfange mangelt ("Geschäftsunfähige" § 104 BGB.) ober nur in beschränkter Beise zusteht ("in der Gefchäftsfähigkeit Befchrankte", §§ 106, 114 BBB.), der bedarf gum gültigen Sandelsgewerbebetriebe der Buftimmung oder der Mitwirfung oder Bertretung einer anderen Berson. Führt aber jemand ein Geschäft ohne die Erfordernisse eines rechtsgültigen Gewerbebetriebes, 3. B. ein Minderjähriger ohne Ginwilligung bes Bormunds, fo ift dies tein Sandelsgewerbebetrieb im Sinne des Gefetes; er wird badurd nicht Raufmann, feine Gefdafte find nicht Sandelsgefdafte, er tann insbesondere auch nicht wegen unterlassener Buchführung bestraft werden (MBSt. 26, 94; 36, 357).

Im einzelnen ist hier zu erwähnen: Geisteskranke können ein Handels= 2011. 21. gewerbe selbstständig überhaupt nicht betreiben (§§ 104, 105 BGB.), ebensowenig Kinder unter 7 Jahren. — Minderjährige über 7 Jahre (näheres: Frankenburger, Minderjährige als Kausseule in Holdheim 8, 91) bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Bertreters (Vaters, Vormunds), die mit Genehmigung des Bor= mundschaftsgerichts auch allgemein zum selbständigen Betriebe eines Erwerbs= geschäfts erteilt werden kann (§§ 107, 112 BGB.). Dann ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsschig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, und insoweit auch prozehsähig (§ 52 CBD.). Diese Regel gilt auch sür einzelne Akte, die der Gewalthaber seiner Genehmigung vorbehalten oder gar verboten hat. Vorbehalt und Verbot sind bedeutungssos (Plank § 112¹; Cosak § 12 9ª; a. M. Düringer-Hachenburg I 15). Die erteilte Ermächtigung kann nur mit Genehmigung des Gerichts zurückgenommen werden. Hausstinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Gewalt, welche die Vertretung des Kindes um=

§ 1.

fakt: für fie gilt hinfictlich bes felbständigen Gewerbebetriebes bas, was für Minderjährige überhaupt gilt (§§ 1626, 1630 BBB.). Ein Bolljähriger fteht unter väterlicher Gewalt nicht mehr. Dem Bolliährigen fteht ber für volljährig Erklärte gleich (§ 3 Abf. 2 BBB.). Der wegen Verschwendung oder Trunksucht Entmundigte steht in Unfebung ber Geschäftsfähigfeit bem Minderiährigen über 7 Sahre gleich (§ 114 BBB.). -Für die Unselbständigen (Bevormundeten oder Saustinder) tann der gesetliche Bertreter (Bormund oder Bater) das Gewerbe in ihrem Namen betreiben. Will er im Namen bes Mündels, bam. Rindes, ein neues Erwerbsgeschäft beginnen, ober ber Bormund (nicht der Bater!) ein bestehendes auflofen, fo "foll" er dazu die Genehmigung bes Bormundschaftsgerichts einholen. In diesen Fällen handelt es sich ausnahmsweise nur um eine Ordnungsporidrift. Die Raufmannseigenschaft wird baburd nicht berührt. bie Gintragung in das Firmenregister, die Birtfamteit der vorgenommenen Gingels geschäfte badurch nicht gehindert, daß die Genehmigung nicht eingeholt ober versagt ift (§§ 1823, 1897, 1645 BBB.). Das Einschreiten ift Sache bes Bormundschaftsgerichts (auft. AG. in NIA. 1, 105). Rach § 1827 Abf. 2 BBB. foll das Bormundschaftsgericht ben über 18 Sahre alten Mündel vor Beginn ober Auflösung eines Geschäftes, soweit tunlich, hören. Bur Fortführung bes bem Mundel ohne Entgelt gufallenden Gefchäfis und jur Gubrung eines Geschäfts im eigenen Ramen bedarf es auch biefer Benehmigung für den gesetzlichen Bertreter nicht. Dagegen bedarf ber Bormund gur Bulltigfeit eines Bertrags, ber im Intereffe bes Munbels auf ben entgeltlichen Erwerb oder die Beräußerung eines Geschäfts gerichtet ift, und gur Abschliegung eines Gefellchaftsvertrags jum Betrieb eines Erwerbageschäfts ber Benehmigung bes Bormundschaftegerichts (§ 1822 Nr. 3 BBB.): das gleiche gilt vom Bater bes Haustindes (§ 1643 BBB.). — Außerdem ist darauf aufmerkfam zu machen, daß der gefetliche Bertreter (Bormund oder Bater) ju berichiedenen Arten bon Rechts= atten bie besondere Genehmigung bes Bormunbicaftsgerichts braucht, und zwar auch bann, wenn ber Gewerbebetrieb genehnigt ift, ober ber Genehmigung nicht bedarf (§§ 1643, 1820, 1822 BBB.). In den gleichen Fällen bedarf auch der hefdrantt Befdaftefahige, der bie Benehmigung bes gefetlichen Bertreters jum Bewerbebetrieb erhalten hat und dadurch insoweit unbeschränkt geschäftsfähig geworden ift, der Genehmigung des Gewalthabers und des Bormundschaftgerichts (§ 112 BGB.). Das find insbefondere Berträge über Grundftude, Aufnahme von Darleben, Gingehung von Wechselverbindlichkeiten, von Burgschaften, Erteilung einer Prokura usw. Doch kann bas Bormundschaftsgericht die Ermächtigung zu gewissen Geschäften, nicht zu allen, ein für allemal erteilen (§ 1825 BBB.), und zwar bem gesetlichen Bertreter, nicht bem Minderjährigen für seinen Geschäftsbetrieb (a. M. Düringer-Hachenburg I 15; gegen ihn Planck § 18256; Cofack § 12 11 a). Ohne die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung find alle biefe Beichafte unwirkfam.

Die elterliche Autnießung erstreckt sich auf den Ertrag eines Geschäftes, das der elterliche Gewalthaber im Namen des Hauskindes betreibt (näheres § 1655 BGB.). Sie fällt weg, wenn das Geschäft zum sreien Vermögen gehört, also insbesondere auch dann, wenn das Kind den Gewerbebetrieb mit Ermächtigung selbständig führt (§ 1651 Nr. 1 BGB.).

Über die Fähigkeit der Frau jum Betrieb des Handelsgewerbes f. Allg. Ginl. Unm. 38ff.

Nnm. 22

8) Bur Rechtsgilltigkeit des Betriebes gehört auch, daß die Rechtsgeschäfte um ihrer felbst willen nicht ungültig sind. Der Gewerbebetrieb eines Wucherers fällt zwar äußerlich unter § 1 Nr. 4, aber seine Geschäfte sind wegen § 138 BGB. nichtig, sein Gewerbebetrieb daher kein Handelsgewerbe, er selbst nicht Kausmann, wenn er es nicht aus anderen Gründen ist. Das gleiche gilt vom gewerbsmäßigen Betrieb ungültiger Börsentermingschäfte und Differenzgeschäfte (zustimmend Lehmann-Ring § 7 und Nr. 4).

Dagegen reicht die bloße Ansechtbarkeit der Geschäfte, der Umstand, daß der Gewerbe= § 1. betrieb ganz oder zum Teil auf Täuschung abzielt, nicht aus, um die Kausmanns= eigenschaft zu verneinen (vgl. Bolze 18 Nr. 253). Desgleichen reicht dazu ein Verbot des öffentlichen Rechts (§ 7; s. a. unten Anm. 26) oder des Privatrechts (§§ 60, 72, 112, 236) oder eines Privatvertrages nicht aus (s. Erl. zu § 7).

- D. Wo diese brei (zu C. 1, 2, 3 aufgestellten) Erforberniffe gusammentreffen, ift Raufmanns. unm. 28. eigenschaft vorhanden, und zwar
  - 1. foweit fie vorhanden find. Die Raufmannseigenschaft ergreift nicht die Gesamtpersönlich= feit, - abgesehen von juristischen Personen, die, wie die Aftiengesellichaften, traft ihrer Rechtsform gang Raufleute find - fondern nur das Gebiet ihres taufmannifden Betriebs. "Gie ist nicht eine die gange rechtliche Individualität burchbringende Standesqualität, sondern eine dem Betrieb des Sandelsgewerbes entspringende Folgerung; jenseits dieses Gebiets tommt fie nicht weiter in Betracht" (fo mit Recht Lehmann-Ring Nr. 32). Der Beamte, der Unwalt, der Staat als Inhaber eines Bant- oder Kabrikgeschäftes unterliegen außerhalb bes Sanbelsgewerbebetriebs bem burgerlichen Recht (unten Unm. 28; val. auch § 3 Unm. 14: Landwirt mit taufmännischem Rebengewerbe). Betreibt eine Berson mehrere Gewerbe, so kann sie mit Bezug auf das eine Bollkaufmann. mit Bezug auf bas andere Minder: ober Nichtkaufmann fein (RDBG. 11, 343). Doch trifft bies nur ju, wenn wirklich mehrere getrennte Gewerbebetriebe ftattfinden, nicht 3. B. wenn ein technischer Betrieb bie Grundlage für ben Betrieb eines Sandelsgewerbes bilbet. wie dies beim Fabrifanten regelmäßig der Fall ift (RDBG. 11, 387). - Sind taufmannifcher und fonstiger Bewerbebetrieb nicht getrennt ("gemischte Bewerbebetriebe" -Cofad § 8 III), fo ift der Gewerbetreibende Raufmann, wenn der taufmannische Teil eine gewiffe Celbständigfeit gegenüber bem fonftigen bat; 3. B. wenn ein fleiner Logierwirt eine Restauration auch für Richthotelgafte betreibt.
  - 2. so lange jene Ersorbernisse vorhanden sind; für Beginn, Fortbauer und Ende sind unm. 24. sie entscheidend (RDHG. 17, 168; KG. 13, 152). Daher hat derjenige, der die Kausmannsseigenschaft behauptet, die tatsächlichen Unterlagen hiersür beizubringen und zu beweisen, daß der Betressend zur fraglichen Zeit ein Handelsgewerbe betrieben hat (s. a. Unm. 20). Über den Beginn des Gewerbebetriebs s. oben Unm. 10 a. und § 343 Unm. 14 si. Er setzt nicht voraus, daß man sich sosont persönlich mit der Führung des Geschäfts besaßt (NG. in IV. 99, 372 26). Sine rechtliche Bermutung, daß jemand, der Kausmann gewesen ist, es auch verbleibt, besteht nicht. Sin Rechtssah, daß Beränderungen nicht vermutet werden, gilt im heutigen Zivisprozeß nicht (Bolze 4 Nr. 12 30, 13 Nr. 658). Indessen ist nicht aussgeschlossen, daß sich die Beweislast durch saktische Bermutungen umkehrt (NDHG. 19, 37; RG. bei Gruchot 36, 1068). Hier werden die regelmäßigen Ersahrungssähe des Lebens (vgl. 6./7. Auss. Ung. Einl. Unm. 58 si.) eine große Rolle spielen. Auch ändert sich biese Beweislast, sobald die Eintragung ersolgt ist (Unm. 7 zu § 5, ferner Unm. 16 im Ext. zu § 8).

Die Kaufmannseigenschaft hört auf beim Wegsall eines der gesetlichen Ersordernisse. Unm. 25. Berliert 3. B. der Kaufmann die Geschäftsfähigkeit und betreibt er gleichswohl das Gewerbe selbst weiter, so ist dies doch kein Gewerbebetried im gesetlichen Sinne mehr (s. oben Unm. 20). Insbesondere aber hört die Kaufmannseigenschaft auf, wenn der Gewerbebetrieb eingestellt wird. Der Umstand, daß zeitweilig keine Geschäfte abgeschlossen werden, reicht dazu nicht aus (KDHG. 8, 47). Beim Eintritt des Konkurses ist dies für die Regel der Fall, nicht bloß dann, wenn der Konkursverwalter den Betrieb einstellt (KG. 13, 152), sondern auch, wenn er das Geschäft fortsührt, weil sich die Atte des Berwalters als obrigkeitlicher Zwangsverkauf einer beschlagnahmten Bermögenssmasse darstellen (vgl. NG. 29, 29), serner auch weil sie ohne die Absicht auf eine dauernde Einnahmequelle den eng begrenzten Zweck versolgen, die vorhandenen Schulden und die Berwaltungskosten zu decken (s. oben Unm. 7 u. 8; zustimmend RG. in JW. 02, 186; Jaeger § 62², jett auch Cosad 25²1; s. auch Hahn § 4 zu Art. 4). Unders wenn der Kridar

- § 1. nach ber Konfurseröffnung fortfahrt, gewerbsmäßig Sandelsgeschäfte zu betreiben; bann bleibt er Raufmann (RG. 13, 152). Bei ben juriftischen Bersonen bort burd bie Konfurderöffnung wie ihre Rechtsfähigkeit (val. § 42 BBB.; § 292 Nr. 3 BBB.) fo ihre Kaufmannseigenschaft auf (Lehmann-Ring Nr. 34). Die Auflösung ber offenen Sandelsgefellichaft und ber Rommanditgefellichaft, ihr Gintritt in ben Liquidationszuftand beendigt bie Raufmannseigenschaft nicht unbedingt fofort. Ift bas Sandelsgewerbe gur Zeit ber Auflösung noch vorhanden und wird es liquidiert, fo liegt darin immer noch der Betrieb eines Sandelsgewerbes. Zwar haben bie Gefellicafter beichloffen, das Sandelsgewerbe nicht mehr bauernd zu betreiben, aber was nunmehr geschieht, find boch immer noch Gewerbebetriebsakte, wenn auch die letten. Die fo abgeschlossenen Geschäfte find Handelsgeschäfte (RDHG, 23, 144: Düringer-Hachenburg I 36: Makower 4). Auch die juristischen Bersonen verlieren mahrend der Liquidation nicht unbedingt die Raufmannseigenschaft (§ 49 Abf. 2 BBB.; § 294 Abf. 2 SBB.). Ebenso wird der Einzelkaufmann badurch nicht Nichtfaufmann, daß er beschließt, das Gewerbe einzustellen und nur noch "liquidiert". So fagt auch bas RG. (in JB. 03, 643): "Auch die von einem Kaufmann jum Bived ber Liquidation geschlossenn Bertrage gehoren jum Betriebe bes Sandelsgewerbes." Die Beräußerung des gangen Sandelsgeschäfts ift fur die Regel, aber nicht notwendig, der lette Att taufmännischer Tätigkeit; dann 3. B. nicht, wenn es erft einige Reit nach Bertragsichluß zu übergeben ift und bis dorthin fortgeführt wird (MU. in 393. 99. 49432; val. auch § 343 Unm. 26). 3m Falle des § 2 und des § 3 Abs. 2 endlich hört die Raufmanngeigenschaft auch dann auf, wenn das Gewerbe einen fo geringen Umfang annimmt, bag es feine taufmannifche Ginrichtung mehr erfordert. Aber in biefen Sallen gilt ber Eingetragene für die Dauer ber Eintragung in privatrechtlicher Sinficht als Raufmann permoge des § 5 (f. die Erl. zu diefem).
- Unm. 26. E. Ge ift unguläffig, weitere Erforderniffe für die Raufmannseigenicaft aufzustellen.
  - 1. Zu ihrer Begründung gehört nicht die Beobachtung der einschlägigen öffentlichrechtlichen, insbes. polizeilichen und steuergesetzlichen Borschriften, noch ist es erheblich, daß diese Borschriften einem bestimmten Gewerbedetrieb überhaupt entgegenstehen (f. hierüber zu § 7; s. a. oben Anm. 22 a. E.).
- Unm. 27. Auch die Eintragung in das Handelsregister ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 nicht ersorderlich, also wenn die Kausmannseigenschaft durch den Betrieb eines reinen Handelssgewerbes begründet wird. Anders im Falle des § 2 und des § 3 Abs. 2.
- Unm. 28. 2. Der Betrieb bes handelsgewerbes braucht nicht ben ausschließlichen ober auch nur ben hauptberuf zu bilden (NGSt. 8, 147). Der Gewerbebetrieb braucht nicht "die Grundlage der sozialen Existenz zu sein" (Allselb 30). Auch der Künstler, der Beamte, der Soldat, der nebenher ein handelsgewerbe betreibt, ist für diesen Betrieb Kaufmann (oben Ann. 23).
- 3. Der Betrieb der Handelsgeschäfte braucht nicht von Grund aus auf freiem Entschlusse zu beruhen. Es können auch Gesetze und Verträge auf die Art des Betriebes bestimmend einwirken, ohne daß die Kausmannseigenschaft beseitigt würde. So ist der Apotheter Kausmann, obgleich er hinsichtlich der Waren und ihrer Preise gesetzlichem Zwang unterliegt (KGJ. 3, 10; KGSt. 24, 426; KG. in JW. 95, 228; OG. Wien bei Abler Elemens Nr. 1160). Ebenso der Lotteriekollekteur (KDHG. 23, 213). Ebenso der Pächter eines Stadttheaters trop der ihm vom Stadtrat auferlegten Beschränkungen (DLG. Dresden in OLGK. 8, 250). Ein Restaurateur, der im eigenen Namen für eigene Rechenung Speisen und Getränke verabsolgt, büßt seine Kausmannseigenschaft dadurch nicht ein, daß er vertragsmäßig verpslichtet ist, ausschließlich von einer bestimmten Firma Weine zu beziehen und sie zu sessene zu beziehen und sie zu sessene zu beziehen und sie zu sessen von jener Firma bezieht (Bolze 9 Nr. 232; zustimmend DLG. München KGJ. 23 D S. 17).

4. Richt erforderlich ift ferner, daß der Handeltreibende dem Publikum gegenüber als solcher § 1. auftritt. Das ROHG. (22, 303) hat das Gegenteil ausgesprochen, das Reichsgericht scheint unm. so. sich unserem Standpunkt zuzuneigen (Bolze 18 Rr. 253). Dem ROHG. folgen die meisten Schriftsteller. Das Erfordernis kann nicht anerkannt werden, weil das Geset es nicht aussitellt und es in der Natur der Sache nicht begründet ist. Nur ist andererseits zu betonen, daß in dem wenn auch häusigen Abschlüß von Erwerdsgeschäften in der Wehrzahl dersienigen Fälle, in denen es heimlich geschieht, die Kausmannseigenschaft deshalb nicht vorliegen wird, weil der Begriff der Gewerdsmäßigkeit sehlen wird, indem jene Geschäftsachschlüsse troß ihrer Häusigkeit den Charakter der Gelegentlichkeit (Unm. 8) an sich tragen werden. So wenn Ürzte, Richter, Unwälte, Ehefrauen in Wertpapieren spekulieren (s. z. B. Bolze 2 Rr. 712, wo entschieden ist, daß eine Ehefrau dadurch noch nicht Handelssfrau wird, daß sie jahrelang dauernd Spekulationsgeschäfte durch Vermittlung eines Bankiers gemacht hat). — Vgl. oben Unm. 12, wo dargelegt ist, wie das Reichsgericht das Werkmal der Willensmanisestation gegenüber dem Publikum als dem Erfordernis der Gewerbs= mäßigkeit wesenlich betrachtet, jedoch unseres Erachtens auch dies zu Unrecht.

#### II. (Abf. 2.) Die erfte Rlaffe ber Sanbelsgewerbe.

Anm. 31.

A. Borbemerkung. Wie oben in der Einleitung gezeigt, enthält Abs. 2 unseres Paragraphen nicht eine erschöpsende Definition des Begriffes Handelsgewerbe, sondern zählt nur eine Klasse von Handelsgewerben auf. Und zwar diesenigen Handelsgewerbe, die unmittelbar das durch begründet werden, daß die betreffende Person eine der hier ausgezählten Arten von Geschäften gewerbsmäßig abschließt; allein auf den Gegenstand des Gewerbebetriebs ist das entscheidende Gewicht gelegt. Anders bei der zweiten Klasse (§ 2). Die Gewerbe aus § 2, bei denen die Betriebsweise zum Merkmal erhoben ist, werden erst durch die hinzustommende Eintragung Handelsgewerbe; es besteht Eintragungszwang. Der § 3 Abs. 2 schafft keine neue Klasse von Handelsgewerben; die dort erwähnten sallen begrifstich unter § 1 oder § 2 — nur ist die Eintragung, in beiden Fällen Boraussehung der Kausmannseigenschaft, ein Recht, aber keine Psiicht des Unternehmers.

Treffende Namen mit allgemeinem Anklang sind noch nicht gesunden worden. Aus der Leporello-Liste seine hervorgehoben: reine und hypothetische Handelsgewerbe (Staub in der 6./7. Aust.); natürliche (§ 1) und künstliche (§§ 2, 3), (Lehmann-Ring); absolute und relative (Goldmann); Muß= (§ 1), Soll= (§ 2), Kannkausseute (§ 3), (Simon); Kausseute kraft Gespes und kraft Eintragung (entweder zwangsweiser oder freiwilliger, Cosac); Berufskausseute und Registerkausseute (Dernburg). Das rechte Wort sehlt noch. Will man nur deutlich sein, so mag man sagen: Handelsgewerbe kraft Gegenskands des Gewerbes (§ 1) und kraft Betriebs= art des Gewerbes und Eintragung (§ 2).

Ohne Rudficht auf den Gegenstand, nur wegen ihrer Rechtsform hat das HBB. gewisse Unternehmen zu handelsgewerben (fingierten) und ihre Träger, durchweg jur. Personen, zu Kausseuten (Kausseuten kraft Rechtsform) erklärt. Über diese Gruppe s. § 6 Abs. 2.

Indem wir zu der Darstellung der Handelsgewerbe übergehen, können wir nicht umhin, in Erinnerung an das alte Recht zu erwähnen, daß das neue HGB. den Begriff der absoluten Handelsgeschäfte abgeschäft hat. Es gibt keine Geschäfte mehr, welche, einzeln abgeschlossen, um ihrer selbst willen Handelsgeschäfte sind. Die im Art. 271 des alten HBB. ausgezählten Handelsgeschäfte sind (bis auf das Darlehn gegen Verbodmung, "da es als Gegenstand eines selbständigen Handelsgewerbes nicht vorkommt", D. 12) nunsmehr eingereiht worden in den Kreis derjenigen Geschäfte, deren gewerbsmäßiger Betrieb ein Handelsgewerbe bedeutet. Sie sind nach früherer Terminologie relative Handelsgeschäfte, nach der jetzigen Rechtslage reine Grundhandelsgeschäfte geworden, da ihr Betrieb von selbst ohne hinzukommende Eintragung zum Kausmann macht. (Der Ausdruck Handelsgrundsgeschäfte, den die 6.17. Auss. gebrauchte, hat sich nicht eingebürgert.)

- § 1. B. Die 9 Arten der reinen Grundhandelsgeschäfte. Der Katalog ist ein erschöpfender und unm. 32. schließt jede Analogie aus (KG. in RJA. 2, 230). Das Wort "Handelsgeschäft" wird übrigens im Leben und im Gesetz in zweierlei Bedeutung gebraucht: zur Bezeichnung einer Handelseniederlassung (z. B. §§ 22, 23, 24, 26; s. § 13 Anm. 3) oder eines einzelnen Rechtsgeschäfts (hier und insbes. §§ 343—372 und Überschrift des dritten Buches); vgl. Gareis, Lehrbuch 29.
- unm. 33. Nr. 1. Die Anschaffung und Beiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Bertpapieren, ohne Unterschied, ob die Baren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Berarbeitung weiter veräußert werden.
  - 1. Allgemeines. Nach dem alten HB. waren die Anschafjung zum Zwede der Beiterveräußerung einerseits und die Beräußerung in der Absoluten Handchafjung andererseits zwei selbständige absolute Handelsgeschäfte. Die absoluten Handelsgeschäfte sind absgeschafft, und es kommen diese beiden Geschäfte fortan nur noch als Grundgeschäfte des Handelsgewerbes in Betracht. Es war hierbei ganz korrekt, wenn das neue HB. diese beiden Geschäfte miteinander verband: Anschaffung und Beiterveräußerung. Denn innerhalb eines Gewerbebetriebes, der ja aus einem Komplex von Geschäften Gewinn erzielt, kommen sie nur vereint auf Umsaß gerichtet in Betracht. Ein Handelsgewerbe kann nicht allein aus Anschaffungs- oder allein aus Beräußerungsgeschäften bestehen, wenngleich diese, sür sich betrachtet, Handelsgeschäfte sein können, sondern setzt ihre Berbindung voraus, welche durch die Absicht hergestellt wird (Goldmann I 10). Es genügt also nicht ein bloß äußerliches Reben- oder Nacheinander, z. B. die gewerdsmäßige Beräußerung von Kunstgegenständen, deren Besig dem Sammler leid geworden ist, oder die Anschaffung neuer an Stelle veräußerter alter Inventarstücke (Cosac 28; Lehmann-Ring Nr. 42).

Der auf Anschaffung und Beräußerung gerichtete Gewerbebetrieb kann sich auch schon in solchen Geschäften betätigen, welche eine Anschaffung ober Beräußerung barstellen, sosen die diesen Geschäften zugrunde liegende Absicht ihnen das Gepräge aufdruckt, versmöge dessen lie Elemente eines auf Anschaffung und Beräußerung gerichteten Gewerbebetriebes bilden. Auch ist es selbstverständlich, daß es nunmehr gleichgültig ist, ob die Anschaffung oder die Beräußerung vorangeht, da ja eben gerade beide Geschäfte zusammengesaßt sind: die Anschaffung zum Zwecke der nachsolgenden Beräußerung, und die Beräußerung in der Absicht der nachsolgenden Anschaffung.

2. Die Anschaffung. Anschaffung ist "abgeleiteter entgeltlicher Erwerb beweglicher Sachen zu Eigentum mittels Rechtsgeschäfts unter Lebenden", wie das RG. im Plenarbeschluß v. 30. 6. 92 (31, 17) definiert. Die "Anschaffung" bezeichnet seit dem 1. Januar 1900 den obligatorischen Bertrag, die causa des auf die Übertragung des Eigentums gerichteten dinglichen Rechtsgeschäfts (§§ 929—931, 873 BCB.), wie Goldmann (I 10) mit Recht hervorhebt.

Im einzelnen sind hiernach Anschafsungsgeschäfte im Sinne dieses Paragraphen: vor allem der Rauf, den das Geset früher (Art. 271) exempli causa erzwähnte und voranstellte; sodann die Bestellung zur Lieserung eines Werkes; der Tausch, die Annahme an Zahlungsstatt (§ 364 BGB., ein im Handelszverschr ziemlich häusiger Fall, z. B. bei Wechseln RGSt. 11, 146, oder bei Waren, wenn der Bermögensversall des Schuldners droht); das depositum irregulare (s. 700 BGB., wobei ein besonderes Entgelt nicht vereinbart zu werden braucht, die Pslicht zur Rückgabe gleichwertiger Stücke genügt, RG. 42, 9); die locatio conductio irregularis; das pignus irregulare, insbes. (RG. 21, 36) die uneigentlichen Lombardgeschäfte, d. h. diesenigen Geschäfte, bei denen der Darlehnsgeber, der Wertzpapiere zu seiner Sicherheit erhält, besugt ist, an Stelle der empsangenen Wertpapiere andere von gleicher Art zurückzugewähren.

Bon biesen Geschäften fommen für den vorliegenden § 1 Nr. 1, d. h. als Grunds geschäfte eines handelsgewerbes, hauptsächlich in Betracht der Kauf, der Taufch und

Unm. 34.

Unm. 35.

ber Werklieserungsvertrag nach § 651 BGB. Die Annahme an Erfüllungs Statt § 1. wird als Grundgeschäft eines Gewerbes wohl kaum vorkommen und die uneigentlichen Depots und Lombardgeschäfte gehören als Grundgeschäfte des Handels nicht unter Nr. 1, sondern unter Nr. 4 unseres Paragraphen.

Unichaffungsgeschäfte liegen nicht vor:

Ann. 36.

- a) wenn die Absicht eines Eigentumserwerbes fehlt; Beispiele: Miete, Unnahme zum regulären Pjande (vgl. NG. 21, 36);
- b) wenn bie Entgeltlichkeit fehlt; Beispiele: der Erwerb burch Schenkung, durch Empfang zur Mitgift, der Erwerb von Todes wegen (auch weil kein Geschäft unter Lebenden vorliegt);
- c) wenn fein Vertragsgeschäft oder überhaupt fein Rechtsgeschäft vorliegt; Beispiele: Erwerb durch Aneignung Finden, Offupation, Jagd oder Erzeugung (s. a. Anm. 37) oder Spezisitation oder sonstige originäre Art; durch Delikt (Behrend § 267); durch Spiel oder Wette (Goldschmidt I § 475). Bgl. hierzu überall RG. 31, 18.
- d) Rein Anschaffungsgeschäft ist ferner die Übernahme der Aktien durch die Simultangrunder. Denn nicht die Altienurfunden find die vertragliche Gegenleistung für die Einlage, sondern die Aktienrechte. Die Aktienrechte sind aber nicht Gegenstände, die durch abgeleiteten Erwerb aus fremdem Bermögen in das des Gründers übergehen, also "angeschafft" werden, die Anteilsrechte entstehen vielmehr als Rechte des Gründers. Dies hat das Reichsgericht in dem in Anm. 34 zitierten Blenarbeichluß gutreffend ausgeführt, im Gegenfat gur tonftanten früheren Brazis (vgl. frühere Urteile NG. 22, 128; 26, 35). Diefelben Erwägungen greifen auf die Übernahme von Aftien bei der Sufzessivaründung und bei der Kapitalserhöhung Plat, fo daß im Gegensat zu RG. 22, 116 und 26, 50 auch hier ein Anschaffungs= geschäft verneint werden muß (näheres hierüber Staub bei Holdheim 3, 61; gegen ihn Bendigen bei Holdheim 3, 148; juft. jedoch Fortich Unm. 5 zu Urt. 271, RG. in 3B. 98, 80 und Lehmann-Ring Nr. 40; über die Frage indes, ob ein "Unschaffungsgeichaft" im Sinne der Stempelgesete vorliegt, vgl. RG. 41, 140 und § 179 Unm. 15). Das gleiche gilt für die Übernahme konvertierter Pfandbriefe im Gegensat zum RG. (24, 108; 20, 10; 27, 50; nach Lehmann-Ring Nr. 40 Tatfrage im Einzelfalle), für den Bezug von Stammprioritäten von der Atiengesellschaft burch Bergabe von Stammaftien und Bugahlung eines Barbetrages.
- e) Insbesondere ist die Selbsterzeugung (Urproduktion) nicht als Anschaffung auf. unm. 87. 3usassen (s. a. Anm. 36), weil kein Bertragsgeschäft vorliegt. So die Bearbeitung selbstgewonnenen Materials zum Zweck des Berkaus: Bergdau, Ziegesei (RG. 50, 154), Steinbruch, Bernsteingräberei sind keine Grundhandelsgeschäfte nach § 1 (RDHG. 9, 189; 13, 385; 14, 117; 15, 237; OG. Wien bei Abler = Clemens Nr. 307 u. 409); ebensoweig Fabrikation seuersester Steine aus eigenem Material (RDHG. 16, 380); Ziegessabrikation, auch bei geplantem Erwerb weiterer Grundstücke zu diesem Zwecke (Bolze & Nr. 314); Molkerei aus eigenem Viehstande (NGSt. 26, 37). Gleichgültig ist dabei, ob die Erzeugung aus eigenem oder fremdem, z. B. gepachtetem Grundstücke ersolgt: wer einen Steinbruch pachtet, schafft die unbewegliche Bodensubstanz, nicht sertige Steine an (RG. 6, 9; RGSt. 27, 263). Vgl. auch Bolze 13 Nr. 260 (bas Necht, nach Bedarf Kies sich anzueignen sür einen bestimmten nach Kubikmetern sestsgeschen Preis). Aus den Namen kommt es dabei überall nicht an. Was die Parteien in Kuhg. 2, 424 ein Erpachten der Milch nannten, war in Wahrsheit ein Kausen zum Zwecke des Wiederverkauss.

Die Gewerbe der Urproduzenten sind hiernach keine reinen Handelsgewerbe nach § 1, wie ihre Geschäfte früher keine absoluten Handelsgeschäfte waren. Ihr Gewerbe kann aber Handelsgewerbe nach § 2 (s. unten Ann. 85 u. § 2 Ann. 3 u. 4) und

§ 1.

ihre Geschäfte können accessorische Handelsgeschäfte nach § 343 sein. Dabei kommt es überall nur auf den Gesamtcharakter des Gewerbes an. Der Umstand allein, daß der Selbstproduzent zur Unterstützung seines in der Hauptsache auf Beräußerung eigener Produkte gerichteten Gewerbes ab und zu einen sertigen Gegenstand einkauft, macht ihn nicht zum Kausmaun.

über die Urproduktion durch Landwirtschaft vgl. § 3.

Unm. 38.

- 3. Bewegliche Sachen (Waren) ober Wertpapiere muffen Gegenstand der Anschaffung sein. Ausgeschlossen sind somit Grundstude; der Grundstudshandel ift also nicht Grundshandelsgeschäft (f. § 2 Anm. 3 u. § 343 Anm. 21 u. 22).
  - a) Bewegliche Sachen. Ihr Begriff ist nach allgemeinen Grundsäten zu bestimmen; eine Definition enthält auch das BGB. nicht. Sachen sind nur körperliche Gegensstände (§ 90 BGB.). Aber nicht alle körperlichen Gegenstände gehören hierher. Bielemehr ist aus dem eingeklammerten Borte "Baren" zu ersehen, daß die beweglichen Sachen Gegenstände des Handelsverkehrs sein müssen. Dazu kann auch Geld gehören, z. B. wenn Gelbsorten behufs Beiterveräußerung angekauft werden, oder wenn Bijouteriesabrikanten Goldmünzen aufkausen, um sie einzuschmelzen (Goldschmidt Handbuch I § 47 Ann. 21 a und 22).

Bewegliche Sachen sind auch loszutrennende Bestandteile des Grund und Bodens (Behrend § 26 ³; s. § 956 BGB.): Früchte auf dem Halm (StrUrch. 83, 350); Holz auf dem Stamme zum Abschlagen (RG. in JB. 94, 144), ebenso Kauf eines Hauses zum Abbruch (ZHR. 8, 633). Darin liegt kein Widerspruch mit dem, was oben Anm. 37 gesagt ist, wonach das Pachten eines Steinbruches zur Gewinnung von Steinen oder eines Grundstückes zur Gewinnung von Bernstein keine Anschlagsgeit. Man-muß eben unterscheiden zwischen Pachtung des Steinbruchs und Kauf der zu brechenden Steine (RG. 6, 4). Pachtung ist anzunehmen, wenn Vertragsersüllung und Preis von dem Umfang der Ausbeute unabhängig sind.

Die befannte Streitfrage: ift ber elektrische Strom eine Sache? ist hier dahin zu beantworten, daß er im privatrechtlichen Berkehr als Sache und Bare mitunter behandelt wird, da er ja angesammelt, ausbewahrt, gemessen und demgemäß veräußert und erworben werden kann (RG. 17, 269; näheres Exk. vor § 373). Aber man beachte, daß Elektrizitätswerke ihn nicht anschaffen, sondern produzieren (Unm. 37).

b) Werthapiere. Dies sind Urkunden, bei denen das in der Urkunde verbriefte Recht an den Besis der Urkunde geknüpft ist und mit der Urkunde übertragen wird (Brunner in Endemanns Hob. des Handelser. II 175 ff.). In der Regel sind es Inhabers oder Orderpapiere, ausnahmsweise Namenspapiere, z. B. Versicherungspolicen, Namenssaktien, auf Namen umgeschriebene Inhaberpapiere (Stranz-Gerhard Art. 18<sup>12</sup>). Hier ist der Begriff enger. Sie müssen für den Handelsverkehr bestimmt sein. Dies ist zwar jest nicht mehr (wie in Art. 271) ausdrücklich gesagt, aber der Zusammenhang ergibt es deutlich, insbesondere die Tendenz der Vorschrift und die Einsschränkung des Begriffes bewegliche Sache durch das Wort Ware (D. 10). Für den Handelsverkehr bestimmt sind sie bei leichter Übertragbarkeit und gesicherter Realisserbarkeit; also dann, wenn sie auf den Inhaber gestellt oder als Orderpapiere und indossable Namenspapiere durch Indossament übertragbar sind, nicht auch dann, wenn ihre Übertragung Zession ersordert (NG. 16, 85; 40, 134). Eine Übertragung mit unbekannten Einwendungen verträgt der Handelsverkehr nicht (f. NOHG. 24, 258).

Anın. 40.

Als Beispiele von Wertpapieren hatte das alte HB. vorangestellt: Staats=papiere und Aktien. Diese Beispiele werden auch jetzt gelten müssen (s. a. § 122 Anm. 7). Die Aktien sind auch dann für den Handelsverkehr bestimmte Papiere, wenn sie auf Namen lauten, da die Übertragung durch Indossament geschehen kann (§ 222; oben Anm. 48), ja selbst dann, wenn sie vinkuliert sind, d. h., wenn ihre Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaftsorgane geknüpft ist, weil sie Trägerinnen des Rechts

Mnm. 39.

bleiben (RG. 36, 39; a. M. Lehmann-Ring Nr. 49). Als weitere Beispiele erwähnt § 1. die D. 10 Bechfel und Schecks. Auch diese Beispiele find annehmbar mit der Maßgabe, daß die Indossabilität vorausgesett ift. Ist die Indossierbarkeit ausgeichloffen, fo hören fie auf, für den Sandelsvertehr bestimmte Bertpapiere gu fein. Mit diefer Maggabe find auch taufmannische Verpflichtungsicheine und die fonft im § 363 aufgeführten Urfunden Wertbapiere (ROBG, 24, 258). Ohne Belang ift, ob es fich um das Saupt= ober Nebenpapier (Zinsscheine, Erneuerungsscheine) handelt. Das Depotly. vom 5. Juli 1896 führt im § 1 als Beispiele von Bertpapieren an: Uttien, Rure, Interimsicheine, Erneuerungsicheine ober Talons, auf den Inhaber lautende oder durch Indosiament übertragbare Schuldverschreibungen. Diese Aufzählung ift hier nicht maggebend. Gie ift zu gang anderen Zweden gegeben, nämlich, um ben Deponenten ju ichuten. Bei Ruren g. B. enticheibet die landegrechtliche Geftaltung. Die Altfure bes preugischen Rechts - vor bem Intrafttreten bes Berggesebes vom 24. Runi 1865 - galten als unbewegliche Sache. Die Neufure, die als bewegliche Sache gelten, werden vom RG. ju den Bertpapieren fowohl im Ginne bes Borfengesetes (MG. 47, 106) wie überhaupt, also auch im Sinne des SUB. gerechnet, wenngleich fie auf ben namen lauten und ihre Übertragung nicht burch Indoffament erfolat (NG. 54, 351; a. M. Staub 6./7. Aufl. Anm. 38). Die Übertragung, die schriftlich erfolgen muß, wird nicht als Ression angesehen (RG. 28, 251: Dernburg II § 17: III § 152).

Bon Wertpapieren aber wohl zu icheiden sind die blogen Legitimationsurkunden: Entreebillets, Egmarken, Pfandscheine, Sparkassenbücher, es sei denn, daß der Aussteller dem jedesmaligen Inhaber zur Leistung verpflichtet sein will (§ 807 BGB.).

- c) Als Waren und Wertpapiere in diefem Sinne find nicht qu eracten: 20nm. 41. Korderungen, die nicht in für den Handel bestimmten Wertpapieren verkörpert find (RG. 26, 43), wenn auch Beweisurfunden über fie ausgestellt find. Auch nicht Supotheten=, Grundiculd= und Rentenbriefe (RG. in Ceuffill. 46 Nr. 41); fie find nicht Gegenstand des Handelsverkehrs, auch find fie (bis auf den Inhabergrundfculbbrief nach § 1195 BBB.) keine Bertpapiere, schon beshalb nicht, weil die Ubertragung durch Ression erfolgt und überdies die Übertragung des Papiers nicht die Ubertragung des Rechts bedeutet (§§ 1154, 1192 BBB.; f. auch § 952 Abf. 2 BBB.). Ferner nicht Gefellichaftsanteile (Golbichmidt Sanbbuch I § 47 Unm. 19), auch nicht Ge= schäftsanteile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, selbst wenn darüber Anteilscheine ausgestellt find. Ferner nicht Urheberrechte (Behrend § 26 Unm. 4). Endlich auch nicht ein Bermögensinbegriff (universitas iuris: ganges Bermögen, Sandelfniederlaffung, Berlaffenichaft); der Rauf oder Bertauf einer Riederlaffung tann aber ein accefforisches Sandelsgeschäft sein (f. zu § 343). Sachgesamtheiten (universitas facti: Bibliothet. Barenlager) werden hierher zu rechnen fein, tropbem es zweifelhaft ift, ob fie forperliche Gegenstände im Sinne des BBB. find (Neumann § 904).
- 4. Beiterveräuferung (im unveränderten Zuftande ober im be- oder verarbeiteten Zuftande). Anm. 42.
  - a) Beräußerung. Die den Gewerbebetrieb beherrschende Absicht muß auf die Anschaffung und Weiterveräußerung gerichtet sein (s. Anm. 33). Sinkauf von Vieh zum Zwecke der Viehzucht fällt darunter nicht, ebensowenig Sinkauf von Tieren durch einen Menageriebesitzer. Die Veräußerung ist dasselbe Rechtsgeschäft, wie die Anschsung, nur vom umgekehrten Standpunkte aus. Das ergibt deutlich das Wort "Weitersveräußerung". Beräußerung ist hiernach jedes auf Übertragung des Sigentums gerichtete entgeltliche Rechtsgeschäft unter Lebenden: Verkaus, Vertausch, hingabe an Zahlungsstatt, depositum irregulare, pignus irregulare, das uneigentliche Lombardsgeschäft (s. Anm. 34 u. 35), dagegen nicht das Hergeben zum regulären Fausppsand, das Vermieten usw. (s. Anm. 36). Auch das Verschenken gehört nicht unter Nr. 1. Denn die Veräußerung muß entgeltlich sein, zumal man ja sonst keinen Gewinn ers

§ 1.

zielen kann. Einzelne Schenkungsgeschäfte können nur als accessorische Handelsgeschäfte in Betracht kommen, nicht als Grundhandelsgeschäfte. Bon der Beräußerung zum Kostenpreis gilt dasselbe (vgl. auch Ann. 7). Die von einem Gastwirte zum Zwecke der Beherbergung vorgenommenen Ankäuse von Betten und Möbeln sind keine reinen Grundhandelsgeschäfte, weil diese Gegenstände nicht veräußert werden sollen (MOHG. 22, 329), desgleichen nicht die Anschaftung von Theaterdekorationen und Aussitatungsgegenständen durch den Theaterdirektor (vgl. auch ROHG. 22, 117), oder die Aussichtungsgegenständen durch den Theaterdirektor (vgl. auch ROHG. 22, 117), oder die Aussichtungsgegenständen durch den Theaterdirektor (vgl. auch ROHG. 23, 400), so daß also Theaterdirektoren und Leihbibliotheksbessißer (s. a. Ann. 80) nicht Kausseute kraft Gewerbes sind, d. h. Kausseute gemäß § 1. Dagegen muß immer wieder der Deutlichkeit wegen betont werden, daß alle die Geschäfte, die unter § 1 Kr. 1 nicht sallen, den Gewerbetreibenden zwar nicht ohne weiteres zum Kausmann, ihn aber unter den Boraussehungen des § 2 dazu machen, und daß sie ferner sämtlich accessorische Handelsgeschäfte gemäß § 343 sein können.

Unm. 43.

b) Die Beraugerung muß nach der Abficht des Befeges den Gegenftand felbft erfassen und Unichaffung wie Beraugerung muffen fich auf benfelben Gegenftand richten (Gierke § 13). Rit Gegenstand ber Beräuferung eine andere Sache und foll ber angeschaffte Gegenstand nur bas Mittel bilden, um jenen anderen Gegenstand zum Zwecke der Beräußerung zu bearbeiten oder auszustatten, nur den hilfsitoff, der in einem anderen gewerblichen Erzeugnis aufgeht, fo fann man nicht von einer Beräugerung des angeschafften Gegenstandes sprechen (DG. Bien in 35R. 43, 338). Beispiele: Zwirn und Nadel beim Schneiber, Kleister und Binsel beim Tapezierer, Farbe beim Daler, Marmor beim Bildhauer (RGSt. 28, 60), Samereien beim Gartner, Bieh bei einer Meierei - bas find Arbeitse baw. Bro. buttionsmittel. Knöpfe, Futter beim Schneider (RDB. 7, 240), Goldrahmen beim Gemälderestaurator (Busch Arch. 21, 358), die Seife beim Tuchwalker (DG. Wien bei Adler-Clemens Rr. 464), Papier und Silberfalze beim Photographen (Cosad § 8 S. 28), Kisten und Leinwand jum Zwede ber Berpadung, selbst wenn fie besonders angerechnet werden (Behrend § 26 Unm. 17), - das find nur Bu= taten. Solche Unschaffungen und Beräußerungen find trop der gewerblichen Absicht feine Grundhandelsgeschäfte; fie machen 3. B. ben Flickschneider, ben Gemälderestaurator, nicht jum Raufmann. Die genannten Berjonen tonnen aber aus anderen Grunden Raufleute fein, und die bier gedachten Anschaffungs- und Beräußerungsgeschäfte find alsbann accefforifche Sandelsgeschäfte.

Anm. 44.

5. Unverandert oder in be. oder verarbeitetem Auftande kann die Beräußerung beabsichtigt sein. a) Un fich hatte es zweifelhaft fein konnen, ob die Unschaffung badurch nicht aufhort, ein Grundhandelageschäft zu fein, daß die Beraugerung der Sache in veranderter Gestalt beabsichtigt wird. Einst hieß es; Quicumque rem comparat, non ut ipsam rem integram et immutatam vendat, sed ut materia sibi sit inde aliquid operandi, ille non est negotiator (Decr. Gratiani c. 11 § 2 D. 88). Der neugeitlichen Birtichafts- und Rechtsentwicklung folgend, ichneibet bas Bejet jeden Zweifel ab: Bearbeitung und Berarbeitung follen auf die Natur des Geschäftes ohne Ginfluß fein. Bearbeitung ift Formveranderung des Stoffs, 3. B. Farben, Schleifen, Reinigen, Bleichen, Appretieren; Berarbeitung Berftellung einer neuen Sache aus bem Stoff, z. B. eines Rockes aus Tuch, einer Maschine aus Gisen (fo mit Recht Gierke § 13; f. a. Unm. 53). Die Grenglinie scharf zu ziehen, ist schwierig und auch für die Anwendung der Nr. 1 unerheblich. Unter die Nr. 1 fallen, um ftreitig gewordene Fälle hervorzuheben, die Gasfabritanten (DLG. Jena in RJA. 1, 54), die Apotheker (RUSt. 24, 426), die Restaurateure, Birte (fo die herrichende Meinung mit Recht [f. a. Ann. 84 unter "Gastwirte"]; dagegen Boß DJ3. 03, 46; gegen Boß ngl. auch Orthal ebendort S. 197).

Bor allem werden hiermit die zahlreichen Anschaffungsgeschäfte der § 1. Sandwerker, welche eigenes, d. h. von ihnen angeschafftes, nicht ihnen übergebenes Material be- oder verarbeiten, zu Grundhandelsgeschäften, die Handwerker selbst zu Kausleuten, wenn auch unter Umständen nur zu Minderkausleuten. So die Brauer, Müller, Fleischer (DIN. 6, 234), Schneider (NG. 51, 123), Tischler, Klempner, Schuhmacher, Uhrmacher, Gerber, Bäcker (vgl. hierüber näheres Unm. 2ff. zu § 4).

b) Be= oder Verarbeitung soll ohne Einfluß sein. Aber bas ist zugleich die Grenze. Anm. 45 Liegt mehr vor, soll die Sache in ein Grundstück hineingearbeitet und wesentlicher Bestandteil (nicht Zubehör, s. Anm. 51) eines Grundstücks werden (§ 94 BGB.), so ist die Grenze überschritten. Dann ist die Sache nicht mehr bloß be= oder verarbeitet, sondern hat ausgehört, bewegliche Sache und Gegenstand des Handels= verkehrs zu sein. Die "Weiterveräußerung" bedeutet aber: die Sache wird so ver= äußert, wie sie angeschasst wurde, b. h. so, daß sie auch in der Hand des Erwerbers noch eine bewegliche Sache ist und Gegenstand des Handelsverkehrs sein kann.

Anders beim hineinbauen von Materialien, die gemäß § 95 BBB. nicht zu den Bestandteilen eines Grundstücks werden, z. B. in das vom Mieter errichtete Grundstück oder in Schaubuden, Tribunen oder nur zu einem vorübergehendem Zwecke (Goldsmann I 13).

a) Die Anschaffungen eines Bauunternehmers sind demgemäß dann sicherlich nicht unm. 48. Grundhandelsgeschäfte, wenn er die angeschafften Gegenstände dazu verwenden will, um einen übernommenen Bau zu errichten. Beim Inhaber eines Baumaterialiensgeschäfts liegt die Sache anders: dieser schaft die Sachen als bewegliche an und veräußert sie als bewegliche. Der Bauunternehmer aber beabsichtigt im gegebenen Falle nicht, die angeschafften beweglichen Sachen als solche zu veräußern (RDH. 11, 329; RGst. 18, 363; 33, 421 und die dort zitierte Literatur; a. M. Dernburg I § 963, doch isoliert). Der Bauunternehmer ist in diesem Falle kein Kausmann (RG. 14, 233); ebensowenig der Sisenbandbauunternehmer (RG. a. a. D.).

Unders ist es aber auch nicht, wenn der Bauunternehmer die angeschafften unm. 47. Materialien besonders berechnet und bezahlt erhält, wie dies früher (NOHG. 13, 343; NGSt. 18, 363) für den Begriff der absoluten Handelsgeschäfte angenommen wurde. Die besondere Berechnung ändert daran nichts, daß auch in diesem Falle die Materialien nicht als solche, als bewegliche Sachen, bezahlt werden, sondern nur, wosfern und nachdem sie Bestandteile des Grundstücks geworden sind (zust. Cosack § 8 10).

8) Aus gleichem Grunde, wie bei den Bauunternehmern, sind nach richtiger Ansicht unm. 48. auch die Anschaffungsgeschäfte der Maurermeister (RG. in JB. 01, 844), Zimmermeister (RG. in Seufißl. 69, 159), und überhaupt aller Bauhandwerfer — Bautlempner, Bautischler, Dachdeder, Gas= und Basser= rohrleger (über den Bautöpfermeister s. Anm. 51) — keine reinen Grundhandels= geschäfte, sofern ihre Tätigkeit darin besteht, daß sie die angeschafften Materialien derart in das Grundstüd hineinverarbeiten, daß sie wesentliche Bestandteile desselben werden. Beispiele: Pstafterung und Regulierung einer Straße (RDSG. 15, 257), Errichtung einer Badeanstalt sind keine Grundhandelsgeschäfte (Bolze 3 Rr. 461).

Deshalb sind auch die Berträge mit Bauunternehmern, Baumeistern und Bauhandwerkern, durch welche diese bie Errichtung von Bauten, bzw. die Lieserung von hierzu ersorderlichen Handwerkerarbeiten (z. B. die ersorderlichen Bautischler= oder Bauksempnerarbeiten) übernehmen, nicht Beräußerungen im Sinne unseres § 1 Rr. 1. Denn hier wird keine bewegliche Sache veräußert: der Baumeister will ein Grundstück, der Bauhandwerker einen Grundstücksteil liesern (vgl. § 94 Ubs. 2 BGB. — Zust. RGSt. 28, 60 u. 364, die gegenteilige Ansicht Mastowers I 9 ist unzutressend).

§ 1. Anm. 49. c) (Der Deutlichkeit wegen muß auch in diesem Zusammenhange wiederum daran ersinnert werden, daß alle die Geschäfte, deren Subsumierung unter § 1 Nr. 1 hier (Unm. 45—48) abgelehnt wurde, den Gewerbetreibenden unter den Voraussehungen des § 2 zum Kausmann machen, und daß sie ferner akzessorische Handelsgeschäfte gemäß § 343 sein können.)

Mnm. 50.

d) Auch damit kann man die Natur als reines Grundhandelsgeschäft nicht begründen, daß man das hineinarbeiten in das Grundstück als Nebenleistung konsitruiert. Unzutressend hat z. B. das Reichsgericht in Bolze 7 Nr. 365 die Handelse geschäftsnatur bejaht, obwohl es sich um Lieserung und Legung des Parketts handelte, weil das Legen Nebenleistung sei. Der Begriff der Nebenleistung ist dabei nicht sahden. Das Entscheinde ist, daß die Gegenstände nicht in beweglichem Zustande, sondern nach hineinarbeitung in das Grundstück und nur so geliesert werden sollen (anders Makower I 9).

Anm. 51.

e) Dagegen reicht nicht jede Berbindung des angeschafften Gegenstandes mit dem Grund= ftude aus, um die Natur als reines Grundhandelsgeschäft zu beseitigen. Soll bie Sache blog Bubehör (Bertinengftud) bes Grundftude (§ 97 BBB.), nicht wefent= licher Beftandteil desfelben merden, alfo bewegliche Sache bleiben, fo liegt Ber= äußerung im Sinne biefes Paragraphen vor. Beispiele: Anschaffung eines Bandfpiegels, der befestigt werben foll; elettrifder Rlingeln. Auch bei Unschaffung von Maschinen, die in ein Bebaude einmontiert werden sollen (beispielsweise gur elettrifchen Beleuchtung), handelt es fich fur bie Regel um Bertinengftude (DLG. Marienwerber in Ceuffal. 48, 78). Die Bertinenzqualität nimmt aber bem Gegenstande nicht bie Eigenschaft ber beweglichen Sache und macht fie nicht ungeeignet, Begenftand bes Handelsverkehrs zu sein. — Ösen, die der Bautöpfermeister aufstellt, sind nach bem RG. (SB. 01, 844 27) ftets als Rubehör, nicht als Bestandteil angusehen: baber ift der Bautöpfermeifter Raufmann. Allgemein zutreffend erscheint dies nicht, Rachel= öfen sind nach der Natur der Sache und der Berkehrsanschauung der meisten Gegenden (§ 97 Abs. 1 Cap 2) richtiger als Bestandteile aufzufaffen. Dernburg (III § 5 gegen Ende) verficht noch weitergebend die Anschauung, bag Ofen nur im Rheinland nicht als wesentliche Bestandteile des Grundstuds gelten, wohl aber im übrigen Deutschland.

unm. 52. Nr. 2. Die Übernahme der Bearbeitung ober Berarbeitung von Waren für Andere, fofern der Betrieb über den Umfang des handwerks hinausgeht.

- 1. Die Übernahme der Be- ober Berarbeitung von Waren für Andere.
- a) Allgemeines. Es handelt sich um die Formproduktion (Schirmeister in IHR. 48, 429), hauptsächlich um die Geschäfte des Werkmeisters (§ 631 BGB.), und zwar um diejenigen Werkmeistergeschäfte, die in der Arbeit gegen Kohn (Geld ober andere Bergütung) bestehen. Das Geschäft kann ausnahmsweise auch Dienstvertrag sein (§ 611 BGB.; Behrend § 27°). Soll "der Unternehmer" (conductor operis) nicht bloß die Bearbeitung vornehmen, sondern auch das Material liesern, so greist die Nr. 2 nicht Plat. Die Geschäfte solcher Personen können zwar auch reine Grundhandelsgeschäfte sein, wenn sie nämlich die Waren anschaffen; denn alsdann sallen die Geschäfte unter Nr. 1. Wenn sie aber das Material hergeben, ohne es anzuschaffen, indem sie es nämlich selbst produzieren, so sallen ihre Geschäfte weder unter Nr. 1, noch unter Nr. 2 (NDHG. 9, 192; 15, 237); solche Personen sind Urproduzenten, ihre Geschäfte keine Grundhandelsgeschäfte (s. Anm. 37). Der Stoff muß also dem Bearbeiter übergeben sein (s. Anm. 55). Indes ändert es die Natur des Geschäftes nicht, wenn der Wertmeister Zutaten oder Arbeitsmittel zugibt (NDHG. 7, 240, Zutaten beim Schneider; s. weitere Beispiele Anm. 43).

Anm. 53. b) Über die Be= und Berarbeitung ist des näheren oben Unm. 44ff. gehandelt worden. Zu diesem Begriff gehört nicht, daß an der Substanz des Gegenstandes eine innere oder

- äußere Beränderung vorgenommen wird, so daß auch Waschen und Reinigen dazu gehört § 1. (RGSt. 22, 271).
- c) Dabei ist überall nur die technische Bearbeitung gemeint. Bei Fertigstellung literas Annu. 54. rischer oder künstlerischer Erzeugnisse (Bearbeitung von Romanen, Restaurierung von Gemälden) ist die geistige Arbeit das Wesen des übernommenen Werkes, sie gehören also nicht hierher, auch wenn der Stoff (Papier, Leinwand, Öl) vom Besteller geliesert wird (f. Ann. 19).
- d) Für Andere muß die Be- oder Berarbeitung erfolgen. Das greift nur Plat, wenn Annu. 55. der Besteller (locator operis) das Material liesert. Liesert der Unternehmer das Material, so liegt diese Boraussehung nicht vor. Indessen entscheidet nicht gerade die Eigentumsstrage; die Ar. 2 spricht von der Bearbeitung der Baren für andere, nicht von Waren anderer (Behrend § 27°). Bielmehr gilt der Besteller auch dann als derjenige, der das Material liesert, wenn er es durch den Übernehmer der Arbeit für seine Rechnung anschafsen läßt, sei es auch auf den Namen des Übernehmers. Auch dann ist der Besteller der Lieserer des Materials, wenn er es und zwar vorher von dem Übernehmer gekauft hat. Nur darf in letzterem Falle nicht ein einheitlicher Bertrag vorliegen, sondern es müssen zwei gesonderte Berträge vorliegen. Letzteres wird allerdings selten der Fall sein, wenn der Übernehmer als berechtigt gilt, den einen Bertrag, Kauf des Stosses, gesondert zu erfüllen, und die Annahme der Ersüllung dieses Bertrages nicht abgelehnt werden kann, weil die Bearbeitung nicht ersolgt ist.
- e) Über den Begriff Ware f. oben Anm. 38. Bearbeitung unbeweglicher Sachen, hinein= Anm. 55a arbeitung in ein Grund frück schließen auch hier den Begriff aus; Beispiele: haus= anstrich, hausreparaturen, Drainage. Der Bauunternehmer und Bauhandwerker ist also auch dann kein Rausmann, wenn er kein Material liefert (f. Anm. 48).
- 2. Wenn ber Betrieb über ben Umfang des handwerks hinausgeht. Über die Grenzen Mum. 56. zwischen Handwert und Fabritbetrieb s. Anm. 8 ff. zu § 4.

Wie dort Anm. 2 hervorgehoben ist, sind diejenigen Personen, die sich im wesentlichen mit der Be- oder Verarbeitung für andere beschäftigen, entweder Bollfausseute oder übershaupt keine Kausseute, während diejenigen Personen, die Material verarbeiten, das sie dazu anschaffen, also die Inhaber der unter Nr. 1 fallenden Bearbeitungsgewerbe, entweder Bollfausseute oder Minderkausseute sind. Der zur Unterstützung des handwerksmäßigen Betriebes in geringem Unisange betriebene Handel mit sertigen Waren hebt das Gewerbe aus dem Rahmen der Bearbeitungsgewerbe nicht heraus und bewirkt nicht, daß der, welcher nach Nr. 2 Nichtkausmann ist, Kausmann wird (s. Unm. 15 zu § 4; vgl. oben Anm. 43).

3. Im einzelnen gehören hierher: die Übernahmegeschäfte der Färbereien (ROHO. 1, 132), nmm. 57. Bleichen, Plättereien, Appreturanstalten (OG. Wien bei Abler-Clemens Nr. 109), Kattunsdruckereien, Spinnereien, Gerbereien, Eisenhammer, Fabriken, Reparaturwerkstätten (Goldsschmidt I § 55 Nr. II), Dampswaschanstalten und chemischen Reinigungsanstalten (NGSt. 22, 271), Dampsbreschmaschinen-Unstalten (vorausgesetzt, daß nicht die Waschine dem Landwirt auf bestimmte Zeit zum Gebrauch vermietet, sondern der Ausdrusch vom Unternehmer als Werks oder Dienstvertrag besorgt wird; KG. in RJA. 2, 229), Lohnmühlenwerke, Lohnglassschleifereien, Lohnwebereien, — immer unter der Voraussezung mehr als handwerkssmäßigen Betriebes. Eine Münzstätte wird dieses Requisit immer erfüllen. Auch Mästen, Ausziehen, Dressieren von Tieren — in Anstalten — gehören hierher (Hahn § 3 zu Art. 271).

Richt hierher gehören: die Werkverdingungsverträge der Bauunternehmer, Baus unm. 58 handwerker (s. Anm. 46 und 48), der Künstler und Schriftsteller (Anm. 54); die Geschäfte der Badeanstalten, weil es sich gewiß nicht um Bearbeitung von Sachen handelt, auch der mit der Verabreichung der Bäder verbundene Verkauf der darin vorhandenen Stoffe (Salz, Sole, Kiefernadeln) ändert nichts.

§ 1. Nr. 3. Die Übernahme von Bersicherungen gegen Prämie (Lit.: Ehrenberg, Bersicherungsrecht). Unm 59.

1. Definition bes Bersicherungsvertrages. Unter einem Bersicherungsvertrage — nur Bersträge sallen unter die Nr. 3, nicht die gesetlichen Bersicherungen, z. B. Krankens, Unfalls usw. Bersicherungen der Neichsgesetze — ist derzenige selbständige Bertrag zu verstehen, durch den die eine Partei der anderen gegen Entgelt eine Bermögensleistung für den Fall des Eintritts einer ungewissen, zumeist wirtschaftlich nachteiligen Tatsache verspricht (Ehrenberg I 55; KG. in DLGR. 5, 36).

2. Den Gegensat gur Berficherung gegen Bramie bilbet bie Berficherung auf Gegenseitigkeit. 21nm. 60. Der Begweiser, um den Unterschied zwischen beiden Berficherungen festzustellen, ift die gefepliche Bezeichnung gegen Bramie. Bahrend Behrend (§ 2637) diefe Borte für übers fluffig halt, enthalten fie nach unferer Anficht bas einzige unterscheibende Rriterium. Bei der einen wird die Berficherung gegen Bramie übernommen, d. h. der eine Teil übernimmt die Gefahr, ber andere gahlt ein Aquivalent dafür: jei es eine fire Pramie (für die gange Bersicherungszeit) ober eine Zeitprämie ober einen nach Gefahrenklaffen zu berechnenden Sat (Ehrenberg I 278ff.). Bei der Berficherung auf Gegenseitigkeit bagegen wird als Gegenleiftung die Berficherung des Gegenkontrabenten gegen feine Gefahr ftipuliert. Um anschaulichsten tritt dies Berhältnis hervor, wenn es sich lediglich um zwei Kontrahenten handelt. Dafür, daß A. die Gefahr des B. übernimmt, verpflichtet fich B. in bem einen Ralle zu einer Beldachlung, in bem andern Kalle bagu, feinerseits bie gleichgrtige Gefahr bes A. zu tragen. Berfichern fich mehrere auf Gegenseitigkeit, fo wird bas Ber= hältnis wohl verwickelter, aber nicht andersartig. Die Gegenleistung bafur, daß die bisberigen Benoffen die Befahr bes neu hingutretenden Benoffen übernehmen, befteht bei ber Wegenseitigkeitsversicherung barin, bag ber lettere bie Befahren ber anderen mitzutragen fich verpflichtet. "Das Charakteristische liegt barin, bag bie Berficherer zugleich bie Bersicherten find und daß die einzelnen Überschüsse an die Berficherten gurudfließen, etwa entstehende Ausfälle aber von biesen gebeckt werden" (MG. 14, 238). Und auch badurch, bag bie Bereinigung ber fich gegenseitig verfichernben Genoffen eine juriftifche Berfon geworden ift, wird die Sache nicht anders. Denn immerhin besteht doch auch die juriftifche Berfon nur um ber Mitglieber willen und burch bie Mitglieber (f. Golbidmibt. Enftem § 69).

llnter Festhaltung dieser Ariterien liegt das Wesen der Prämienversicherung nicht gerade in der Bestimmtheit der Gegenleistung. Die außerordentlich häusige Vertragsbestimmung, wonach die Prämie dadurch geringer wird, daß der Versicherte am Reingewinn des Versicherers teilnimmt, ändert an der Natur der Prämienversicherung nichts. Und ebenso hört der Charakter der Gegenseitigkeitsversicherung dadurch nicht auf, daß die Vereinigung nach ihren Sahungen Vorauszahlungen oder periodische Einzahlungen, nicht selten "Prämien" genannt, verlangt. Ebensowenig dadurch, daß von diesen Vorauszahlungen nicht alles zurückgezahlt wird, was nach Berechnung der Schadenverteilung übrig bleibt, sondern ein Teil zur Vildung von Reservekapitalien angesammelt wird. Endlich nicht einmal durch Ausschließung der Nachschuspssicht (vogl. § 24 des Ann. 61 erwähnten Gesers). Denn das sind sediglich geschäftliche Modalitäten, durch die das Ziel der Versicherung, die Vezahlung der Schäden, am besten gesichert wird (NDS. 4, 199; NG. 14, 238).

3. Die Bersicherung auf Gegenseitigkeit ist kein Grundhandelsgeschäft im Sinne unserer Rr. 3 (ROHB. 4, 201; RG. 14, 237). Die Bersicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind also keine Kausseute nach § 1 (vgl. Hagen in KGBl. 02, 57), aber sie können es auch nach § 2 nicht werden, weil sie nach den obigen Ausschührungen kein Gewerbe betreiben (Düringershachenbung I 32; KGR. 24 A S. 212).

Indes find durch das MG. über die privaten Bersicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 wichtige Anderungen herbeigeführt, durch welche die Unterscheidung der beiden Arten von Bersicherungen an Bedeutung verloren hat (Behrend in 3HR. 55, 35 ff.; Fönige, Kommentar zum Geset v. 12. 5. 01 in der Guttentagschen Sammlung). Erlangt

Anm. 61.

nämlich ein privater "Bersicherungsverein auf Gegenseitigkeit", einexlei, ob er neu § 1. zugelaffen wird, oder icon vor Inkrafttreten bes Gefetes bestanden hat, burch die Erlaubnis ber Auffichtsbehörde die Rechtsfähigkeit (§ 15 Bef.), fo finden die in betreff der Raufleute im erften und britten Buche bes BoB. gegebenen Borfdriften, mit Auenahme ber §§ 1 bis 7, auf ihn entsprechende Anwendung, soweit das Gesetz (vom 12. Mai) nicht ein anderes bestimmt (§ 16 Gef.). Die Nichtanwendung der §§ 1 bis 7 stellt zwar flar, daß die Bersicherungen dieser Bereine feine Grundhandelsgeschäfte und daß die Bereine nicht ichlechthin als Raufleute (namentlich nicht in gewerbe= und fteuerrechtlicher Beziehung) anzusehen find, aber fie unterfteben ben für folche gegebenen Beftimmungen (RB. in RJA. 3, 122). Sie unterstehen also beispielsweise dem Registerzwange (§ 30 Ges.), den Borfdriften über die Firma (§ 18 Bef.) und die Sandelsbücher; die von ihnen abgeschlosjenen Berficherungsvertrage find Sandelsgeschäfte, ihre Agenten find Sandlungsagenten, ihre taufmännischen Ungeftellten find Sandlungsgehilfen, fie tonnen Broturiften anftellen ufw. Für Ansprüche gegen sie aus den im § 101 GBG. bezeichneten Streitigkeiten ist daher die Rammer für Handelssachen zuständig, ebenso wie für Beschwerden aus § 47 Abf. 1 Gef.; die Angelegenheiten der gedachten Bereine sind Handelssachen (RAN. 3, 122; Könige a. a. D. ju § 16). Daraus folgt auch, daß für Streitigkeiten zwischen folchen Bereinen und ihren Ungestellten die Raufmannsgerichte zuständig find (fo mit Recht Ritter im "Gewerbegericht" 10, 39 ff.; a. M. Müller in JB. 05, 711 ff.). Dem hanbelsrecht find nicht unterftellt bie "tleineren" Bereine (§ 53 Gef.) und bie landesrechtlichen öffentlichen Sozietäten (§ 119 Gef.). - Uber ausländische Berficherungeunternehmungen vgl. § 33 Unm. 4.

- 4. Wenn dagegen eine Gesellschaft sich zwar Gesellschaft auf Gegenseitigkeit nennt, aber nicht unm. 62. bloß mit ihren Mitgliedern Versicherungsverträge schließt, sondern auch mit Fremden, so sind die letzteren Verträge Versicherungsverträge gegen Prämie, und die Gesellschaft hat insoweit Kausmannseigenschaft (RG. 28, 313; OG. Wien bei Abler-Clemens Nr. 582).
- 5. Liegt Prämienversicherung vor, so ist die Übernahme solcher Bersicherungen reines Grunds anm. 68. handelsgeschäft, gleichviel welcher Art die versicherte Gesahr ist. Nur der Bersicherer ist sonach Kausmann. Die Versicherungen können aller Art sein. Es gehören hierher Bersicherungen gegen Hoagel, gegen Feuer, auch wenn es sich um Grundstücke handelt (NDGG. 5, 12); Transportversicherungen, Hindusversicherungen (NDGG. 5, 335), Unsalls versicherungen, Invaliditäteversicherungen, Nückversicherungen, Seeversicherung (OG. Wien bei Abler-Clemens Nr. 213); auch die Lebensversicherung, selbst wenn man sie nicht für eine eigentliche Versicherung halten sollte, denn jedenfalls hat das Hov. sie sür eine solche erachtet (Gareis-Fuchsberger Art. 271 16).
- 6. Hinsichtlich des Bersicherungsrechtes bestimmt Art. 75 des EG. z. BGB., daß die landes: anm.63a gesetzlichen Vorschriften maßgebend bleiben, soweit nicht das BGB. besondere Bestimmungen (z. B. §§ 1127 s., 1522, 1529 u. a.) trifft. Doch greisen selbstverständlich in erster Linie diejenigen Bestimmungen des HuB. Plat, die sich daraus ergeben, daß die Prämiens versicherung ein Grundhandelsgeschäft ist. Das Reichsch. vom 12. Mai 1901 (oben Unm. 61) regelt im wesentlichen die öffentlichsrechtlichen Beziehungen und die Aufsicht. Ein Reichsgeset über den Privatversicherungsvertrag, dessen Entwurf schon den Bundesrat passiert hat, ist in Vorbereitung.
- Nr. 4. Die Bankier- und Geldwechslergeschäfte. (Ugl. ben Artikel: "Banken" in Conrads hande unm. 64. wörterbuch.)

Es genügt nicht, wie Düringer-Hachenburg (I 32) zutreffend hervorheben, diejenigen Geschäfte auszuzählen, mit welchen sich der Bantier gewöhnlich besaßt. Bielmehr muß darz gelegt werden, welche Arten von Geschäften dem Bantiergewerbe eigentümlich sind, d. h. den betreffenden Gewerbetreibenden zum Bantier machen, sein Geschäft zum Bantgeschäft. Diese Begriffsbestimmung ist jest um so notwendiger, als der gleiche Begriff auch sons vom Gesetz gebraucht wird (§ 367; § 41 Abs. Embhos.; § 248 BBB).

**§ 1.** Anm. 65. Die bem Bantiergewerbe charatteriftifchen Geschäfte find diejenigen Beschäfte, welche bie Bedürfniffe bes Bertehrs nach Beschaffung und Berauferung pon Gelb und Bertpapieren befriedigen.

1. Die Bedürfniffe bes Bertehrs nach Beichaffung und Beraugerung von Bert-

Der typische Fall ift die kommiffionsweise Ausführung von Auftragen gur Un= ichaffung und Beräußerung von Wertpapieren. Dadurch wird der Gewerbetreibende Rommissionär und fällt allerdings auch unter die Nr. 6 des § 1. Aber er wird badurch auferbem Bankier und unterftebt infolgebeffen ben Sondervorschriften, welche fur bas Bankiergewerbe gegeben find (Unm. 64). Aber auch bann, wenn ber Berkauf und ber Antauf ber Berthapiere für eigene Rechnung geschieht, nicht im Bege bes Rommiffionsgefchäfts, liegt bie Betätigung bes Bantiergewerbes bann por, wenn biefe Tätigfeit in einer Beise erfolat, die bagu bestimmt und geeignet ift, ben Bedurfnissen bes Berkehrs nach Beichaffung und Beräußerung von Wertpapieren zu dienen, alfo wenn der Inhaber des handelsgemerbes mit bem Bublitum folde Geschäfte macht (nicht auch bann, wenn er ausichlieflich Zwar fällt diese Tätigkeit unter Rr. 1, aber außerbem fällt fie an der Börse spekuliert) auch unter Nr. 4 und macht ihn zum Bankier. Oft entwickelt sich hieraus die fogenannte Emiffionstätigkeit, nämlich dann, wenn fie fich an eine Grundung oder Rapitalserhöhung anschließt. Der Bantier ichließt 3. B. mit bem Inhaber eines Etablissements, der sein Anwesen in eine Gesellschaft einbringt, im voraus einen Bertrag, Inhalts bessen diesem die Aftien, die er als Äguivalent für die Allation erhält, zu gewissen Breisen vom Bantier abgenommen werden. Die foldergestalt dem Bantier zufließenden Aftien werden dann an den Markt gebracht. Dieje Unichaffung und Beräußerung von Baren nennt man Emiffion. Über eine andere Art von Emiffion f. Anm. 67.

Anın. 66.

2. Die Beschäfte, welche bem Bedurfniffe bes Bertehrs nach Beschaffung und Beraugerung von Gelb bienen.

Dahin gehört zunächst das Geldwechselgeschäft. Das Geset stellt das Geldwechsels geschäft neben das Bankgeschäft. Allein Düringer-Hachenburg (I 33) sind im Recht, wenn sie diese Scheidung für unbegründet erklären. Das Geldwechslergeschäft ist ein Teil des Banksgeschäfts, es dient dem Bedürsnisse des Berkehrs nach Beschaffung und Beräußerung von Geldsorten.

Aum. 67.

Bon ungleich größerer Bichtigkeit aber find die übrigen Geldgeschäfte, die hier in Frage tommen. Bunachft biejenigen, die bem Bedurfniffe bes Bertehrs nach Beichaffung von Gelb, ber Rreditvermittlung, dienen. Dabin gehört bas Distontierungsgefcaft. Sodann bas Darlehn in feinen mannigfachen Formen (Blanto=, Uccept=, Ronto= furrentfredit usw.); mit und ohne Sicherheit, letteres als Combardgeschäft gegen Berpfändung von Raufmannswaren [f. Anm. 69 über die Bfandleihe] oder gegen Beftellung von hypotheten und Grundiculben, ADBG. 1, 217; auch Baugelbgeber betreiben mit ihren Bahlungsvermittlungsgeschäften Bantiergeschäfte, RG. 38, 20. hierher ift auch bas Einziehen (Intaffo) von Bechfeln, Cheds, Berpflichtungsicheinen und Forderungen ju rechnen, ba es auch bem Bedürfnisse bes Publitums nach Anschaffung von Gelb bient (f. a. Ann. 85). Ferner gehört hierher die Übernahme von Unleihen, Aftien und fonstigen Gesellschaftsanteilen, die bon öffentlichen Rorporationen, Gesellschaften, industriellen Unternehmungen zur Befriedigung ihres Geldbedurfnisses ausgegeben werden. Auch hieran fclieft fich meift als Begleiterscheinung die Emiffion ber foldergeftalt übernommenen Wertpapiere durch den Bankier, d. h. ihre Unterbringung im Bublikum, da nur auf biefe Beife der Bankier die durch die Ubernahme festgelegten Gelder zu anderen Awecken wieder fluffig machen tann. Die hier ermahnte übernahme von Unleihen und Befellichaftsanteilen gehört nicht unter Rr. 1, weil fie keine Anschaffung ist (s. Anm. 36), aber sie ift ein Grundgeschäft des Bankiergewerbes und gehört daher unter unsere Rr. 4. mas Düringer-Hachenburg (I 33) anscheinend nicht annehmen. Endlich aber ist dasjenige Geschäft dem Bankgewerbe charakteristisch, das dem Bedürsnisse des Verkehrs nach Unterbringung § 1. seiner flüssigen Gelder dient, das sogenannte Depositengeschäft. Die Ansnahme von Geldern zum irregulären Depositum gegen Verzinsung ist dem Bankgewerbe charakteristisch und ist nicht bloß ein hilfsgeschäft, sondern macht denzenigen, der diese Geschäftsart gewerdsmäßig betreibt, zum Bankier. Isoliert kann diese Geschäftsart allerdings nicht betrieben werden. Denn die Verzinsung bedingt das Eingehen anderer Geschäfte durch den, der die Zinsen zu zahlen in der Lage sein soll, und das Depositengeschäft kommt daher auch nur als ein Zweig des Bankgewerdes vor. Es würde aber ein Bankgeschäft bleiben, wenn sich eine geschäftliche Unternehmung in großem Maßstade mit der Annahme von Gelddepositen beschäftigen und die Möglichkeit der Verzinsung etwa in Grundstückstransaktionen suchen würde.

Die sonstigen Geschäfte, welche im Bankgewerbe vorkommen, sind hilfegeschäfte unm. 68 oder vielmehr Modalitäten der Bankgeschäftstätigkeit, so die Ausbewahrung von Wertspapieren in verschlossenen und offenen Depots, der Giroverkehr, der Checks und Anweisungsverkehr. Alles dies sind Arten, in denen die Zahlung von deponierten oder kreditierten Geldern ausgeschirt wird. Isoliert würden sie (auch die Ausbewahrung von Wertpapieren) nicht den Inhalt eines Bankgeschäfts bilden. So spricht auch das Depot. (vom 5. Juli 1896) nicht von Bankiers, sondern von Kausseuten, denen Altien usw. zur Berwahrung übergeben sind.

Bantgeschäfte können von physischen und juristischen Bersonen betrieben werden. Nicht Anm. 69 selten betreiben juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kommunen, Kreise, der Staat) Bantgeschäfte (RG. in J.B. 00, 273°). Sie sind dann Kausseute, einschließlich der Reichsbant (BantG. vom 14. März 1875), wenn auch letztere nach § 66 des BantG. nicht eintragungspslichtig ist (Koch, Bantgeset sein Guttentag] und die dort abgedruckten "Allg. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbant".)

Das Pfandleihgewerbe, d. h. das Beleihen von Mobiliarpfändern, die nicht Wertspapiere, Edelmetalle oder Kaufmannswaren sind (z. B. von Möbeln, Büchern, Kleidern, Schmuckfachen), war stets vom Bantiergewerbe unterschieden (RDH. 24, 34sf.; KG. in RIU. 4, 157; über das Bantsombardgeschäft vgl. Unm. 67). Der Pfandleiher kann nicht Kaufmann gemäß § 1 sein. Uber die Unwendung des § 2 ist unter den dort gegebenen Boraussehungen auf das Pfandleihgewerbe nicht ausgeschlossen. Die landesrechtlichen Borschriften über die Urt des Geschäftsbetriedes sind im sicherheitspolizeilichen Interesse zum Schuze der Schuldner gegeben, während zur Sicherung der Gläubiger des Pfandleihers die Registerpssicht aus § 2 dient. Das Pfandleihgewerbe dient auch nicht bloß dem Kleinverkehr, sondern erreicht oft genug sehr hohe Jahreeumsätze (von 100000 Mark und mehr). Die hier vertretene Ansicht teilt das KG. a. a. D.; a. M. LG. Berlin (bei Holdheim 10, 202), welches die Pfandleihe-Geschäfte nie für registerpssichtig hält.

#### Dr. 5. Gine Reihe von Transportgefchäften, und zwar:

Anm. 70.

- 1. Die Übernahme ber Beforderung von Gutern und Reifenden gu See. hierüber naberes im Seerecht (§§ 556-678).
- 2. Die Beichafte ber Frachtführer. Bierüber am zuständigen Orte (§§ 425ff.).
- 3. Die Geschäfte der Personentransportanstalten zu Lande oder auf Binnensgewässern. Der Personentransport gehört nicht zu den Frachtgeschäften. Ein reines Grundhandelsgeschäft ist der Personentransport stets, wenn er zu See geschieht (s. zu 1); die Übernahme des Personentransports zu Lande oder auf Binnengewässern ist es nur, wenn sie seitens einer Anstalt, d. h. einer auf Großbetrieb angelegten kausmännischen Unternehmung geschieht. Hiernach muß vorliegen Personentransport im Großbetriebe.
  - a) Personentransport. Ber bloß Transportmittel stellt, ohne zugleich die zur Transporsunm. 71 tierung ersorderliche Arbeitsfraft zu verdingen, ist nicht Personenbeförderer im Sinne dieses Paragraphen (Behrend § 27 Anm. 18). Gegenstand dieses Geschäfts ist die Transportmittelstung selbst (RG. 25, 110). Das Geschäft ist also Bertvertrag (§§ 631 ff. BGB.).

- § 1. Dagegen ist es gleichgültig, ob nebenbei auch noch das Gepäck des Passagiers mitgenommen wird, es wird dadurch kein Frachtgeschäft.
- unm. 72. b) Im Großbetriebe. Darauf deutet das Wort Anstalt hin. Nicht gemeint ist damit, daß gerade eine Gesellschaft den Betrieb hat, auch die Unternehmung einer Einzelsperson gehört hierher. Die Abgrenzung des Großbetriebes vom Kleinbetriebe ist Frage des Einzelsalles. Auch hier ist das Kriterium dahin zu sormulieren: nach Art und Umssang des Betriebs muß eine kaufmännische Organisation ersorderlich sein (s. Unm. 7 st. zu § 2). Dagegen kann es nicht sür richtig erachtet werden, daß gerade der Unternehmer selbst die leitende Persönlichkeit sein muß, wie das von Noac in Busch Arch. 2, 26 ausgesührt wird. Es kann sehr wohl sein, daß der Unternehmer sich nur auf die technische Seite der Sache oder gar nicht auf die Sache versieht und sich in der Leitung des Ganzen vertreten läßt (Puchelt Anm. 3 zu Art. 272).
- Unm. 73.

  c) Zu Lande oder auf Binnengewässern. Die Binnengewässer bilben ben Gegensat zur See. Entscheidend sind die Anschauungen des seemännischen Berkehrs (RG. 13, 68ff., wo eine Fahrt zwischen Stettin und Strassund, Wolgast anlaufend, durch den Greifswalder Bodden als Binnenschiffahrt betrachtet wird; Schaps Seerecht 7).
- Unm. 74. d) Im einzelnen gehören hierher: der Betrieb der Straßenbahnen, Dampsichiffe, Dampsichieren, Personenpostverbindungen (private), Omnibusunternehmungen, Droschkenuntersnehmungen.

Nicht hierher gehören die Geschäfte der einsachen Lohnfutscher, Fährleute. hier jehlt der Großbetrieb. Die Personenbesürderungen der Bosten des Reiches und der Bundesstaaten gehören nicht dazu, weil § 452 diesen Postverwaltungen allgemein die Kaufmannseigenschaft abspricht.

- Unm. 75. 4. Die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer. Der Schleppschiffahrtsunternehmer unterscheidet sich vom Frachtsührer dadurch, daß er lediglich die Fortbewegung des Schiffes übernimmt, das Gut aber nicht übergeben erhält (RD&G. 23, 320; GR. 6, 100; 10, 167). Seine Geschäfte sind reine Grundhandelsgeschätte, der Unternehmer ist ohne weiteres Kaufmann. Oft hat er allerdings nur ein kleines Schleppboot; dann ist er Minderkaufmann nach § 4.
- Anm. 76. Nr. 6. Die Geschäfte ber Kommissionare, ber Spediteure und ber Lagerhalter. hierüber näheres an den zuständigen Stellen (§§ 383 ff., 407 ff., 416 ff.). Der sogenannte Annoncenspediteur ist nicht Spediteur im Sinne bes Gesetz, aber aus anderen Gründen Kaufmann; vgl. näheres Erk. zu § 415 Anm. 1.
- Unm. 77. Nr. 7. Die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmätler. Auch hierüber näheres an ben zuständigen Stellen (§§ 84 st., 93 st.). Unter den Handelsmatlern werden jest nur noch die Privathandelsmatler verstanden. Amtliche Handelsmatler gibt es nicht mehr; näheres § 93 Einl. (dort auch über die Kursmatler). Die Geschäfte der Grundstücks und Hypothekenmatler dagegen sind auch nach dem neuen HB. keine reinen Grundhandelsgeschäfte, ihr Gewerbe kein reines Handelsgewerbe, weil Grundstücke und Hypotheken nicht Gegenstände des Handelsverkehrs sind, Handelsmatler aber nur solche Bersonen sind, welche die Bermittlung von Berträgen über Gegenstände des Handelsverkehrs besorgen (§ 93, näheres dort). Grundstücks und Hypothekenmatler können aber unter § 2 fallen (DLG. Oldenburg im Recht 02, 298). Daß die Heiratsvermittlungsgeschäfte dazu nicht gehören, solgt schon daraus, daß Ehen nicht Gegenstände des Handelsverkehrs sind. Bermietungen von Dienstboten sür die Handelsgewerde nach § 2 und akzessorische Handelsgeschäfte nach § 343 sein. Bgl. Ext. vor § 93 Unm. 8.
- unm. 78. Nr. 8. Die Berlagsgeschäfte, sowie die fonftigen Geschäfte bes Buch oder Runfthandels.
  - 1. Die Berlagsgeschüfte. (Lit.: Golbschmibt, Sob. § 56; Cosad §§ 83 ff. und die dort gitierten Schriften.)

- a) Das Berlagsrecht, für welches nach Art. 76 EG. 3. BGB. zunächst das Landesrecht in § 1. Kraft geblieben war, ist durch "Geses über das Berlagsrecht" vom 19. Juni 1901 gleichzeitig verkündet mit dem Ges. betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst reichsrechtlich geordnet. Das BerlG. sieht zum BGB. und HGB. in dem gleichen Verhältnis wie alle sonstigen Geses privatrechtlichen Inhaltes (Lit.: Allseld, Heinis, Textausgaben mit Anmerkungen). Seine Tendenz ging im wesentlichen auf die Zusammensassung des in Übung besindlich gewesenen Rechts (RG. 54, 435).
- b) Die Berlagsgeschäfte sallen unter Nr. 8, nur insofern sie Zweige bes Buch= und Kunsthandels sind (verbis: "sowie die sonstigen Geschäfte des Buch= oder Kunsthandels"). Bei den Berlagsgeschäften unterscheidet man hertommlich:
  - a) die Geschäfte zwijchen Berleger und Autor zum Zwede der Erwerbung bes Autorrechts;
  - β) die Geschäfte zwischen Berleger und Druder zum Zwede der Bervielfältigung des Berkes;
- und y) zum Zwede ber Berbreitung und Berwertung bes vervielfältigten Berfes.

Es ist aber nicht etwa nur der kombinierte Betrieb aller drei Arten von Geschäften Handelsgeschäft. Vielmehr ist wesentlich, um Verlagsgeschäfte zu Handelsgeschäften im Sinne der Nr. 8 zu machen, nur die letzte Kategorie, nämlich die Tätigkeit zum Zwecke der Verbreitung und Verwertung des Werkes (NG. 5, 68 nennt diese Tätigkeit zum Zwecke der Verbreitung und Verwertung des Werkes (NG. 5, 68 nennt diese Tätigkeit zum Zwecke der Verbreitung und Verwertung des Werkes (NG. 5, 68), oder um die erlaubte Verweilsstätigung"). Fehlen können die Geschäfte, die auf den Erwerd des Autorrechts abzielen, so z. W. wenn es sich um einen Nachdruck handelt (NG. 5, 68), oder um die erlaubte Verweilsstätigung alter Klassier, oder um Selbstwerlag (vgl. aber Anm. 79). Auch der Selbsiverlag tann unter die Nr. 8 sallen (NG. 5, 68), ebenso der Kommissionsverlag (NDHG. 16, 251; vgl. aber Anm. 79), endlich der Zeitungsverlag, selbst wenn es sich um eine solche Zeitung handelt, die nur zusammengesuchte Artikel und Annoncen enthält, oder wenn der Verleger selbst Redakteur ist. Literarische Bureaus, Zeitungskorrespondenzen usw. können hierher gehören. Fehlen kann serner die zweite Kategorie: der Verleger kann sehr wohl seine eigene Druckerei oder Papiersabrik haben, so daß er diesbezügliche Handelsgeschäfte nicht abschältest. Nur die Verbreitung ist, wie gesagt, wesentlich (vgl. RG. 5, 68).

Hervorzuheben ist: Für das Berlo. tommt als Berleger nur in Betracht, wer Mum. 7-9. Berlagsverträge im Sinne des § 1, der den wesentlichen Juhalt in zwingender Beise wiedergibt, mit anderen Personen schließt. Der § 1 lautet:

Durch ben Berlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder ber Tonkunft wird ber Berfaffer verpflichtet, dem Berleger das Werk zur Bervielfältigung und Berbreitung für eigene Rechnung zu überlaffen. Der Berleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Der Selbstverlag, der Kommissionsverlag (§ 1 "dem Berleger . . . für eigene Rechnung") fallen daher nicht unter das Berl. (Heinitz a. a. D. § 1.7). Gewerdsmäßiger Betrieb aber ist Grundhandelsgeschäft im Sinne unserer Rr. 8; "denn auf alle Fälle handelt es sich, selbst wenn man sie jett nicht mehr rechtlich als Berlagsgeschäfte charakterisieren wollte, um Geschäfte des Buchhandels" (Cosak § 84), beim Kommissionsverlag weiter noch um Geschäfte im Sinne der Rr. 6 (Cosak § 83 S. 370).

2. Die sonstigen Geschäfte bes Buch. und Kunfthanbels. Das find besonders die Geschäfte unm. so. des Sortiments buchhändlers; soweit er fest tauft, sallen seine Geschäfte schon unter Nr. 1, soweit er à condition entnimmt, häusig unter Nr. 6 (Bertausstommission). Aber auch sonst fallen jene Geschäfte schon unter andere Kategorien von Handelsgeschäften; denn es gehören dazu die Geschäfte der Buchhändlerkommissionäre (Nr. 6), der Kolporteure, der Substribenten: und Annoncensammler (Nr. 7). Nuch das Antiquariat gehört dazu.

Nicht gehören dazu die Geschäfte der Leihbibliotheken (RCHG. 23, 400; f. a. Unm. 42), die aber nach § 2 und § 343 handelsgewerbe und akzessorische handelsgeschäfte fein können, letteres 3. B., wenn ein Sortimenter daneben eine Leihbibliothek hat.

§ 1. Nr. 9. Die Gefchäfte ber Drudereien, fofern ihr Betrieb über ben Umfang bes handwerts unm. 81. hinausgeht.

Gemeint sind, wie die Zusammenstellung mit dem Buch= und Kunsthandel ergibt, nicht die Geschäfte der Kattun= und Zeugdruckereien, sondern der Druck von literarischen und künstlerischen Erzeugnissen, in diesem Sinne aber alle Arten von Druckereien: die Buch-, Stein-, Kupser-, Holzschnitt-, galvanoplastischen Druckereien, auch die photographischen Ansstalten, überall, sofern der Betried über den Umsang des Handwerks hinausgeht (s. hierüber zu § 4 Anm. 8ff.). Der kleine Drucker, Holzschneider, Litograph ist nicht Kausmann.

Annu. 82. **Zusat 1. Alphabetisches Berzeichnis** derjenigen Personen, deren Kausmannseigenschaft in Frage fommen kann.

a) Bedeutung dieses Berzeichnisses. Es ift als Zusat dem § 1 hinzugesügt, weil es nur in diesem Zusammenhange eine Berechtigung hat. Denn nach § 2 macht jedes gewerbliche, kaufmännisch betriebene Unternehmen, wenn der Besitzer eingetragen ift, den Unternehmer zum Kaufmann.

Für den Rechtsverkehr ift es von Wichtigkeit zu wiffen, wer durch den Gegenstand ber betriebenen Geschäfte Raufmann wird. Denn diese Personen find Kaufseute ohne Eintragung.

Sie sind ohne weiteres Kaufleute. Im Gegensate hierzu können die früher als Nichtkaufleute bezeichneten Gewerbetreibenden nicht mehr als solche bezeichnet werden, weil auch sie Kaufleute sein können, wenn ihr Gewerbebetrieb eine kaufmännische Einzichtung erfordert und sie eingetragen sind. Man kann jetzt höchstens sagen: sie seien nicht ohne weiteres Kaufleute. Danach dürsen die beiden Kategorien nicht mehr als Kaufleute und Nichtkausseute, sondern ohne weiteres als Kaufleute und nicht ohne weiteres als Kaufleute bezeichnet werden.

Inum. 33 b) Gewerbetreibende, die ohne weiteres Raufleute find:

Die folgende Aufzählung ist nur eine Aufzählung der reinen Grundhandelsgewerbe, der Kausleute fraft Gewerbes. Sie deckt sich im großen und ganzen naturgemäß mit derjenigen des früheren Rechts, weil ja § 1 im großen und ganzen nichts enthält, als eine Zusammensassiung der absoluten und relativen Handelsgeschäfte, also aller derjenigen Geschäfte, deren gewerbsmäßiger Betrieb auch nach früherem Recht den Unternehmer ohne weiteres zum Kausmann machte. Einzelne Abweichungen sind allerdings vorhanden: das Darlehn auf Berbodmung sehlt (Unm. 31), die Geschäfte der Schleppsahrtsunternehmer und der Lagerhalter sind hinzugefügt.

Raufleute fraft Gegenstand bes Gewerbes (f. a. Unm. 31) find hiernach:

Agenten (Nr. 7)<sup>1</sup>); Annoncenbureaubesitzer (Anm. 76); Appreteure (unter Umständen, Nr. 2; Anm. 57); Apotheter (Nr. 1; Anm. 29); Bäder (Nr. 1; Anm. 44); Banken und Bankiers (Nr. 4); Baugeldgeber (Anm. 67); Büchsenmacher (Nr. 1; Anm. 44); Branntweinbrenner (soweit sie nicht selbstproduzierte Stosse verarbeiten und veräußern, oben Anm. 37; ROH. 16, 380); Brauer (Anm. 44); Buchdrucker (Nr. 9; Anm. 81; wenn mehr als handwerksmäßig); Pampswaschanstalten (Nr. 2; Anm. 57); Destillateure (s. Branntweinbrenner und Gastwirte); Drechsler, Oreher (Nr. 1); Droschkenunternehmer (Nr. 5); Eisenbahnunternehmer (als Frachtsührer ROH. 3, 407); Eisenwerksbesitzer (soweit sie angekaustes Material verarbeiten oder sabrikmäßig die Berarbeitung fremden Materials übernehmen, Nr. 1 u. 2); Fabristanten (Nr. 1 u. 2; auch Maschinenfabrikanten); Färber (wenn mehr als handwerksmäßig, Nr. 2; Anm. 57); Fiskus (§ 36); Fleischer (Nr. 1; Anm. 44); Frachtsührer (Nr. 5); Friseure (wenn sie Haarartikel, Öl, Seisen usw. verkausen); Fuhrleute (wenn sie Lasten besördern nach Nr. 5, und ebenso, wenn sie als Personenbesörderungsanstalten

zunn. o

91 mm. 34.

<sup>1)</sup> Die eingeklammerten Nummern und Anmerkungen bedeuten die Nummern und Ansmerkungen bes vorliegenden § 1.

zu betrachten find); Gasanstalten (Rr. 1; Anm. 44); Gaftwirte (nicht in ber Be= § 1. beutung von Logierwirten, Soteliers, fondern in der Bedeutung von Restaurateuren, Deftillateuren, Speife- und Trintwirten, NDBG, 24, 270: RG, in NB, 99, 494 32: KG, in DLBR. 6, 466; Unm. 29, 44); Gerber (Unm. 44); Glafer (Unm. 44); Golbichläger (ebenda); Handwerker (unter Umftanden, naheres § 4); Saufierer (Dr. 1, boch Minderkaufleute, § 4); Boter (Rr. 1, doch Minderkaufleute, § 4); Soteliers (wenn fie nicht nur Zimmer vermieten, sondern auch Speisen verabreichen RD&G. 22, 329; daß fie ben Zimmergäften Raffee verabreichen, wurde nicht genügen, bas murde nur jur Unterstützung bes Zimmervermietungsgewerbes bienen); Sutfabrifanten (Dr. 1 u. 2); Kafetiers (Dr. 1); Ralkbrennereibefiger (infofern fie gefauften ober fremben Ralf brennen, Nr. 1 u. 2); Rlempner (Unm. 44); Rolporteure (Nr. 8; Unm. 80); Rom= missionäre (Nr. 6); Konditoren (Anm. 44): Korbmacher (ebenda); Areditvereine (wenn sie an Nichtmitglieder ausleihen, Anm. 67); Rürschner (fofern mehr als Sandwerter, "Rechtsprechung des RGSt." 6, 694; Nr. 2); Runfibruder (fofern mehr als handwertsmäßig; Rr. 9); Runfthanbler (Rr. 1 u. 8); Rupferftecher (unter Umftänden, Nr. 9; Unm. 81); Lithographen (ebenso); Lotteriefollefteure (Nr. 1; Unm. 29): Matter (Sandelsmatter, Rursmatter, Nr. 7); Maler (nicht auf Grund von Dr. 1, ba fie feine Farben veräußern, sonbern Gegenstände farben, wohl aber auf Grund ber Nr. 2. wofern fie Malerarbeiten übernehmen, die fich auf Baren beziehen, und ihr Betrieb über den Umfang bes Sandwerts hinausgeht; felbstverftandlich ausgenommen die Runftmaler); Müller (Rr. 1; auch die Lohnmuller, wenn mehr als handwerksmäßiger Betrieb vorliegt, Rr. 2, Unm. 57); Müngenhandler (Rr. 1); Mufikalienhandler (Rr. 1 u. 8); Omnibusbefiter (unter Umftanden, Anm. 74); Optiter (Unm. 44); Batentanwälte (felbstversiändlich nicht als Berfasjer von Batentschriften, wohl aber als Bermittler von Batentveräußerungsgeschäften, denn Batente find Gegenstände des Bandels= verkehrs; die Patentanwälte find also in diesem Falle Sandelsmakler; Rr. 7; Unm. 4 gu § 93); Bferdebahnbefiger (Unm. 74); Bhotographen (wenn mehr als handwerfemäßig, Unm. 81); Poft (Privatposten nach Rr. 5 als Frachtführer, nicht auch der Staat als Poftanftalt, § 452; Anm. 70ff.); Restaurateure (f. Gastwirte); Sattler (oben Unm. 44); Schneiber (unter Umftanden, oben Unm. 44); Schloffer, Schmiebc, Schufter, Seiler (ebenda); Spediteure (Rr. 6): Spekulanten (in Waren und Bertpapieren, wenn bas Kriterium der Gewerbsmäßigkeit porliegt; Anm. 30; nicht auch in Grundstüden, diese konnen unter § 2 fallen); Spinnereien (wenn mehr als handwerksmäßig betrieben, Unm. 57); Staat (j. Fistus); Steinmete (Unm. 44); Subftribenten= jammler (Unm. 80); Tifchler (RG. in 3B. 88, 13711; Unm. 44; jedoch nicht Bautischler, vgl. 85); Trödler (Nr. 1, jedoch Minberkaufmann); Töpfer (Nr. 1; Anm. 51); Uhrmacher (Nr. 1; Unm. 44); Berleger (Nr. 8); Berficherungsgesellschaften gegen Bramien (Mr. 3); Biehhandler (Mr. 1; RDBG. 7, 58; 14, 266); Waren= händler (Nr. 1); Weber (wenn mehr als handwerfsmäßig; Nr. 2); Reitungsverleger (Nr. 8; Anm. 78).

c) Gewerbetreibenbe, die nicht ohne weiteres Kaufleute, nicht Kaufleute fraft des Gegen ginm. 85. ftandes des Gewerbes sind. Die hier verzeichneten Personen sind nicht ohne weiteres Kaufleute. Das heißt: Der Betrieb der hier bezeichneten Gewerbe macht sie dazu nicht. Den Gegenstand dieser Gewerbebetriebe bilden keine Grundhandelsgeschäfte, ihr Gewerbe ist kein reines Handelsgewerbe nach § 1. Auf anderem Gebiete liegt die Frage, ob ihr Gewerbebetrieb nicht nach Art und Umsang des Betriebes unter § 2 fällt; ist dies der Fall, dann werden diese Personen durch hinzukommende Eintragung Kaufleute, sie sind dann Kaufleute kraft der Betriebsart des Gewerbes und Eintragung (vgl. Ann. 31).

Ürztliche Heilanftalten (näheres Unm. 19); Auktionskommissare; Auskunstsbureaus; Bauunternehmer (Unm. 48); Bautischler (Unm. 48); Bergwerksbesitzer (Unm. 37); Bernsteingräbereibesitzer (Unm. 37); Bildhauer (f. Künstler); Detektivinstitute; Einziehungs-

§ 1. bureaus: Eifenbahnbauunternehmer (f. Bauunternehmer); Gas= und Wafferrohrleger (Unm. 48); Gefindevermietungebureaus (Unm. 77); Grunbstücksmakter (Unm. 77); Grunds fiudefpetulanten (Unm. 38: Bolge 6 Rr. 631); Sanbelggärtner (fofern Gelbftprodugenten; Unm. 37); Beiratsvermittler (überhaupt nicht Kaufleute, weil fie rechtlich nicht anerkannte Weichäfte betreiben, ihre Weichafte können baber auch nicht als handelsgewerbe nach § 2 anerfannt werden; Unm. 22 u. oben 77 und Unm. 2 ju § 2); Soteliers (als Rimmervermieter; val. a. Ann. 84): Sppothetenmafler (Unm. 77); Konsumvereine (nicht Raufleute, weil ohne Bewinnabsicht; Anm. 7); Künftler (Unm. 9); Kunftgartner (vgl. Sandelsaartner): Landwirte (regelmagig find fie überhaupt nicht Raufleute, doch f. bierüber naberes au § 3); Leihamter; Leihbibliotheten Unm. 80); Lohntuticher (Unm. 74); Maler (f. Künftler); Maurermeister (Anm. 48; DIG. Roftod im Recht 05, 285); Molfereibesiger (Anm. 37); Benfionate; Bfandleiher (Unm. 69, f. a. Leihamter); Rechtskonsulentenbureaus; Schrift= fteller (Unm. 9): Sparkaffen (wenn fie Gewinn erzielen wollen [MIN. 2, 23; Unm. 10], bagegen werden 3. B. die Gemeindespartaffen in Baden mangels Gewerbsmäßigkeit nicht für Raufleute erachtet [BadRpr. 01, 274]); Steinbruchbesitzer ober spächter (Unm. 37); Steinfabritanten (Rabritanten feuerfester Steine aus eigenem Material: Unm. 37): Theateragenturen (Anin. 77); Theaterdirektoren und sunternehmer; Berficherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Unm. 61); Vorschuftvereine, die nicht Banken und nicht eingetragene Genoffenschaften find und die nur an ihre Mitglieder ausleihen; Rahnarzte (auch wenn fie Bahne ober Gebiffe verkaufen; Dernburg, BrBrivatr. II § 6 Unm. 5 halt fie alsdann für Raufleute, indessen ist boch Wissenschaft und Kunst bei ihnen vorwiegend; Anm. 9); Biegeleibefiger (fofern Gelbfiprodugenten; Unm. 37); Bimmervermieter (f. hieruber auch unter Soteliers; Inm. 27).

Beitere Beifpiele f. § 2 Unm. 3.

Num. 36. **Zusah 2. Übergangsfragen.** Der neue Kaufmannsbegriff trat sofort in Wirksamkeit. Kausmann war am 1. Januar 1900, wer an diesem Tage ein Handelsgewerbe betrieb. Hinsssichtlich des § 1 hatte dies keine wesentlich verändernde Bedeutung. Denn seine Kategorien decken sich im großen und ganzen mit den früheren. Immerhin singen diesenigen Versonen von diesem Tage an Kausseute zu sein, die es vermöge ihrer geschäftlichen Tätigkeit nach früherem Recht nicht waren, z. B. die Lagerhalter, die Schleppschissanternehmer. Dagegen gehörten diesenigen Versonen, welche sich damit beschäftigten, Darlehen gegen Verbodmung zu geben, mit diesem Tage auf, Kausseute zu sein. — Eine erhebliche Umwälzung hatte jedoch der § 2 im Gesolge. Hierüber Ann. 19 zu § 2.

Kum 87 Sinsichtlich der persönlichen Fähigkeit, ein rechtsgültiges Gewerbe zu betreiben (Unm. 20), sind die Übergangsvorschriften der Art. 153 ff. EG. z. BUB. maßgebend. Danach war für die Geschäftsfähigkeit zur Errichtung eines Handelsgewerbes vom 1. Januar 1900 ab das neue Recht maßgebend. Für die Frage, ob die am 1. Januar 1900 verheiratete Frau ohne Einwilligung ihres Chemannes Handelsfrau werden oder Handelsfrau bleiben kann, s. Allg. Einleitung Anm. 76 ff.

Num 33 Berschieden hiervon ist die Frage, ob die Rechtsgeschäfte, welche die betreffenden Perssonen unter der Herrschaft des alten Rechts geschloffen haben, als Handelsgeschäfte zu betrachten sind; sie wird an den zuständigen Stellen erörtert werden.

Hinsichtlich der Berjährung von Forderungen, die vor dem 1. Januar 1900 entstanden und damals noch nicht verjährt waren, ist die Frage, ob der Gläubiger Kausmann war (§ 196 Nr. 1, 7 BGB., Art. 169 GG. z. BGB.) nach dem alten Recht, dem Recht zur Zeit der Entsstehung der Forderung zu beurteilen (RG. in DJB. 05, 363).

### § 2.

§ 2. Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Urt und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt, auch wenn die

Doraussetzungen des § 1 Ubs. 2 nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne § 2. dieses Gesetzbuchs, sofern die firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen.

Lit.: Laftig, Der Gewerbebetreibenden Gintragungspflicht jum handelsregister und Beistragspflicht jur handelstammer und handwerkstammer (in der Festgabe für Fitting, halle 03).

Der vorliegende Paragraph handelt von der zweiten Klaffe der Handelsgewerbe (f. Anm. 31 zu § 1).

Borbemerkung. Der Charakter der Vorschrift ift der einer clausula generalis. Die Art, Num 1. wie das frühere HBB. den Kaufmannsbegriff sigiert hatte, entsprach nicht den Anschauungen und Erfordernissen des Verkehrs. Da es nur eine begrenzte Anzahl von Geschäften war, deren gewerdsmäßiger Betrieb ein Handelsgewerbe bildete, waren viele Personen als Nichtskausgen gewerdsmäßiger Betrieb ein Handelsgewerbe bildete, waren viele Personen als Nichtskausgene des Verkehrs als Geschäftsleute galten. Beispielsweise sielen die Geschäfte der Liegeschibesiger unter keine der im Art. 271 und 272 aufgezählten Kategorien, weil sie Selbstproduzenten sind. Das gleiche gilt von allen sonstigen Betrieben der Selbstproduktion (große Tonröhrens und Porzellansabriken, Salinen, Gruben usw.). Dazu kam, daß der Grundsah des Art. 275, wonach Verträge über Grundstücke keinessalls Handelsgeschäfte sein konnten, erheblich eingriff. Insolge dieses Grundsaßes waren die Geschäfte der Grundstückshändler und Bauunternehmer keine Handelsgeschäfte, sie selbst keine Kausseute. Her war nur zu helsen durch Ausstrechmer keine Handelsgeschäfte, sie selbst keine Kausseute. Her war nur zu helsen durch Ausstrechmer keine Generalklausel. Ein "Sprung ins Dunkle" (R. K. Ber. S. 5), der aber geglückt ist.

Der § 2 enthält eine zivilrechtliche und eine rechtspolizeiliche Borschrift. Die lettere dient den Zweden der ersteren. Die zivilrechtliche geht dahin, daß jedes gewerbliche Unternehmen, wenn es eine kaufmännisch eingerichtete Betriebsweise (§ 1 Unm. 31) ersordert, bei hinzukommender Eintragung ein Handelsgewerbe wird; die rechtspolizeiliche Borschrift geht dahin, daß jedes derartige Unternehmen zur Eintragung angemeldet werden muß, damit die eben gedachte zivilrechtliche Folge eintrete.

Rach diesen beiden Richtungen foll der Inhalt des Baragraphen erläutert werden.

#### A. Die givilrechtliche Boridrift.

29mm. 2.

Jebes gewerbliche Unternehmen, auch wenn die Boraussepungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen, gilt als ein Handelsgewerbe, wenn es nach Art und Umfang einen kausmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb ersordert und die Firma des Unternehmers eingetragen worden ist.

#### 1. Borausgefest ift hiernach:

- a) Ein gewerbliches Unternehmen. Damit ist sachlich nichts anderes gesagt, als mit: "Gewerbebetrieb" im § 1 Abs. 2. Aus phonetischen Gründen ("Geschäftsbetrieb" folgt sofort im Nebensah) mag man das Wort "Gewerbebetrieb" hier vermieden haben. Jedes gewerbliche Unternehmen wird von § 2 umsaßt. Abzulehnen ist die Ansicht von Lastig (569), wonach § 2 nur solche Gewerbebetriebe umsasse, die sich neben den im § 1 aufgezählten sonst noch aus dem Warenhandel, sei es mittels oder unmittelbar, entwickelt hätten. Dies ist weder in der Fassung noch in der Entstehungsgeschichte noch in der Absicht des Gesesse begründet (D. 3 st.; k.G. in DLGR. 8, 89; oben Ann. 1; unten Ann. 9).
  - a) Der Begriff bes Gewerbes ist in Ann. 6—14 zu § 1 auseinandergeset. Liegt nach ben bort aufgestellten Ersordernissen ein Gewerbe vor, liegt insbesondere ein in der Absicht dauernder Gewinnerzielung ersolgender rechtsgültiger Abschluß von Geschäften vor, so kann beim Hinzukommen der anderen Boraussetzungen bes § 2 das Gewerbe

Mun. 3.

§ 2. ein Handelsgewerbe werden, auch wenn der Betrieb unter keine der in § 1 Abs. 2 aufsgezählten Kategorien fällt. Liegt aber jene Boraussetung nicht vor, so kann der Betrieb auch nach § 2 kein Handelsgewerbe werden. Es kann daher auch auf Grund des § 2 der Betrieb von Anwaltsgeschäften, von Unterrichtsanstalten (andere Beispiele § 1 Anm. 9) nicht Handelsgewerbe werden, weil sie keine gewerblichen Unternehmen sind. Es können serner die Geschäfte der Spieler, Heiratsvermittler, Bordellinhaber nicht unter § 2 sallen, weil hier kein Abschluß von rechtsgültigen Geschäften vorliegt (§ 1 Anm. 22).

B) Beifpiele von gewerblichen Unternehmungen, Die unter § 2 fallen fonnen, finden fich im Bufate gu § 1 (Unm. 85 bafelbft) in großer Ungahl. Hervorgehoben feien hier jur Beranichaulichung: Die Gewerbebetriebe ber Urprobugenten, besonders ber Bergbau (Steinkohlenbergwert, JB. 04, 475 20), ber Betrieb von Bruchen, Bruben und Calinen; die Gewerbebetriebe, in welchen die Unternehmer felbft= gewonnene Stoffe verarbeiten, 3. B. die Tonwaren-, Borgellanfabriten, Biegeleien, Rübenguderfabriten; der Gewerbebetrieb der Leih=(richtiger Bermietungs=)an= ftalten, 3. B. Leihanstalten für Bucher, Rostume, Transportmittel, Boten, Pferde, Drefchmaschinen (wenn nicht gleichzeitig der Ausdrusch besorgt wird, Anm. 57 ju § 1); ber Betrieb von Logierhäusern und Benfionaten; Pfandleihen (§ 1 Unm. 69), die Ausfunfisbureaus (Ert. ju § 349 Unm. 3); der Gewerbebetrieb der Bauunternehmer (oben Unm. 1 u. Unm. 48 gu § 1), der gewerbemäßige Sandel mit Grundstuden (KB. in KBJ. 26 A S. 209, § 1 Anm. 38) und die gewerbsmäßige Bermittlung von Immobiliengeschäften (f. a. § 1 Anm. 77); Grundftudeparzellierer und Unfiedlungsgefell= ichaften (AB. in DLGR. 9, 238); auch das Gewerbe der Unternehmer eines Theaters, einer Spezialitätenbuhne ober eines Birfins, ba gwar nicht die Tätigkeit ber betreffenben Runftler, wohl aber die Tätigkeit bes Unternehmers, ber die funftlerischen Leiftungen geschäftlich ausbeutet, ein Gewerbe darftellt (§ 32 Gem D.; RG. 41, 55; RG. und DLG. Dresden in DLGR. 8, 247 ff.; Duringer: Sachenburg I 41; f. a. § 1 Unm. 9 a. E.). Aber es find Falle dentbar, in denen ber Unternehmer eines Theatere biefes nur betreibt, um feine fonstige literarifche ober kunftlerische Tätigkeit zu ermöglichen ober zu forbern (RB. a. a. D.). Bu weit geht Felifd, (Dentidrift über die Einwirfung bes BBB. auf bie Engagementsverträge bes Difc. Buhnenvereins, als Manuftript gedruckt 1901), ber alle Theaterunternehmer ausschließt, weil sie in hohem Mage selbst kunftlerische Leiftungen bieten mußten, wenn fie ihren Beruf erfullen wollen.

Ein weiteres wichtiges Beispiel find die Gingiehungs: und Intaffobureaus. Auch fie betreiben feine Grundhandelegeschäfte. Sicherlich nicht, insofern fie fich bamit beschäftigen, die Forderungen fest zu erwerben. Denn einmal geschieht der Erwerb nicht zur Beiterveräußerung, fondern zur Geltendmachung, und zweitens ift eine Forderung nicht eine bewegliche Sache im Sinne des § 1 Nr. 1 (§ 1 Unm. 41). Aber auch foweit fie Inkassomandatare find, sei es unter ber Maste ber Ression ober auch ohne diefe, betreiben fie keine Sandelsgeschäfte. Man konnte vielleicht (f. Sakoby, Die Arediterkundigung G. 102) baran benken, daß das Einziehen von Forderungen gur großen Gruppe der Bantiergeschäfte nach § 1 Rr. 4 gehört. Allein, wenn fich die Bantiers mit bem Intaffo von Betragen beschäftigen, fo ift bies doch nur insoweit der Fall, als es fich um das formelle Gintaffieren handelt. Das Austlagen im Beigerungsfalle für andere besorgen fie wohl auch hin und wieder, aber nicht mehr als spezifischen Zweig ihres Gewerbes, fondern mehr aus Gefälligkeit; am allerwenigsten beichäftigen fich Bantiers gewerbsmäßig damit, zweifelhafte Forderungen durch möglichst schlaue und energische Mahregeln beigutreiben. Solche Gingiehungsbureaus, den Berichten und Unwälten mohl bekannt und von den Schuldnern gefürchtet, durfen daher in das Sandelsregister nicht ohne weiteres eingetragen werden, sondern nur unter den Boraussehungen bes § 2.

y) Auf die juriftische Form, unter der das Unternehmen betrieben wird, kommt es § 2. nicht an. Die Borschrift des § 2 bezieht sich nicht bloß auf physische Personen (s. § 1 Mnm. 4. Unm. 4) und nicht bloß auf den Einzelkausmann, sondern auch auf juristische Personen (s. § 33) und auf Gesellschaften. Nach den aussührlichen Erörterungen der D. (12) bezieht sich die Borschrift auch auf den Fall, daß mehrere Personen in gesellschaftlicher Bereinigung ein unter § 2 fallendes Gewerbe betreiben (näheres hierüber vas. 31 § 105).

Eine Unsnahme machen diejenigen Bergwerksgesellschaften, die nach Landesgeset nicht die Rechte einer juriftischen Berson besigen. Diese sollen nicht unter § 2 fallen (Art. 5 G. 3. BBB.). Beispiele in der D. 14. Bgl. a. § 33 Ann. 2.

- b) Es muß nach Art und Umfang einen kaufmännisch (b. i. hier vollkaufmännisch) einge- Aum. 5. richteten Geschäftsbetrieb erfordern. Borbilblich war der § 865 des Schweizer. Obligationen= rechts (Lehmann-Ring Nr. 3).
  - a) Was nuter taufmännischen Einrichtungen zu versiehen, ist unschwer zu sagen. Es sind das Einrichtungen, die das Kausmannsgewerbe herausgebildet hat zur Erzielung von Ordnung und Übersicht, um alle bei dem Betriebe beteiligten Personen: die Kunden, die Hilfsträfte und den Unternehmer selbst und damit seine Gläubiger vor denzenigen Rachteilen zu schüßen, welche die mangelnde Ordnung und Übersichtlichkeit im Gesolge haben kann (D. 8). Zu diesen Sinrichtungen gehört vor allem die Buchsührung. Andere solche Sinrichtungen sind: die Ausbewahrung der eingehenden, das Kopieren der ausgehenden Briefe, die Ansiellung von Kontrollpersonal, Sonderung der einzelnen Betriebszweige (z. B. abgesonderte Kassensührung), der Warensorten usw. Jede Branche, 1edes Geschäft kann in dieser Beziehung andere Sinrichtungen ausweisen und erfordern. —

Der § 2 sett eine vollkausmännische Betriebsweise voraus, da jene Einrichtungen für den Minderkausmann (§ 4) nicht in Betracht kommen.

- 6) Damit nun ein Fall des § 2 vorliege, muß das gewerbliche Unternehmen eine kauf= Unm. 6. mannifche Ginrichtung erforbern. Nicht bann fallt bas Unternehmen unter § 2, wenn es faufmännifch eingerichtet ift, fonbern wenn es eine folche Ginrichtung erfordert. Erfordert der Betrieb eine taufmannische Ginrichtung, fo fann fich der Unternehmer von der Berpflichtung gur Gintragung und von der Raufmannseigenschaft nach Gintragung nicht baburch befreien, bag er eine kaufmannische Ginrichtung seinem Betriebe nicht gibt. Er foll ja in foldem Falle gerade gezwungen werden gu der taufmannifchen Organisation, jedenfalls zu der wesentlichsten: der geordneten Buchführung. Much badurch kann die Cintragungspflicht nicht hinfällig werden, daß die nötige Orbnung und Uberficht burch andere als faufmannifche Ginrichtungen, fo g. B. nach bem Borbild ber ftaatlichen Betriebe, erzielt wird, benn sonst wurden gerade bie größten Brivatbetriebe fich von der Sintragung ausnehmen können (AG. in RJA. 2, 227). Umgekehrt fann die Unterwerfung unter das Raufmannsrecht nicht dem freien Belieben der Gewerbetreibenden unterftellt und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, die ihnen aus irgendwelchem Grunde erwünschte Raufmannseigenschaft durch reine Willfür, nämlich badurch zu erlangen, daß fie ihren Betrieb ohne fachliche Beranlaffung kaufmännisch organisieren. Doch wird allerdings die Tatsache der bestehenden faufmannischen Organisation eines Beschäfts meift ben Rudichluß gestatten, bag es eine folche erforbert.
- y) Das Erforbernis der taufmännischen Ginrichtung muß auf Art und Umfang unm. 7 bes Gewerbebetriebes beruhen.

Staub (6./7. Aufl. Anm. 7) hatte die Ansicht aufgestellt, das Wort "Art" sei zu ignorieren und § 2 einsach auf ein solches Gewerbeunternehmen zu beziehen, dessen Umsang eine kausmännische Einrichtung ersordere. (Der Staubschen Ansicht haben sich angeschlossen: Kuckuck bei Holdeim 13, 127 und Opet in BHR. 49, 52.) Staub selbst hat in den Vorarbeiten zu der jetzigen Aussage diese Ansicht ausgegeben. Nach der in Theorie (u. a. Dernburg I § 97; Lote bei Gruchot 44, 404) und in der Praxis (NGSt. 34, 103; Beschlüsse des KG. in OLGR. 2, 142 und in KGJ. 21 A S. 68) mit Reckt

§ 2.

herrschenden Auffassung ist auch die Betriebsart eine weitere notwendige Boraussehung des § 2. Betriebsumsang und Betriebsart sind zweiersei und nicht identisch (nähercs Ann. 8 st.). Für die Feststellung des Umsangs und der Art eines Unternehmens müssen sämtliche Umstände des Einzelfalles, namentlich auch die örtlichen Berhältnisse, berücksichtigt werden. Ein Kleinbetrieb der Großstadt kann für ein Landstädtchen ein exheblicher sein.

Unm. 8.

aa) Der Umfang bes Unternehmens muß einen kaufmännischen Betrieb erfordern. Den Gegensat bildet der Kleinbetrieb. Dies bestätigt auch die Denkschift (18; ebenso Goldmann I 21; Lehmann-Ring Nr. 4). Unter Umsang des Gewerbebetriebs ist ein erheblicher quantitativer Inhalt zu verstehen. Dieser kann entweder in der großen Zahl der abgeschlossenen Geschäfte oder aber in wenigen Geschsten über hohe Objekte zum Ausdruck gesangen (näheres § 4 Anm. 18 st.). Der Umsat ist nur einer der Faktoren, die für die Bestimmung des Geschäftsumsangs Berücksichtigung zu sinden haben. Weiter kommen namentlich in Betracht das Ansagekapital, das Betriebskapital, der Ertrag, die Höhe der Gewerbesteuer, die Zahl der Angestellten, die Berwendung von Maschinen, die Käumlichkeiten für die Lagerung, Herrichtung und Berwertung der Waren, die Ausgaben sür Anschassen und Löhne. Diese und ähnliche Tatsachen gestatten einen Schluß auf den Umsang des Betriebs, nur brauchen sie selbstverständlich nicht zusammenzutressen.

Q(nm. 9.

'ββ) Die Art des Unternehmens muß einen kaufmännischen Betrieb erfordern. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die Kompliziertheit des Betriedes kaufmännische Einrichtungen (s. oben Ann. 5), vor allem eine geordnete Buchführung erheischt. Im Gesetze können solche Unternehmungen nicht einzeln oder näher bestimmt werden (D. 10). Lastigs scharssinniger Bersuch (554 ff.), diese Unternehmungen nach ihrem Gegenstande, dem Objekte des Betriebs, dem Wirtschaftsselde, zu charakterisieren, liesert kein sicheres Unterscheidungsmerkmal; er gibt selbst zu, die Frage nicht objektiv gelöst, sondern ihre Entscheidungsmerkmal; er gibt selbst zu, die Frage nicht objektiv gelöst, sondern ihre Entscheidungsmerkmal; er gibt selbst zu, die Frage nicht objektiv gelöst, sondern ihre Entscheidung dem Gesühl der Gewerbetreibenden überlassen zu haben (561). Der Versuch scheitert auch an den oben (Unm. 2) entwickelten Gründen. Die Urt des Unternehmens wird kaufmännische Einrichtungen vornehmlich ersordern bei der nur allmählichen Anbahnung und Abwicklung geschäftlicher Beziehungen mit einem großen Kreise von Lieseranten, Kunden und sonstigen Beteiligten, insbesondere auch bei der Fnanspruchnahme oder Gewährung von Kredit, bei Wechselverkehr usw. Sie sind aber nicht ersorderlich, wenn es sich um einsache, rasch erledigte geschäftliche Beziehungen ohne Kreditverkehr handelt.

hiernach ift es fehr wohl dentbar, daß ein Unternehmen trot feines Umfangs nach feiner gangen Anlage fo einfach und burchfichtig ift. bag fich fpezifisch taufmännische Einrichtungen völlig erübrigen (KG. in DLGR. 2, 142; vgl. auch RGSt. in DIB. 04, 1187). Beifpiel: ein hofmaurermeifter beidäftigte einen Techniter, etwa 50 Wefellen und überdies Lehrlinge, er zahlte im Jahre durchschnittlich 76440 Mf. Löhne. Sein Unternehmen war daher als ein recht umfangreiches zu bezeichnen. Aber er war im wesentlichen nur als ausführender Maurermeister zumeist mit nicht von ihm an= gefchafftem Material für fremde Rechnung, namentlich für Behörden, tätig, seine Ausgaben beschränkten sich im allgemeinen auf Lohnzahlungen, die in üblicher Beise durch alsbalbige Bargahlungen beglichen wurden, er hatte feinen Bechselberkehr, beauspruchte feinen taufmännischen Rredit. Gin folder in den einfachsten Formen fich abwidelnder Gewerbebetrieb macht, wie mit Recht entschieden murbe (AB. a. a. D.) eine faufmännische Organisation nicht erforderlich. Anders, wenn ein Maurermeister für eigene Rechnung die Materialien zu Bauwerten anschafft, wenn er zuweilen auch die vollständige Berstellung von Bauwerken übernimmt und mit den Bauhandwerkern für eigene Rechnung Bertvertrage ichlieft. Er ift bann nicht blog Maurermeifter, fondern auch Bauunternehmer, (AB. in DLBR. 7, 145f.). Aber felbst "im großen Umfange betriebene TangTurn: und Schwimm-Unterrichtsanstalten, Gesindevermietungs-Bureaus werden eine kauf: § 2. männische Buchsührung nicht exfordern, weil es sich regelmäßig um einmalige sosort abgelohnte Dienste, nicht um dauernde geschäftliche Beziehungen handelt" (Lehmann: Ring Nr. 5).

yy) Auch der Handwerker unterliegt dem Eintragungszwange, wenn sein Betrieb unm. 10 die Boraussetzungen des § 2 ersüllt; wenn also Art und Umfang seines Handwerkszbetriebs eine kausmännische Organisation nötig machen. Der § 4 steht nicht entgegen. Der § 2 will unzweideutig für jeden Gewerbetreibenden, dessen Unternehmen nach Art und Umsang eine kausmännische Organisation nötig macht, einerlei worin das Gewerbe besteht, den Firmenzwang begründen. Ausgenommen allein ist nach § 3 der Betrieb der Landz und Forstwirtschaft, nicht ausgenommen aber ist das Handwerk (zust. Dernburg I § 97; KG. in KGJ. 21 A S. 71; abweichend BahObLG. in OLGN. 8, 250; s. a. § 4 Ann. 8).

c) Die Firma des Unternehmers muß eingetragen sein. So lange die Firma des Untersumm. 11. nehmers nicht eingetragen ist, ist ein unter § 2 fallendes Gewerbe kein Handelsgewerbe, der Unternehmer nicht Kausmann, auch wenn sein Gewerbebetrieb noch so umfangreich ist und noch so dringend einer kausmannischen Einrichtung bedarf; er ist auch dann nicht Kausmann, wenn der Gewerbebetrieb dem Bedürsnisse entsprechend kausmännisch eingerichtet ist; auch dann nicht, wenn er eine Firma tatsächlich sührt. Unter Umständen kann er das durch allerdings als Kausmann gelten und kausmännische Verpslichtungen auf sich nehmen (s. hierüber Ext. zu § 5). Der Unternehmer kann also seine Kausmannseigenschaft und die daran geknüpsten össentlichrechtlichen Verpslichtungen zur Buchsührung usw. durch Verzögerung der Eintragung hintertreiben.

Andererseits ist aber auch die Eintragung genügend, Bekanntmachung ist nicht ersorderlich, um die Kausmannseigenschaft zu begründen. Insosern kann man sagen, die Eintragung habe konstitutive Bedeutung (über ungehörige Eintragung s. Anm. 14). Indessen kann nach § 15 der Unternehmer jedem Dritten die ersolgte, aber nicht publizzierte Eintragung nur dann entgegenhalten, wenn sie diesem nachweislich bekannt war (Düringer-Hachenburg I 40).

Benügend ist übrigens, daß ber erste Inhaber des Gewerbes seine Firma hat ein= tragen lassen. Gin etwaiger Geschäftserwerber wird sofort Rausmann, wenn er das Geschäft mit dem Firmenrecht erwirbt. Denn dann ist ja seine Firma eingetragen und der Geschäftsveräußerer hört in diesem Zeitpunkte auf, Rausmann zu sein (Anm. 15f.).

- 2. Die Birtung des Zusammentreffens dieser Boraussetzungen ift die Rausmannseigenschaft unm 12 des Gewerbeinhabers (vgl. auch § 1 Unm. 23).
- a) Es ist nur notwendig, daß die Boraussehungen zusammentressen. Es ist nicht gerade notwendig, daß die Eintragung zeitlich nachfolgt und so gewissermaßen dem im Sinne des § 2 betriebenen Gewerbe das staatliche Siegel aufdrückt. Erfüllt ein zu Unrecht eingetragener Betrieb nachträglich die Boraussehungen des § 2, erreicht er z. B. nachträglich den ersorderlichen Umsang, so bedarf es keiner neuen Eintragung. Bielmehr tressen in diesem Augenblicke die Boraussehungen des § 2 zusammen und der Eingetragene ist Kausmann.
- b) Die Wirkung ist: ber Eingetragene wird Raufmann, und zwar Bollfausmann. Gin unm. 13 unter § 2 sallender Gewerbeunternehmer kann niemals Minderkausmann sein, sondern er ist entweder Bollfausmann oder Nichtkausmann. Denn unter § 2 fällt er nur dann, wenn Urt und Umfang seines Gewerbes eine kausmännische Ginrichtung ersordert, und das ist der Gegensatz für die Regel zum Handwert und stets zum Aleingewerbe im Sinne des § 4.

Als Bollfaufmann unterfteht er allen Berpflichtungen eines folden, öffentlichrechtlichen und zivilrechtlichen. Ihre Aufzählung ift hier nicht erforderlich.

c) Dieje Wirkungen treten aber nur ein, wenn alle Borausseyungen des § 2 zusammen=Unm. 14 treffen: falls also ein Gewerbe vorliegt, das nach Art und Umsang einen kausmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und salls die Firma eingetragen ist. Wenn also

- \$2. ber Gewerbebetrieb 3. B. weniger umfangreich, der Inhaber aber gleichwohl eingetragen ist, so besteht die Eintragung zu Unrecht und der Eingetragene ist nicht Kausmann (aber er gilt als solcher im Rahmen des § 5; bort näheres); wenn der Eingetragene aberhaupt kein Gewerbe betreibt, so ist er erst recht kein Kausmann (über die Folgen der Eintragung im Rechtsverkehr s. den Ext. zu § 5); wenn er endlich ein Gewerbe, wie es § 2 voraussetzt, betreibt und nicht eingetragen ist, so ist er nicht Kausmann (ob und unter welchen Umständen und mit welchen Wirtungen er gleichwohl als Kausmann im Rechtsverkehr in Anspruch genommen werden kann, darüber s. Ext. zu § 5).
- Unm. 15. 3. Die Kaufmannseigenschaft dauert aber auch nur solange, als ihre Boraussehungen vorliegen; diese sind, wie für Beginn, so für Fortdauer und Ende maßgebend (f. a. § 1 Unm. 24 st.). Fällt eine der Boraussehungen weg, so treten die eben erörterten Wirkungen analog ein, wie wenn eine der Boraussehungen von vorn herein nicht vorhanden wäre.
  - a) Hört der Gewerbebetrieb überhaupt auf, so hört der Inhaber auf Kausmann zu sein (ebenso Gierke § 12). Auch § 5 greist dann nicht Plat, da dieser einen Gewerbebetrieb voraussetzt. Ob und unter welchen Umständen und mit welchen Wirkungen der Inhaber zusolge der Eintragung gleichwohl noch als Kausmann im Rechtsverkehr in Anspruch genommen werden kann, darüber s. Erk. zu § 5.
- unm. 16. b) Hört der Gewerbebetrieb auf, nach Art oder Umfang eine kaufmännische Eins richtung zu erfordern, so endet ebenfalls die Kaufmannseigenschaft. Aber der Inhaber gilt doch während der Dauer der Eintragung in zivilrechtlicher Hinsicht noch als Kaufmann, und zwar zufolge und im Rahmen des § 5.
- Anm. 17. c) Bird die Firma, gleichviel ob mit ober gegen den Willen des Inhabers, gelöscht, während ihr Inhaber das Gewerbe noch in kausmännischer Weise gemäß § 2 betreibt, so endet gleichwohl seine Kausmannseigenschaft. Die D. (15) scheint allerdings auf anderem Standpunkte zu stehen. Allein mit dem Wegsall der Voraussehungen muß auch die Wirkung fortsallen. Freilich kann die Löschung in solchem Falle nur zu Unrecht ersolgt sein, und der Unternehmer bleibt verpstichtet dzw. berechtigt, seine Firma wieder eintragen zu lassen. Aber er ist nicht Kausmann, solange seine Firma nicht eingetragen ist. Wenn es auch im § 2 heißt: "sosen die Firma eingetragen worden ist", so sind damit nur die Voraussehungen der Entstehung der Kausmannseigenschaft ausgesiellt. Für das Erlöschen entscheidet dieser Wortlaut nicht, sondern anderweite sachliche Erwägungen (abw. Lehmann-Ring § 1 Nr. 33; Gierke § 12; zust. Schirrmeister in IH, 34, 34 und Cosac § 724, der früher abwich).

Übrigens greisen in diesem Falle, wo die Firma gelöscht wird, der Unternehmer aber seinen kausmännischen Gewerbebetrieb fortsett, zum Schutze des Dritten andere Grundsfäpe Plat: vgl. den Ext. zu § 5 und die Erl. zu § 15.

#### B. Die rechtspolizeiliche Boridrift.

Unm. 18. Die Inhaber von Gewerbeunternehmungen, die nach Art und Umfang einen kaufmännischeingerichteten Gewerbebetrieb ersordern, müssen ihre Firma eintragen lassen. Die Eintragung solgt den allgemeinen Regeln, sowohl was die Wahl der Firma, als auch was den Zwang zur Eintragung betrifft. Es ist hier nicht der Ort, diese Borschriften zu erörtern. Auch der Inhalt des Prüfungsrechts des Registerrichters richtet sich nach anderweit zu entwickelnden Grundsäßen (s. Erl. zu § 14 und zu § 29). Hier ist besonders hervorzuheben, einmal, daß die Firma den Ersordernissen einer ursprünglichen Firma entsprechen muß (DLG. Stuttgart in DLGR. 2, 145), sodann, daß der Registerrichter sowohl bei dem Zwange zur Anmeldung als auch bei der Prüfung der ersolgten Anmeldung nach seinem Ermessen darüber zu befinden hat, ob die Voraussezungen des § 2 vorliegen. Wie er diese Überzeugung gewinnt, ist seine Sache. Er kann sich hier, wie soust, auch bei glaubhaften Erklärungen der Parteien beruhigen, soll sie aber nicht ohne weiteres seiner Entscheidung zugrunde legen. Vielmehr hat er von Amts wegen (nach § 12 KGG.) die zur Keststellung der Tatsachen ersorderlichen Ermittelungen

zu veranitalten und bie geeignet ericheinenben Beweise aufzunehmen. Die erheblichen Tat= \$ 2. facen find aber objettiv festzustellen (KG. in KGR. 21 A S. 73), einerlei ob ein Antrag des Unternehmers auf Eintragung vorliegt ober nicht. Die Feststellung kann sich auch auf die Erklarungen der Barteien grunden, wenn fie dem Gericht zuverläffig ericheinen (f. a. Ert. gu § 8 Anm. 9ff.). Der Richter kann hierbei auch die Organe des Handelsstandes um ihre unterftügende, insbesondere beausfunftende Tätigfeit angeben (§ 126 FBB.). Der Gintragungs= pflichtige tann vom Richter durch Ordnungestrafen (SS 132ff. ROG.) angehalten werden. Freilich wird biefes Zwangsmittel fich gerade im vorliegenden Kalle oft als ftumpfe Baffe erweifen. wenn ber Anmelbevflichtige bie Rahlung ber Ordnungsfrafen gegenüber ber Gintragung als bas geringere Übel ansieht. Es fehlt eine Bestimmung, wonach außersten Falles das Registergericht von Umts wegen bie Gintragung vornehmen barf (Schirrmeifter in Bon. 49, 45). - Raberes über das Berfahren f. in der Erl. gu § 14 und gu § 29.

Aufah: Übergaughfrage. Berfonen, die am 1. Januar 1900 ein Gewerbeunternehmen im Anm. 19. Sinne bes § 2 betrieben, das nicht unter § 1 fiel, find verpflichtet, ihre Firma eintragen ju lassen, und sind, nachdem dies geschehen ist, Bollkausleute. Waren sie schon eingetragen, so wurden fie am 1. Januar ohne weiteres Raufleute.

## § 3.

Auf den Betrieb der Cand- und forstwirthschaft finden die Vorschriften § 3. der §§ 1, 2 keine Unwendung.

Ist mit dem Betriebe der Cand- oder forstwirthschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Mebengewerbe des land: oder forstwirthschaftlichen Betriebs darstellt, so findet auf dieses der § 2 mit der Maßgabe Unwendung, daß der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ift, die Eintragung in das handelsregister herbeizuführen; werden in dem Nebengewerbe Geschäfte der im § 1 bezeichneten Urt geschlossen, so gilt der Betrieb dessenungeachtet nur dann als handelsgewerbe, wenn der Unternehmer von der Befugniß, seine firma gemäß § 2 in das handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht hat. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Coschung der firma nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, welche für die Löschung kaufmännischer Kirmen gelten.

Lit.: v. Bulow, Der Begriff des Rebengewerbes im § 3 BBB. (Soldheim 8, 182); Ritter, Landwirtschaftliches Nebengewerbe (ArchBürgR. 20, 291).

Der vorliegende Baragraph, der feine neue Rlaffe von Sandelsgewerben bringt, ftatuiert Ausnahmen von ben Borfdriften ber S\$ 1 und 2 fur bie Land. und Forftwirte. Dabei Ginwerden zwei Falle behandelt: 1. die Land= ober Forstwirtschaft wird ohne Nebengewerbe betrieben; 2. mit der Land- oder Forstwirtschaft ift ein Rebengewerbe verbunden, welches an sich unter die §§ 1 ober 2 fiele.

- 1. (Abf. 1.) Erfter Fall: Die Land. ober Forftwirticaft wird ohne Rebengewerbe (f. Unm. 4 ff.) anm. 1. betrieben. Die Anwendung der §§ 1 und 2 ift in diefem Falle felbst dann aus= geschloffen, wenn beren Borausfegungen vorliegen.
  - a) Unter ber Landwirticaft verfteht man benjenigen Zweig wirtichaftlicher Tatigfeit, ber bie Erzeugung pflanglicher ober tierifcher (organischer) Robftoffe gum Gegenftanbe hat und sich zu biefem Zwede mit der Bebauung des Bodens - Landbau - und mit der Pflege landwirtschaftlicher Ruttiere - Biehzucht - befaßt; ber Landwirtschaft gehört nicht minder die Bermertung der felbftgewonnenen pflanglichen und tierifchen Produtte an, auch die hierzu dienenden gewerblichen Ginrichtungen bes Landwirts find Beftandteile, nicht Rebengewerbe feines Betriebs (RG. in RJA. 2, 136). Rum Landbau geboren Uder-, Bein-, Obft-, Gemufe-, Tabatbau; ob Gartnerei, fann im Gingelfalle zweifelhaft

§ 3. sein. Wenn sich die Lichzucht selbständig lediglich durch Pflege mit angekauftem Futter, z. B. bei einer selbständigen Wolkerei mit Stallsütterung, vollzieht, fällt sie unter § 2 (ROHG. 14, 266). Unter der Forstwirtschaft versteht man die auf Erzeugung und Gewinnung von Waldproduktion, auf planmäße Aus- und Abforstung gerichtete menschliche Tätigkeit (Gareis Anm. 1 und 2); das Halten von Baumschulen gehört nicht hierher, sondern zur Gärtnerei (Lehmann-Ring Nr. 1).

Die lands und forstwirtschaftlichen Betriebe werden unter § 1 nur selten fallen. Meist sallen sie unter den Begriff der Urproduktion und deshalb ist die Anwendung der Nr. 1 und 2 des § 1, die hier in Frage kommen könnten, schon von selbst ausgeschlossen (Unm. 37 zu § 1). Indessen kann doch auch ein landwirtschaftliches Gewerbe an sich unter § 1 Nr. 1 und 2 fallen, so z. B. wenn Magervieh zum Zwecke der Mästung und Beiters veräußerung der angekauften Stücke angeschafft wird (Nr. 1), oder wenn das Dreschen fremden Getreides auf der sonst für die eigenen Produkte bestimmten Dreschmaschine gegen Bergütung besorgt wird (Nr. 2; vgl. § 1 Ann. 57 und Düringer-Hachenburg I, 43). Dagegen werden die Werkmale des § 2 sehr häusig vorliegen, nämlich immer dann, wenn der lands ober sorstwirtschaftliche Betrieb nach Art und Umsang einen kausmännisch einzarichteten Geschäftsbetrieb ersordert.

Anm.2. b) Trot des Vorliegens der Boraussetzungen der §§ 1 oder 2 sollen nun diese Paragraphen keine Anwendung sinden, wenn der Betrieb der Land= oder Forstwirtschaft ohne Nebengewerbe erfolgt (vgl. Anm. 4ff.). In diesem Falle betreibt der Landwirt also kein Handels= gewerbe, auch wenn die Boraussetzungen des § 1 vorliegen, er selbst ist kein Kaufmann, braucht keine Handelsbücher zu sühren, seine Geschäfte sind keine Handelsgeschäfte usw.; er braucht sich endlich in das Firmenregister nicht eintragen zu lassen und hat dazu auch kein Recht, weder wenn die Boraussetzungen des § 1, noch wenn die des § 2 vorliegen.

Ist seine Firma gleichwohl eingetragen, so ist er tropdem kein Kausmann, aber er gilt während der Dauer der Eintragung zivilrechtlich als Kausmann vermöge und im Rahmen des § 5 (s. Erl. zu § 5).

- Unm. 3. 2. (Abs. 2.) Zweiter Fall: Mit dem Betriebe der Lands oder Forstwirtschaft ist ein erhebliches Rebengewerbe verbunden (über den Begriff der Erheblichteit hier s. Ann. 9). Auch in diesem Falle ist der Unternehmer nicht ohne weiteres Kausmann. Aber er kann es werden durch Eintragung. Diese aber beruht auf seiner freien Entschließung, nicht jedoch die Löschung.
  - a) Boraussenung ift also, daß mit dem Betriebe der Lands oder Forstwirtschaft ein erhebliches Rebengewerbe verbunden ist.
- Mnm. 4. a) Gin Rebengewerbe bes land= ober forftwirticaftlichen Betriebes muß vor= liegen. Gine gefetliche Festlegung bes Begriffs "Nebengewerbe" ift vermieden. Der Kommissionsvorschlag: "Als Rebengewerbe ift nur ein solches Unternehmen anzusehen, welches ausschließlich oder der hauptsache nach zur weiteren Berarbeitung der Erzeugnisse der mit dem Nebengewerbe verbundenen Lands und Forstwirtschaft dient" wurde fallen gclassen (näheres Düringer-Hachenburg I 45.). Der Begriff ist daher selbständig zu ent= wickeln. Als Nebengewerbe ift ein Gewerbe anzusehen, das sich als Ausfluß bes landwirtschaftlichen Betriebes darftellt, mit ihm verbunden ift und in ihm bie einzige ober hauptftupe findet; das landwirtschaftliche Unternehmen muß das hauptunternehmen bleiben (f. RG. 1, 267; BanOb&G. in D&GR. 7, 380). Zu den Nebengewerben in diefem Ginne geboren folche Gewerbe, bei denen die im Saupt= betriebe gewonnenen Erzeugniffe ober Abfalle einer ferneren, fie wertvoller machenben Beoder Berarbeitung unterzogen werden (KG. in RJA. 2, 137). Namentlich liegt auch dann ein Rebengewerbe vor, wenn das Unternehmen die Ausbeutung der anorganischen Bodenbestandteile des im allgemeinen der Landwirtschaft gewidmeten Grundhefites bezwectt (KB. in DLOR. 3, 402 und 6, 233; gegenteiliger Meinung von

Bulow bei Soldheim 8, 185). Gine Berbindung mit dem landwirtschaftlichen Betriebe § 3. ift nötig, b. h. eine innerliche, die vorliegt, wenn das Nebengewerbe in ber Betriebsweise ober bem Betriebagegenstande einen Rufammenhang mit bem fonfreten landwirtschaft= lichen Betriebe hat; ausgedrudt im Gefete durch die Borte: "nur" ein Rebengewerbe "des" (b. i. bes fonfreten, einzelnen) land= ober forftwirtichaftlichen Betriebs ufm. (ebenso Matower I 16). Gin Bantier 3. B., ber zugleich Ritterqutebefiger ift, betreibt zwei ganz getrennte Gewerbe; als Bantier ift er Kaufmann, als Rittergutsbefiger Land= wirt (Lehmann-Ring Rr. 3). Meift wird die Berbindung der Betriebe auch eine ortliche fein, doch ist dies nicht notwendig; eine Brauerei tann im Dorfe, getrennt vom Gute, liegen. Aber es darf trop des inneren Busammenhanges der Rebenbetrieb nicht eine gemiffe Selbständigkeit verlieren. Ift er nur ein Bestandteil des land= wirtschaftlichen Betriebes, besteht er 3. B. nur im Untauf von Dunger, Camen, Arbeits= gerat oder Bertauf ber gewonnenen Brodutte, fo fteht tein Sandelsgewerbe in Frage, fondern nur eine geschäftliche Silfstätigteit (Berwertungstätigteit) bes landwirtschaftlichen Betriebs, alfo landwirtichaftliche Tätigfeit felbst (f. Unm. 1); es fteht baber auch tein Nebengewerbe in Frage (fo mit Recht Lehmann-Ring Nr. 2).

Alls Beispiele von Nebengewerben sind zu nennen: Butter- und Käsebereitung, unm. 5. Brauerei, Branntweinbrennerei, Obst., Wein- und Essigfabrikation, Kunstgärtnerei, Torsbereitung, Holzschlengewinnung, Harz- und Pechgewinnung, Talgsiederei, Seisen- siederei, Ölmüllerei, Holzzurichtung und Holzkonservierung, Mühlenbetrieb, Schieserbruch, Sand-, Kieß- und Kaltgewinnung, Tongräberei und Tonröhrensabrikation, Ziegelei (MIU. 2, 137), Zementdachsteinsabrikation, Lohndrusch.

Liegen die oben (Anm. 4) entwickelten Voraussetzungen vor, so ist es belanglos: Ann. 6. aa) ob das Nebengewerbe im Berhältnis zum eigentlichen Landwirtschaftsbetriebe einen erheblichen Umfang, eine beträchtliche Größe, ja vielleicht einen höheren Umsaß, als das landwirtschaftliche, erlangt hat (DLGR. 3, 402 und 6, 233). Nur muß immer die Landwirtschaftliche, erlangt hat (DLGR. an das sich das Nebensgewerbe angliedert. Z. B. einem landwirtschaftlichen Unternehmen gegenüber, das mit 240000 Mt. zu Buche steht und ein Betriebstapital von 60000 Mt. hat, erscheint eine Dampfziegelei und Zementdachsteinsabrit mit etwa 85000 Mt. Buchwert und etwa 20000 Mt. Betriebstapital untergeordnet (KJA. 2, 138); ebenso einem landwirtschaftslichen Betrieb gegenüber, der jährlich mindestens 400 Morgen mit Zuckerrüben besbaut, ein Ziegeleiunternehmen, das 125000 Stück Ziegel jährlich sabriziert (KG. in KJA. 3, 76).

ββ) ob in dem Nebengewerbe außer den eigenen Erzeugnissen und Arbeits unm. 7. frästen auch anderwärts bezogene Stoffe und fremde Arbeitskräfte verarbeitet werden (BayDbLG). in DLGR. 7, 380). Aber auch hier ist die Grenze zu ziehen, daß die eigenen Erzeugnisse die Hauptsache bilden müssen; in dieser Beziehung kann die Menge allein nicht maßgebend sein, sondern es kommt auf die wirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Stoffe an (KG. in RJA. 4, 153). Nicht Nebengewerbe, sondern ein selbstzständiges Hauptsewerbe liegt z. B. dann vor, wenn zu der Ziegelei eines Landwirts der Ton in der Hauptsache (etwa zu ²/3) gekaust oder durch Pachtung nicht landwirtzschaftlicher Grundstücke erworben wird (KG. in RJA. 4, 153 unter tressender Begründung und Bezugnahme auf die Materialien). Schensowenig liegt Nebengewerbe vor, wenn z. B. der Landwirt eine Sägemühle betreibt, zu der er in der Hauptsache fremde Wasserkalt benutzt, oder in der er hauptsächlich fremde Hölzer schneibet, oder wenn eine Brennerei hauptsächlich auf den Aufauf von Kartosseln angelegt ist.

3) Berliert in den Fällen zu aa und \( \beta \beta \) der landwirtschaftliche Betrieb den Charakter des unm. S Sauptunternehmens, oder, positiv ausgedrückt, gewinnt der Nebenbetrieb den Charakter eines getrennten Hauptgewerbes, dann greift das Privilegium des \( \beta \) 3 Ubs. 2 nicht Plat. Bielmehr finden dann auf das zweite Gewerbe die Borschriften der \( \beta \) \( \beta \)

Mnn. 9.

und 2 Anwendung; der Gewerbetreibende ift Raufmann nach § 1 oder muß Kaufmann § 3.

werben nach § 2, soweit die Boraussetungen dieses Baragraphen an sich vorliegen. y) Das Nebengewerbe muß einen nach Art und Umfang taufmännisch eingerichteten

Geichäftsbetrieb forbern (über biefe Merkmale f. § 2 Unm. 5ff); bies Erfordernis drückten wir oben (Anm. 3) ber Kurze halber mit dem Stichwort: "erheblich" aus. Es muß entweder ein Sandelsgewerbe gemäß § 1 (fraft bes Gegenstandes des Gewerbes) ober gemäß § 2 (fraft ber Betriebsart bes Gewerbes) porliegen. Aber es muß auch im Kalle des & 1 nach Art und Umfang kaufmännische Ginrichtung ersorbern. Sonst wäre ber Landwirt trop bes Betriebes eines unter § 1 fallenden Rebengewerbes Richtkaufmann und nicht berechtigt, fich durch Eintragung der Firma zum Raufmann zu machen. Im Gefete ift dies dadurch jum Ausbruck gebracht, daß es im § 3 Abs. 2 beißt: der Landwirt habe in folden Fällen bas Recht, feine Firma "gemäß § 2" in bas Sanbelsregifter eintragen zu laffen. Auch ber landwirtschaftliche Betrieb darf übrigens tein Amerabetrieb fein; denn ein Grokgewerbe fann der Natur der Sache nach nicht Nebengewerbe für einen Rleinbetrieb fein (Lehmann-Ring Rr. 6).

Forbert das Nebengewerbe feine faufmännischen Ginrichtungen, fo greift Abf. 1 unseres Baragraphen Blat (f. oben Unm. 1 u. 2).

- Anm. 10. b) Gelbst beim Borliegen bieser Boraussetungen (zu a Ann. 3ff.) finden die §§ 1 und 2 feine unbedingte Unwendung. Bielmehr ift das Nebengewerbe nur bann ein Sandels= gewerbe, wenn ber Unternehmer seine Firma eintragen läft, und bagu ift ber Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet. Er wird nur dann Raufmann (naheres Unm. 14), wenn er von diefer Befugnis Gebrauch macht. hat aber der Unternehmer von der Befugnis der Eintragung einmal Gebrauch gemacht, fo ift die Lofdung der Firma feiner Billfur entrudt. Im einzelnen ift hier gu bemerten:
- a) Der Unternehmer ift berechtigt, aber nicht verpflichtet, fich eintragen zu laffen. Dies gilt auch bann, wenn ber Landwirt fich für den Betrieb bes Nebengewerbes mit Nicht= landwirten zu einer Gesellichaft verbunden hat (AG. in RJA. 3, 74). Der Grundsat der Korrespondenz zwischen Recht und Kflicht zur Firmeneintragung ist damit durch= brochen (eine weitere Durchbrechung f. im § 36). Richt mit Unrecht hat der § 3 des= wegen scharfe Angriffe ersahren (val. Düringer-Sachenburg I 44f.). Der Antrag bes Unternehmers auf Gintragung unterliegt der Brufung des Regifterrichters (f. hierüber Anm. 18 zu § 2).
- B) Nur dann ist ber Landwirt Raufmann, wenn er ein erhebliches Rebengewerbe Unm. 12. betreibt und eingetragen ift. Solange er nicht eingetragen ift, ift er trot eines folden Betriebes nicht Kaufmann. Ebenso aber ift er nicht Kaufmann, wenn er eingetragen ift, obwohl sein Nebengewerbe als erhebliches Nebengewerbe in dem oben Unm. 3ff. bargelegten Sinne nicht ober nicht mehr zu betrachten ift. gilt er in diesem Falle in zivilistischer hinsicht als Rausmann im Rahmen des § 5. 3st endlich das Nebengewerbe nicht erheblich und die Firma nicht eingetragen, so ist er lediglich Nichtkaufmann gemäß Abs. 1 (f. oben Anm. 1 u. 2).
- 2) Ift ber Landwirt hiernach Raufmann, fo ift er Bollfaufmann. Minderfaufmann fann er überhaupt nicht sein. Denn er ist nur dann Raufmann, wenn sein Nebengewerbe nach Art und Umfang eine fausmännische Organisation erfordert, und bas ist das Gegenteil von Minderkaufmannsbetrieb (f. Anm. 9 und die Erl. zu § 4, bef. Anm. 17).
- δ) Die Birkung der begründeten Eintragung ist, daß der Inhaber des landwirt= ichaftlichen Rebengewerbes zwar Raufmann ift, aber eben nur Raufmann als Inhaber biefes Rebengewerbes; bies ergibt deutlich der Bortlaut unferes Abfates 2 ("fo findet auf diefes ber § 2 . . . Unwendung") und steht auch im Ginklang mit dem in Unm. 23 ju § 1 gefundenen Bringip. Rur dieses Rebengewerbe ift ein Handelsgewerbe. Nur insofern ift der Eingetragene gur Guhrung von Sandelsbuchern verpflichtet; hierbei hat er nach allgemeinen Grundfagen der Buchführungspflicht neben den Rechtsgeschäften des

Unm. 11.

Anm. 13.

Anm. 14.

Nebengewerbes, die im einzelnen zu buchen find, auch die Ergebniffe bes Saupt= § 3. betriebes, wie ja überhaupt die Ergebnisse seiner sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, anaugeben (f. ju § 38). Nur für fein Nebengewerbe tann er Profuristen anstellen, nur bie in biesem Betriebe Bevollmächtigten find Sandlungsbevollmächtigte, nur bie bort Angestellten find Sandlungsgehilfen, nur hinsichtlich dieses Betriebes fann er fich mit anderen Berfonen ju Sandelsgefellichaften vereinigen, nur die in diesem Betriebe abgeschlossen Geschäfte find Sandelsgeschäfte, für welche bie Borichriften des 3. Buches (3. B. §§ 343, 377) Unwendung finden. Dagegen find die Geschäfte im land: ober forstwirtschaftlichen Sauptbetrieb niemals Sanbelsgeschäfte und auf fie finden bie fraglichen Bestimmungen keine Anwendung. Sat 3. B. der wegen eines Mühlen= betriebs als Raufmann eingetragene Landwirt fur feinen Landwirtschaftsbetrieb Gamereien getauft, so gilt für diesen Rauf nicht die sofortige Rugepflicht aus § 377 (a. M. Dr. Danziger-Berlin in einem Bortrag, abgebrudt im "Saaten-, Dunger- und Futtermarkt" 02, 1401 ff.). Der § 5 (f. bort namentl. Unm. 4ff.) fteht bamit nicht im Biber= fpruch, benn die bort aufgestellte Rechtsregel gilt gleichsfalls nur "für bas unter der Firma betriebene Gemerbe", alfo, auf den vortragenden § 3 angewendet, für das Nebengewerbe ufw.

s) Einmal eingetragen, ist der Landwirt zum Antrage auf Löschung nicht ohne Annu. 16. weiteres berechtigt, sondern nur unter den allgemeinen Boraussesungen (erst im Entw. II ausgenommen). Also insbesondere dann, wenn er sein Nebengewerbe ausgibt oder wenn es aushört, den Ersordernissen zu entsprechen, die den Antrag aus Eintragung gerechtsertigt haben, namentlich auch wenn es nur noch in so geringem Umsange betrieben wird, daß es als Kleingewerbe zu betrachten ist.

Bird die Firma zu Unrecht gelöscht, d. h. obwohl sein Nebengewerbe noch so anm. 16. beschaffen ist, daß der Antrag auf Eintragung begründet gewesen wäre, so hört er gleich= wohl auf Rausmann zu sein, weil die beiden Boraussetzungen der Kausmannseigenschaft (landwirtschaftliches Nebengewerbe und Eintragung) nicht mehr vorliegen (anders die D. 16; Lehmann=Ring Nr. 8; s. unsere analoge Aussührung in Anm. 17 zu § 2). Dagegen ist er verpsichtet, die Firma wieder eintragen zu lassen, weil ja die Löschungsfrage seiner Wilkür entzogen ist (Gareis Anm. 7e).

5) Beräußert der Inhaber des Nebengewerbes, einerlei ob die Eintragung der Firma Annu. 17. ersolgt war oder nicht, dasselbe allein ohne den Hauptbetrieb, so hört es auf ein landwirtschaftliches Nebengewerbe zu sein; dieses sest begrifflich eine Bersonalunion voraus. Auf einen solchen Rechtsnachsolger sinden die Borschriften der §§ 1 und 2 unbedingte Anwendung. Bei eingetragener Firma ist im Falle gemeinsamer Beräußerung des Haupt- und Nebenbetriebes mit dem Firmenrecht der Nechtsnachsolger ohne weiteres Kauf- mann, auch ehe der Bechsel der Inhaberschaft registriert ist. Berden die Betriebe ohne das Firmenrecht veräußert, so greist § 3 in vollem Umsange Plat: der Rechts- nachsolger ist zunächst Richtsaufmann, kann sich aber nach seinem Belieben durch Ein- tragung zum Kausmann machen.

Stirbt ber Inhaber des landwirtschaftlichen Hauptgewerbes, und geht ber Nebenbetrieb allein, einerlei ob die Eintragung der Firma ersolgt war oder nicht, auf einen Erben über, so greisen die §§ 1 und 2 Plas. Gehen bei eingetragener Firma beide Betriebe gemeinsam auf einen Erben über und sett dieser das Geschäft mit Firma sort, so wird er sosort Rausmann, ehe noch die Rechtsnachsolge registriert ist. Aber er ist auch berechtigt, das Geschäft ohne Firma sortzusetzen und kann in diesem Falle die Firma zur Löschung bringen (Düringer-Hachenburg I 52).

Zusat: Übergangsfragen. Betrieb am 1. Januar 1900 ein Landwirt ein Gewerbe, das unm. 18. nach dem alten Recht ein Handelsgewerbe war, so hörte er an diesem Tage auf Kausmann zu sein, brauchte, wenn seine Firma noch nicht eingetragen war, sich nicht eintragen zu lassen und konnte seine Firma löschen lassen, wenn sie eingetragen war. So lange dies nicht der Fall ist,

8 3. greift allerdings § 5 Blat (f. die Erl. ju § 5). Betrieb er am 1. Januar 1900 als Nebengewerbe ein handelsgewerbe und war er an diesem Tage bereits eingetragen, so konnte er die Löschung der Kirma verlangen. Auf eine solche Gintragung findet, da fie nicht unter der Herrichaft bes neuen Gefetes ftattgefunden bat, ber Schluffat bes § 3 nicht Unwendung. Rur mußte er bie Boidung ungefäumt verlangen, fonit ift anzunehmen, bag er mit ber Fortbauer ber Raufmannseigenschaft einverstanden ift (fo mit Recht Lehmann-Ring Rr. 10).

## **§ 4.**

§ 4. Die Vorschriften über die firmen, die handelsbucher und die Profura finden auf handwerker sowie auf Dersonen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Unwendung.

Durch eine Vereinigung zum Betrieb eines Gewerbes, auf welches die bezeichneten Vorschriften keine Unwendung finden, kann eine offene Handels. aesellschaft oder eine Kommanditaesellschaft nicht bearundet werden.

Die Candesregierungen sind befugt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen näher festgesett wird.

Lit.: Lope, Bur Begriffsbeftimmung bes Rleingewerbes (Gruchot 44, 404): Dove, Die Abgrenzung zwischen Bolltaufmann und Mindertaufmann (Soldheim 7, 297); Rudud, Bur Auslegung des § 4 Abf. 1 (Holdheim 13, 124).

Der porliegenbe Baragraph gibt Boridriften über bie fogenannten Mindertaufleute. Es empfiehlt fich nicht, famtliche Borichriften über Raufleute auf alle Kreise von Kaufleuten, Die wirtschaftlich febr verfciedenartige Elemente umfassen, anzuwenden, weil eine Angahl Borfcriften (aufgezählt in ben §§ 4, 348-350) für Raufleute von geringerer Bedeutung nicht paffen. Dieje Raufleute werden Minderfaufleute genannt.

Bei ber Erläuterung befolgen wir folgende Disposition: wir besprechen junächst (ju I) ben Kreis der Minderkaufleute, und sodann (zu II) den Kreis derjenigen Borschriften, die für Minderkaufleute nicht zur Anwendung gelangen; in den Zusäten die Frage, ob jemand Bollfaufmann und Minderkaufmann zugleich fein kann, sowie die Übergangsfrage.

#### I. Der Rreis der Mindertaufleute.

- Unm. 1. A. Die nach unserer Unficht gutreffende Begriffsbestimmung ift; Mindertaufleute find folche Raufleute fraft bes Gegenftands bes Gewerbes, b. h. folde unter § 1 fallende Raufleute, beren Gewerbebetrieb nach Urt und Umfang eine taufmännische Organisation nicht er= forbert. Die Begrundung ber Richtigkeit biefer Begriffsbestimmung wird fich aus ber folgenden Darftellung ergeben.
- Unm. 2. B. Das Gefet gablt zwei Rlaffen von Minbertaufleuten auf: Sandwerter und biejenigen Berfonen, beren Gewerbebetrieb nicht über ben Umfang bes Rleingewerbes hinausgeht.
  - 1. Die handwerker. Borauszuschiden ift, bag ber wirtschaftliche und geschichtliche Begriff bes Handwerks "als desjenigen gewerblichen Betriebsspftems, bei dem der Produzent als Eigentümer der Betriebsmittel Tauschwerte für nicht seinem Haushalt angehörende Ronsumenten erzeugt" (Bücher in Conrads Handwörterbuch unter dem Stichwort: "Gewerbe"; vgl. a. KG. in JW. 05, 3374) hier nicht maßgebend ist. Für den § 4 ergibt sich vielmehr aus Wortlaut und Zwed dieser Borschrift und aus seinem Ausammenhang mit den früheren und folgenden Baragraphen ein felbständiger Begriff bes Sandwerks, beffen Beftandteile befonders zu entwideln find.
- Unm. 3. a) Das handwert — bies ist eins seiner wirtschaftlichen Merkmale — be- und verarbeitet Sier aber find lediglich die Inhaber berjenigen Be. ober Berarbeitungs

Ein= leitung.

- gewerbe gemeint, die unter § 1 Ar. 1 fallen, d. h. diejenigen, die Material an= § 4. schaffen, um es nach der Be= oder Verarbeitung zu veräußern. Um andere Be= oder Verarbeitungsgewerbe, als die aus Nr. 1, handelt es sich hier nicht. Denn die Inhaber anderer Be= oder Verarbeitungsgewerbe können nach dem Shsteme des HB. Minder= kausleute überhaupt nicht sein. Sie sind entweder Vollkausseute oder Nichtkausseute.
- a) Dies gilt zunächst von den sogenannten Bauhandwerkern, deren Geschäfte nicht in der Ann. 4. Beräußerung beweglicher Sachen bestehen. Diese sind also überhaupt keine Kaufeleute (s. Anm. 48 zu § 1), und die Frage, ob sie nicht aus irgend einem Grunde Minderkausleute sind, kann gar nicht ausgeworsen werden. Sie können allerdings Kausseute nach § 2 werden, aber nur bei Großbetrieb (z. B. eine große Bautischlerei oder Bauschlosseris; KG. in KGJ. 21 A S. 72). Wer indes Kausmann nach § 2 wird, ist eben begrifsich nur Bollkausmann (vgl. Anm. 5).
- 8) Ferner gehören nicht in ben Bereich unseres & 4 biejenigen Be- ober Berarbeitungs- unm. 5. gewerbe, welche unter & 1 Rr. 2 fallen, wenngleich fie historisch und nach ber wirticaftlichen Anschauung zum handwert gehören. Solche Gewerbe, die fich mit der übernahme der Be= oder Berarbeitung für Andere, also ohne Anschaffung eigenen Materials, beschäftigen, feten, um überhaupt ein Sandelsgewerbe zu fein, voraus, daß ber Betrieb nach Art und Umfang über das Sandwert hinausgeht. Ift dies nicht der Fall, fo ift das Geschäft überhaupt fein Sandelsgewerbe, der Inhaber überhaupt nicht Raufmann. Ift es aber ber gall, fo ift ber Inhaber Raufmann, aber Boll= taufmann (f. § 2 Unm. 10). Gin Mindertaufmann fann ber Inhaber eines folden Betriebes alfo überhaupt nicht fein; es fann baber bie ben Gegenstand unferes § 4 bildende Frage, wann ein Raufmann Minderkaufmann ist, auch bei dieser Kategorie von Be- ober Berarbeitungsgewerben nicht aufgeworfen werden. (Richtfaufmann ift hier 3. B. ber Maurer, die Näherin, der Flidfchneiber.) Das gleiche gilt bei ben Drudereigewerben (§ 1 Rr. 9). Und gur weiteren Berbeutlichung foll auch in biefem Rufammenhang wiederholt werden, daß Bugabe von Arbeitsmitteln und Rutgten (Rleiber, Zwirn, fleine Flidchen ufm.) bas Gewerbe aus bem Rahmen bes § 1 Rr. 2 nicht herauszuheben vermag (vgl. Anm. 43 zu § 1).
- y) Sobann gehören nicht in den Bereich unseres § 4 biejenigen Bes oder Berarbeitungssumm. 6. gewerbe, die unter § 3 fallen. Das sind die Fälle, in denen ein Lands oder Forstwirt ein an sich unter § 1 sallendes Bes oder Berarbeitungsgewerbe als Nebengewerbe betreibt. Denn dieser wird badurch nur Kausmann, wenn er von seinem Recht, sich eintragen zu lassen, Gebrauch macht; das aber kann er nur bei mehr als handwerksmäßigem Betriebe, also kann er zwar Kausmann, aber nur Bollkausmann werden (s. Ann. 12 zu § 3).
- b) Die Inhaber dieser Besund Berarbeitungsgewerbe, die das Material selbstaum. 7. auschaffen, sind Minderkaufleute, wenn sie nur als Handwerkerzubetrachten sind, und Bollkaufleute, wenn sie nicht als bloke Handwerker zu bestrachten sind.

Wann ist nun ein Gewerbetreibender als bloser Handwerker im Sinne des § 4 unm. s. zu betrachten? Wann liegt Handwerf vor? Die Antwort ist: Handwerk liegt dann vor, wenn der Betrieb nach Art und Umsang eine kausmännische Organisation nicht ersordert. Staub (in Aust. 6/7 Anm. 3 si.) segte nur auf das Merkmal des Umsanges Wert, indem er zwar zutressend von der Einheitlichkeit der Begriffsbestimmung in den §§ 2 und 4 ausging, fälschlich aber für den § 2 die Berücksichtigung der "Art" ausschied. Wie er aber sür § 2 seine Aussassiung (in den Materialien zu dieser Auslage, vgl. Anm. 7 si. zu § 2) richtigstellte, so auch hier. Auch das Reichsgericht (RGSt. 34, 103; 35, 283) gibt dem hier vertretenen gesunden Gedanken Ausdruck, die Bestimmung des § 4 bedeute, daß im Zusammenhalt mit dem, was im § 2 vorgesehen sei, Umsang und Art auch für § 4 berücksichigt werden müsse. Danach kommt die

§ 4. Eintragungspflicht der Handwerker nur dann in Frage, wenn ihr gewerbs liches Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb fordert (übereinstimmend KG. in OLGR. 8, 92; f. a. § 2 Anm. 10).

Mnm. 9.

a) Abzulehnen ift alfo die Anficht, wonach die Sandwerker auf alle Fälle, auch wenn ihr Betrieb nach Art und Umfang eine faufmännische Organisation erfordert, die fog. Grofhandwerker, zu den Mindertaufleuten zu rechnen feien (Marcus in Boldheim 12. 196 ff.; Laftig 596 und vereinzelte Entscheidungen, 3. B. DEG. München in MRU. 4, 102; val. dagegen die Unm. 8-16 gitierten Entscheidungen). Diese Gegenmeinung frütt fich nur auf ben Wortlaut, und es ift gugugeben, daß ber Relativiats, "deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht," sprachlich fic nicht auf die handwerker mitbezieht. Aber Entstehungsgeschichte, Sinn und Stellung bes § 4 bestätigen die hier vertretene Auffassung. Der Art. 10 des alten BUB. rechnete zu den Mindertaufleuten außer andern Gewerbetreibenden "biejenigen Berfonen, deren Gemerbe nicht über den Umfang des Sandwerksbetriebes hinausgeht". Ob bies der Kall war, wurde in der Judikatur von dem Umfang und der Art des Betriebes abhängig gemacht. Bar der Betrieb feiner Erheblickkeit wegen fabrikmäßig eingerichtet, so galt der Inhaber als Bollfaufmann (AGSt. 1, 381; 21, 209; 24, 81; 31, 178). Dieser Rechtszustand ist burch bas neue HBB. im allgemeinen aufrecht erhalten. Aus ber Dentichrift (18) ift zu ersehen, bag bie Ersetung ber Worte aus Art. 10 durch die latonische Bezeichnung "Sandwerter" teine sachliche Underung herbeiführen follte. "Dem Sandwerterftande muß die durch feine Betriebsweise bedingte Sonderstellung, wie bisher, gewahrt bleiben." Bei ber Beratung im Reichstag und in der Kommission ist wiederholt bem gleichen Gedanken Ausbruck gegeben worden. - Den Sandwerter ftellt der Abf. 1 unferes Baragraphen neben den Aleingewerbetreibenden; es ift teine Gegenüber fiellung, sondern eine Rebeneinander= stellung. Unlogisch wäre es, wenn ber Groffandwerter mit bem Rleingewerbetreibenben batte gusammengetoppelt werben follen. Enticheibend fallt endlich ber Ausammenhang der Bestimmungen in den §§ 2 und 4 ins Gewicht (f. a. § 2 Unm. 10). Die Borfchrift bes § 2 ift eine gang allgemeine. Sie bezieht fich eben auch auf den Sandwerter mit. Wenn ein Sandwerter alfo fein Gewerbe in einer Beise betreibt, Die nach Art und Umfang taufmännische Ginrichtungen erforbert (§ 2), so unterliegt er bem Firmenzwang. Der § 4 behalt gerade im Busammenhalt mit § 2 feine wesentliche Bedeutung für ben Sandwerter. Diefer ift burch § 4 für den Fall, daß die Boraussetungen des § 2 (Betriebsumsang und Betriebsart, die eine kaufmännische Ein= richtung erfordern) nicht vorliegen, von den Borschriften über Kirmen usw. ausgenommen, denen er nach sonstigen Grundsätzen, namentlich zufolge des § 1 Abs. 2 Mr. 1 mangels einer Sonderbestimmung unterfallen wurde (RG, in RGJ. 21 A S. 71).

Mnm. 10.

Belche Momente kommen nun für die Entscheidung der Frage zur Anwendung, ob ein Handwerk nach Art und Umsang einen in kausmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb ersordert oder nicht? Der bloße Gegensat zwischen Handwerksbetrieb und Fabrikbetrieb erledigt diese Frage nicht. Es kann Handwerker geben, die in derselben Weise wie Fabrikanten, Maschinen, Arbeitsteilung usw. in Anwendung bringen, die aber infolge des geringen Umsanges ihres Betriebes nicht zu den Fabrikanten gehören. Außerdem umsaßt der Begriff Fabrikant die Be- und Berarbeitungsgewerbe auch aus § 1 Ar. 2, die überhaupt nicht unter den § 4 fallen (s. oben Anm. 3). Endlich ist die Grenze zwischen Fabrik und Handwerk kaum zu ziehen. Sie ist nicht einmal für die Gewerbeordnung bisher gesunden; man hat einen Preis auf die Lösung dieses gordischen Knotens sehen wollen und geht damit um, auf dem Wege der Geschung die Abgrenzung vorzunehmen. Die Unsicherheit der Grenze nacht auch die Scheidung (in Breußen) zwischen Mitaliedern der Handels- und der Handwerkerkammern zu einer

ungemein schwierigen (Lastig 529 ff.). Es ist daher nötig, für die Beantwortung der § 4. eingangs gestellten Frage selbständig die einzelnen Momente zu ermitteln, wobei auch der Gegensat zwischen Handwerks: und Fabrikbetrieb häusig wertvolle Fingerzeige liefern kann.

Die Merkmale, in Rücksicht sowohl auf Umfang wie Art, sind ähnliche, wie unm. 11. wir sie schon im § 2 Anm. 8 bis 10 entwicklt haben. Hier wie bort kommt es auf den konkreten Fall an. Hier vor allen Dingen verliere man nicht aus ben Augen, daß die Prüfung mit Rücksicht auf den Gewerbebetrieb eines Hand: werkers zu ersolgen hat. In der Gestaltung moderner Berkehrsverhältnisse kann die Frage, ob ein Gewerbetreibender als Handwerker anzusehen ist, nur nach der in der Totalität des Geschäfts überwiegenden und deshalb für dessen Harakterisierung maß= gebenden Haupttätigkeit beantwortet werden (NGSt. 31, 179).

Neben den in Anm. 8 zu § 2 genannten Womenten für den Umfang (Umsatift nicht identisch mit Umsang, NGSt. 24, 80 und 357, vgl. a. unten Anm. 18 f.) sind namentlich noch solgende für die Art zu berücksichtigen: die Wethode der Herstellung der Arbeitsprodukte (Werkzeuge oder Maschinen), die Zahl und Qualität der im Betriebe beschäftigten Personen, die Art ihres Zusammenwirkens, insbesondere der Grad der stattsindenden Arbeitsteilung und die persönliche Arbeitsleistung des Unternehmers, die Zahl der Lieseranten und der Kunden, die — mehr oder minder verwickelte — Gestaltung der geschäftlichen Beziehungen zu ihnen und zu den Angestellten, sowie der Umsang, in welchem Kredit gegeben und in Anspruch genommen wird und Bechselverkehr stattsindet (KG. in OLGN. 8, 92).

Diese und ähnliche Umstände brauchen selbstverständlich nicht alle zusammen- unm. 12. gutreffen. Sinfichtlich der Urt der Arbeitsmittel (Maschinen oder Berkzeuge) fei noch folgendes betont: fie ift bedeutungsvoll, aber nicht allein entscheidend. Bier konnte bas Bort "Sandwert" irreführen, man fonnte auf Grund biefes Bortes annehmen, bag bas erzeugte Produkt im wefentlichen "der Bande Bert", allenfalls mit Buhilfenahme von Bertzeugen (Sandwertszeug), hergestellt sein muffe. Allein unsere technischen Erfindungen haben auch die Sandwertsbetriebe nicht unberührt gelaffen. Auch unfere handwerker: Schlosser, Tischler, Schuhmacher usw. arbeiten mit maschinellen hilfsmitteln, ohne daß fie dadurch aufhören, Sandwerker zu fein: fie bleiben vielmehr Sandwerker, folange ihr Gewerbe fo wenig umfangreich und von einer Art ift, daß es ohne tauf= mannifche Organisation rationell betrieben werben fann. Andererseits enticheibet auch bas Borwiegen ber perfonlichen Arbeitsfraft, bas Mitarbeiten bes Meistere (ROSt. 24, 357) nicht immer für Handwerksbetrieb. Denn auch diese Momente können burch andere, bie einen erheblichen Großbetrieb außer Zweifel ftellen, aufgewogen werben. Endlich ift der Umftand allein, bag Arbeiten aus bem Sause gegeben werben, nicht geeignet, ben Charafter der Sandwerksmäßigfeit auszuschließen, ebensowenig wie die Beschäftigung ber Gewerbsgehilfen in ber eigenen Wertftätte ein ficheres Rennzeichen für blogen Sandwerksbetrieb ift (RG. in JB. 88, 427 11).

Aus ber Rechtsprechung vor 1900 werden diejenigen Urteile von Bedeutung sein, die obigen Kriterien (Art und Umfang, die eine kaufmännische Einrichtung erheischen) gerecht werden.

y) Hier, wie beim § 2, ist der Ton darauf zu legen, Art und Umsang des Handwerks= unm. 18. betriebs müssen so beschaffen sein, daß sie eine kausmännische Sinrichtung ersordern, nicht darauf, daß das betreffende Handwerk eine kausmännische Organisation hat. Doch wird der letztere Umstand auch hier meist den Rückschluß darauf zulassen, daß die kausmännische Sinrichtung ersorderlich ist. Nur ausschließlich entschend ist er nicht.

Daß andererseits der Betrieb nicht taufmannisch eingerichtet ift, sondern sich forts schleppt in Ginrichtungen, die man als handwerksmäßige bezeichnen muß, ist nicht

- erheblich. Denn es ift nur erforberlich, daß zur ordnungemäßigen Geichaftsführung § 4. bie faufmännische Organisation gehört. Die ordnungswidrige Art der Geschäftsführung enticheibet nicht, im Gegenteil follen folche Versonen gerabe burch bie Unterordnung unter das Sandelsrecht gezwungen werden, in allen den Fällen, wo Urt und Umfang bes Gewerbebetriebes die taufmannifche Organisation erforbern, fie auch einzurichten.
- c) hiernach (val. Anm. 8 bis 13) ift, um das Gefagte gufammengufaffen, handwerter im Mnm. 14. Sinne des § 4 Abf. 1 ber Inhaber eines Wewerbes, das auf die Unichaffung von Material zum Zwede der Be- und Berarbeitung und demnächstigen Beräußerung im beweglichen Buftande (§ 1 Rr. 1) gerichtet ift, fofern Art und Umfang bes Gewerbes eine taufmannische Drganisation bes Gefchäftsbetriebs nicht erforbern.
- Anm. 15. d) Schlieklich mag noch betont werden, daß es hier, wie auch sonst, nur darauf ankommt, welche Art ber Tätigkeit ben Sauptgegenftand bes Gewerbes bilbet. Infolgebeffen ist der Umstand allein, daß der Handwerker aushilfsweise, zur Unterstützung seines hand= wertsmäßigen Betriebs, auch fertige Sachen anichafft und weiter veräußert, nicht geeignet, das Geschäft aus dem Rahmen der Be- oder Berarbeitungsgewerbe herauszuheben (ROSt. 21, 209; 31, 179), wie dies z. B. bei Uhrmachern, Buchbindern häufig ift (vgl. Unm. 56 gu § 1).
- Mnm. 16. e) Beifpiele. Unter ben § 4 fallen, b. h. Minderfauflente find, wenn ihr Betrieb nach Art und Umfang keine kaufmannnische Ginrichtung erheischt, u. a. folgende Sandwerker mit angeschafftem Material: die Schneiber (RDBB. 7, 237), die Bader (RDBB. 4, 240; Soldheim 10, 204), die Gerber (RDSG. 2, 442); die Müller, die angeschafftes Getreide vermahlen (RDhG. 11, 241 u. CG. Bien bei Adler-Clemens Rr. 132); bie Tijchler (RG. 20, 127; vgl. DLG. München in RJA. 4, 102, das einem Schreiner= meister mit beträchtlichem Geschäftsumfang - Jahresumfan 100 000 Mt., Jahreserträgnis 10000 Mf. - wegen ber handwertsmäßigen Betriebsart zu ben Minberfaufleuten rechnet); die Brauer (RDBG. 12. 97 u. DG. Bien bei Ubler-Clemens Nr. 28 und 214); die Fleischer (MGSt. 31, 179; RGJ. 21 A S. 86; 27 A S. 61). Dag ber Handwerter felbst fein gewerbliches Unternehmen Rabrit nennt ("Rabrit feiner Rleischund Burstwaren") ift gleichgültig (DLGR. 8, 92).
- 2. Rleingewerbetreibende oder vielmehr, wie das Wefet fagt, "Berfonen, deren Bewerbebetrieb nicht über den Umfang des Rleingewerbes hinausgeht".
  - a) Rreis ber Rleingewerbetreibenden. Much hier (vol. Unm. 3) ift junachft zu betonen, daß lediglich gemeint find Berfonen, die unter § 1 fallen. Diejenigen Personen, beren Gewerbebetrieb unter § 1 nicht fällt, bei denen vielmehr nur erwogen werden tonnte, ob fie nicht vermöge ber Borichrift bes § 2 Raufleute werden konnen, find hier nicht getroffen, weil zu den Boraussenungen des § 2 das Kriterium gehort, daß der Gewerbebetrieb nach Art und Umfaug eine kaufmännische Ginrichtung erfordert. Letteres aber ist das gerade Gegenteil von einem Aleingewerbebetriebe. Überdies werden biejenigen Gewerbetreibenden, welche nach § 2 Raufleute werden, dies erst durch Wahl und Gintragung einer tausmännischen Firma, mahrend ben Minderkausleuten bas Firmenrecht ja gerade verschlossen fein foll.

Auch die Gewerbebetriebe, die unter § 3 fallen, gehören niemals zu den Klein= gewerbebetrieben im Sinne des § 4, ihre Inhaber konnen niemals Minberkaufleute fein. Sie find entweder Bollfaufleute oder Nichtfaufleute. Denn wenn der Land= oder Forstwirt ein landwirtschaftliches Nebengewerbe, das an sich unter § 1 oder § 2 fallen würde, betreibt, fo wird er nur durch Eintragung Raufmann, ift aber nur dann berechtigt, fich eintragen zu laffen, wenn fein Betrieb durch Art und Umfang ein Großbetrieb ift; dann aber ift er Bollfaufmann (f. Unm. 12 gu § 3).

hiernach find es also lediglich die unter § 1 fallenden Gewerbe, deren Inhaber eventuell Rleingewerbetreibende im Sinne bes § 4 fein tonnen, und auch von diefen

91nm. 17.

tönnen es nicht alle sein. Nicht können es sein: die Inhaber von Be= und Berarbeitungs= § 4. gewerben, soweit sie unter § 1 Rr. 1 sallen, denn diese fallen unter den Begriff Handwerker (s. oben Unm. 2ff.); serner nicht die Inhaber von Be= und Berabeitungsgewerben
nach § 1 Rr. 2, denn diese sind entweder Bollkausseute oder Nichtkausseute (s. oben
Unm. 2ff.); nicht können es sein von den in § 1 Rr. 5 ausgezählten Gewerbetreibenden
die Inhaber der zur Personenbesörderung zu Lande oder aus Binnengewässern bestimmten
Unstalten, denn dieser Begriff schließt den Kleinbetrieb aus (s. Unm. 72 zu § 1); nicht
können es endlich sein die Inhaber der Druckereien (§ 1 Rr. 9), denn diese sind entweder Bollkausseute oder Nichtkausleute, aber niemals Minderkausseute (s. Unm. 81 zu
§ 1). Die übrigen Kategorien des § 1 sind das geeignete Material sür den Begriff
der Kleingewerbe.

b) Beldies ift nun der Begriff bes Rleingewerbes? Rum Begriff Rleingewerbe gehört Anm. 18. bas gerade Gegenteil von demjenigen Erforderniffe, welches § 2 aufftellt: ein Gewerbe= betrieb. ber megen feiner Art und feines Umfanges eine faufmannische Ginrichtung nicht erforbert (gleicher Unficht Cofact § 13 G. 48; AUSt. 34, 103; 35, 289; RG. in 3B. 03, 14027 und in DJ3. 04, 1187; aus den Gründen des Befchl. des RG. v. 9. 11. 03 in DLGR. 8, 92 - f. Anm. 8 -, wiewohl er fich zunächst auf die Hand= werfer bezieht, folgt bas gleiche für bie Rleingewerbetreibenden). Bielfach wird nur auf bas Rriterium bes Umfangs, nicht auch der Art für den Begriff des Kleingewerbes Bert gelegt. Beispielsweise bas RG. noch im Befchl. v. 13. 5. 01 (RIA. 2, 133): "Das Aleingewerbe wird als dasjenige Sandelsgewerbe zu erklaren fein, das wegen feines ge= ringen Umfanges feinen in taufmännischer Beife eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert." Allein auch dort ift bei der Entscheidung des konkreten Kalles (Destillateur) neben dem Umfang auf die Urt des Betriebs (feche Ungeftellte mit verschiedenen Funktionen) besonderer Ton gelegt. Beide Kriterien haben auch dem Gesetgeber porgeschwebt. So beifit es in der D. 20: "ein Gewerbetreibender, welcher unter § 1 Abf. 2 fallt, ift vermoge der Borichrift bes § 4 Abf. 1 in bas Sanbelsregifter erft bann einzutragen, wenn fein Betrieb über ben Umfang bes Rleingewerbes hinausgeht, alfo wenn bei ihm jugleich bie Boraussetjungen bes § 2 porliegen." Deutlicher fann ber Rusammenhang mit § 2 nicht betont werben.

hierdurch ist nunmehr die volle Einheitlichkeit der Begriffsbestimmung für den § 2 und den § 4 (vgl. auch unsere Darlegungen § 2 Unm. 7 st., serner oben 8 st. für den Handwerksbegriff) gewahrt. Der Einwand, daß es einer besonderen Hervorhebung der Handwerker neben den Kleingewerbetreibenden nicht bedurft hätte, wenn sür beide Betriebsumfang und Betriebsart die entscheidenden Kriterien sind, greist nicht durch. Die Hervorhebung erklärt sich geschichtlich (Art. 10 altes HB.) und im Hinblick daraus, daß das Handwerk den Verkehrsanschauungen entsprechend sich von den Kleinbetrieben abhebt. Überdies ist die rechtliche Behandlung von Handwerk und Kleinbetrieb im § 4 nicht durchweg die gleiche; sein Abs. 3 bezieht sich nicht auf das Handwerk (unten Unm. 22).

"Die Grenze zwischen Rleingewerbe und Großgewerbe ist flüssig. Eine zwerlässige unm. 19. Begrenzung ist auch hier wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse nach Orten und Geschäftszweigen nicht möglich. In einer Gebirgsgegend des Inlands gilt gewiß mancher als Großhändler, den man in einer Seehandelsstadt einen Krämer nennt." (Prot. S. 527; RN. 2, 132). Die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls sind zu prüsen. Die "Art"merkmale sind auch hier ähnliche, wie sie in Anm. 9 zu § 2 bezeichnet sind. Darauf namentlich kommt es auch an, ob die Verkehrssitte nach der Art des Betriebs vom Leiter kaufmännische Bildung und Buchführung verlangt (so mit Recht Cosack § 13 S. 48). Unter Umfang des Geschäfts ist auch hier der quantitative Inhalt der abgeschlossenen Geschäfte zu verstehen, sei es daß es sich um wenige Geschäfte über hohe Objekte oder um eine große Reihe von Geschäften handelt, die zusammen ein

Die in der Reichstags = Rommission (AB. 10) hervor= § 4. hobes Obieft reprafentieren. getretenen Anschauungen über ben Begriff Geschäftsumfang find untlar und unzutreffend. Es foll banach ein Begriff fein, bei welchem verschiedene Momente wie Anlagekapital, Ertrag, Umfat berückfichtigt werben konnen. Allein bas Anlagekapital fann groß und der Umfang des Weichäfts boch flein fein und umgekehrt. Gbenfo tann der Ertrag flein und ber Umfang boch groß fein, wie bies immer bann ber Kall ift, wenn mit Berluft gearbeitet wird. Auch ber Umsatz entscheidet nicht absolut, da es vorkommen kann, baß ein großes Geschäft längere Reit seine Borräte nicht los wird, alsbann ist fein Umfat klein gewesen und boch ber Umfang bes Betriebes groß, ba ber quantitative Inhalt der Geschäfte, nämlich in diesem Falle der Einkaufs-, Bestellungs-, Fabrikationsund hilfsgeschäfte groß mar. — Art und Umfang find für die Beantwortung der Frage, ob ein Gewerbebetrieb fich innerhalb ber Grenze bes Rleingewerbes bewegt, in Betracht ju ziehen. Die "Geringfügigkeit" eines Betriebes wird burch Umfang und Art bestimmt. Ift ber Umfang erheblich, aber bie Betriebsart erforbert feine faufmannifche Organisation (3. B. ein Barbier betreibt gwar einen quantitativ erheblichen Sandel mit allerlei Waren, aber in folgender Art. in dem zugleich für den Betrieb des Barbier= geschäfts dienenden Lotale findet die Leitung bes Sandels allein durch feine Frau ftatt, AGSt. 34, 103), dann liegt Rleingewerbe vor; ebenso umgekehrt bei taufmännischen Einrichtungen, aber geringem Umfang bes Gefcafts.

Anm. 20.

c) Als Beispiele sind (das alte Recht, Art. 10, ist zu vergleichen) zu erwähnen: die Höter, Trödler, Hauserer, gewöhnlichen Schiffer und Fuhrseute, auch die kleinen Gastwirte, wobei natürlich überall ein nach Art und Umfang unerheblicher Handel vorausgesetzt ist. Ein Lumpengeschäft oder Produktenhandel im Großbetrieb (nach Art und Umsang) ist kein Kleingewerbe; ein Restaurationse, ein Hotelgeschäft im Großbetrieb ist Großgewerbe (DLG. Hamburg in DLGR. 9, 240). Minderkausseute sind kleinere Makler, kleine Ugenten, kleine Verleger usw.

Anm. 21.

d) Bei der so gewonnenen Bestimmung des Kleingewerbes ift aber die sehr wichtige Einschränkung zu machen, daß dies lediglich diejenige Begriffsbestimmung ist, die das Handelsgesethuch selbst in seinem § 4 Abs. 1 aufstellt. Diese Begriffsbestimmung ist aber leider nicht allein maßgebend. Bielmehr sind nach dem Abs. 3 unseres § 4 die Landesregierungen besugt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche der Begriff des Kleingewerbes näher sestgesetht wird, und zwar auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpslicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merknalen.

Es wäre zu wünschen, daß die Landesregierungen von dieser Besugnis keinen Gebrauch machten. Denn solche anderweite Grenzbestimmungen würden, wenn nicht alle Regierungen die gleichen Grundsäpe besolgten, die Rechtseinheit auf diesem hochwichtigen Gebiete zerreißen, und auch bei einheitlichen Grundsäpen würden sie die ohnehin nicht gerade einsache Ordnung dieser Materie in eine bedauerliche Unordnung verwandeln. Immerhin müssen wir uns mit dieser Delegation an die Landesregierungen besichäftigen.

Anm. 22.

- a) Die Landesregierungen haben die Befugnis. Berordnung (nicht, wie die 6./7. Auflannimmt, Geset; dies wurde in der Kommission abgelehnt), aber auch Berwaltungsatt (nur einen solchen will Goldmann I 33 zulassen) sind der Weg, auf dem die Landesregierung die Bestimmungen erlassen kann. Nach dem pr. UG. v. 24. September 1899 zum HBB. sind für den Erlaß solcher Bestimmungen der Justizminister und der Minister sür Handel und Gewerbe gemeinschaftlich zuständig; vorher sind in der Regel die Organe des Handelsstandes gutachtlich zu hören. Bisher sind derartige Bestimmungen nicht erlassen.
- β) Nur der Begriff des Rleingewerbes (Grenze zwischen Rlein: und Großgewerbe) barf in dieser Beise naher festgesett werden, nicht auch der Begriff des handwerts.

- y) Der sich aus § 4 Ubs. 1 ergebende Begriff darf auf keinen Fall verlassen § 4. werden. Wie auch die landesrechtlichen Grenzbestimmungen lauten mögen, gegen den in § 4 Ubs. 1 festgesetzen, bzw. aus ihm sich ergebenden Begriff des Kleingewerdes (s. oben Unm. 18 st.) darf keineswegs verstoßen werden. Denn die Landesregierung darf die Grenze des Kleingewerdes nur "näher sessiehen", nicht etwa den Begriff erweitern oder verengen, wie dies früher nach Art. 10 den "Landesgesehen" möglich war.
- d) Dabei ist zunächst maßgebend die Frage, ob die Steuergesetzgebung des bestreffenden Landes auf einer nach dem Geschäftsumfange bemessenmen Steuerpslicht ausgebaut ist. Wenn dies der Fall ist, so muß die Grenzbestimmung sich hiernach richten. Erst wenn dies nicht der Fall ist, fann zu anderen Merkmalen gegriffen werden. Aber auch diese müssen, wie zu b ausgestührt ist, sich innerhalb des im § 4 Abs. 1 ausgestellten Begriffes bewegen. (Db Preußen eine Steuergesetzgebung hat, die jenem Ersordernisse entspricht, darüber s. Staub in der DJ3. 98, 421, wo dies verneint, und Dove bei Holdheim 7, 297, wo dies bejaht ist.)
- e) Macht eine Landesregierung von der ihr gegebenen Besugnis Gebrauch, so gilt diese Charakterisierung auch für die anderen Länder. Wer z. B. nach Mecksenburger Bestimmungen auf Grund seines in Rostock betriebenen Geschäfts als Bolltausmann nicht gilt, ist auch in anderen Ländern Minderkausmann. Betreibt er in mehreren Ländern verschiedene Gewerbe, so kann er Bollkausmann und Minderkausmann sein und gilt dann auch in den anderen Ländern hinsichtlich des einen Gewerbes als Bollkausmann, hinsichtlich des anderen als Minderkausmann (s. unten Unm. 30). Schwierig stellt sich die Sache, wenn jemand in einem Staate eine Hauptniederlassung hat, die daselbst als Bollhandelsgewerbe zu betrachten ist, und in einem anderen Staate eine Zweigniederlassung, die daselbst als Minderhandelsgewerbe zu betrachten ist.
- 5) Die Landesregierungen können stets, auch nach dem 1. Januar 1900, von dieser Besugnis Gebrauch machen.
- C. Nur die Berhältnisse jur Zeit der Entscheidung über den Eintragungsautrag kommen für unm.22a die Feststellung in Betracht, ob das Gewerbe eines Minderkausmanns vorliegt. Ist allerdings das Gewerbe auf den Großbetrieb angelegt, so ist die Registrierung auch vor der vollen Entsaltung zulässig, dagegen nicht im hindlick darauf, daß sich das Kleingewerbe allmählich, dem selbstverständlichen Bunsche bes Kausmanns entsprechend, zum Großgewerbe auswachsen kann. Die Möglichkeit liegt fast immer vor (KG. in DLGR. 7, 146 ff.).

Wenn der Umfang des Geschäfts, welches ursprünglich ein Vollhandelsgewerbe war, dauernd, nicht aber vorsibergehend, auf den Umsang des Kleingewerdes herabsinkt, so wird der Kaufmann aus einem Vollkaufmann ein Minderkaufmann. Eine bisherige Firma mußer dann 3. B. löschen lassen (KG. in OLGR. 3, 404; f. Anm. 3 31 § 31).

#### II. Die für Mindertaufleute nicht anwendbaren Borfdriften find:

Anm. 23.

1. Die Vorschriften über die Firmen. Minderkaufleute sind hiernach weder berechtigt noch verpslichtet, ihre Firma eintragen zu lassen, haben allerdings auch bei Führung ihres blürgerlichen Namens auf bestehende Firmen keine Rücksicht zu nehmen (vgl. jedoch § 8 des UnlWG.). Die Firma ist für sie nicht der Name, unter dem sie im Handel Geschäfte betreiben (§ 17). Sie können auch unter ihr nicht klagen oder verklagt werden; indes handelt es sich nur um eine kalsa demonstratio, die berichtigt werden kann und darf (§ 17 Anm. 25). Wenn dennoch die Firma eines Minderkaufmanns eingetragen ist, so ist er zwar nicht Bollkaufmann (zustimmend Gierke § 16), aber er gilt in zivilrechtlicher Hinsicht als solcher gemäß § 5 (vgl. dort). Auch ohne Eintragung darf der Minderkaufmann eine Firma, d. h. einen von seinem bürgerlichen Namen abweichenden Handelsnamen, nicht sühren. Wenn ein Minderkaufmann einen (eingetragenen oder nicht eingetragenen) Handelsnamen sührt, der sich mit seinem bürgerlichen Ramen nicht deckt, so hat das Registergericht gemäß § 37 einzuschreiten (OG. Wien bei Abler-Elemens

§ 4. Rr. 1138; Sahn § 3 gu Art. 10) und hat außerbem die Gintragung von Umte wegen gu löschen (§ 142 FBB.; f. die Erl. zu § 37). Gleichwohl find berartige nicht eingetragene Firmenführungen in lebhafter Übung. Für die hierdurch geschaffenen Rechtsverhaltniffe tommen die allgemeinen Rechtsregeln jur Unwendung: die unter folden Sandelsnamen abgeschloffenen Rechtsgeschäfte find gultig (RDBG. 22, 71).

> Der Träger ber Firma tritt im Rechisvertehr als Bollfaufmann auf und gilt baber als Bollkaufmann. Belche Folgen dies hat, darüber j. Erk. ju § 5.

> Über die Birfungen, welche Beräußerung und Erwerb des Geschäfts eines Minderfaufmanns haben, val. § 22 Unm. 1 und insbef. § 25 Unm. 6 ff. Sier fei hervorgehoben: Der Anhaber einer nicht eingetragenen Minderfaufmannsfirma haftet für die Berbindlich= feiten, welche fein mit feiner Zustimmung das Geschäft fortsubrender Geschäftsübernehmer eingeht, fo lange bis er die Beranberung in geeigneter Beise angezeigt hat (RG. 15, 33; DLG. Dresden im Sächsurch. 7, 434).

> Ein ausschließliches Kirmenrecht haben die Minderkaufleute nicht. Sie fönnen nicht Schut ihrer Firma, sondern nur ihres bürgerlichen Namens verlangen. Zum Schutze besfelben bient § 12 BBB., ferner § 8 bes UniBB. und endlich auch § 37 BBB., ba biefer ben Schut aller Rechte, insbesondere auch bes Namenrechts gegen unbefugte Birmierung enthält (f. § 37 Unm. 12). Über ihre Ctabliffementenamen f. § 17 Unm. 6ff. Gin Barengeichen tonnen fie fich fcuten laffen, ba bas Baren 3G. vom 12. Mai 1894, anders als das frühere Markenschutzgeset vom 30. November 1874, nur einen Geschäftsbetrieb, nicht ben Besit einer Firma borausjest (Seligsohn, Romment. 3. Waren 26. § 1 Nr. 1).

- Unm. 24. 2. Die Boridriften über die Brokura. Die Minderfausleute durfen feine Brokuriften beftellen. Gine bennoch erteilte Brofura ift nicht etwa, wie Thol annimmt, ein ichlechthin ungültiger Akt; vielmehr ift auch hier auf allgemeine Rechtsgrundsähe zurückzugehen (s. be= fonders § 140 BBB.) und davon auszugehen, daß der Bringipal doch jedenfalls eine ihrem Umfange nach ber Profura möglichft gleichkommenbe Sandlungsvollmacht erteilen wollte. Daber wird man bem mabren Billen ber Beteiligten regelmäßig am meiften gerecht werben. wenn man bas Borhandensein einer generellen Sandlungsvollmacht nach § 54 annimmt (auftimmend Buchelt Unm. 3 gu Urt. 10: Allfeld S. 64). Sandlungsbevollmächtigte kann ber Minderkaufmann bestellen; seine Gehilfen find handlungsgehilsen (j. unten Unm. 28).
- 3. Die Borichriften über bie Sandlungebucher. Minderfaufleute find nicht verpflichtet, Sandlungsbucher ju führen; die Strafbestimmungen aus ben §§ 239 Rr. 3, 240 Rr. 3 AD. wegen unterlassener Führung von Handelsbüchern greifen also gegen sie nicht Play. Daß fie zur Führung von Buchern berechtigt find, ift felbstverftandlich, ba hier tein Brivileg in Frage fteht. Die von ihnen geführten Bucher haben, abstrakt betrachtet, die gleiche Beweistraft, wie die von Bollfaufleuten geführten. Es enticheidet bier, wie dort, lediglich das freie Uberzeugungsprinzip der CBO.
- Mnm. 26. 4. Bereinigungen jum Betriebe eines Minderhandelsgewerbes find feine offenen Sandels. gefellichaften und feine einfachen Rommanditgefellichaften. Dagegen tann ein Minder= faufmann einen ftillen Gesellschafter haben (f. zu § 335). Auch find Aftiengesellschaften und Aftienkommanditgefellichaften, auch Gesellschaften mit beschränkter Saftung immer B. G. und Bollfaufleute, felbst wenn sie ein Minderhandelsgewerbe betreiben (§ 6 Abs. 2). Sonstige gesellschaftliche Bereinigungen jum Betriebe von Minderhandelsgewerben find aber burgerliche Gesellschaften, obgleich fie sich mit handelsbetrieben beschäftigen (ORHG. 2, 423). Ihre Rechtsverhaltnisse regeln sich nach ben §§ 705 ff. BBB., sofern nicht etwa Gesellschafter zulässigerweise die Borschriften über S. G. intern auf ihre Bereinigung durch den Gesellschafts= vertrag ausgedehnt haben; f. Anm. 29. Dabei ist jedoch hervorzuheben, daß nur bie Borfchriften über bie Sandelsgesellichaften auf fie feine Unwendung finden: soweit folde Berfonen Sandelsgeschäfte betreiben, finden die handelsrechtlichen Borfchriften über Sandelsgeschäfte auf sie Unwendung. Die Bereinigung selbst ift nur keine Sandels=

91 nm. 25.

gefellschaft, also auch fein Kaufmann, weber Bollfaufmann noch Minberkaufmann. Aber § 4. die einzelnen zur Vereinigung gehörenden Personen sind Kaufleute, wenn auch Minderstaufleute, und ihre Geschäfte deshalb Handelsgeschäfte gemäß 3 343, wenn auch einzelne (in Ann. 27 genannte) Vorschriften über Handelsgeschäfte keine Anwendung sinden. Ersfolgen Bestellungen für eine Vereinigung von Minderkaufleuten unter deren nicht einsgetragenen, aber ein Gesellschaftsverhältnis anzeigenden Firma (z. B. "& Comp."), so haften alle Teilnehmer gesamtschulduserisch (aus § 421 BGB.), auch wenn nur ein Teilsnehmer, im Rahmen seiner Vollmacht, unter Gebrauch der Firma kontrahiert hat, ohne die anderen namentlich zu bezeichnen (RG. 47, 227).

Gibt eine Bereinigung von Minderkausseuten nach außen allgemein (z. B. durch Bersendung von Anzeigen an einen größeren Kundenkreis) kund, daß sie. ein Handelsgewerbe in der Beise, die den Anschein eines kausmännisch eingerichteten Geschästsbetriebes erweckt, unter einer Firma betreibt, wie sie einer o. H. G. zukommt, so muß sie sich nach außen hin auch als o. H. G. behandeln lassen. Sie wird deshalb durch die Billenserklärung eines Mitglieds Dritten gegenüber verpslichtet (RG. 19. 12. 02 aus Warneyer 3, 206). Ebenso ist auf ihren Rechlsnachfolger der § 25 HB. anzuwenden, wenn er das Geschäft in der bezeichneten Beise sortsührt (DLG. Dresden im Sächsuch. 14, 583).

Scheidet ein Mitglied einer solchen Bereinigung aus, so kann er dies seiner Haftung dann nicht mit Erfolg entgegensehen, wenn er die Forsührung der alten Firma geschehen läßt oder wenn er nach Lage der Sache, insbesondere nach seinem Geschäftsgebaren vor dem Ausscheiden verpslichtet war, Dritte davon in Kenntnis zu setzen (DLG. Dresden in DLGR. 8. 96).

- 5. Einzelne Borfchriften über handelsgeschäfte finden bann feine Anwendung, wenn berjenige, 2011. 27. ber sie abschließt, ein Minbertaufmann ift (f. § 351). Diese Vorschriften sind:
  - a) § 348, der die richterliche Ermäßigungsbefugnis bei Bertragsstrafen dann beseitigt, wenn ein Kausmann die Bertragsstrafe verspricht. Benn ein Minderkaufmann sie verspricht, so greift die richterliche Ermäßigungsbesugnis Blat.
  - b) § 349, der die von einem Kaufmann übernommene Bürgschaft für eine selbstschuldnerische erklärt. Wenn es ein Minderkaufmann ist, der die Bürgschaft übernimmt, so soll dies nicht ohne weiteres der Fall sein. Bielmehr richtet sich dann die Frage, ob selbstschuldnerisch oder nicht, nach bürgerlichem Recht.
  - c) § 350, der für die Bürgschaft, das Schulbversprechen und das Schuldanerkenntnis, wenn dieselben von einem Kausmann im Betriebe seines Handelsgewerbes abgegeben werden, entgegen den Borschriften des BGB. Formfreiheit statuiert. Wenn ein Minderkaufmann diese Erklärungen abgibt, so gilt die Formfreiheit nicht (RG. 51, 123).
- 6. Alle übrigen Borichriften des SGB. finden auch auf Minderkaufleute Un= Unm. 28. wendung. Sie find, wenn fie auch im Suftem bes BUB. eine Ausnahme bilben (Lehmann=Ring § 4 Ginl.), im übrigen Raufleute mit allen Rechten und Bflichten Nicht felten aber merden gemiffe öffentlich=rechtliche Befugniffe nur den eingetragenen Raufleuten eingeräumt, 3. B. die Brafentationsfähigkeit zum Sandels= richter (GBG. § 113). Auch privatrechtlich findet sich eine Sonderstellung: bas Depl. vom 5. Juli 1896 findet nur auf eingetragene Raufleute Anwendung (§ 13); f. ferner § 8 des Abz. vom 16. Mai 1894. Für die Regel aber find, wo das Gefet von Rauf= leuten fpricht, die Mindertaufleute mitgemeint (RD&V. 7, 237). Ihre Geschäfte find Handelsgeschäfte (DG. Wien bei Abler-Clemens Rr. 122 u. 415). Auch die Ber= mutungen bes § 344 greifen bier Blat. Es finden insbesondere die Borichriften über Bandlungsvollmachten und Sandlungegehilfen, über bas Recht auf Provision nach § 354 (RDHG. 10, 243), das Retentionsrecht nach § 369, das Recht der Anweisung nach § 363 auch auf sie Unwendung, ebenso bas Binsenrecht nach ben §§ 352 u. 353; besgleichen die Lehre vom Kontofurrent, von der Bassivenübernahme - soweit nicht etwa das Firmenrecht die Unwendung ausschließt (f. die Erl. zu den §§ 22 u. 25). Auch die Borschriften

§ 4. über Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (s. die Erl. zu § 346) sinden hier Anwendung; desgleichen die Pflicht zur Sorgsalt eines ordentlichen Kausmanns nach § 347; auch die Untersuchungs- und Rügepflicht nach den §§ 377 u. 378 trifft den Minderstaufmann usw.

Indessen ist dabei überall zu berücksichtigen, daß ein Kleinkausmann nicht durchgängig mit demselben Maßstabe zu messen ist, wie der Inhaber eines größeren Geschäfts (ROHG. 2, 443: 13, 439, Kontokurrent).

- Anm. 29. 7. Unferdem ist zu bemerken, daß die Minderkaufleute es in der Hand haben, die nur für Bollkaufleute geltenden Borschriften, soweit sie dispositiven Charakter haben, durch Bereinbarung auf sich auszudehnen (Behrend § 36 Unm. 16). Das wird insbesondere wichtig bei gesellschaftlichen Bereinigungen, bei denen es die Kontrahenten in der Hand haben, die Borschriften über das Handelsgesellschaftsrecht in dem gedachten Rahmen auf ihre Bereinigungen auszudehnen (Unm. 26).
- Rufak 1. Rann jemand Bollfaufmann und Minderfaufmann jugleich fein? Betreibt Mnm. 30. jemand ein Gewerbe, bas die Bollkaufmannseigenschaft begründet (3. B. als Mitglied einer o. h. G. einen Beinhandel), und ein foldes, bas bie Minder= faufmann Beigen schaft begründet (3. B. für fich noch eine kleine Agentur), so ist er Boll= faufmann und Minderkaufmann zugleich (Behrend § 36 Anm. 17; Cosack § 13; Lehmann-Ring Rr. 5; Hahn § 7 zu Art. 10; RGSt. 25, 171; anders Golbichmidt, Handbuch § 46; DLG. Marienwerder in AHR. 46. 466: Gareis Anm. 12). Er braucht die Bflichten eines Bolltaufmanns hinfichtlich ber Buchführung nur bezüglich besjenigen Gefchäfts zu erfüllen, welches ihn dazu macht (RGSt. 25, 171), wobei er natürlich nach allgemeinen Grundsäten auch die Ergebniffe feines Rleinbetriebes ju verzeichnen bat. Gine mundliche Burgichaft ift, wenn fie im Mleinbetriebe abgegeben ift, ungultig; wenn im Großbetriebe abgegeben, gultig. Diese Doppeleigenschaft ist keine auffallende Erscheinung. Uhnliches kommt auch fonft vor und findet allgemeine Billigung. Go g. B. wenn ein Solbat oder ein Urzt gleichzeitig Inhaber oder Mitinhaber eines Sandelsgeschäfts ift; alsbann find nur die hierauf bezüglichen Geschäfte Sandelsgeschäfte, nicht etwa die Burafchaft eines folden Soldaten für einen Rameraden. Gin anderes Analogon bilbet ber Fall, bag ein Landwirt ein landwirtschaftliches Nebengewerbe betreibt (Unn. 3ff. gu § 3). Doch ift wirklich getrennter Betrieb der beiden Gewerbe vorausgesett. Rehlt diese Borausfegung, hängt das Kleingewerbe mit dem Großgewerbe zusammen (z. B. handwertemäßige Druderei mit Berlagsanftalt, Bufch Arch. 45, 361; Beinprobierftube mit Beinhandel), bann liegt nur Bollfaufmannseigenschaft vor.
- Unm. 31. Zusat 2. Übergangsfrage. Die Frage, wer Minderkausmann ist, richtet sich nach dem jeweiligen Recht. Wer vor dem 1. Januar 1900 Bollkausmann war, hörte auf es zu sein, wenn er nach den neuen Borschriften Minderkausmann ist, oder wenn sein Geschäftsumsan nach dem 1. Januar 1900 dauernd auf den Umsang des Aleingewerbes herabsinkt (KG. im "Recht" 04, 256); und umgekehrt. Berschieden hiervon ist die Frage nach der Gültigkeit und den Wirkungen der Rechtsgeschäfte, welche diese Personen unter der Herrschaft des früheren Rechts, in ihrer damaligen Eigenschaft als Bollkausseute oder Minderkausseute, abgeschlossen haben. Diese Frage richtet sich nach dem Rechte zur Zeit des Abschlusses.

## **§ 5.**

§ 5. Ist eine firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei oder daß es zu den im § 4 Abs. 1 bezeichneten Betrieben gehöre.

Sins Der vorliegende Paragraph gibt der Gintragung der Firma eine weitgehende und eigenleitung. artige konstitutive Wirkung. Die Borschrift ist neu, ihr Inhalt von großer Tragweite.

- 1. Der Inhalt ber Borschrift. Ist eine Firma in das Register eingetragen, so kann gegenüber § 5. bemjenigen, ber sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das bes unm. 1. treffende Gewerbe kein Handelsgewerbe oder kein Bollhandelsgewerbe sei.
- 2. Die Boranssehungen der Borichrift find Gintragung und Gewerbebetrieb. Es handelt fich Anm. 2. hier um folche eingetragene Berjonen, die entweder überhaupt tein handelsgewerbe betreiben ober nur ein Minderhandelsgewerbe, bie aber jedenfalls ein Gewerbe betreiben. Betreibt eine eingetragene Berfon überhaupt fein Gewerbe, fo greift § 5 nicht Blat. Gie gilt jeben= falls fraft § 5 nicht als Raufmann. (Db fie infolge anderer Rechtsgrundfate als Rauf= mann gilt und unter welchen Umftanden, barüber Unm. 3 im Erf. gu & 5). Betreibt fie givar bem Anscheine nach ein Gewerbe, ift ber Gewerbebetrieb aber nicht rechtsaultig (f. & 1 Unm. 20ff.), fo hat bies zur Folge, daß fie auch nicht als Raufmann gelten kann; § 5 kann baber nicht Blat greifen, fo 3. B. wenn ein Minderiähriger ohne die erforderliche Benehmigung, ober wenn ein Blobfinniger ein Gewerbe betreibt. Betreibt aber die eingetragene Berson ein rechtsquitiges Gewerbe und ist dasselbe nur ein Minderhandelsgewerbe ober zu einem Minderhandelsgewerbe herabgefunten, fo ift fie allerdings tein Bollfaufmann, aber fie gilt im Rahmen bes § 5 als folder fraft ber Gintragung. Betreibt fie endlich ein Gewerbe und ift basfelbe tein Sandelsgewerbe, fondern g. B. ein landwirtichaftlicher Sauptbetrieb, fo ift sie überhaupt kein Raufmann, aber im Rahmen bes § 5 gilt sie als folder, und zwar als Bollfaufmann.

Über das Berhältnis des § 5 zu § 15 vgl. § 15 Unm. 9.

- 3. Die materielle Bebeutung und Wirkung ber Vorschrift besteht barin, daß jemand, bessen unm. 3. Firma eingetragen ist, ohne daß sein Gewerbe ein handelsgewerbe ist, zwar kein Kausmann ist, aber doch für das unter der Firma betriebene Gewerbe und für die Dauer der Eintragung in privatrechtlicher hinsicht als Kausmann gilt, und serner, daß jemand, dessen Gewerbe ein Minderhandelsgewerbe ist, zwar kein Volkausmann ist, aber doch für das unter der Firma betriebene Gewerbe und für die Dauer der Eintragung in privatrechtlicher hinsicht als solcher gilt.
- a) Darin liegt aber nicht, wie Düringer-Hachenburg (I 57) und Lehmann-Ring (Nr. 2) dies darstellen, die unwiderlegbare Bermutung, die Fistion, daß der Eingetragene ein Handelsgewerbe und zwar ein Bollhandelsgewerbe betreibt. Denn diese Fistion würde zur Folge haben, daß der zu Unrecht Eingetragene nicht nur als Rausmann bzw. Bolltausmann gilt, sondern daß er Rausmann und Bolltausmann ist. Das Wesen der Fistion besteht doch darin, daß der sehlende Tatbestand durch den Geseswillen ersetz und nunmehr die Rechtslage so behandelt werden soll, als sei der Tatbestand wirklich vorhanden. Aber die genannten Schriststeller verkennen selbst nicht, daß der zu Unrecht Eingetragene nicht Kausmann und Bolltausmann wird, während freisich auch diese weitergehende Ansicht vertreten wird (Schirrmeister in ZHR. 49, 38; "sola matricula facit mercatorem"). Man kann solche zu Unrecht eingetragenen Bersonen nicht Registerkausseute oder Kausseute kraft Eintragung nennen, weil dies die Weinung erweckt, als seien sie wirklich Kausseuter; man kann sie allenfalls als Kausseute kraft formalen Rechts (Gierke § 14) bezeichnen.
- b) Der zu Unrecht Eingetragene gilt für bas unter ber Firma betriebene Gewerbe und die Anm. 4. Dauer ber Eintragung in privatrechtlicher hinficht als Raufmaun bzw. Bollfaufmann. In privatrechtlicher hinficht bedeutet dies;
  - a) Der Eingetragene muß sich gefallen lassen, daß die zivilrechtlichen Rechtsvorschriften (handelse und bürgerlicherechtliche), die für Kausseute und deren Geschäfte gelten, auch auf ihn und seine Geschäfte zur Anwendung kommen. Das gleiche gilt von solchen prozessulen Borschriften, die zur sachgemäßen Durchführung der zivisen Borschriften für Kausseute und Handelsgeschäfte gegeben sind: z. B. Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen, § 101 GBG.; Recht des Kaussmanns, unter der Firma zu tlagen und verklagt zu werden § 17 Abs. 2 HBB. (s. die Erl. dazu); wer eintragen läßt, daß er an einem bestimmten Ort ein Zweiggeschäft betreibt, muß sich nach § 21

- § 5. CBD. an diesem Ort verklagen laffen (RG. 50, 429). Richt aber gilt das von folden öffentlich=rechtlichen Borfcriften, die ihrer Natur nach fich auf Berfonen beziehen, die Kaufleute bzw. Bollkaufleute sind, nicht aber auf Bersonen, die nur aus Berkehrs= rücksichten als solche gelten müssen (abweichend Schirrmeister in 3HR. 49, 41). Besonders haben wir hier die ftrafrechtlichen Borichriften im Auge. Gine gu Unrecht eingetragene Berson, die in Bahrheit kein Kausmann oder wenigstens kein Bollkausmann ift, kann strafrechtlich wegen unterlassener Buchführung nicht in Anspruch genommen werden (D. 20). Das gleiche gilt von Steuervorschriften. Der zu Unrecht Gingetragene erlangt auch nicht die Qualifikation zum handelsrichter, das Bahlrecht zu den handelskammern (a. M. Schirrmeifter 42), weil es fich um öffentliche Befugniffe hierbei handelt. Überdies legt § 113 BBB. für die Ernennung jum Sandelfrichter nicht allein barauf Wert, bag man in bas Register eingetragen ift, wie Lehmann-Ring (Rr. 2) irrtumlich annehmen, sondern bağ man "als Raufmann" eingetragen ift.
- Ber ju Unrecht Gingetragene gilt als Raufmann, aber nur fur bas unter ber Firma Mnm. 4a. betriebene Gewerbe, wie der Wortlaut ergibt. Der Rechtsanwalt 3. B. nur fur das unter der Firma betriebene Gewerbe, nicht für feine Unwaltegeschäfte (vgl. auch § 1 Unm. 23 und § 3 Unm. 14). Auch der Gingetragene felbft fann fich auf die Eintragung berufen, und beim Dritten tommt es auf den guten ober ichlechten Glauben nicht an. Es fann bem Dritten, der fich auf die Gintragung beruft, nicht entgegengehalten werden, er wisse fehr wohl, daß der Eingetragene fein Sandelsgewerbe oder kein Bollhandelsgewerbe betreibe, wie ja auch dem Eingetragenen felbst, der doch sicherlich hierüber unterrichtet ift, dies nicht entgegengehalten werden fann. Bei einer offenen Sandelsgefellichaft gilt die Gintragung auch im Berhaltnis der Gefellschafter untereinander (RG. 50, 158).
- 2) Rur für die Dauer ber Gintragung gilt ber gu Unrecht Gingetragene als Raufmann. Mnm. 5. Aber ber foldergeftalt Eingetragene ist nicht wirklich Raufmann (Anm. 3), er gilt nur in gewiffer hinficht als Raufmann. Die Eintragung bleibt eine zu Unrecht beftehende und fie kann beshalb von jedem, der ein Recht auf Befeitigung einer unrecht= mäßigen Eintragung hat, beseitigt werben. Deshalb tann ber Eingetragene selbst bie Löschung verlangen, und fie kann gegen ihn vom verletten Dritten (§ 37 Abs. 2) und von Amtswegen (§ 142 ABG.) betrieben werden (D. 20). Es trifft nicht gu, wenn Rudorff (BBB. ju § 2) fagt, durch die Eintragung der Firma werden die Borausfepungen bes § 2 "rechtefraftig feftgeftellt". Der Regifterbehörde gegenüber gilt bie Rechtsvermutung aus § 5 nicht (Goldmann I 36). Über ben Sall, daß ein folder Raufmann bas Geschäft mit Firma veräußert, f. § 22 Anm. 3 u. Erl. ju § 25 insbef. Unm. 7.
- unm. 6. 4. Bervorzuheben ift, bag bie Gintragung allein, ohne bie hingutommende Bublitation, bie ermähnte Wirtung hat. Indeffen ift darum § 15 doch nicht bedeutungslos. Denn wenn auch § 5 die konstitutive Kraft hat, daß ber zu Unrecht Eingetragene als Bollkaufmann gilt, fo behalt boch § 15 baneben die Bebeutung, daß ber Dritte die nicht publizierte Eintragung (wie auch bei § 2) sich dann nicht entgegenhalten zu lassen braucht, wenn sie ihm nicht befannt war (Anm. 12 Erf. zu § 8).
- Unm. 7. 5. Schlieflich ift noch wegen der Beweislast hervorzuheben: wer fich auf die Eintragung be= ruft, braucht nicht nachzuweisen, daß ber Gingetragene ein Gewerbe betreibt, obwohl, wie oben Unm. 2 gezeigt, ber Baragraph vorausset, bag ber Gingetragene überhaupt ein Gewerbe betreibt. Diese Regelung der Beweislaft ninmt ihren Ausgangspunkt von dem Bringip, bag die Eintragung in bas Sanbelbregifter die Bermutung der Richtigkeit ber bort berlautbarten Tatsachen begründet (Anm. 16f. Ext. zu § 8). Run handelt es fich ja allerdings um eine unrichtig beurkundete Tatfache; benn es ift jemand als Kaufmann ober als Bollkaufmann eingetragen, ber bies in Wahrheit nicht ift. Allein ber normale Rechtszustand ift bie Ubereinstimmung des Handelsregisters mit der wahren Sach= und Rechtslage. Um diese soll ber Registerrichter bemuht fein und diese wird im Rechtsverkehr vorausgesetzt. Bon zwei

Parteien dars diejenige als beweispsichtig erachtet werden, welche die weitere Abweichung vom § 5. normalen Rechtszustande behauptet und hieraus Rechte für sich herleitet (vgl. Staub 6./7. Ausl. Allgemeine Einl. Ann. 56). Im vorliegenden Falle ist also derjenigen beweispslichtig, der geltend macht, daß der Eingetragene überhaupt kein Gewerbe betreibe. (Eine andere Frage ist, ob nicht unter Umständen aus materiellen Gründen der Gegenbeweis, daß der Eingetragene überhaupt kein Gewerbe betreibt, daß der Eingetragene überhaupt kein Gewerbe betreibt, versagt ist; darüber s. den Exk. zu § 5 Anm. 3).

Jusak. Übergangsfrage. Die Eintragung hat die hier angeordnete Bedeutung auch dann, unm. 8. wenn sie vor dem 1. Januar 1900 erfolgt war (zustimmend RG. 50, 158; anders Cosack § 146 S. 752). Nur sindet die Vorschrift auf Nechtsgeschäfte, die aus der Zeit vor dem 1. Januar 1900 herrühren, keine Unwendung (Lehmann-Ring Nr. 3).

## Erfurs zu § 5.

## Geltung als Kaufmann infolge kaufmännischen Auftretens im Rechtsverkehr Ext. 311 (Scheinkaufleute). § 5.

Die Lehre von der Kaufmanns= und Bollfaufmannseigenschaft und von der Geltung als Kaufmann und Bollfaufmann bedarf folgender Ergänzung.

1. Grundfat: Wer im Rechtsvertehr als Raufmann auftritt, gilt als Raufmann. Bon biefem Anm. 1. Standpuntte geben auch im letten Grunde mehrfache Entscheidungen bes Reichsgerichts aus (RG. 51, 37 und 39; 50, 429; 40, 146; 19, 197; voll zustimmend DLG. Breglau in DLGR. 6, 27: f. a. Ert. ju § 8 Unm. 14: abweichend Chrenberg in Ihering&F. 47, 336, "tropdem ihm bie Auffaffung des AB. durchaus sympathisch ift"). Wer fich als Bollkaufmann geriert, gilt als Bollkaufmann. Die Aufstellung dieses Grundsates, dessen Rechtsfolgen aber nur im eingelnen gu beftimmen find (f. unten Unm. 6), gehört gur Bollftandigfeit ber Lehre von der Kaufmannseigenschaft. In ben §§ 1-3 ift gesagt, wer Raufmann ift, im § 4, wer Minderkaufmann ift. Allein oft geriert sich jemand, der kein Raufmann ist, im Rechts= verkehr als Raufmann, oft geriert fich ein Minbertaufmann als Bolltaufmann. Beifpiele: Ein Arat, Inhaber einer Beilanstalt mit vorwiegend aratlichem Charafter (§ 1 Anm. 9), be= treibt feine aratliche Braris unter einer kaufmannischen Firma, etwa unter einer Gesellschaftsfirma (& Cie.) — er ift nicht Raufmann, geriert fich aber als folcher. Ein Baufpekulant, ber Inhaber einer großen Leihbibliothek, der Inhaber eines Bergwerkes, einer Ziegelei, der Inhaber eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes, oder der Inhaber eines andern gewerblichen Unternehmens, welches nicht unter § 1 fallt, betreibt fein Gewerbe kaufmannifch und unter taufmännischer, von feinem burgerlichen namen abweichender Firma - fie alle find vor ber Eintragung einer Firma feine Raufleute und treten gleichwohl im Rechtsverkehr als Kaufleute auf. Gine Gefellicaft von zwei Maurermeiftern betreibt ein Gefcaft unter gemeinicaftlicher Firma - fie find teine o. S. G., aber fie gerieren fich als folche. Die Bereinigung zweier Minderkaufleute betreibt ein Geschäft unter gemeinschaftlicher kaufmannischer Firma - fie find feine Bollfaufleute, aber fie gerieren fich als folche.

In allen solchen Fällen muß berjenige, der sich als Naufmann geriert, sich gefallen lassen, daß er als Raufmann gilt, und derjenige, der sich als Bolltaufmann geriert, daß er als Bolltaufmann gilt. Denn jeder muß sich gefallen lassen, daß seine Erklärung diejenige Aufsfassung und Bedeutung erhält, die ihr nach Treu und Slauben im Rechtsverkehr zukommen (§§ 157 u. 242 BGB.; RG. 50, 429). Das ist der Rechtsgrund unseres Saßes, der auch dem bisherigen Recht nicht fremd war. Auch im früheren Recht war z. B. anerkannt, daß eine Vereinigung von zwei Personen, die keine Handelsgesellschaft ist, wenn sie sich als o. H. G. Geriert, sich als o. H. G. betrachten lassen muß, und demgemäß der Solidarhaft unterliegt (RG. 40, 146). In diesem Urteil war allerdings die Gerierung als Handelsgesellschaft gestützt auf die Eintragung, in dieser Hinsicht ist der Grundsaß jest im großen und ganzen entsbehrlich (f. Anm. 2). Aber das Prinzip ist daßelbe: nicht gerade weil es sich um ein Eintragung handelte, sondern weil in der Eintragung die Erklärung erblickt wurde, als

- Ert. zu o. H. G. zu gelten, beshalb wurde baraus die gedachte Folgerung gezogen. Bon den gleichen § 5. Anschauungen gingen die andern, im Eingang zitierten Entscheidungen des RG. aus.
- Num.2. 2. Im Grunde genommen ist es nur ein besonders markanter Anwendungsfall dieses Prinzips, daß jemand seine Firma eintragen läßt, obwohl er nicht Kaufmann oder Bollkaufmann ist. Darin liegt in ganz schlagender Weise ein Sichsgerieren als Kaufmann und Bollkaufmann. Indessen sind für diesen Fall vom neuen HBB. zwei Rechtssätze aufgestellt worden, die weit über den von uns aufgestellten Grundsatzeinen:
  - a) Für den Fall, daß jemand ein gewerbliches Unternehmen betreibt, das an sich tein Handelssgewerbe ist, aber doch nach Art und Umsang einen tausmännisch eingerichteten Geschäftssbetrieb erfordert, hat der § 2 angeordnet, daß der Inhaber durch Eintragung seiner Firma Kausmann wird. Von diesem Augenblicke an kann man also nicht mehr sagen, er geriere sich als Kausmann, obgleich er es nicht sei. Bielmehr wird er durch die Eintragung Kausmann.
  - b) Der zweite Rechtssatz ift im § 5 enthalten: wenn jemand zwar ein Gewerbe betreibt, aber doch kein eintragungsfähiges, weil es entweder ein Minderhandelsgewerbe ober überhaupt kein Handelsgewerbe ist, so bewirkt doch die Eintragung, daß der Eingetragene für den Rechtsverkehr als Raufmann und zwar als Bollkaufmann gilt.

Allein diese beiden Rechtsfätze umfassen nicht alle hier in Frage kommenden Falle. Denn fie betreffen nur Falle, in benen jemand überhaupt ein Gewerbe betreibt.

Anm. 3.

- Benn aber derjenige, dessen Firma eingetragen ist, überhaupt kein Gewerbe betreibt, so greift weder § 2, noch auch § 5 Plag. Denn Inhalts des § 5 ist nur der Einwand versagt, daß das Gewerbe des Eingetragenen kein Handelsgewerbe oder nur ein Minderhandelsgewerbe sei. Daraus sosgt aber nicht umgekehrt, daß der Eintragung gegensüber der Einwand, der Betressenbe betreibe überhaupt kein Gewerbe, ohne weiteres gegeben ist. Bielmehr greist hier der Grundsaß, der oben zu 1 entwickelt ist, ein, angewendet auf den Fall, daß die Gerierung als Kausmann in der Eintragung der Firma liegt. Ist die Firma einer Person in das Hausmann, und zwar als Bollkausmann; sie gilt infolgedessen kausmann und muß sich als solcher behandeln lassen, es sei denn, der Dritte habe gewußt, daß der Eingetragene weder Kausmann sei, noch als solcher habe gelten wollen. (Bgl. auch über diese konstitutive Krast der Eintragung Unm. 14 im Ext. zu § 8 und die dort zitierten Erkenntnisse aus der Zeit des alten Habes.)
- Ann. 4. 3. Lediglich ein Unwendungsfall des Grundsaßes zu 1 ist der § 15 des neuen SCB., soweit es sich um die Eintragung der Firma und der daraus hergeleiteten Kaufmannse eigenschaft handelt. Nach diesem § 15 gilt die eintragungsbedürftige, aber nicht eingetragene Rechtsveränderung zum Nachteil des gutgläubigen Dritten nicht. Daraus solgt für die Firma und die Kausmannseigenschaft: wenn jemand ein Handelsgewerbe betrieben hat und dasselbe ausgibt, diese Rechtsveränderung aber nicht eintragen lätzt, so gilt er fortgesetzt als Kausmann, und nur demjenigen, der den wahren Sachverhalt kennt, kann er diesen entgegensepen.
- um. 5. 4. Weiteren Unwendungsfällen jenes Grundsates werden wir besonders im Gesellschaftsrecht begegnen (vgl. § 123 Anm. 9ff.). Jedenfalls war es hier ersorderlich, vorweg den Grundsat aufzustellen, der unserem Rechtssystem zweiselsohne innewohnt und eine Reihe von Erscheinungen erklärt, die sonst unerklärt bleiben.
- unm. 6. 5. Welche Rechtsfolgen das Gelten im Rechtsverkehr hat, kann nur im einzelnen gesagt werden. Es wird dabei entscheidend sein, daß es sich um die Folgen einer Barreierklärung handelt; nur infolge seiner Erklärung gilt berjenige, der im Rechtsverkehr auftritt, als Kausmann. Die Folgen solcher Geltung als Kausmann werden nicht immer soweit gehen können, wie die Folgen einer Geltung als Kausmann kraft unmittelbaren Gesetzwillens, wie in § 5. Dasnach wird es sich z. B. richten, ob die Formsreiheitsvorschriften, die für den Bollkausmann gegeben sind, auch gegen den zur Anwendung kommen, der als Kausmann nur gilt infolge

Austretens im Rechtsverkehr als Naufmann; ob, wenn die Chefrau sich als Handelsfrau geriert Ext. zu und der Shemann dies geschehen läßt, dies für die ehegüterrechtliche Wirkung ihrer Geschäfte § 5. so beurteilt wird, wie wenn er den Handelsbetrieb seiner Chefrau genehmigt (s. Allg. Einl. Unm. 40); ob seine Gehilsen Handlungsgehilsen sind (§ 59 Anm. 11) usw. Näheres an den zuständigen Stellen.

Das "taufmännifche Auftreten" genügt nicht zur Anwendung bes § 25 (f. bort Unn. 6 u. 7).

6. Auch der Dritte, der mit demjenigen kontrahiert hat, welcher als Raufmann auftritt und des Um. 7. halb als Kaufmann gilt, wird sich in den geeigneten Fällen entgegenhalten lassen müssen, daß er mit jemandem kontrahieren wollte, der als Kaufmann auftrat, also als solcher gelten wollte (Unm. 3 zu § 369).

#### § 6.

Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die § 6. Handelsgesellschaften Unwendung.

Die Rechte und Pflichten eines Bereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beislegt, werden durch die Vorschrift des § 4 Abs. 1 nicht berührt.

- 1. Die Borschrift bes Absates 1 bient zur Berbentlichung und ist aus bem früheren Recht unm. 1. (Art. 5) herübergenommen. Handelsgesellschaften sind die o. H. G., die einsache Kommanditzgesuschäft, die Aktiengeseuschaft und die Kommanditzsellschaft auf Aktien, serner die Geselzschaft mit beschränkter Haftung (§ 13 GmbhG.). Daß diesenigen Handelsgesellschaften, die juristische Bersönlichkeit besigen, Handelsgesellschaften sind, ist insofern eigentlich eine Prinzipzwidristeit, als das neue HB. (§ 33) juristische Bersonen, wenn sie ein Handelsgewerbe betreiben, sonst als Einzelkausseute ansieht. Die Genossenschaft ist keine Handelsgesellschaft, sie soll nach dem GenG. vom 20. Mai 1898 (§ 17) nur als Kausmann im Sinne des HBB. gelten, soweit das GenG. keine abweichenden Borschriften enthält.
- 2. Die Borschrift des Absahes 2 ordnet an: wenn eine juristische Person ohne Rücksicht auf unm. 2. den Gegenstand des Unternehmens zum Raufmann erklärt wird, ist sie damit auch zum Bollkaufmann erklärt (Raufleute kraft Rechtsform, "Formkausseute"; s. Schirrmeister in FR. 49, 45 ff. und § 1 Anm. 31). Ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Untersnehmens sind zum Kaufmann erklärt: die Aktiengeseuschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Hastung, die Genossenschaft (vgl. noch Anm. 1) und endlich die Aktiensommanditgeseuschaft. Letztere auf Grund von § 210 Abs. 2 und § 320 Abs. Die letztere wird also hier vom HBB. als Berein, mithin als juristische Person angesehen (vgl. § 21 BBB. und die diesem vorangehenden Überschriften). Näheres über die Frage nach der juristischen Persönlichsteit der Aktienkommanditgesellschaft s. an zuständiger Stelle (zu § 320).

Über Berficherungsvereine auf Gegenseitigkeit f. § 1 Anm. 59ff.

3. Unter Handelsgesellichaften berfieht bas Geset hier nur bie inländischen, b. i. diejenigen, unm 3. bie ihren Sig in Deutschland haben.

Ausländische Gesellschaften (beachtenswerte Erlänterungen bei Makower I 22 ff.) werden hinsichtlich ihrer Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit nach ausländischem Recht, hinsichtlich ihrer Kausmannseigenschaft nach inländischem beurteilt (Art. 7 EG. 3. BGB.; § 13 Abs. 3 H. 36, 394; s. a. § 105 Ann. 45). Einer besonderen Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit durch eine inländische Behörde bedürfen sie nicht; Art. 10 EG. 3. BGB. ist aus sie nicht anwendbar (vgl. Ann. 1 zu § 33). Hinsichtlich ihres Rechts zum Gewerbebetriebe unterstehen die juristischen Personen den Landesgesetzlichen Beschränkungen, die übrigen ausländischen Handelsgesellschaften unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 12 der Gewd.). Für Preußen kommt sür die

§ 6. juristischen Bersonen § 18 der Br. Gewod. vom 22. Juni 1861, wonach fie ein stehendes Gewerbe nur mit Erlaubnis der Ministerien betreiben durfen, zur Anwendung.

Die landesgesehlichen Borschriften für den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer sind unberührt geblieben (Art. 88 EG. 3. BGB.). Demgemäß unterliegen auch ausländische Geselschaften etwaigen landesgesehlichen Beschränkungen. Für Preußen kommt in dieser Beziehung Art. 7 § 2 des AG. 3. BGB. in Betracht. Danach bedürfen fremdsbundesstaatliche juristische Personen, 3. B. eine Dresdner Aktiengesellschaft, zum Erwerbe von in Preußen belegenen Grundstücken im Werte von mehr als 5000 Mk. der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde, ausländische (nichtsbutsschaft) ohne Rücksicht auf den Wert (näheres Stranz-Gerhard Art. 7 Anm. 15 ff.).

Das RhppBanks. vom 13. Juli 1899 befreit Hppothekenbanken von der Genehmigung im Rahmen bes § 5 Abs. 3 des Ges.

Über inländische Zweigniederlassungen von Ausländern s. die Erl. zu § 13, von ause ländischen Aktiengesellschaften s. die Erl. zu § 201 Abs. 5. Über den Handelsbetrieb ause ländischer Bereine im Inlande s. Anm. 4 zu § 33.

#### \$ 7.

- § 7. Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Besugniß zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kausseute betreffenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht berührt.
- Ann. 1. Der Paragraph betont, daß die Borschriften des öffentlichen Rechts über die Befuguis zum Gewerbebetriebe für die Kansmannseigenschaft nicht maßgebend sind. Die Bestimmung bezieht sich nicht nur auf gewerbe- und steuerpolizeiliche Borschriften, sondern auf alle Borschriften des öffentlichen Rechts (D. 21). Bgl. auch § 1 Ann. 22 u. 26. Die Bestimmung ist von der über die Rechtsgültigkeit des Betriebs (§ 1 Ann. 20 st.) scharf zu unterscheiben.
- Anm. 2. **Betspiele:** Die Gewd. (§§ 16, 29, 31, 33, 43, 44, 55—63) macht den Betrieb gewisser Gewerbe von einer obrigkeitlichen Konzession abhängig. Einigen Berussskänden ist der Handelsbetrieb untersagt, den Reichsbeamten (§ 16 RBeamtenG.), den Militärpersonen des Friedensstandes ohne Ersaubnis der Borgesetzten (§ 43 NMi(G.). Hierher gehören auch die Untersagung des Trödlerbetriebes durch Strasurteil (§ 35 Gewd.), die gesehliche Begrenzung des Geschäftsbetriebs der Hypothekenbanken (§§ 5 st. HypG.), der Notenbanken (BankG. §§ 13, 43, 44), der privaten Versicherungsunternehmungen (§§ 1 st. des PrivBersG.). Näheres Gareis. Lehrbuch § 14.

Allein infolge unseres § 7 sind derartige öffentlich-rechtliche Verbote für die Kausmannseigenschaft bedeutungslos. Daher ist ein Gastwirt, der nach Entziehung der Konzession und mit Hinterziehung der Gewerbesteuer geistige Getränke verkauft, Kausmann. Er muß in das Handelsregister eingetragen werden und kann dies auch verlangen (Behrend § 32 Unm. 10; Lehmann-Ring Nr. 1; anders Goldschmidt Handbuch § 44 Note 7). Der gewerbsmäßige Besteller und Verkäuser eines verbotenen Heilmittels ist Kausmann. Nur ausnahmsweise ist bei Attiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und G. m. b. H. der Nachweis polizeilicher Konzessionserteilung Bedingung der Eintragung (§§ 195 Nr. 6; 320 Abs. 3; § 8 Nr. 4 Gmbh.). Bgl. noch § 30 bes PrivVers.

- Anm. 3. Auch die Anwendung des § 2 wird durch die Verletzung derartiger Borschriften nicht ausgeschlossen: wer ein Gewerbe betreibt, das nach Art und Umfang eine kaufmännische Einrichtung ersordert, ist berechtigt und verpflichtet, seine Firma eintragen zu lassen, auch wenn sein Gewerbe Borschriften dieser Art zuwiderläuft.
  - 3. Über die privatrechtlichen Berbote (Gefet oder Bertrag), Handel zu treiben, vgl. § 1 Unm. 22 Über ihre rechtlichen Wirkungen f. an den einzelnen zuständigen Stellen (vgl. auch Gareis Lehrbuch § 14).

# Zweiter Abschnitt. Sandelsregister.

## § 8.

Das handelsregister wird von den Gerichten geführt.

\$ 8.

Lit.: Bictor Chrenberg, Rechtssicherheit und Bertehrssicherheit mit besonderer Rücksicht auf das handelsregister (IheringsJ. 47, 273 ff.); Theodor Cohn, Das handels- und Genossenschafts- register. Berlin 1901, 2. Aufl.; Telgmann, Wirtung der Eintragung ins handelsregister und Beröffentlichung aus demselben, Göttingen 1904.

- 1. Das handelsregister ist aus den alten Gilderollen hervorgegangen (Gierke § 22). Im unm. 1. vorliegenden Abschnitt, der wenig privatrechtliche die wichtigsten im § 15! und zumeist öffentlicherechtliche Borschriften enthält, sindet das Institut keine erschöpsende Regelung. Andere Bestimmungen des Hoß. selbst, vor allem aber der siedente Abschnitt des FGG. ("Handelssiachen"), der namentlich das Versahren regelt, bilden die Ergänzung des vorliegenden Abschnitts. In Preußen besteht das Handelsregister aus den zwei Abteilungen A und B. In Abt. A werden die Firmen der Einzelkausseue, der offenen Handelsgesellschaften und der Kommanditgesellschaften, in Abt. B die übrigen Handelsgesellschaften und die in den §§ 33, 36 erwähnten juristischen Personen eingetragen.
- 2. Unser Paragraph sagt nichts weiter, als daß bie Gerichte das Handelsregister zu führen unm. 2. haben. Welche Gerichte hierfür zuständig sein sollen, ist hier nicht gesagt. Darüber bestimmt das FGG. in § 125:

"Hür die Hührung des Handelsregisters sind die Amtsgerichte zuständig. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden."

So ist 3. B. dem Amtsgericht I Berlin (JWBers. 4. 12. 99 in JWBl. 99, 560) die Führung des Handlsregisters für die Bezirke des Amtsgerichts II Berlin sowie der Amtsscharlottenburg und gerichte Rigdorf vom 1. Januar 1900 ab übertragen worden.

Die Amtsgerichte find auch für Standesherren zuftandig (RJA. 2, 225).

3. Die Organe des Handelsstandes (Handelstammern, Alteste der Raufmannschaft usw.) sind unm 3: (gemäß § 126 FGG.) verpflichtet, die Registergerichte behus Berhütung unrichtiger Eintragungen sowie behus Berichtigung und Bervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen. Sie können zu diesem Zwed Anträge stellen und gegen Berfügungen über solche Anträge (f. DLGR. 9, 368) Beschwerde erheben (f. § 14 Ann. 15). Für Preußen bringt serner das UG. 3. BOB. im Art. 3 solgene Borschrift:

"Die Gerichte, die Beamten der Staatkanwaltschaft, die Polizei- und Gemeindebehörden, sowie die Notare haben von den zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Fällen einer unrichtigen, unbollständigen oder unterlassen Unmelbung zum Handelkregister oder Genossenschaftsregister dem Registergerichte Mitteilung zu machen.

Die Steuerbehörden find verpflichtet, bem Registergericht über die Anmelbung und die Abmelbung steuerpflichtiger Gewerbe, über das Ergebnis der Beranlagung jur Gewerbesteuer sowie über ipater eingetretene Beranderungen Auskunft zu erteilen."

In Konsulargerichtsbezirken wird das Handelsregister von den deutschen Konsula gesührt num. 4. (Konsuls. v. 7. April 1900 § 7 Nr. 2; RG. 36, 172). Über die Zulässigietit der Eintragung einer o. H. G., bestehend aus deutschen und nichtbeutschen Teilhabern, in das Geseuschaftsregister eines Konsulargerichts vgl. die voneinander abweichenden Entscheidungen des RG. 34, 107 (verneinend) und 36, 172 (bejahend).

## Exturs zu § 8.

# Allgemeines über die Tätigkeit des Registergerichts und über die Bedeutung der Ert. 3u Eintragungen. § 8.

I. Der Registerrichter hat feine allgemeine Disziplinargewalt über ben Handelsstand zum unm. 1 Bwede ber Beachtung ber registerlichen Borschriften ober gar ber handelsrechtlichen Ext. zu Pflichten überhaupt, sondern lediglich die ihm durch bas Geset verliehenen Einzelbefugnisse § 8. (RGJ. 1, 10).

Unm. 2. Diefe Gingelbefugniffe laffen fich in drei Gruppen zerlegen:

- 1. Er hat das handelsregister zu führen (Register-Atte) und zu diesem Zwecke die ers forderlichen Sintragungen und Löschungen teils auf Antrag, teils von Amts wegen vorzunehmen.
- Num. 3. 2. Er hat darüber zu wachen, daß eine Reihe von handelsgesetzlichen Vorsschriften beobachtet werden (Aussichte). So hat er besonders darauf zu halten, daß niemand sich im Handelsverkehr einer Firma bedient, die ihm nicht zukommt (§ 37); so hat er die Organe der Aktiengesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften zur Beobachtung einer Reihe von Verpflichtungen anzuhalten (§§ 319, 325 Nr. 9; s. a. § 77 bes EmbH.).
- Aum. 4. 3. Außerdem ist ihm eine Anzahl von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Handelssachen zugewiesen (Alte der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Handlungen sind aufgezählt in den §§ 145, 148 FGG. Eine vollständige Aufzählung erscheint hier übersstüffig. Erwähnt seien die Ernennung und die Berusung von Liquidatoren in den Fällen der §§ 146 Abs. 2, 147, 295 Abs. 2 und 3, 302 Abs. 4 HGB.; die Bezeichnung der Person und des Oris, wo in den Fällen der §§ 157 Abs. 2, 302 Abs. 2 die Bücher und Papiere einer ausgesösten Handelsgesellschaft ausbewahrt werden sollen; die Bestellung der Revisoren für die Gründung oder die Bilanz der Attiengesellschaft und Attienkommanditgesellschaft in den Fällen der §§ 192 Abs. 3, 266 Abs. 2; die Ermächtigung der Attionäre zur Berufung der Generalversammlung im Falle des § 254 Abs. 3.
- Unm. 5. II. Anlangend insbesondere die Gintragungen (Unm. 2), fo ift folgendes zu erwähnen:
  - 1. Die Eintragungen hierunter sind die eintragungspflichtigen Löschungen mit ins begriffen erfolgen in der Regel auf Anmeldung der Parteien. Ausnahmsweise aber trägt der Richter auch ein und löscht er auch von Amts wegen; z. B. im Falle des § 32 (Eintragung der Konkurseröffnung), im Falle des § 31 Abs. 2 (Löschung erloschener Firmen), endlich in den sehr wichtigen Fällen der §§ 142—144 F.G. (Löschung jeder unzulässig gewesenen Eintragung, Löschung nichtiger Attiengesellschaften und Kommandits gesellschaften auf Attien, Löschung ungültiger Generalversammlungsbeschlüsse). Näheres über diese Fälle an den zuständigen Stellen.
- 2. Nur die im Gefege vorgesehenen Gintragungen find ftatthaft. Das war fruher aus-Unm. 6. brudlich ausgesprochen (Art. 12 des alten HBB.), jest ist es als überfluffig weggelaffen. Das Regifter ift nicht bagu beftimmt, ein vollständiges Bild über die Rechtsverhaltniffe der Raufleute zu geben (Cofact § 10 IV). Die Parteien fonnen nicht die Eintragung beliebiger handelsrechtlicher Berhaltniffe, g. B. einer Banblungsvollmacht (zuft. RB. in DIR. 05, 316) ober ber Berpfändung eines Gefellschaftsanteils verlangen (DG. Bien bei Abler-Clemens Rr. 829), am allerwenigsten von Berhaltniffen, die das Gefet ausschließt, 3. B. der Beschränkung einer Prokura. Auch die im Grundbuch übliche Eintragung von Bormerkungen ist hier nicht statthaft (anders Makower I 20). Nur entstandene Rechtsverhaltniffe fonnen eingetragen werben, nicht Bermerte, bag die Entstehnng ober Beränderung der Rechtsverhältniffe bevorstehe (f. a. RG. 22, 59, wo gesagt ist, das Sandels: register fei nicht bagu bestimmt, die bloke Dlöglichkeit bereinst entstehender Berhältniffe anzukundigen). Es tann baber nicht eingetragen werben, daß eine Rlage auf Ausichliegung eines Gefellichafters eingeleitet ift (OG. Wien bei Abler, Clemens Rr. 292), wohl aber baf: einem Gefellichafter burch richterliche Berfügung die Bertretungsbefugnis entzogen ift (f. zu § 127).

Die gleichwohl erfolgte Eintragung solcher Vormerfungen ist wirkungslos, hat inssbesondere nicht von Gesetzes wegen die Wirkung bes § 15 (RDHG. 6, 140).

Unm. 7. 3. Worauf erstreckt sich die Prüfung des Registerrichters bei der Eintragung, seine Prüfungspsticht und sein biefer Psticht entsprechendes Brüfungsrecht?

- a) Bon selbst versteht es sich und allgemein angenommen ist, daß er die formelle Gesetz gu lichkeit zu prüfen hat (j. a. Shrenberg 292). Hierher gehört die Prüfung namentlich: § 8.
  - a) der rechtlichen Zulässigfeit der Anmelbung (oben Anm. 6);
  - β) der eigenen Buftandigfeit (§ 5 FUG.);
  - y) der Berechtigung des Anmelbenden zur Anmeldung; seiner Identität, Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Legitimation. Hinsichtlich der Legitimation sind einige Fälle gesetzlich geordnet: Bollmacht und Nechtsnachfolge im § 12 HBB., Ermächtigung der Notare in § 129 FBB. Für die übrigen Fälle greifen die allgemeinen Grundsate Plat.
  - δ) der Form der Unmeldung (§ 12), der Gefetlichkeit und Bollftandigkeit ber Urkunden.
- b) Fraglich ift aber, ob er auch die Wahrheit ber abgegebenen Ertlärungen zu prufen Unm.s. hat. hierbei fann es sich handeln:
  - a) um die Erklärungen, welche die Parteien bei denjenigen Rechtsververhaltniffen abgeben, bei denen die Eintragung zur Begrundung ber Rechtswirksamkeit gehort;
  - B) um sonstige Erklärungen, die nur sog. beklaratorische Kraft haben ober die der Anmelbung als Beilage beizufügen find (so bei der Aktiengesellschaft die Bersicherung, daß der vierte Teil des bar eingeforderten Betrages eingezahlt ift, § 195 Abs. 3).

Bu a) Bei ben Erklärungen der ersten Art ist nun für das alte HB. angenommen unm. 9. worden, das Register beurkunde nur die Erklärungen der Parteien, nicht das Rechtsverhältnis selbst, das Register bezeuge nur, daß die Parteien die betreffenden Erklärungen abgegeben haben, nicht, daß das von ihnen Erklärte wahr sei (RGSt. 18, 180; RG3iv. 1, 243). Wäre das richtig, so ginge den Registerrichter die Wahrheit der Erklärungen nichts an. Allein es kann dies sur das jesige HBB. nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Sicherlich trifft bics nicht zu bei benjenigen Rechtsverhaltniffen, bei benen bie Eintragung jur Begrunbung ber Rechtswirffamteit gehort (f. Unm. 13ff.), fo bei ber Gintragung ber Aftiengesellichaft, Die ja erst burch die Gintragung entsteht (§ 200). Hier kann bas Gericht überall nicht an die Erklärungen der Barteien gebunden sein. Denn es kann den Barteien nicht überlaffen bleiben, mit Silfe ber Gintragung nach ihrem Belieben Rechtsverhältniffe entsteben gu laffen, benen das Gefet nur unter beftimmten Boraussetzungen mit hilfe ber Gintragung Birtfamteit verleiben will. ober vielmehr ben Schein bes Entstehens folder Rechtsverhaltniffe mit bilfe bes Regifters zu erweden. Auch ift zu erwägen, bag ber Regifterrichter bie Gintragung von Amts wegen zu loichen bat, wenn fie wegen Mangels einer wefentlichen Borausfetzung unjuluffig mar (§ 142 FGG.). Damit gibt bas Gefet beutlich ju erkennen, bag es bas Register möglichst frei haben will von unrichtigen Gintragungen. Daburch erwächst dem Registergericht aller= bings nicht gerade bie Bervilichtung, in allen Sällen burch Beweigaufnahme bie Bahrheit ber abgegebenen Erklarungen festguftellen. In biefer Beife burfte ber § 12 FGG. nicht auszulegen fein ("das Gericht hat von Amis megen die zur Fesistellung der Tatsachen erforderlichen Ermittelungen anguftellen"). Das Gericht fann vielmehr, wenn es fein Bebenten gegen bie Ruverläffigkeit der abgegebenen Erklärungen hat, wenn fie ihm glaubhaft erscheinen, ihnen Glauben ichenten und die Cintragung bewirten. Aber es hat jedenfalls das Recht, die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittelungen anzustellen und insbesondere von den Parteien die ihm erforderlich ericheinenden Nachweise für die Richtigkeit der von ihnen abgegebenen Erklärungen zu erfordern. Und es hat auch die Pflicht dazu, wenn es ben Parteierklärungen nicht ohne weiteres glaubt (f. a. § 2 Unm. 18).

Bu \( \beta \)). Aber das gleiche gilt auch bei den übrigen Erklärungen, die nur sog. deklaratorische unm. 10. Kraft haben. Hier war schon für das alte HB. angenommen worden, daß der Registerrichter, wenn er Kenntnis von der Unrichtigkeit der angemeldeten Tatsache hat, z. B. daß sie nur zu Simulationszwecken erfolgt, um etwa einen Strohmann als Inhaber vorzuschieben (vgl. die Fälle des RG. 3, 121; 37, 61), die Eintragung zu versagen berechtigt und verpstichtet ist; denn es widerspreche dem Charakter einer amtlichen Beurkundung, daß sie wissentlich eine salche Tatsache mit ihrer Autorität decke (Schulze:Görliß 6; übereinstimmend DLG. Colmax in DLGR. 8, 378). Aber man wird darüber hinaus setzt annehmen müssen, daß der Richter nicht bloß dann, wenn

Ext. zu er die Unwahrheit der abgegebenen Erklärungen kennt, sondern stets das Recht hat, die Eintragung § 8. von der Ermittlung der Wahrheit abhängig zu machen. Er kann zwar auch hier die Eintragung sofort bewirken, wenn er gegen die Zuverlässigkeit der Anmeldung kein Bedenken hat. Er kann und muß aber, wenn er Verdachtsgründe gegen die Richtigkeit der Erklärungen hat, die Sinstragung von der Ermittlung der Wahrheit abhängig machen. Auch hier sind obige Gründe (Anm. 9) maßgebend.

Bu a und B). hierzu tommt bie rechtliche Bebeutung, die ben Gintragungen allent= 2(nm. 11. halben beigelegt wird. Nicht bloß die Anschauung der Rechtsuchenben sieht in der Eintragung ben Ausspruch bes Gerichts, bak bie Sache in Ordnung ift, auch bie Gerichte find von bieser Anschauung beherricht. Denn nach ber Praxis hat die Gintragung in das handelsregister die Bermutung der Richtigkeit für fich (RG. 41, 22; unten Unm. 16). Die Gintragung der Firma hat sogar in vielen Fällen noch stärkere Bedeutung (f. Anm. 13ff.); so hat sie nach § 5 konstitutive Wirkung insofern, als derjenige, dessen Firma eingetragen ist, für die Dauer der Eintragung in zivilrechtlicher hinficht als Raufmann gilt. hat aber ber Inhalt des Registers biefe Birtung, fo muß man bem Richter bas Recht geben, nur folde Erklärungen einzutragen, von beren Richtigfeit er felbst überzeugt ist (f. auch Ruborff bei Gruchot 41, 71). Das gilt insbesondere auch für bie Eintragung eines Gewerbetreibenden, der auf Grund des § 1 Bollkaufmann zu fein behauptet. Die Anmelbung bedeutet, er betreibe ein Bollhandelsgewerbe und fei Bollfaufmann, nicht, er werbe ein Sandelsgewerbe betreiben (AB. 22, 59). Diefe Eintragung fann der Registerrichter abhängig machen von der Ermittelung berjenigen Tatfachen, welche bie Bollfaufmannseigenicaft begrunden, wenn er von der Richtigfeit der Anmeldung nicht ohne weiteres überzeugt ift. (Uber bas gleiche Britfungsrecht bes Richters im Falle bes § 2 vgl. bort. Unm. 18.) Die Ginschränkung, welche die D. (27) macht, ber Registerrichter werbe fich im allgemeinen mit ben Erklarungen ber Barteien begnügen nuffen, und habe nur nachzuforichen, wenn fich besondere Zweifel und Umftanbe ergeben, konnen wir nicht billigen. Gie tragt ber großen Tragweite ber registerlichen Beurkundungen nicht genugend Rechnung und beachtet auch nicht ben § 12 FBG., ber gur Beit, als die D. verfagt wurde, allerdings noch nicht Gefet war. (Auf bem Standpuntte ber D. im allg. auch Lehmann=Ring § 12 Nr. 7, auf dem biesseitigen Goldmann I 41).

Über bie Stellung des Registerrichters ju ben Beschlüffen der Generalversammlung vgl. Unm. 21 ju § 273.

- Unm. 12. 4. Die zivilrechtliche Bebeutung und Wirkung der Eintragungen. Sie läßt sich gleichsalls mit einer einfachen Formulierung nicht beantworten. Die Eintragung hat verschiedene Bedeutungen (vgl. hierzu die interessanten Aussührungen Ehrenbergs 274ff. über die Bedeutung des Registers für Rechtssicherheit und Berkehrssicherheit):
  - a) Oft hat sie lediglich beklaratorische ober beurkundende Bedeutung, d. h. die Bedeutung der öffentlichen Berlautbarung einer auch anderweit beweisbaren und wirkenden Tatsache. So ist z. B. die Kausmannseigenschaft im Falle des § 1 nicht von der Eintragung abhängig. Die o. H. G. besteht auch ohne Eintragung (§ 123). Der Borstand einer Aktiengesellschaft wird gilltig bestellt auch ohne Eintragung (§ 234). In diesen Fällen äußert sich die Hauptwirkung der Eintragung erst, sobald sie ordnungsmäßig bekannt gemacht ist. Erst Eintragung und Bekanntmachung zusammen verleihen dem Rechtsverhältnisse die Publizität, deren Wirkungen dahin gehen, daß man den Inhalt des Registers jedem Dritten entgegenhalten kann, und daß umgekehrt jeder gutgläubige Dritte sich darauf berusen kann (§ 15).

In einem Falle hat die Eintragung beurkundende Bedeutung ohne Bekanntmachung; bas ist der Fall ber Gintragung der Konkurseröffnung nach § 32.

Unm. 13. b) Oft aber hat die Eintragung auch konstitutive oder rechtserzeugende Bebeutung. Zwar nicht in dem Sinne, als ob die Eintragung allein die Krast hätte, das Rechtsverhältnis zu erzeugen, wohl aber in dem Sinne, daß die Eintragung eines der rechtserzeugenden Momente oft das letzte derselben ist. Diese Wirfung hat die Eintragung im Falle des § 2: die Eintragung der Firma ist eine der Bedingungen, wenn auch nicht die alleinige,

ber Kausmannseigenschaft in jenem Falle; ferner im Falle bes § 3 Abs. 2 (landwirts Ext. zu schaftliches Nebengewerbe); ferner auch im Falle bes § 5: die zu Unrecht erfolgte § 8. Eintragung der Firma hat insosen rechtserzeugende Krast, als berjenige, bessen Firma eingetragen ist, für die Dauer der Eintragung in privatrechtlicher Hinsicht schlechtweg als Bollfausmann gilt; ferner in den Fällen des § 200 (die Aftiengesellschaft entsteht erst durch die Eintragung), des § 277 Abs. 3 (die Beschläusse der Generalversammlung auf Statutenänderung erlangen erst durch Eintragung Rechtswirksamkeit), der §§ 11 und 55 des EmbSG.

In diesen Fällen hat die Eintragung auch rechtserzeugende Araft, wie wir mit Borbedacht gesagt haben (s. a. Düringer-Dachenburg I 85). Denn sie hat in diesen Fällen außerdem die zu a erwähnte Bedeutung der öffentlichen Berlautbarung (in Berbindung mit der Bekanntmachung): Wer aus Grund des § 5 als Kausmann gilt, kann dies dem Ditten doch nur entgegenhalten, wenn der Eintragung die Publikation gesolgt ist (s. Anm. 6 zu § 5; zustimmend Lehmann-Ring § 5 Nr. 2). Eine Aktiengesellschaft entsteht allerdings durch die Eintragung; aber daß eine Gesellschaft eine Aktiengesellschaft ist, kann, gegebenensalls, dem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn die Eintragung auch publiziert war. Bgl. auch § 15 Anm. 5 u. Zus. 2 zu § 277.

Bu biefer Rlaffe ber tonftitutiven Gintragungen tonnen auch Gintragungen unn. 14. gehören, die auf einer mit der Sachlage nicht übereinstimmenden Un= melbung beruhen. Eine unrichtige, ber Sachlage wiberfprechende Gintragung ift zwar der Regel nach wirkungslos. Wenn z. B. jemand als Borftand einer Attien= gefellicaft eingetragen ift, ber tatfächlich ale folder gar nicht gewählt ift, fo ift die Berfon nicht Borftand (Cofad 37). Aber nicht immer ift die unrichtige Gintragung wirfungslog. Bielmehr haben Gintragungen biefer Urt die fehr erhebliche Wirfung, bag ber Unmelbenbe und die Eintragung Beranlassende an diefer Erklärung von demjenigen festgehalten werden tann, der im Bertrauen auf eine folche Eintragung gehandelt hat (vgl. § 116 BBB .: "Gine Erklarung ift nicht beschalb nichtig, weil ber Erklarenbe fich insgehein vorbehalt, das Giflarte nicht zu wollen"; RDBG. 3, 412; 24, 320; auch RG. 40, 146; 50, 431; DLG. Dresden in DLGR. 4, 203; f. a. Erk. 311 § 5 Unm. 1). Co muß die Gefellichaft in jenem Falle die von ihren legitimierten Organen unrichtigerweise als Borftand angemelbete Berfon als folden gegen fich gelten laffen. Gin anberer Sall biefer Art liegt vor, wenn jemand, ohne überhaupt ein Gewerbe zu betreiben, 3. B. nachbem er es aufgegeben bat, auf feinen Antrag eingetragen wird. Er gilt bann als Bollfaufmann (Ann. 1 Erf. zu § 5).

- c) Oft hat die Eintragung noch andere Bebeutung: so in den Fällen der §§ 26 Abs. 2 u. Anm. 15. 159 Abs. 2 (Beginn der Berjährung); § 287 (Boraussehung für die Ausgabe von Aftien bei Erhöhung des Grundsapitals).
- d) In allen Fällen aber hat die Eintragung die Bedeutung einer Bermutung für die Unm. 18 Richtigkeit der eingetragenen Tatsache (RG. 41, 22; s. a. oben Unm. 12 u. 8 ff.). Im wesentlichen gleicher Meinung sind Lehmann-Ring (§ 15 Nr. 4), die zu Unrecht behaupten, Staub lege der Eintragung volle Beweiskraft bei; Cosack (§ 10 a. C.) glaubt, man dürse die Frage nicht ganz allgemein bejahen; Ehrenberg (296) will der Eintragung höchstens eine Bernutung für ihre Legalität, d. h. ihre gesetzliche Zulässseit, geben. Diese Bernutung wird nicht nur in den Fällen wichtig, in denen die Eintragung die Bedeutung der öffentlichen Berlautbarung (Unm. 12) hat, sondern auch dort, wo sie rechtserzeugende Krast (Unm. 13 ff.) hat. Die Uktiengesellschaft entsteht durch die Eintragung, aber nur, wenn der Gesellschaftsvertrag die wesentlichen Ersordernisse enthält. Daß dies aber der Fall, braucht von der eingetragenen Gesellschaft nicht bewiesen zu werden. Vielmehr bes gründet die Eintragung die Vermutung dassür. Soll geltend gemacht werden, daß iemand Kausmann ist, so braucht man sich nur auf die Eintragung der Firma zu bes

Erl. 311 § 8. rusen; bemgegenüber liegt bem andern Teil ber Gegenbeweis ob, daß der Eingetragene ein Handelsgewerbe weder nach § 1 noch nach § 2 oder § 3 Abs 2 betreibt. (Daß ihn zusolge des § 5 dieser Gegenbeweis nicht zum Ziele sührt, so lange der Eingetragene ein Gewerbe betreibt, liegt auf anderem Gebiete; hierüber s. die Erl. zu § 5, insbes. Anm. 7 dort, und den Erk zu § 5.)

anm. 17.

Diese Bermutung hat darin ihren Grund, daß davon ausgegangen wird, der Registerrichter trage nur ein, wenn er selbst überzeugt ist, daß die ans gemeldeten Tatsachen richtig sind (oben Anm. 7—11). Das Register liesert zusolge dieser Prüsungspsticht des Registerrichters dasür Beweis, daß er gegen die Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen kein Bedenken gehabt hat, und dadurch einen Beweis, wenn auch nur einen Prima-facie-Beweis (wie etwa die Quittung), für die ansgemeldeten Tatsachen selbst. So schöpft die Eintragung aus ihrer materiellen Bedeutung, der unter der Autorität des prüsenden Richters geschehenen Berlautbarung der Erststrungen, die prozessiale Beweiskraft einer Bermutung für die Richtigkeit der absgegebenen Erksärung (s. Ausgemeine Einseitung 6./7. Auss. Ann. 56).

Dagegen kann man nicht so weit gehen, den Inhalt des Registers oder gar die Wahrheit der darin beurfundeten Erklärungen für die Prozehgerichte als notorisch zu bezeichnen. Denn das Register ist für das Publikum, nicht für die Prozehgerichte bestimmt (RG. 13, 371).

**U**nn. 18.

- e) Ob man wegen ber zu a-d (Anm. 12 17) bargelegten Bebeutung und Wirkung ber Eintragungen von einem öffentlichen Glauben, ben sie genießen, sprechen soll, kann bahingestellt bleiben. Wir haben das Schlagwort vermieden, um lieber die Einzelwirkungen darzulegen und um einer Gleichstellung mit dem öffentlichen Glauben der Grundbuchseintragungen wegen der bestehenden Verschiedenheiten vorzubeugen (vgl. a. Cosak § 10 a. E.; Ehrenberg 286, 291 ff.; Dernburg I § 98).
- Ann. 19. 5. Mit einem Worte foll auch die strafrechtliche Frage gestreift werden, ob in der bewußt unrichtigen Anmelbung eine intellektuelle Urkundenfalschung liegt. Die Frage ist früher vom NGSt. 18, 179 verneint worden, weil das Register nur die Tatsache der Erklärung, nicht die Wahrheit der erklärten Tatsachen beweise. Das kann aber nun nicht niehr auferechterhalten werden, soweit nach den obigen Darlegungen (Anm. 9 st.) die Eintragung auch die Wahrheit der erklärten Tatsachen beweist (a. M. Goldmann I 41).

## § 9.

§ 9. Die Einsicht des Handelsregisters sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstude ist Jedem gestattet.

Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das Gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

Gin- Der vorliegende Paragraph regelt die Öffentlichkeit des Handelsregisters. Er enthält leitung sich zwar des Sages: das Handelsregister ist öffentlich, aber nur deshalb, weil er diesen Sag für überstüffig hält. Er begnügt sich mit der Angabe der drei Modalitäten der Öffentlichkeit.

Die §§ 9-11 SBB. finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung (§ 156 GenG.).

Die dem Publikum gegebenen Rechte in bezug auf das Handelsregister sind breifache: Unm. 1. Das Recht auf Ginficht. Es steht jedermann zu ohne den Nachweis eines Interesses und geht somit weiter als § 34 HGG. — Es bezieht sich auf das Handelsregister und die zum Handelsregister eingereichten Schriftstüde. Damit sind gemeint die § 9. Anmeldungen zur Eintragung, auch wenn sie zu gerichtlichem Protokoll erklärt sind (AG in RJA. 2, 70), die Firmenzeichnungen, die Urkunden, die den Anmeldungen beizusügen sind, die Belege und Unterlagen der Eintragungen, serner die nach einzelnen Borschriften des Aktienrechts "einzureichenden Urkunden", z. B. nach §§ 207 Abs. 4; 267 Abs. 2; 259 Abs. 5. Dagegen gilt dies nicht von denjenigen Urkunden, die an das Handelsgericht bei Ausübung der ihm nach einigen Borschriften zugestandenen judiziellen Tätigkeit gelangen. Diese sind nicht sür die Öffentlichkeit bestimmt, sind weder zur Prüfung der Rechtsgültigkeit der Einstragungen unentbehrlich, noch geben sie über die eingetragenen sür Dritte erheblichen Tatzsachen Auskunft (es sei hier verwiesen auf die §§ 146 Abs. 2; 147; 295 Abs 2; 254; serner auf die Schriftstüde, die im Ordnungsstrasversahren ergehen, und endlich die sonstigen Korrespondenzen des Gerichts). — Die Einsicht steht in den Diensträumen ossen Genschüftsige. Während der Dienststunden ist aber die Einsicht stets zulässig; unzulässig ist es, besondere Sprechstunden zu bestimmen.

2. Das Necht auf Abschrifterteilung. Bon den Eintragungen kann jedermann Abschrift unm. 2 verlangen ohne den Nachweis eines Interesses. Bon den eingereichten Schriftstücken — ihnen sind die zum Protokoll des Gerichtsschreibers gestellten Anträge gleichzusehen (RJA. 2, 70) — kann nur Abschrift verlangen, wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Aus Berlangen muß die Abschrift beglaubigt werden (über die Form für Preußen vgl. Art. 31, 35, 57 PFGG.). Über den Begriff der eingereichten Schriftstücke s. zu 1. Selbste verständlich kann die Abschrift nicht kostensrei verlangt werden (D. 25). Wer hiernach zum Berlangen einer Abschrift nicht berechtigt ist, darf sich doch selbst Notizen, Auszüge und auch wörtliche Abschriften ansertigen.

Daneben aber gilt die Vorschrift bes § 34 FGG., wonach unter der Voraussehung eines glaubhaft gemachten berechtigten Interesses einsache oder beglaubigte Abschriften aus den Gerichtsakten, also auch von Verfügungen, Vorladungen usw. jedem erteilt werden kann; gegen die Versagung ist Beschwerde zulässig (KG. in DLGR. 2, 396).

3. Das Recht auf Bescheinigungen steht gleichfalls jedem zu ohne den Nachweis eines Interesses. Unm. 3 Es können aber nur (übereinstimmend mit § 162 FGG.) Negativatteste verlangt werden, nicht Atteste iber den Inhalt einer Eintragung. Dazu reichen die Abschriften aus. Aus § 33 der GBD.:

"Der Nachweis, daß der Vorstand einer Aftiengesellschaft aus den im Handelsregister eingetragenen Personen besteht, wird durch ein Zeugniß des Gerichts über die Eintragung geführt. Das Gleiche gilt von dem Nachweise der Besugniß zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung."

geht jedoch hervor, daß zu Grundbuchzwecken auch positive Zeugnisse zu erteilen sind, aber nur in den saut § 33 bestimmten Fällen (näheres Turnau zu § 33). Diese Vorschrift darf nicht, wie dies Düringer-Hachenburg (I 67) wollen, aus ähnliche Fälle ausgedehnt werden. Denn man hat mit vollem Vorbedacht dem Publikum grundsählich nur das Recht auf Negativatteste geben wollen und die sog. Positivatteste neben den Ubschristen grundsählich für entbehrlich gehalten (D. 26). Der Regisserrichter genügt seiner Bescheinigungspssicht, wenn er in amtlicher Form den wörtlichen Inhalt des Handelsregisters bezeugt. Sine Bescheinigung über den Inhalt einer ersolgten Sintragung, z. B., daß an einem bestimmten Tage der Direktor X. als alleiniger Vorstand der Geschschaft Y. im Handelsregister eingetragen war, braucht er nicht zu geben (KG. in RJA. 1, 150). Für andere Fälle, also insbesondere, wenn es sich sonst um die Vertretungsbesugnis oder um die Frage handelt, wer Inhaber einer Sinzelsirma ist, wird man das Recht auf Positivatteste verneinen müssen. Hier sind die besglaubigten Abschrieten die öffentliche Urkunde im Sinne des § 29 GBD. — Nach § 107 FGG. sindet übrigens der § 33 der GBD. auf die Sintragung in das Schiffsregister entsprechende Anwendung. — Die Dauer der Beweisktraft der Zeugnisse ist nicht ohne weiteres auf die Zeit

- § 9. ihrer Erteilung beschränkt (DLGR. 8, 313). Ist das Grundbuchamt zugleich das Registersgericht, so genügt statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Register (§ 35 GBD.).
- Ann. 4. Zur Auskunftserteilung find die Registergerichte nicht verpstichtet (Schulze-Görlig 3), am allerwenigsten zu einer Auskunft darüber, daß einer beabsichtigten Anmeldung Bedenken nicht entgegenstehen. Dennoch werden solche Anfragen im Interesse des Rechtsverkehrs, zur Bermeidung ungültiger Rechtsakte, häusig gerichtet und beantwortet. Die Auskünfte solchee Art sind aber unverdindliche Rechtsbelehrungen des derzeitigen Registerrichters (KGJ. 11, 29).

Aber es können neben dem § 9 noch andere, auf besondere Gesesbestimmungen gegründete weitergehende Nechte für bestimmte Personen oder Behörden bestehen, eine Auskunst über den Inhalt des Handelsregisters zu verlangen. Als solche besondere Bestimmung kommt die des § 144 GUBersch. in Betracht (KG. in RRA, 4, 100).

- Unm. 5. Busat 1. Berwendung ber Registeralten jum Zwede der Rechtshilse ist allerdings nicht verboten, sollte aber grundsäglich vermieden werden. Hier sollte man sich mit Einforderung bes glaubigter Abschriften und Einholung von Auskunften behelsen, damit das Register stets zur Stelle ist und seinen Zwede als öffentliches Register bienen kann.
- nm.6. Zusat 2. Soweit ausländische Registerbescheinigungen nach deutschem Gesetz erforderlich sind, müssen sie, wenn in dem betreffenden Lande ein Register geführt wird, von der Registers behörde ausgestellt sein; es genügt in diesem Falle nicht die Bescheinigung eines Notars über den Registerinhalt (KGJ. 16, 27).

## **§ 10.**

§ 10. Das Gericht hat die Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt bekannt zu machen. Soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalte nach veröffentlicht.

Mit dem Ablaufe des Cages, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

Ein= Der Paragraph ordnet die Bekanntmachung der Eintragungen an. Er entspringt der leitung. Absicht, daß jedermann auch ohne Abschrift und ohne Einsichtnahme von dem Inhalt des Handelsregisters Kenntnis erhalte. Freilich ist damit die wirkliche Kenntnis nicht garantiert.

umm. 1. 1. Was ift bekannt zu machen? "Die Eintragung in das Handleregister." Was nicht eingetragen wird, ist also nicht bekannt zu machen (Ausnahme im § 33 des PrivBersch.). Also nicht bekannt zu machen sind der Geschäftszweig, wenn er nicht ein Bestandteil der Firma ist, das Geschäftslotal, die Wohnung des Geschäftsinhabers. Doch ist damit nur gesagt, daß die Bekanntmachung sich zulässigerweise auf die Eintragung beschränken kann. Es kann aber nicht sür unzulässig geschalten werden, auch sonstige Angaben zu publizieren, die den Verkehrsbedürsnissen entsprechen (D. 43). So gestattet die pr. Vs. v. 12. Juni 1900 (JWBI. 439) die Bekanntmachung des Geschäftszweiges, sosen nicht im Einzelsalle Bedenken entgegenstehen. Dagegen ist eine Veröffentslichung der Spaltenüberschristen des Registers, der Unterschrift des Gerichtsschreibers und anderer überstüsssisser dicht erforderlich (die pr. Aug. Vs. v. 7. November 1899 § 12, JWBI. 313).

Die Eintragung aber muß jedenfalls genau publiziert werden (Ausnahme im § 32; f. unten Anm. 3). Bei Widersprüchen zwischen Eintragung und Beröffentlichung nimmt Behrend (§ 38 Anm. 18) mit Recht an, daß eine gehörige Beröffentlichung überhaupt nicht vorliegt. Richtige Eintragung bei unrichtiger Publikation, ebenso unrichtige Einstragung bei richtiger Publikation, ebenso unrichtige Einstragung bei richtiger Publikation sind wirkungslos. Indessen ist auch dies cum grano salis zu versiehen. Es muß ein wirklicher Widerspruch dem Inhalte nach vorliegen, nicht eine bloße unerhebliche Ungenauigkeit, z. B. ein orthographischer Fehler, der als solcher erkennbar ist (zust. Theodox Cohn 16).

Unn: 2. Wann ist die Cintragung zu publizieren? Ohne Berzug. Das ist zwar jest nicht mehr aussbrutlich gesagt, gilt aber auch jest. Die Parteien haben ein Recht auf sofortige Publikation, damit ihre Wirkungen sofort eintreten. Die Registerbeamten haften sonst nach den Vor= § 10. schriften über die Beamtenverantwortlichkeit (§ 839 Abs. 1 BGB.). Auch besteht Beschwerde im Dienstaussichtenege.

- 3. Wie? Ihrem ganzen Inhalte nach, soweit nicht ein anberes vom Geset im Einzelfall vor. Aum. 3. geschrieben ift. Beispiele einer solchen Ausnahme: §§ 162 Abs. 2; 175; vgl. andererseits §§ 199, 201, 277, 284 Abs. 5, wo mehr veröffentlicht werden soll, als eingetragen ist. Eine Beröffentlichung der Eintragung unterbleibt ganz im Falle des § 32 (Beginn und Ende des Konkursversahrens). Die Bublikationen erfolgen selbswerständlich in deutscher Sprache.
- 4. Wo? Im Deutschen Reichsanzeiger und in mindestens einem anderen Blatte. Die Mum 4. Wahl des Deutschen Reichsanzeigers als notwendiges Zentralorgan für alle Beröffentlichungen in Handelsregistersachen des Deutschen Reichs war eine alte Forderung des Handelsstandes (Goldschmidt in ZHR. 19, 666). Hinsichtlich der anderen Blätter s. § 11.
- 5. Wie oft? Mur einmal (abweichend vom früheren Recht). Da die Zeitungen, in denen Unm. 5. publiziert wird, an verschiedenen Tagen erscheinen können, war es früher zweiselhaft, ob mit der ersten oder mit der letzten Publikation die Bekanntmachung als erfolgt gilt. Das Gesetzentschaft im Abs. 2 die Streitsrage im letzteren Sinne.

Busak 1. Über die zivilrechtliche Bedeutung und Wirkung der Beröffentlichung f. § 15 Ann. 6. (vgl. auch Ext. zu § 8 Ann. 12 ff.).

Busat 2. Für Preußen sind die Anm. 1 zitierten Allg. Bigen zu vergleichen. § 12 der Anm. 7. Bf. vom 7. November 1899 legt mit Recht auf eine leicht verständliche und knappe Fassung der Bekanntmachung Wert.

## § 11.

Das Gericht hat jährlich im Dezember die Blätter zu bezeichnen, in denen § 11. während des nächsten Jahres die im § 10 vorgesehenen Veröffentlichungen erz folgen sollen.

Der vorliegende Baragraph ergangt ben § 10. Dort ift bestimmt, daß die Bekannts Eins machungen im Reichsanzeiger und minbestens in einem anberen Blatt erfolgen sollen. Diese lettung. anberen Blatter sind vom Gericht alljährlich zu bezeichnen.

- 1. Die Wahl ist maßgebend für das ganze laufende Jahr; innerhalb desselben darf Anm. 1. nicht gewechselt werden, auch wenn das betreffende Blatt seinen Leserkreis verlieren sollte. Für den Fall, daß es eingeht, hatte das alte HB. im Art. 14 bestimmt, das Gericht habe ein anderes an dessen Stelle zu sehen. Das muß auch jeht noch gelten, wenngleich es nicht ausdrücklich gesagt ist; sonst wäre die Bekanntmachung nichtig. Die Bezeichnung von zwei Blättern (außer dem Reichsanzeiger) ist zweckmäßig, aber nicht erforderlich (s. § 10; a. M. Goldmann zu § 11).
- 2. In die bezeichneten Blätter find alle Anzeigen einzuruden. unn. 2.
- 3. Die Wahl erfolgt lediglich nach dem Ermessen des Registergerichts; Diensteum. 3. anweisungen sind ausgeschlossen. Im Entwurf zum FGG. war laut § 128 eine Bestimmung vorgesehen, wonach die Landesjustizverwaltung das Recht haben sollte, den Registergerichten Anweisungen über die Wahl zu erteilen. Dies wurde aber in der Kommission gestrichen, weil man es für notwendig hielt, die ausschließliche Zuständigkeit der Registergerichte hier ausrecht zu erhalten, damit nicht bei der Auswahl der Blätter politische Gesichtspunkte maßegebend seine (übereinst. Lehmann-Ring zu § 11; auch RG. 58, 430).
- 4. Die Rundgabe der Wahl, die Art der Bekanntmachung, welche Blätter gewählt sind, bleibt, Ann. 4. wenn nicht die Landesjustizverwaltung, wozu sie besugt ist (a. M. Staub 6./7. Ausl.) eingreift, dem Gericht überlassen. Doch muß sie natürlich in zweckentsprechender Weise geschehen; sie soll nicht bloß durch Versügung in den Akten, auch nicht bloß durch Anhestung an die Gerichtstasel geschehen, sondern etwa durch Bekanntmachung im Reichsanzeiger oder in einem gelesenen Blatte des Bezirks. Die Bahl des Reichsanzeigers ist hier nicht notwendig.

ber preuß. Justizminister hat in der Allg. Bf. vom 4. Dezember 1900 (FWB1. 642) den Amtsgerichten verboten, solche Bezeichnungen der Blätter zu veröffentlichen, und sie angewiesen, die Blätter dem Oberlandesgericht mitzuteilen (entsprechend dem § 10 Bf. vom 7. November 1899). Bon dort werden sie dem Reichsjustizamt übermittelt. Dieses will dann eine zusammenfassende Bekanntmachung im Reichsanzeiger veröffentlichen. Das ist nicht unzulässig, soweit nur die Auswahl der Blätter (s. Anm. 3) durch das Gericht underührt bleibt. Die Zulässigieti ist weder nach Bortlaut noch nach Entstehungsgeschichte des § 11 zu bezweiseln (nachgewiesen vom RG. 58, 430, das die Berurteilung eines Richters, der entgegen der Alg. Bf. eine besondere Bekanntmachung veranlaßt hatte, zum Ersat der Insertionssfosten von 9 Mt. 50 Pfg. an den Zustizssäns bestätigt hat). Wenn aber ein Blatt im Lause des Jahres zu erscheinen aushört, wird die Publikation doch durch das Registergericht ersolgen dürsen sie Gerichtssschreiber und daher auch die Publikationen der Berwaltung erst im Dezember ersolgen.

## § 12.

§ 12. Die Unmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Korm einzureichen.

Die gleiche form ist für eine Vollmacht zur Unmelbung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Betheiligten haben die Rechtsnachfolge soweit thunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Der vorliegende Paragraph gibt eine allgemeine Borfdrift über die Form der Anmelbung und Zeichnung.

- Anm. 1. 1. Die Borichrift ift allgemein. Im alten HBB. war fie für mannigsache einzelne Fälle gegeben, doch wurde ihre allgemeine Geltung schliehlich angenommen.
- Unm. 2. 2. Die Anmelbung und Reichnung tann zu Protofoll bes Gerichtsichreibers bes Registergerichts erfolgen (§ 128 FBB.), natürlich auch zu Protokoll des Registerrichters. Letteres geht aus unserem Paragraphen hervor ("bei bem Berichte"). Gin Ersuchen des Registergerichts an ein anderes Bericht im Bege ber Rechtshilfe um Aufnahme einer Anmelbung "au richter= lichem Brotofoll" darf bas ersuchte Gericht ablehnen (Befchl. bes RG. 58, 94; pgl. aber DLG. hamburg in DJ3. 01, 440). Erfolgt die Anmeldung oder Zeichnung nicht vor bem Bericht, fo muß "e in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werben. Offentlich beglanbigt ift eine Schrift, wenn die Unterschrift oder die handzeichen berfelben beglaubigt find. Die Beglaubigung einer Unterschrift tann erfolgen durch Amtsgericht, Notar ober sonstige nach Landesrecht hierfür zuständige Stellen (vgl. Strang-Gerhard Art 686; RG. in DLGR. 6, 110), die Beglaubigung eines Sandzeichens erfolgt ausschliehlich burch Amtsgericht oder einen Notar (§§ 129 Abs. 1 Sat 2 u. 126 Abs. 1 BGB.; § 167 FGG.; über für die Beglaubigung guftandigen Stellen in ben verschiedenen Bundesftaaten vgl. Saftrow II § 3). Durch Aufnahme zu gerichtlichem ober notariellem Brotofoll wird die Beglaubigung erfett (§ 129 Abs. 2 BoB.). — Wo das Gefet ausbrudlich gerichtliche ober notarielle Beglaubigung verlangt, wie im § 2 Mbs. 2 des Ombho., ift dies mit öffentlicher Beglaubigung nicht zu verwechseln; in jenen Fällen tann bas Landesrecht nicht noch andere Stellen für zuständig erklären (RG. in DLGR. 6, 109).

Über die Zuständigkeit der deutschen und der fremden Konfuln und den Gebrauch von Notariatsurkunden im internationalen Berkehr f. Jastrow I 297 ff.

Unm.3. 3 Die Anmelbung kann burch einen Bevollmächtigten erfolgen, soweit nicht Sonderbestimmungen entg genstehen (vgl. 3. B. § 280 Unm. 1). Die Bollmacht nuß die gleiche Form haben,

wie sie für die Anmeldung vorgeschrieben ist (vgl. daher Anm. 2). Auch muß es eine Spezial- § 12. vollmacht sein (Lehmann-Ring Nr. 4; UG. I Berlin in KGBl. 03, 87). Über die Er= mächtigung des Notars zum Antrag s. FGG. § 129; s. a. Staub G. m. b. H. S. § 7?

4. Die Zeichnung (§§ 29, 53, 108, 148, 195, 296) bagegen tann ihrer Natur nach nur per Unm. 4. fönlich erfolgen. Beichnung burch einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen. Auch der Proturist tann den Prinzipal hierbei nicht vertreten. Für Personen, die einen gesetzlichen Bertreter haben, zeichnet dieser. Für juristische Personen ist dies besonders vorgeschrieben (§§ 35, 234 Abs. 3).

Die Beglaubigung ber Zeichnung (z. B. durch den Notar) muß dahin erfolgen, daß die Zeichnung persönlich vor der Urkundsperson vollzogen, nicht bloß anerkannt ist (RG. 54, 168; zust. dem RG. Franz in DNotB3. 04, 65; a. M. das KG. in NFA. 3, 192).

Schreibensunkundige sind von der Zeichnung besteit, sie können nicht etwa von der Eintragung ausgeschlossen werden, weil sie die Zeichnung ihrer Unterschrift nicht bewirken können, zumal ja die Festlegung der Firmenzeichnung dort keinen Zweck hat, wo das Publikum persönliche Firmenzeichnung des Kausmanns im Verkehr nicht zu gewärtigen hat (Auseld 136; Schulze-Görlig 117; Goldmann I 49; Düringer-Hachenburg (I 80) dagegen meinen, daß dieser Mangel behoben werden kann, und verlangen deshalb persönliche Firmenzeichnung auch durch Schreibensunkundige). Das gleiche gilt von Personen, die infolge körperlichen Gebrechens (Blindheit, Lähmung usw.) nicht in der Lage sind, die Firma zu zeichnen (hierin übereinst. Düringer-Hachenburg I 80; a. M. Goldmann (I 49), der die im § 169 FGG. vorgeschriebene Form verlangt).

- 5. Durch wen die Anmeldung zu erfolgen hat, läßt sich allgemein nicht sagen. Wo als ans Unm. 5. meldungspflichtig mehrere Personen in Betracht kommen (Gesellschafter, Borstandsmitglieder), kann nicht die allgemein bindende Regel aufgestellt werden, daß sämtliche in Frage kommenden Personen bei der Unmeldung mitwirken müssen. In denjenigen Fällen, in denen das HBB. dies beabsichtigt, schreibt es dies ausdrücklich vor (§§ 108, 195; s. a. § 30 PrivBersu.; andrerseits § 234 HBB.). Wo das Gesetz nicht die Mitwirkung aller vorschreibt, genügt es, daß so viele Personen mitwirken, als zur Bertretung nach außen überhaupt besugt sind.
- 6. Die Rechtsnachfolge eines Beteiligten ift, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nache Anm. 6. zuweisen. Das will sagen: der Registerrichter soll den etwa ersorderlichen Nachweis einer Rechtsnachsolge nicht absolut durch öffentliche Urkunden verlangen können, sondern nur soweit dies tunlich ift. Ist es nicht tunlich, so muß er sich damit begnügen, daß der Nachweis in anderer Weise geführt wird. Dagegen kann ihm nicht angesonnen werden, auf den Nachweis ganz zu verzichten (zust. Theodor Cohn 69). Untunlich ist der Nachweis nicht bloß dann, wenn er absolut unmöglich ist, sondern schon dann, wenn er mit großen Schwierigkeiten versknüpft ist und die Verzögerung der Eintragung erhebliche Nachteile im Gesolge hätte.

Öffentliche Urkunde ist zu unterscheiden von öffentlich-beglaubigter (Anm. 2) Urkunde. Sine öffentliche Urkunde ist die im Sinne des § 415 CBO. "von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbesugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form ausgenommene" (über den Begriff der öffentlichen Behörde vgl. RGSt. 18, 246). Die Zuständigkeit sur die Aufnahme kann sich nach Reichse oder nach Landesrecht richten (Räheres Stranz-Gerhard Art. 70°).

Unter der Rechtsnachfolge ist die allgemeine und die Singularrechtsnachfolge gemeint. Bei der ersteren wird hauptsächlich der Erbschein der §§ 2353 ff. BBB. in Betracht kommen. Die Singularrechtsnachfolge ist 3. B. der Rauf eines Geschäfts.

Bufat 1. Die Anmeldung ift ein Att, der weder Bedingungen noch Befriftungen Mum. 7. zuläßt (LG. I Berlin im "Recht" 01, 101).

Auf die Wirksamkeit der Erklärung ist es ohne Einsluß, wenn zwischen der Abgabe, d. h. Bollziehung und Beglaubigung der zur Einreichung bestimmten Urfunde, und dem Sintressen der Urkunde bei der Behörde der Erklärende stirbt (DLG. Dresden in DLGR. 4, 22; § 130 BGB.)

- § 12. Jusat 2. Über die Zeichnung der Firma im Geschäftsverkehr vgl. für die o. H. Gunm. 8. Anm. 4 zu § 108 und für die Aktiengesellschaft Erl. zu § 233.
- Unm. 9. **Zusah 3.** Über die Form der Zustimmung, salls sie den Registerrichter nachzuweisen ist, vgl. § 22 Anm. 7, § 24 Anm. 3.

## § 13.

§ 13. Soweit nicht in diesem Gesetzbuch ein Underes vorgeschrieben ist, sind die Eintragungen in das Handelsregister und die hierzu erforderlichen Unmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften sowie die sonst vorgeschriebenen Einreichungen zum Handelsregister bei jedem Registergericht, in dessen Bezirke der Inhaber der firma eine Zweigniederlassung besitzt, in gleicher Weise wie bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirken.

Eine Eintragung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Gerichte der haupt-niederlassung geschehen ist.

Diese Vorschriften kommen auch zur Anwendung, wenn sich die hauptniederlassung im Auslande befindet. Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung erforderlich macht, haben die Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen bei dem Gerichte der Zweigniederlassung in gleicher Weise zu geschehen, wie wenn sich die Hauptniederlassung im Inlande befände.

Lit.: Denzler, Die Stellung der Filiale im internen und internationalen Privatrechte, Burich 02.

Ann 1. 1. Inhalt der Borschrift: der Paragraph gibt besondere Borschriften für den Fall, daß der Inhaber der Firma eine Zweigniederlassung hat. Für diesen Fall wird als Regel angeordnet, daß die Unmeldung, Zeichnung und Eintragung nicht nur beim Handelsregister der Hauptniederlassung, sondern auch bei dem der Zweigniederlassung zu bewirken sind; zuerst hat die Eintragung bei der Hauptniederlassung zu ersosgen. Diese Regelung entspringt und entspricht den Berkehrsbedürsnissen.

Das gilt auch für den Fall, daß die Hauptniederlassung sich im Auslande befindet. Der Fall, daß die Zweigniederlassung sich im Auslande befindet, ist hier nicht geordnet, weil die deutsche Gerichtsgewalt sich auf das Ausland nicht erstreckt.

- Kum. 2. Das HBB. kann Ausnahmen von der obigen Regel (zu 1) bestimmen, die auch aus dem Zusammenhang entnommen werden können (Holdheim 12, 260). Solche gelten abgesehen von § 33 nur in betreff einzelner Anmeldungen für Aktiengesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften. Hierüber an zuständiger Stelle (insbes. § 201, 207, 234, 265, 286, 296, 333).
- Mnm. 3. 3. Begriff ber Niederlaffung, ber Sauptniederlaffung, ber Zweigniederlaffung.

Riederlassung ("Handelsniederlassung", auch "Handelsgeschäft", "Geschäft", "Etablissement" genannt; s. § 1 Anm. 32) ist der umfassende Oberbegriff: sie ist der örtliche Mittelpunkt des tausmännischen Geschäftsbetriebs und zugleich auch "das reale Substrat" dieses Betriebs, d. h. der Inbegriff aller zu diesem Betriebe vereinigten Produktionsmittel, einschließlich der Forderungen, Schulden und Kundschaft (eine universitas bonorum; s. a. Gareis, Lehrbuch § 15). Sie braucht mit dem Orte des bürgerlichen Wohnsiges nicht zusammenzusallen. Wo die Gese von Niederlassung sprechen, ist im Zweisel Haupt- und Zweigniederlassung einbegriffen (z. B. §§ 29, 31 HBB.; § 23 Ubs. 1 des WarenZG., § 9 Ubs. 3 des Wussel., § 2 des Unsuch. Pas Bestehen der Niederlassung hat nach gesetzlichen Vorschriften teils materielle teils prozessungen (Beispiele: § 270 Ubs. 2 BGB.; § 21 CPD.; §§ 29, 31 HBB.).

Der Raufmann kann mehrere Handelsniederlassungen haben (vgl. a. § 17 Unm. 3). § 13. Entweder an demfelben Ort: und zwar unter der gleichen Firma, dann bilden fie rechtlich ein Ganzes (die Mehrheit hat also keine rechtliche Bedeutung in diesem Falle, OLG. Dresden in BHR. 34, 563), oder unter verschiedenen Firmen (in diesem Falle ist eine Zweigniederlassung im Sinne des HGB. nicht möglich). Ober an verschiedenen Orten: unter verschiedener, aber auch unter gleicher Firma.

Mehrere Riederlassungen besselben Raufmanns, wenn sie auch in mancher hinsicht eine unm. 4. Einheit bilben (3. B. gehoren fie jum einheitlichen Bermogen bes Raufmanns: f. a. § 17 Unm. 3) fonnen entweder von einander getrennte Rechtsbeziehungen haben ober aber im Berhaltnis von Saupt. und von Zweigniederlaffung eine Aufammengehörigkeit geigen, lettere gleichsam als Bertineng ber ersteren (f. Unm. 13 u. 16). Sauttnieberlaffung (Muttergeschäft) ift bas leitenbe Bentralgeschäft, ber örtliche Mittelpunkt fur ben Betrieb bes gefamten taufmannifcen Geschäfts; fie ift bie Boraussetung für bie Unmelbung ber Firma (§ 29). Mehrere Sauptniederlasjungen find gefonbert anzumelben und einzutragen, es sei denn, daß fie unter gleicher Firma am gleichen Ort betrieben werden (Lehmann=Ring Rr. 4; f. a. vorige Unm.). Die Zweigniederlaffung ("Filiale", "Tochtergeschäft" "Rom: mandite") ftempelt ber Kaufmann burch Bezeichnung und Ginrichtung zu einem vom Saupt= betriebe abgezweigten, aber ihm untergeordneten Geschäft. Begrifflich ist als Ersordernis der Zweigniederlasjung eine räumliche Getrenntheit, die icon durch die Sonderung ber Geichäftslofalitäten in bemielben Orte erreicht werben fann, geboten und genügend. Doch ift auf diese Zweigniederlasjung (von Dengler [31] treffend unechte Zweigniederlasjung genannt) im Gefete feine Rudficht genommen. Das Gefet tennt und behandelt vielmehr nur eine beftimmte Art von Zweigniederlaffungen, für bie es vor allem bas Erforbernis ber Ber= ichiedenheit des Gerichtsbezirts aufftellt (echte Zweigniederlaffung).

Über bie Beräußerung eines von mehreren Geschäften ober einer Zweigniederlaffung vgl. § 22 Unm. 3, 4, 22; § 25 Unm. 1; § 30 Unm. 12.

4. Eine Zweigniederlassung im Sinne dieses Baragraphen ist vorhanden, oder vielmehr anm. & gur Begeichnung und Gintragung als Zweignieberlaffung ift ein Geschäft geeignet, wenn an einem vom Orte und Berichtsbegirt bes hauptgeschäfts verschiedenen Orte und Berichtsbegirte (f. Unm. 4 u. 7) gleicartige Gefcafte bes Bringipals abgefcloffen werben, wenn ferner biefer abgezweigte Betrieb nach feiner Organisation auf die Dauer berechnet ift und ber bamit Beauftragte eine felbständige Tatigteit entwidelt (RGS. 5, 22 u. 23; 14, 12; 18, 18; DLGR. 2, 198; RDBG. 14, 402; RG. 7, 324; Behrend §§ 38ff.). Bum Begriffe ber Selbständigkeit gehört babei lediglich, bag ber Leiter ber Zweignieberlaffung nicht bloger Geichäftsvermittler, fondern nach außen felbständig aufzutreten berechtigt ift, wenn auch nicht gerade notwendig in unbeschränktem Umfange. Auf die innere Abhangigkeit vom Prinzipal kommt es überhaupt nicht an (Brendel bei Gruchot 33, 223), auch darauf nicht, ob in dem Rebengeschäfte alle Geschäftszweige des Sauptgeschäfts betrieben werben (ebenfo Dengler 41; DG. Wien bei Abler-Clemens Nr. 1334; KGJ. 5, 22; KG. in KGBl. 97, 82). Als einzelne Werkmale der Selbständigkeit sind aufzustellen: daß von der Fisiale aus eigene Geschäfte wie von der Hauptniederlassung — im Gegensatzu blogen Borbereitungs=, Ber= mittlungs- und Ausführungsgeschäften — abgeschlossen werden (übereinstimmend Denzler 29); daß die Filiale eine äußerlich selbständige Leitung hat; daß sie mit einem internen gesonderten Geschäftsvermögen ausgestattet ift und für fie eine besondere Buchführung besteht. Rurg, es muß überhaupt einer Niederlassung bestehen, d. h. der Kaufmann muß wenigstens einen Mittelpunkt für einen gewissen Rreis feiner geschäftlichen Beziehungen geschaffen haben (KG3. 18, 18; ROBG. 14, 401 ff.: Sachf. Juftizministerium in Busch Arch. 46, 39). Gine Wefchäftsftelle, an ber nur bie von bem Sauptgeschäft gesandten Baren zu ben vom Pringipal bestimmten Breifen burd einen Ungestellten verfauft werben, ift biernach feine eintragungspflichtige Ameigniederlassung (KBJ. 18, 17); zustimmend KG. in DLGR. 2, 198 für die Beichäftsstellen ber Firma Raifers Raffeegeschäft Ombh. Reine Zweigniederlaffung bilbet für

die Regel die außerhalb gelegene Stelle, an der eine Gasanftalt (Aft.-Gef.) Bas aus borthin § 13. von der Bentrale geschickten Robftoffen berftellen und an die Abnehmer nach fefter Unweisung zu bestimmten Bertaufsbedingungen abgeben läßt (RB. in RB3. 22 A S. 92); bier ift ber Leiter ber Beichäfisstelle nur Ausführungsorgan. Desgleichen liegt eine Zweignieberlaffung nicht por, wenn einer ber Mitinhaber einer o. H. G. an einem andern Orte ftändig wohnt, und von hier aus, fei es nun an bemfelben Orte, fei es auch an andern Orten, Baren vertauft und die erteilten Orders dem Sauptgefchafte gur Ausführung übermittelt, fofern im übrigen die obigen Mertmale bes Zweiggeschäftes nicht vorliegen. Zweignieder= laffungen find ferner nicht die Fabritationsstellen und technische Bureaus (Bolge 22 Nr. 6956), Speicher, Empfangnahmes und Aushandigungsftellen, - weil hier überall nur faktifche Dienste perrichtet, nicht taufmannifde Geschäfte abgefdloffen werben. Gbensowenig find es bie Agenturen, weil der Agent jumeift nicht felbständig abichließt (DLG. Dresden in BBIFG. 4, 639), wohl aber die Subdirektionen und Generalagenturen der Berficherungsgefellichaften, jedoch nur, wenn fie bebollmächtigt find, Berficherungsvertrage abzuschließen (vgl. § 115 BrivBerfG.; RG3. 5, 22; RDBG. 14, 402; anders Denzler 76; über die Bebeutung der Berleihung der Titel: Gub-, Filial-, Spezial-Direktionen vol. holbheim 13, 234 fi.). Much die Gifenbahnstationen, weil fie Teile bes hauptunternehmens, Glieber bes gangen Organismus find, bilden feine Zweigniederlasjung (RG. 2, 391; Dengler 60).

Anm. 6.

Hervorzuheben ist, daß die Zweigniederlassung kein selbständiges Rechtsssubjekt ist. Das maßgebende Rechtssubjekt, Träger der Rechte und Pflichten, die durch den Betried der Zweigniederlassung entstehen, ist der Inhaber der Hauptniederlassung (RG. 38, 406; s. unten Ann. 15 und 16). Daraus folgt auch, daß die Boraussehungen des § 2, wenn der Inhaber des Hauptgeschäfts gemäß § 2 eingetragen ist, nicht auch bei der Zweigniederlassung vorzuliegen brauchen. Letztere braucht nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinauszugehen. Haupts und Zweiggeschäft bilden den einheitlichen Geschäftsbetrieb derselben Person, die hinsichtslich des ganzen Betriebes Kaufmann ist (KG. in KGJ. 27 A S. 210 ff.; s. a. Ann. 8 a. E.)

Wer eine Geschäftsstelle außerhalb seines Wohnsiges, z. B. eine Fabrit als Zweigniederslassung eintragen läßt, ist an diese Erklärung im Verkehr gebunden (über den Rechtsgrund vgl. Ext. zu § 5 Anm. 1); er wird z. B. mit dem Sinwand nicht gehört, daß von der Fabrit aus unmittelbar keine Geschäfte geschlossen werden und sie in Virklichkeit keine Zweigniederslassung im Sinne des § 13 fei (RG. 50, 428).

Unm. 7. 5. In einem andern Gerichtsbegirt muß die Zweigniederlassung bestehen, wenn die Borfdrift bes vorliegenden Paragraphen Blat greifen foll. Daraus folgt implicite, daß fie im Sinne des § 13 auch an einem anderen Orte als am Site bes Hauptgeschäfts bestehen muß. Denn bei Einführung des BOB. war es unbekannt, daß ein Ort in mehrere Gerichtsbezirke gerfiel, wie dies vom 1. Juni 1906 ab bedauerlicherweise für Berlin der Hall sein wird. Für den Kall, bağ eine (unechte) Aweigniederlassung an einem anderen Ort desselben Gerichtsbezirks besteht (Unm. 4), bedarf es feiner besonderen Unmeldung und Gintragung einer folchen Ameigniederlassung. Denn hier geht bie Erifteng ber (unechter) Zweigniederlassung gemäß § 29 aus dem hauptregifter hervor; nach diefer Borfchrift muß der Ort der handelenieder= lassung angemelbet und eingetragen werden. Hat also der Unternehmer an mehreren Orten desfelben Begirks Niederlassungen, so muffen die mehreren Orte in der Anmeldung begeichnet, ev. nachträglich angemeldet und in das Handelsregister eingetragen werden (a. M. Theodor Cohn — 82 —, ber annimmt, daß eine folde Zweigniederlassung besonders anzumelben ift). Daraus ergibt sich ferner, daß auch alle weiteren Anmeldungen und Eintragungen sich auf alle Niederlassungen in demselben Gerichtsbezirk ohne weiteres beziehen. Für diesen Fall gibt es überhaupt kein Zweigregister; im Handelsregister eines Bezirks werden eben nicht getrennte Anmeldungen und Eintragungen hinsichtlich verschiedener in diesem Bezirke bestehenden Riederlassungen besselben Geschäfts gemacht (f. D. 28).

Die Teilung Berlins in mehrere Gerichtsbezirfe wird im praktifchen Endergebnis wohl ohne Ginfluß auf die uns hier beschäftigende Frage bleiben. Es besteht gegenwärtig

für Berlin und seine Bororte ein einheitliches Register (§ 8 Ann. 2; s. a. § 30 Ann. 13). Ohne § 13. Zweifel wird diese einheitliche Registersührung aufrecht erhalten werden. Wäre dies nicht der Fall. so würde doch keine der Niederlassungen desselben Kausmanns in verschiedenen Teilen Berlins, die zu verschiedenen Gerichtsbezirken gehören (z. B. diesseits und jenseits der Potsdamer Brilde), eine echte Zweigniederlassung bilden, weil eine Verschiedenheit des Ortes nicht vorliegt.

6. Die Unmeldungen und Zeichnungen (über ihre Form gilt gleiches, wie gu § 12) find auch Hum. 8. bei dem Sandelsgerichte der Zweigniederlaffung ju bewirken, aber eine Gintragung bort findet erst statt nach der Eintragung bei dem Gerichte der Hauptnieder= laffung. An den einzelnen zuständigen Stellen wird hierüber noch näher zu handeln sein. Prinzipiell ist darauf hinzuweisen, daß der Registerrichter einer Aweigniederlassung nicht schlechthin verpflichtet ist, die in das Register der hauptniederlassung bewirfte Eintragung in fein Register zu übernehmen; sonst hätte der Gesetgeber nicht die gesonderte Anmeldung, fondern die einfache Übernahme des Inhalts des Hauptregisters vorgeschrieben. Er hat viels mehr grundsählich jede Anmelbung nach Maggabe ihres Inhalts felbständig Bu prufen, gumal auch feiner Gintragung im gewissen Sinne - vgl. § 15 Abf. 3 - felb= ständige Bedeutung beigelegt ift. Sieht er babei, daß die Eintragung in das Sauptregister mangels einer wefentlichen Borausfegung ungulaffig mar, fo hat er bie Gintragung abgulebnen, die Ablehnung auch, damit beide Regifter gleich bleiben, dem Gerichte der Sauptniederlaffung von Umis wegen mitzuteilen, bamit letteres nötigenfalls von Umis wegen löfche (§ 142 FGG :: RG, in RIM. 3, 20ff. und in DEGR. 10, 232). Die Brufungspflicht bes Zweig= Registergerichts fallt aber fort, wenn besondere Wejegesvorschriften entgegenfteben und eine innere Abhangigfeit ber Eintragung im Regifter ber Zweignieberlaffung von berjenigen im Register ber hauptniederlasjung vorliegt; fo 3. B. legt ber § 2 ber Gintragung ins Hauptregister formell entscheidende Bedeutung für die Begründung der Raufmannseigenschaft bei (AU. in RIA. 4. 159; oben Unn. 6).

Der im Abs. 2 unseres Paragraphen ersorderte Nachweis, daß die Eintragung bei dem Hauptgericht schon ersolgt ist, wird durch beglaubigte Abschrift nach § 9 zu sühren sein. Selbstwerständliche Ausnahmen von der Borschrift des Abs. 2 liegen in den Fällen vor, wo sich die Eintragung lediglich auf die Zweigniederlassung bezieht (zust. RG. in IB. 02, 545°; Denzler 160 und die herrschende Meinung; a. A. Goldmann I 53), z. B. die Einstragung einer bloß für die Zweigniederlassung bestellten Profura (§ 50 Abs. 3), oder wo beim Hauptregister nur eine Eintragung aus dem Zweigregister "vermerkt" wird (vgl. Anm. 9).

Hier ist darauf zu verweisen, daß das HBB. selbst zwar keine Vorschrift enthält, wonach unm. 9. die Errichtung der Zweigniederlassung überhaupt im Hauptregister vermerkt wird; doch ist diese Vorschrift im § 131 FGG. gegeben. Danach ist die Eintragung der Zweigniederlassung von Amts wegen dem Registergerichte der Hauptniederlassung mitzuteisen und in dessen Register zu vermerken. Das gleiche gilt von der Aussehung der Zweigniederslassung und ihrer Verlegung (§ 31 Anm. 1). Nach frührem Rechte galt dies nicht. Zusolge § 131 FGG. mußten am 1. Januar 1900 sämtliche Zweigniederlassungen den Hauptregisters Gerichten angezeigt und von diesen vermerkt werden. Eine Bekanntmachung dieses "Vermerks" ersolgt nicht, der überhaupt keine eigentliche Eintragung, sondern lediglich ein Ordnungssvermerk ist. Die Errichtung, Aussehung und Verlegung der Zweigniederlassung werden also beim Hauptregister nur verwerkt, nicht aber dort angemelbet, eingetragen ober publiziert (KGJ. A S. 41).

über die Frage, welche Firma die Zweigniederlassung anzunehmen hat, val. § 30 Unm. 8ff.

7. Die Borschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Hauptniederlassung sich im Anm. 10 Auslande befindet. Auch dann sind in das inländische Register Anmeldungen und Einstragungen in gleicher Beise zu bewirken, wie wenn sich die Hauptniederlassung im Inlande besände. Daraus folgt: die Firma der Zweigniederlassung muß auch hier angemeldet und eingetragen werden, desgleichen muß eine Prokura hier eingetragen werden. Staub, Hauft.

§ 13. Doch alles dies nur insoweit, als "nicht das ausländische Recht eine Abweichung erssorderlich macht". Daraus folgt zunächst, daß der Nachweis der Eintragung beim Hauptsregister dann nicht verlangt werden kann, wenn das ausländische Recht die Einrichtung eines Handelsregisters nicht kennt (zust. Denzler 360). Un die Stelle des Nachweises der Einstragung wird sinngemäß der sonstige glaubhafte Nachweis des Bestehens der ausländischen Zweigniedersassung treten müssen. Aus dem Wortlaut ("Abweichung erforderlich macht") folgt weiter, daß das ausländische Recht dem nach inländischem Recht begründeten Verlangen direkt entgegenstehen muß (vgl. näheres Unm. 21 zu § 201).

Anm. 11.

Aus der obigen Ausnahmeklausel folgt ferner, daß für die Zulässigkeit der Firma das ausländische Recht maßgebend ist. Unter Umständen wird daher ein Einzelskaufmann einen Geselschaftszusaß führen können, wenn dies auch an sich nach inländischem Recht unzulässig wäre (abweichend 5. Aufl. § 3 zu Art. 31). Denn das ausländische Recht ist sür die ausländischen Gesellschaften so lange maßgebend, als nicht inländische Verbotssegese entgegenstehen. Das aber kann man bei dem Prinzip der Firmenwahrheit deshalb nicht sagen, weil es zugunsten der Werthe, die in bestehenden Firmen liegen, mannigsach durchbrochen ist (s. Lehmann, Aktienrecht I 123). Weiteres über die Firma der Zweigeniederlassung einer ausländischen Firma s. zu § 30. Dagegen ist aus den Gesetzsworten nicht herzuleiten, daß Eintragungen zu machen sind, welche die deutschen Gesetz nicht kennen, nur weil das ausländische Recht sie kennt. So ist z. B. die Eintragung von bloßen Handlungsbevollmächtigten nicht zulässig, auch wenn sie im Handelsregister des Auslandes eingetragen sind.

Ist die Hauptniederlassung eine Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaft, so gelten neben den allgemeinen Borschriften unseres Paragraphen (RIA. 3, 238) noch bestondere Borschriften Bal. § 201.

Unm 12. Bufat 1. Über bie Firma ber Zweigniederlaffung f. die Erl. zu § 30.

N.111 13

Busat 2. Materielles über die Zweigniederlassung. Sie teilt die Schicksale des Hauptgeschäfts. Nimmt jemand einen Geschlichafter für sein Handelsgeschäft, so bezieht sich die Geschlichaft auch auf das Zweiggeschäft, die von diesem kontrahierten Schulden sind Gesellschaftsschulden (Bolze 13 Nr. 497). Die Beräußerung des Geschäfts umfaßt auch das Zweiggeschäft (RG. in JB. 91, 572%), im Zweisel auch eine sonztige Bersügung über das Hauptgeschäft, z. B. Berpachtung, Verpfändung (ebenso Denzler 215, freilich im Widerspruch mit 37). Bgl. hierüber auch zu § 22 (bes. Unm. 4, 13, 23).

Soweit Grundbucheintragungen überhaupt auf eine Firma erfolgen tonnen Unm. 14. (3. B. sicherlich bei Handelsgesellschaften, dagegen nach der herrschenden Meinung nicht beim Ginzeltaufmann; Unm. 9 gu § 17), tonnen fie auch unter ber Bezeichnung ber Zweignieberlaffung erfolgen (ebenfo DLG. Dresben in DLGR. 9, 351; LG. I Berlin in AGBl. 05, 85). Es ift dem Inhaber des Geschäfts gestattet, in dieser Beise zum Ausdruck zu bringen, daß die Aweig= niederlassung mit diesem Bermögensobjekt als Geschäftsvermögen ausgestattet ist. 3. B. kann die Dresdner Bank, die in Berlin eine Zweigniederlassung hat, ein Grundstück oder eine Hypothek erwerben unter der Bezeichnung: Dresdner Bant, Zweigniederlasjung in Berlin. Anders das BayDbLG. in DLGR. 10, 230 (das KG. schwankt: ebenso wie BayDbLG. in RFA. 4, 47, vgl. aber DLGR. 2, 199 und RGJ. 28 A G. 81). Mit einer folden Eintragung wird die Zweigniederlassung nicht zu einem jelbständigen Rechtssubjekt (oben Unm. 6) gemacht, das maßgebende Rechtssubjekt ist der Inhaber der Hauptniederlassung. Der Vermerk der Zweigniederlassung bei der Eintragung weist nur formell auf die Zugehörigkeit zum Bermögenskompler der Zweig= niederlasjung, ohne materiell die Inhaberschaft des rechtsfähigen Subjekts zu beeinträchtigen. Kann ja doch unter einer solchen Bezeichnung die Zweigniederlasiung Urkunden unterzeichnen. Berpflichtungen begründen, Rechte erwerben. Das Reichsgericht (Beschl. v. 1. 11. 05, J.W. 05, 721.13) ift der Ansicht des DLG. Dresden beigetreten und hat die Gintragung einer von einer

Zweigniederlassung einer Aftiengesellschaft oder einer juriftischen Berson erworbenen Hypothek auf die

Firma ber Zweigniederlaffung ("Mönigliche Filialbank Rosenheim") für zulässig erklärt und fogar § 13. für notwendig, wenn der Erwerbstitel auf sie ausgestellt ift.

Busat 3. Die Bertretung der Zweigniederlassung ist nicht besonders gesesslich geregelt Ann. 15. (vgl. Denzler 299 ff.). Es solgt aus dem in Ann. 4f. Gesagten, daß nicht etwa ein offener Gessellschafter oder ein Borstandsmitglied oder ein Prokurist Bertreter sein musse, es kann auch ein Handlungsbevollmächtigter sein (NDHG. 17, 320). Sin besonderer Prokurist für die Zweigeniederlassung ist zulässig (s. § 50 Ubs. 3), desgleichen die Beschränkung der Bertretungsbesugnis eines offenen Gesellschafters für eine Zweigniederlassung (§ 126 Ubs. 3). Auch ein besonderes Borstandsmitglied? Darüber s. § 235 Ann. 12 und § 201 Ann. 9.

#### Bufat 4. In prozeffualer hinfict ift zweierlei zu bemerten:

Anm. 16.

a) Die Frage, ob bie Zweigniederlassung unter ihrer Firma klagen und verklagt werden kann, kann weber bejaht noch verneint werden. Denn die Frage ist nicht richtig gestellt. Die Zweigniederlassung ist ein als Pertinenz im weiteren Sinne eines Hauptgeschäfts zu betrachtendes Geschäft (RG. in JW. 91, 5726; s. a. § 22 Ann. 23). Ein Geschäft ist aber kein Rechtssubjekt, ein Zweiggeschäft ist ebensowenig prozehsähig wie ein Hauptgeschäft, es kann also weder klagen, noch verklagt werden. Die Frage nuß dahin sormuliert werden: Kann der Inhaber des Zweiggeschäfts unter der Firma des Zweiggeschäfts klagen und verklagt werden? Hierdings nur aus den durch den Betrieb des Zweiggeschäfts klagen und verklagt werden, allerdings nur aus den durch den Betrieb des Zweiggeschäfts begründeten Rechtsbeziehungen (zust. Denzler 223). Das folgt aus der Natur der Sache und der sür die ähnliche Frage des Gerichtsstades gegebenen Vorschrift des § 21 CPD. Ist übrigens hiergegen gesehlt, so liegt kein wesentlicher Mangel, sondern ledialich eine kalsa demonstratio vor.

Beispiele: Die o. H. Michels & Co. in Coln hat einem Berliner Kausmann direkt unm. 17. einen Posten Ware verkauft. Sie hat in Berlin eine Filiale, und diese klagt unter der Firma Michels & Co. in Berlin den Kauspreis ein. Das ist nicht richtig, kann aber richtig gestellt werden, da hierdurch das klagende Rechtssubjekt sich nicht verändert, sondern nur korrekter bezeichnet wird (s. Unm. 6). Wollte in gleichem Falle der Berliner Kausmann einen Unspruch aus dem Kausgeschäft gegen Wichels & Co. in Berlin geltend machen, so würde er gleichfalls salsch klagen, wenn er die Firma Michels & Co. in Berlin verklagen würde. Allein auch hier ist dieser Fehler zu verbessern, wenn nur der durch § 21 CPO. nicht begründete Gerichtsstand irgendwie sich begründen läßt (vgl. solgende Unm.).

- b) Einen besonderen allgemeinen Gerichtsstand begründet die Zweigniederlassung nicht, Num. 18 da sie kein zweites Domizis begründet; aber der Gerichtsstand der Berwaltung und der des Erfüllungsorts können am Size der Zweigniederlassung begründet sein (vgl. §§ 21, 29 CPO.; RG. 50, 428; ROHG. 17, 319; OLG. Hamburg in ZHR. 42, 503). Übereinst. Denzler 228. Nach § 115 Nbs. 3 des PrivBersGes. vom 12. Mai 1901 gelten für die Zuständigkeit eigentümssiche Vorschriften.
- c) Die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Kaufmanns unterliegt, wenn unter Ann. 19 ihrer Firma geklagt wird, der Kautionspsklicht der Ausländer (vgl. Ann. 19 zu § 201). Für Klagen aus dem inländischen Bersicherungsgeschäfte gegen die ausländische Unterznehmung ist das Gericht der inländischen Niederlassung ausschließlich zuständig (§ 89 des PrivBersche).

## § 14.

Wer verpflichtet ist, eine Unmeldung, eine Zeichnung der Unterschrift oder § 14. eine Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister vorzunehmen, ist hierzu von dem Registergerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.